Nexus Pomeraniæ cum S. R. G. Imperio

oder

Versuch

einer

Abhandlung

von der

Verbindlichkeit
Pommerscher Landen

sonderlich

Königlich-Schwedischen Antheils

mit dem

Heilig-Römisch-Teutschen Reich

aus

Urkunden, Handschriften und echten Quellen

bey müßigen Stunden entworfen

und nebst

einem Anhang von einigen Urkunden

denen

Liebhabern der Geschichte und des Staats-Rechts

mitgetheilet.

Frankfurt am Mayn,

bey Johann Gottlieb Garbe, 1766.

Vorrede.

Geneigter Leser!

§. 1.

Nur der angenommenen Mode die Folge zu leisten, habe diese Abhandlung mit einer Vorrede begleiten wollen. Es ist eingeführet, und ein grau-alterliches Herkommen, daß ein Schriftsteller den Bewegungs-Grund anzeige, der ihn veranlasset, eine Schrift durch den Druck bekannt zu machen. Um nicht gegen diesen an sich untadelhaften und öfters nützlichen Zunft-Gebrauch anzustossen, habe mich dem Ceremoniel fügen, und für Meister und Gesellen rechtfertigen müssen.

§. 2.

Dieserhalb, daß die Buchhandlungen mit neuem gedruckten Papier vermehret, weiß sonsten nichts anzugeben, denn daß ehedeme keiner für ein würdiges Mitglied der gelehrten Handwercks-Genossenschaft gehalten worden, der nicht ein etwaniges Probestück öffentlich abgeleget, welches Innungs-Gesetz, ob es gleich in ziemlichen Verfall gerathen (1), für so nothwendig als nützlich angesehen habe.

(1) Noch einige Reliquien findet man hievon hie und da, doch sonderlich zu Wien, und einigen Catholischen Universitäten, woselbst annoch viele, von vornehmer Geburth, sich nicht entziehen, dergleichen

chen Probstücke abzulegen, davon eine ziemliche Verzeichniß angeführet werden könnte, wenn es nicht zu einer Bibliotheca illustri gehörete, die nach denen Landen einzurichten, damit einige aufgemuntert werden möchten, solchen Beyspielen zu folgen. Die Schriften, welche einige Pommersche Herzoge selbst verfertiget, führet Dr. *Oelrich* an in dem gepriesenen Andenken Pommerscher Herzoge, S. 8. u. f.

§. 3.

Für nothwendig, weilen ein jeder Gelehrter, als ein Mitglied seines Staats, verbunden ist, seine Zeit und Bemühungen zum Nutzen und Besten desselbigen zu verwenden, und wie solches geschehen, oder er sich dazu geschickt gemacht, Rechenschaft abzulegen. Hievon ist keiner, wer er auch seyn mag, hoch oder niedrig, so lange er ein Mitglied des Staats ist, ausgenommen, da es eine Verbindlichkeit, die allen oblieget. Eben deshalb hanget es nicht ab von der freyen Willkühr eines jeden, sondern es gehöret zu denen Pflichten, die man dem Vaterlande schuldig, wovon sich keiner befreyen kan. Ausserdeme seynd die Probestücke derer Gelehrten nothwendig, damit die Landes-Obrigkeit desto besser im Stande gesetzet werde, die Bedienungen mit solchen Personen zu besetzen, welche nach ihren abgelegten Proben, für die geschickteste und dienlichste zu dieser oder jenen Bedienung zu halten seynd.

§. 4.

Für nützlich, weilen durch dieses Mittel viel gutes, zum Besten eines jeden Landes, gestiftet werden kan, zumalen wann zu Abhandlungen nur solche Vorwürfe erwehlet werden, die das Vaterland betreffen. Wäre von Alters her, in einem jeden Teutschen Staat, angeordnet, und darüber, ohne Nachsicht, mit allem Nachdruck gehalten worden, oder es geschähe annoch, daß keiner eine Bedienung des Landes, höhere oder niedrige, erlangen solte, der nicht vorhero eine wohl ausgearbeitete Prob-Schrift aus denen Geschichten, Rechten und anderen Stücken und Verfassungen des Vaterlandes (1), bekannt gemacht, anbey denen, die sich hierin-

nen

nen am mehresten hervor gethan, der Vorzug bey denen erledigten Bedienungen, ohnunterbrüchlich, bestimmet und gelassen würde, in welchen verbesserten Umständen würde sich nicht ein jeder Staat und Reichs-Stand in Teutschland befinden, und annoch gesetzet werden können.

(1) Es seynd hier einige Professiones auf Universitäten auszunehmen, oder wo Männer zu berufen, die sich in diesem oder jenem Articul sonderlich distinguiret, und fähig seynd, in kurzer Zeit, sich die Verfassung des Landes bekannt zu machen.

§. 5.

Die Römische Rechte selbst (1), welche ohnedem in Teutschland so sehr beliebet werden, schreiben einem jeden Gelehrten und Staat diese Ordnung vor, indeme selbige es für unanständig und schändlich halten, wann einer in dem Lande, wo er gebohren oder lebet, derer Landes-Rechte und Verfassungen unerfahren wäre. Hiemit haben selbige nicht diesem oder jenem, sondern allen insgemein als eine Pflicht, um den Nahmen eines schändlichen Verhaltens abzulehnen, auflegen wollen, die vornehmste Sorgfalt auf die Kenntniß des Vaterlandes, nach allen dahin gehörigen Classen, zu verwenden, und die Landes-Obrigkeiten anerinneren, deshalb die nöthige Verfügung zu veranstalten, da dieses der Grund eines florisanten Staates sey. Wer nicht eine zureichliche Kenntniß des Landes besitzet, oder selbige zu erhalten sich bemühet, kan bey seiner übrigen Gelehrsam- und Geschicklichkeit dem Lande oder Staat bey weitem den Nutzen nicht verschaffen, als derjenige, so hierinne einen guten Grund geleget hat. Von diesen letzteren, wann sie sich bemühen, darinn immer mehr und mehr vollkommen zu machen, jeder in seiner Bedienung, hat sich ein Staat die besten Vortheile zu versprechen, und kan in allen Bedienungen viva Repertoria erhalten, welches einen Staat recht glücklich machen muß. Ausführlicher von diesem Nutzen so wohl, als der vorberührten Nothwendigkeit etwas anzuführen, erlauben nicht die Gränzen einer kurz gefaßten Vorrede.

(1) Dahin zielet auch Cassiodorus mit seinem Ausspruch: Turpe est in patria sua peregrinum agere.

§. 6.

Was in dieser Abhandlung anführen können, dienet nur zu einer etwanigen Probe, und keinem Meisterstück. Dieses letztere ist von denen Ehrwürdigen Alter-Leuten der gelehrten Zunft-Genossenschaft in Pommern zu erwarten; Ersteres aber nur für mich übrig verblieben. In der letzteren Absicht erscheinet diese Abhandlung nicht, wohl aber denen Gelehrten in Pommern eine Veranlassung zu geben, wo es gefällig, etwas vollständigeres mitzutheilen. Geschiehet dieses, habe meine wenige müssige Stunden nicht übel angewandt; im Entstehungs-Fall aber ist geschehen, was Zeit und Umstände mir verstatten wollen.

§. 7.

Daß auf diesen fremden Vorwurf verfallen, rühret daher, weilen, da unter anderen von der Pommerschen Provincial-Verfassung nähere Kenntniß einziehen wollen, bemerket, wie von der Verbindlichkeit Pommerscher Landen, sonderlich Königlich-Schwedischen Antheils, mit dem Heilig-Römisch-Teutschen Reich, biß hieher keine besondere Abhandlung (1) heraus gegeben worden, und ich mich eines Pommerschen etwanigen Vorraths von gedruckten und geschriebenen Nachrichten, die in hiesigen Gegenden schwerlich zu haben, zur Ausführung bedienen, mithin ein- und anderes allhier nicht so bekanntes mittheilen können.

(1) Eine Verzeichniß besonderer Abhandlungen, welche das Pommersche Staats-Recht betreffen, findet man in des gelehrten und fleissigen Professoris des Gymnasii zu Alten-Stettin, Dr. Joh. Car. Conr. *Oelrichs*, Pommerschen Juristischen Bibliothec, im 7ten Abschnitt, S. 52. u. f.

§. 8.

Von der Pommerschen Landes-Verfassung hat man theils gedruckte, theils ungedruckte grösere und kleinere Schriften (1). Wie denn der ehemalige Vice-Præsident des Königlich-Wismarischen Tribunals, Herm. Henr. von Engelbrecht, als er noch Pro-

fessor und Consistorial-Rath zu Greypswalde gewesen, im Jahr 1741. eine Delineationem Status Pomeraniæ Svethicæ in 4to heraus gegeben hat, welche noch zur Zeit das beste Compendium zu Vorlesungen ist, jedoch noch lange nicht darinn alles erschöpfet, oder alles, was zur Landes-Verfassung gehörig und zu wissen nöthig (2), abgehandelt worden. In diesen Schriften habe theils nichts, theils nur weniges, von vorgedachter Verbindlichkeit berühret angetroffen. Der ehemalige Schwedisch-Pommersche Canzler von Lagerström in seinem oft belobtem Werk, welches noch ungedrucket, und aus zwey starken Folio-Bänden bestehet, so da verdienet, mit Anmerkungen, Erläuterungen, und Zusätzen allgemein gemacht zu werden, hat vorgedachte Materie in etwas mit berühret, und der ehemalige Greypswaldische Professor von Schwartz in der Pommerschen Lehns-Historie noch umständlicher ausgeführet; wiewohl beyde also, daß noch verschiedenes eine weitläuftigere Ausführung verstattet. Aus diesem Grunde habe damit einen kleinen Versuch zu machen, eben nicht für undienlich gehalten.

(1) Dahin gehören vornemlich des ehemaligen berühmten Vice-Præsidenten *Mevii Delineat.* der Pommerschen Landes-Verfassung, welche der Gräfliche Reichs-Tags-Gesandte von *Pistorius* denen *Amœnitat. Historico-Juridicis* dem 4ten Theil von der S. 935. biß 1062. einverleiben lassen, wogegen auf höheren Befehl das *Project* des Pommerschen Staats verfertiget worden, so in *MScto* vorhanden. Daß letzteres nicht vollständig abgedrucket worden, hat vorbelobter *Oelrich cit. loc.* nachhero selbst S. 78. erinnert. Imgleichen ist dahin zu zehlen des ehemalig-Schwedisch-Pommerschen Hof-Gerichts-Directoris, Bernhardi von *Tessin*, *Delineatio Status Pomeraniæ*, welche weyland Canzler von *Ludewig* ganz irrig unter dem Nahmen des *Mevii* in denen *Reliquiis MSct.* 9ten B. der S. 4. biß 495. abdrucken lassen. Nicht weniger hat der berühmte ehemahlige Schwedisch-Pommersche Syndicus *Caroe* ein *Specimen introductionis in Notitiam Pomeraniae Svecicae* auf 4. Bogen zu Greypswalde ohne Jahres-Zahl in 4to herausgegeben. In Handschriften hat man des Canzlers G. D. *Wolffmansdorffs Delineationem Status Pomeraniae*, des Canzlers von der *Lancken Soliloquium* de *Statu Pomeraniae*,

Hans

Hans *Kussows Project* zu einer Pommerschen Regierungs-Form, und vielleicht mehrere, die mir verborgen verblieben.

(2) Wer den Plan eines Mecklenburgischen Staats-Rechts in des *Kluveri* vermehrten Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg im 6ten B. gleich nach der Vorrede, wie auch des berühmten *Moseri* Chur-Maynzisches, Chur-Bayerisches, Chur-Pfälzisches, Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Recht, nebst dessen Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs, oder Sammlung des Teutschen Staats, so da 1749. in folio herausgekommen, gegen die Delineationem des von *Engelbrecht* hält, wird den Abgang sogleich bemerken können.

§. 9.

Man könnte mir den Vorwurf machen, daß meine Neben-Stunden, auf was nützlicheres, als für längst völlig berichtigte Sachen, verwenden sollen, da in der Pommerschen Historie noch ein vieles vorzufinden, so nützlicher und einer umständlicheren Ausarbeitung bedürftig. Hiebey kan nicht in Abrede stellen, daß nicht sehr vieles, was Pommern betrift, biß hieher noch nicht so zureichlich abgehandelt worden, als billig geschehen sollen. Es ermangelt biß auf den heutigen Tag eine zuverläßige wohl eingerichtete Landes-Beschreibung (1); eine vollständige Diplomatische Landes-Historie; ein gründlich ausgearbeitetes Staats-Recht; ein völlig berichtigtes einheimisches bürgerliches und Lehn-Recht (2); eine besondere öconomische Anleitung (3), welche auf die Beschaffenheit des Landes gerichtet; ein Lexicon Adelicher Geschlechter, nebenst deren Genealogie, aus Urkunden erprobet; eine Bibliothec Pommersch-Historischer Schriften (4), die für zureichlich zu halten, ohne was noch wegen mehreren besonderen Stücken (5) abgehet, oder sonst verbessert und vollständiger ausgearbeitet werden kan. Keiner wird dieses abläugnen können. Ein jeder wird eingestehen, daß damit Lob zu erwerben und Nutzen zu stiften sey. Es seynd aber Unternehmungen, die nicht für mich, sondern nur denenjenigen, die in Pommern gebohren, sich daselbst aufhalten, zu Archiven und vollständigen Sammlungen einen Zutritt haben, gehören, wo was gründliches und zureichliches vorgeleget werden soll.

Ich bin weder in Pommern gebohren, noch habe daselbst mich aufgehalten, verfolglich würde es ein unbedächtliches Betragen gewesen seyn, wann in meiner gegenwärtigen Situation an ein solches Werk gedenken wollen. Aus der Wetterau lassen sich dergleichen Stücke nicht erwarten.

(1) Der vorbelobte *Oelrich* hat in der Pommersch-Juristischen Bibliothec S. 84. angezeiget, daß er eine Geographische Nachricht vom Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen zum Verlag fertig habe, in welcher viele Verbesserungen anzutreffen. Selbige ist, so viel mir bekannt, noch nicht zum Vorschein gekommen.

(2) vid. *Oelrich* in der **Einleitung** zu der vorangeführten Bibliothec S. 1.

(3) Es ist allhier nur die Rede von einer vollständigen Anleitung, die alle Theile der Haus- und Landwirthschaft betreffen, nicht aber von einigen wenigen besonderen dahin gehörigen Stücken. In diese letztere Zahl gehöret des *Verini a Sinceris* Patriotische Gedanken über die jetzige Beschaffenheit der Schwedisch-Pommerschen Provinz, nebst *Project*, Woll-*Manufactur*en zu errichten, gedruckt Freyberg 1738. in 4to, stark 4. Bogen, die anderstwo nicht angezeiget gefunden, nebst noch einigen anderen. vid. des fürtreflichen Königlichen Tribunals-Assessoris von *Balthasar Apparat. Diplomatico-Historicum*, 3te Ausfertigung, S. 6.

(4) Die deshalb vom vorgedachten *Oelrich* geführte Klagen und Aufmunterung lieset man im Vorbericht seines geprieseneu Andenkens der Pommerschen Herzoge, S. 17.

(5) Dahin kan e. g. das Diploma-Wesen in Pommern gezehlet werden, wovon der Herr Professor *Dähnert* eine vollständige Ausarbeitung unter Handen hat, wie aus dessen Einleitung in das Pommersche *Diploma*-Wesen zu ersehen ist, welches ein rühmliches und löbliches Unternehmen ist, zu dessen vollständigeren Unternehmung ihme ein freyer Zutritt zu allen Land- und Stadt-Archiven verstattet werden sollte.

§. 10.

Daß die abgehandelte Materie, nachdeme die ehemalige Streitigkeiten zwischen den Pommerschen Herzogen und den Churfürsten von Brandenburg berichtiget, dabeneben das Königlich-Schwedische Belehnungs-Geschäft zu Wien zum Stande gebracht, von so

 grossen

grossem Nutzen nicht seyn könne, will in gewisser Maaß eingestehen, und Pommern ist deshalb glücklich. Da aber die Chur-Brandenburgische neueste Schriftsteller noch immerfort das alte Mährlein, wie Pommern ein Lehn von Chur-Brandenburg gewesen, wiederholen, und solches zu behaupten sich viele Mühe geben, habe es der Mühe werth gehalten, ihre angeführte Gründe etwas genauer zu untersuchen, und die Geschichte zu erläuteren, so viel es sich bey müßigen Stunden von mir thun lassen. Bey solcher Gelegenheit hat die Beschaffenheit der Pommerschen Lehns-Verbindlichkeit mit dem Teutschen Reich, nur summarisch angezeiget werden müssen, aus welcher sich ergiebet, daß die Pommersche Herzoge ihre Regalia nicht von Römisch-Teutschen Kayseren erhalten, sondern lange vorhero, als Souveraine Herren ihrer Landen (1), gehabt haben. In so ferne wird diese Abhandlung nicht ohne allen Nutzen seyn; bevorab da sich die Pommersche Herzoge in Comitiis hierauf bezogen, und andere daher abnehmen können, wie ihr Satz, daß alle Teutsche Reichs-Stände ihre Regalia von Kayserlicher Gnade bekommen, in seiner Generalität nicht richtig sey, sondern Ausnahme habe. Zwar ist es an deme, daß die Kayser verschiedene Regalia denen Pommerschen Herzogen, in der Formula einer Begnadigung, bestätiget; es ist aber ein Fehler derer vom eingeschlichenen Römischen Recht betäubeten Herzoglichen Räthe, welche die ältere Befugnisse ihrer Landesherrn ausser der Acht gelassen, und daher Mißgeburthen, hie und da, ausgehecket haben, welches so gar von neueren Gelehrten nicht verhütet wird. Was einer vorhero gehabt, allezeit ruhig per Secula besessen, und nimmer abgenommen worden, solches kan schwerlich für neu geschenket aus Gnaden, angesehen werden.

(1) Dieses wäre aus denen Pommerschen Geschichten gar leicht darzuthun, so gar daß die Pommersche Herzoge anfänglich bey dem Bischofthum Camin, völlige freye Hände gehabt haben, wie mit Urkunden erwiesen werden kan.

§. 11.

Die Ordnung, welche für die schicklichste gehalten, ist folgende: Erstlich habe einige Generalia von Pommern und Rügen deshalb anzuführen für dienlich erachtet, weilen geglaubet, daß diese Nachrichten, bevorab die Kenntniß derer besten neuesten Schriften von Pommern, in hiesigen Gegenden, nicht unangenehm seyn könne, da die dortige Schriften selten so weit gebracht, sondern mit schweren Kosten verschrieben werden müssen. Hiernechst hat von denen ältesten Zeiten, biß auf Kayser Fridericum I., zu welcher Zeit die Pommersche Fürsten erstlich in eine Lehns-Verbindlichkeit mit dem Heilig-Römisch-Teutschen Reich getreten, der Anfang gemacht werden müssen, damit diese merkliche Staats-Veränderung desto genauer erkannt, und die Eigenschaft der Verbindlichkeit desto besser beurtheilet werden könne. Des Endes habe mich bey der geschehenen Belehnung selbst in etwas aufgehalten, und die wegen derselben entstandene Streitigkeiten, und geführte langwierige Kriege, in der 3ten Abhandlung anführen und anzeigen müssen, was für Gerechtsame im Teutschen Reich die Pommersche Herzoge hiemittelst erhalten. Endlich da nach Absterben derer Pommerschen Herzoge, durch den Westphälischen Frieden, das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen an die Crone Schweden auf ewig, statt einer Vergütung derer Krieges-Kosten, Jure belli gekommen, hätte es mir zum Fehler ausgeleget werden können, wann nicht diese Abänderung, und was sich deshalb wegen der Belehnung ergeben, nebst anderen dahin gehörigen Articuln, kürzlich berühret.

§. 12.

Ausser diesen Gränzen des erwehlten Vorwurfs gegenwärtiger Abhandlung, habe mich nicht vertiefen können, da nur einige müßige Stunden dazu gewidmet gewesen, sonst noch sehr vieles in Betracht von Dännemark, Pohlen, Mecklenburg, beygefüget werden können, vornemlich das Verhältniß des Landes Pommern und Rügen gegen die Crone Schweden nach Landes-Verträgen, Privilegien, und allgemeinen Staats-Rechten.

§. 13.

Bey deme, so berühret, habe mich der Kürze und einer eingeschränkten Schreib-Art bedienen müssen, da es nur eine Prob-Schrift und keine vollständige Ausführung seyn sollen. Eben deshalb kan in keiner Abrede stellen, daß nicht verschiedenes so zureichlich nicht ausgearbeitet worden, als bey mehrerer Zeit-Verwendung geschehen können. Es ist einiges aus der Acht gelassen worden, und nachhero habe ein mehreres angetroffen.

§. 14.

Von der Bevölkerung des Landes Pommern hätte noch vieles gesaget, und ein- und anderes genauer bestimmet werden können. Ein MSct. welches den ohnlängst verstorbenen unsterblich verdienten Königlich-Schwedischen Regierungs-Rath, Graf Bonde, zum Verfasser hat, dessen Abschrift von einer gnädigen Communication herrühret, so mich bedienen können, nebst des Gerh. *Schöning* in Dänischer Sprache zu Copenhagen 1751. heraus gegebenen: **Alten Geographie Nordischer Landen, sonderlich von Norwegen**, wie auch des *Hallenii* zu Abo gehaltene Disputation de *Borea Fennia*, nebst mehreren vorräthigen Schriften, seynd zureichend gewesen, Gelegenheit zu geben, was von denen Finnen berühret, weiter zu erläuteren. Des *Secceritii* Zeugniß von dem Pommerschen Adel in *præfat. Pomeraneiæ*. das *Repertorium Alphabeticum ordinarium Judicialium Pomeraniæ*, wovon der Tribunals-Assessor von *Balthasar* Verfasser, und des Greypswaldischen ehemaligen Professoris, Conr. Friedl. von *Friedensberg*, *Jus Feudale Pomeraniæ*, welches in des *Westphalii* Monumentis Cimbr. anzutreffen, habe vergessen, gehörigen Ortes anzuführen. Da die Benennung der Insul Rügen von dem Fluß Roga hergeleitet werden will, würde es vielleicht nicht unangenehm gewesen seyn, wann des Roga-Lands in Norwegen, dessen *Ramus* in **Noriges Beskrivelse** *pag. 120.* erwehnet, gedacht, und meine Gedanken deshalb eröfnet hätte. Ueberhaupt wäre von Pommern und Rügen noch sehr vieles beyzubringen und genauer zu bestimmen gewesen.

§. 15.

Im 2ten Capitul ist nur eine Anleitung zu einer umständlicheren Ausarbeitung gegeben worden. Der Zustand und Beschaffenheit derer Pommerschen Landen unter denen Slaven biß auf Fridericum I. ist mit mehrerer Dunkelheit umhüllet, denn daß in einer Probe-Schrift alles hinlänglich erläutert werden mögen. Dieses muß in einem grösseren Werk geschehen. Eines und anderes, was daselbst angeführet, sonderlich die erdichtete Schenkung der Insul Rügen an das Stift Corvey hat bereits der

Herr

Herr Professor *Dähnert*, in seiner Historischen Einleitung in das Pommersche *Diploma*-Wesen, bestärket.

§. 16.

Zum 3ten Abschnitt hätten die Regalia, welche die Pommersche Fürsten lange für der Belehnung auszuüben berechtiget gewesen, und zum Theil ausgeübet, umständlicher dargeleget werden können, und in wie weit ihre Gerechtsame mittelst der Belehnung nachhero eingeschränket oder vermehret worden, wozu des Grafen de la *Guardie Summa*rischer Bericht von Bewandniß der *Reduction* in Pommern Gelegenheit geben können. Bey deme, was *pag. 90. not. 2.* von dem Pommerschen Wapen angeführet, ist vergessen worden, daß über selbiges ein artiges Epigramma Ægidius *Stechow*, Cœslinensis, zu Wittemberg Calendis Januarii 1554., und ein anderes M. David *Crollius*, Stolpensis, im Jahr 1573. verfertiget. Ersteres findet man in Petri Chelopæi MSct. de Pomeranorum Regione & Gente Cap. 2.; beyde aber in des Mich. *Roden* angezeigten MSct. S. 18. & 19. Gleichfals ist in des Herrn Profess. *Dähnerts* Pommerschen Bibliothec 2. B. 3. St. S. 95. etwas vom Pommerschen Wapen anzutreffen. *Pelloutier* in der *Histoire de l'Academie Royale des Sciences & des belles Lettres*, hat das Leben des grossen Pommerschen Herzogen Bogislavi X., wiewohl nicht in allen Umständen völlig richtig, abgeschildert, und von dieses Herzogen Heurath mit der Maria, des Churfürsten Friderici zu Brandenburg Prinzeßin Tochter, ist neulich in dem Longolischen Vorrath von allerley brauchbaren Nachrichten, im 3ten Fach, 2. St. S. 14. etwas mitgetheilet worden, welche 2. Stücke Anlaß zu einigen Anmerkungen geben können, wann man Zusätze hinzufügen wolte.

§. 17.

Endlich, da nur die Verbindlichkeit des Landes Pommern mit dem Heilig-Römisch-Teutschen Reich der Vorwurf gewesen, so habe im 4ten Cap. was eigentlich zur Geschichte des 30jährigen Krieges gehöret, und überall bekannt, übergehen können, um Weitläuftigkeit zu vermeiden. Das Hauptsächlichste, was die Belehnung betrift, werde hoffentlich berühret haben.

§. 18.

Die Urkunde sub Num. I. ist aus dem oftgedachten Codice Diplomat. Pomeran. MSct. genommen, und daran nichts abgeändert worden, wiewohl dafür halte, daß im Codice selbst Fehler in der Abschrift begangen seynd, und daß der eigentliche Verstand heraus gebracht werden könne, wann die Unterschieds-Zeichen an gehörigem Ort hinzugefüget

füget werden. Durch das Wort Soße wird wohl *Causa*, und durch das Wort Minne, æquitas zu verstehen seyn. Die Wörter: Veilicheit haben, sollen wohl so viel, als völlige Macht, Gewalt und Befehl haben, anzeigen. Es scheinet auch, daß zweene Vasallen zum Einlager verschrieben worden, welches die Wörter: den schall man Manen, zu erkennen geben. Ob daher die Lehre des Bambergischen berühmten Professoris *Lorber* in *Institut. Juris feudal. Lib. 2. Tit. 21. de feudis obstagii p. 296. sq.* könne bestärket werden, lasse dahin gestellet, da es mir bedünket, wie noch ein stärkerer Beweis erfordert werde, daß es in Teutschland solche Lehne gegeben, welche Vasallus unter der Haupt-Bedingniß erhalten, daß er sich für den Landes-Herren zum Einlager gestehen solle. Daß sich in älteren Zeiten Churfürsten und Fürsten zum Einlager verschrieben, davon seynd Beyspiele beyzubringen, wovon de *Ludolff Tom. 4. Observat. 327. p. 198. Observat. 340. p. 250.* und *Heineccius in Element. Juris German. Tom. I. Lib. 2. §. 452. seq.* nachzusehen seynd. Die Urkunden sub N. 2. & 3. haben ihre untrügliche Richtigkeit, und harmoniren völlig mit denen Originalien. Die übrige seynd aus dem oft belobten Werk des Canzler Lagerströms genommen, wobey so weniger ein Anstand zu hegen, als selbiger den Zutritt zum Schwedisch-Pommerschen Archiv gehabt hat. Noch mehrere hätten beygedrucket werden können, wann nicht diese Abhandlung so stark angewachsen wäre, und ich denen überlassen wollen, die an einer vollständigen Ausarbeitung die Hand zu legen gedenken.

§. 19.

Was in dieser Schrift angeführet, ist aus denen besten Quellen und Handschriften, die in hiesigen Gegenden nicht überall anzutreffen, geschöpfet. Nur bedaure, daß bey dem Abdruck so viele Fehler mit eingeschlichen, die nicht zu verhüten gewesen, da selbiger an einem anderen Ort besorget werden müssen. Einige seynd auf dem letzten Blatte verbessert worden, die übrige muß einer billigen Denkungs-Art überlassen. Gegründete bescheidene Erinnerungen werde mit Dank erkennen; ungeartete dem unpartheyischen Urtheil rechtschaffener Gelehrten um so mehr überlassen, als mich mit dieser Probe-Schrift zu vergnügen, und hinkünftig keinen Schriftsteller abzugeben, nunmehro entschlossen habe. Lebe wohl, Geneigter Leser! und

Si quid novisti rectius illis,
Candidus imperti, si non, his utere mecum.

Erstes

Erstes Capitel.

GENERALIA.

Erster Absatz.

Von Pommern.

§. 1.

Die Länder, welche heut zu Tage Pommern benahmet werden, haben zu denen ältesten Zeiten keinen besonderen gemeinschaftlichen Nahmen gehabt. Wann dieser Nahme zuerst gebrauchet worden, deshalb finde, daß die Pommersche Geschichtschreibere und Gelehrte unter sich nicht einig seynd. Der in denen Pommerschen Geschichten sehr erfahrne und gelehrte ehemalige Greypswaldische Professor Historiarum von *Schwartz* (1) behauptet, daß man in Urkunden vor dem Jahr 1140. schwerlich den Nahmen Pommern antreffen werde. Hingegen hat *Micrælius* (2) angeführet, wie sich Wartislavus I. bereits Liutitiæ, Pommeraniæ & Stettinensium Ducem solte benahmet haben, und daß sich Bogislaus I. bald Pommeranorum & Lutiorum, bald Pommeranorum Ducem beschrieben habe. In dem *Codice Diplomat. Pomer.* welchen Fried. v. *Dreger* zu Stettin 1748. in Fol. herausgegeben, und einem anderen, welchen *Schœtigen* & *Kreysig* dem *Tom. 3. Scriptorum Historiæ German. medii ævi sub N. I. pag. 391.* einverleiben lassen, wie auch ei-

nem dritten noch nicht völlig abgedruckten, welchen mein Hr. Vater besitzet, habe keine Urkunde vor das Jahr 1140. angetroffen, in welcher der Nahme Pommern vorgekommen. Die Urkunden, welche daselbst, und bey dem *Kangone* in seinen *Origin. Pomeran.* zu finden, gehören nach dem vorgedachten Jahr. Gemeiniglich haben sich die Regenten dieser Landen in ältesten Zeiten Duces Slavorum, auch Principes vel Duces Slavorum & Cassubiorum benahmet, und in folgenden Zeiten auch die Zusätze, bald Lutitiorum, bald Deminensium, bald Stetinensium beliebet (3). Bey denen Historicis findet man eben wenig diesen Nahmen Pommern in ältesten Zeiten gebrauchet (4), sondern es ist eine weit spatere Geburth, so nachhero beybehalten worden (5). Indessen da Pabst Innocentius dieses Land nicht werde Pommern benannt haben, ohne daß selbiges der Zeit also üblich gewesen, und die Pommersche Scriptores angeben, daß die 4. Söhne des Suantebors im Jahr 1106. oder etwas spater, die väterliche Länder unter sich getheilet, da Wartislaf und Ratibor Vorpommern, hingegen Bogislaf mit seinem Bruder Suantepolck Hinterpommern erhalten, so verdienet es noch eine besondere Untersuchung, zu welcher Zeit der Nahme Pommern in Gebrauch gekommen sey.

(1) In seiner Anleitung zur Geographie des Norder Teutschl. ersteren Abth. S. 46. woselbst er anführet, daß für der Bestätigungs-Bulle des Pabsts Innocentii vom Jahr 1140. man in Urkunden den Nahmen Pomerania schwerlich antreffen werde. Diese Urkunde hat zwar *Rango* in s. *Origin. Pomeran. p. 602.* abdrucken lassen, aber nicht vollständig, indeme das hauptsächlichste daran ermangelt. Vollständig findet man selbige in des Canzlers v. *Ludewig Reliqu. MSct. Tom. 9. pag. 651.* wiewohl nach dem *Codice MSct. Privileg. Ecclesiæ Episcopat. Caminensis*, welchen mein Herr Vater besitzet, sich eine Abweichung bey einigen Nahmen bemerken lässet, so nicht hieher gehöret anzuführen.

(2) In der Vorrede zum 6ten Buch s. alten Pommer-Landes *p. 2.*

(3) Vid. von *Dreger in Cod. Diplomat. Pomer. p. 15. in notis*, & *Micrælius cit. loc.* Wenn also *Friedeborn* angiebet in s. *Chron. Stettin. Lib. I. pag. 44.* daß sich Herzog Otto erstlich Dominum in Stettin geschrieben habe; so muß dieses in einem besonderen Verstande angenommen werden, da in älteren Urkunden der Titul von Stettin anzutreffen

treffen ist. Warum biß auf den heutigen Tag der Titul derer Wenden und Cassuben beybehalten worden, davon findet man die Gründe in des berühmten Prof. *Dähnerts* Pommerschen *Bibliothec* 3ten B. 8te Abthl. *pag.* 224. von dem *Regio Vandalorum Titulo Daniæ Regibus familiari, Origin. & Causa* hat der berühmte *Scheidius*, da er noch in Copenhagen gestanden, eine besondere Abhandlung herausgegeben.

(4) Bey dem *Adamo Bremensi* und *Helmoldo* findet man zuerst bey denen Historicis diesen Nahmen. conf. *Zickermann* in s. Nachricht von denen alten Einwohnern in Pommern *C.* 1. *p.* 3.

(5) Vid. *Micrælius c. l. Lib.* 2. *pag.* 195. und *Gadebusch* sowohl in s. synchronistischen Tabellen zur Geschichte von Pommern *pag.* 2. als in seiner Einleitung in die Geschichte von Pommern *pag.* 11.

§. 2.

Woher dieser Nahme *Pommern* zu leiten sey, deshalb haben die Gelehrte ebenmäsig unterschiedene Meynungen, welche Gruneberg (1) anführet, und selbst dahin incliniret, daß, wann der Buchstab G. in P. verwandelt würde, es von Gomero, einem Sohn Japhets, die Benennung erhalten habe. *Micrælius* (2) hält dafür, daß von denen vielen Bäumen und Wäldern des Landes der Nahmen entlehnet worden. Die gemeineste Meynung ist, daß, weilen dieses Land am Meer gelegen, (3) wäre es von denen Wenden oder Slaven nach ihrer Sprache Pomerski (4) benahmet worden, nicht aber von Pamesano, dem ersten Sohn des Preußischen Königes Vinduntus. Da aber dieser Nahme biß ins 12te Seculum weder in Urkunden, noch bey denen Historicis anzutreffen, so muß dahin gestellet seyn lassen, ob man diesen Nahmen einen Slavischen Ursprung möge geben können, oder ob nicht des Micrælii Meynung zu präferiren, nach welcher von Beschaffenheit des Landes, in jüngern Zeiten, diese Benahmung entstanden sey, da die Etymologien mehrentheils auf Muthmassungen beruhen.

(1) in *Diss. de Pomerania Cap. I.* §. 4. *seqq.* Der gründlich gelehrte Graf *von Bünau* in s. Teutschen Reichs-Historie *Tom. I. Lib. I. p.* 6. critisiret zwar die Austheilung der Welt unter denen Söhnen Noä; Wo aber die Wahrheit der heil. Schrift bestehen soll, so seynd

 die

die Insuln derer Heyden von denen Nachkommen des Japhets in verschiedenen Sprachen und Völkerschaften bewohnet worden, ob gleich zu bestimmen schwer fällt, von welchem Geschlecht oder Volk dieses und jenes Land die ersten Einwohner erhalten habe.

(2) In seinem alten **Pommer-Lande** *Lib. 2. pag. m. 88.* welche Meynung der ehemalige Professor von *Schwartz* in s. **Einleitung zur Geographie des Norder Teutschl. 1. Abthl. Seite 47.** zu widerlegen bemühet gewesen, darunter er den *Hartknoch de Orig. Pomer. §. 12.* zum Vorgänger gehabt. Dagegen hat *Gruneberg c. l.* die Meynung Micrælii vertheidiget, welche von aller Wahrscheinlichkeit nicht gänzlich entfernet ist. Dem *Micrælio* ist *Friedeborn* in s. **historischen Nachricht von der Stadt Stettin** *Lib. 1. pag. 8.* beygetreten. Ob aber Pommern ein altes Teutsch-Schwäbisches Wort sey, will ich jetzo nicht untersuchen. Wenigstens kan diese Benennung nicht à Suevis herkommen, wie Petr. *Chelopæus de Pomeran. Regione & Gente*, so noch in MSċto ist, angiebet, da der Nahme erstlich im 12ten Seculo bekannt worden. Die es von denen Schwaben herleiten, sagen, Pommern heisse so viel als Beym-Meer, oder *Baymer.* Woher der Nahme Pommern entstanden, *vid. Anon.* der **Beschreibung von Pommern** *Cap. 1.* so noch ungedruckt ist, und aus 8. Cap. bestehet.

(3) Dieser Meynung pflichten bey *Schele* in Diss. *de Pomerania*, und nach ihme die mehreste, wie auch Philipp *Westphal* in seinen noch nicht gedruckten **Geschichten derer Pommern.** conf. *Zickermanni* **Nachricht von denen alten Einwohnern in Pommern** *Cap. I. pag. 3.*

(4) Weilen dieses Land am Meer gelegen, so sollen daher die Regenten desselbigen, **Herrn am** *Belt*, benahmet worden seyn. Vid. *Gundling* **im** *Discours* **über** *Cocceji Jus publicum p. 134.*

§. 3.

Man giebet gleichfalls an, daß dieses Land in älteren Zeiten Mauringia (1) benahmet worden, welchen Gedanken, nach seiner bekannten grossen Liebe zum Vaterlande oder Patridomania, der belobte v. *Schwartz* (2) zu vertheidigen bemühet gewesen; Allein die Gründe womit der Freyherr v. Gundling (3) die Unrichtigkeit dieser Meynung dargethan, seynd keinesweges gehoben noch vernichtet

worden.

worden. Ebenmäsig will obgedachter von *Schwartz c. l.* daß Pommern ehedeme Vind- oder Windland, ingleichen *Reidgodland* benahmet sey, und ich zweifele nicht daran, daß, wann er eine Disput. des berühmten Upsalischen Professoris und Canzley-Raths *Ihre* (4) gelesen, wie er auch Pommern würde den Nahmen Griechenland beygeleget haben. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, will mich hiebey nicht aufhalten.

(1) Was deshalb der berühmte grosse Leibnitz für einen Streit erreget, ist bekannter, denn daß selbigen allhier zu berühren für nothwendig erachten könnte.

(2) In seiner belobten Geographie des Norder Teutschl. 1. Abthl. S. 13. und folg. aus verschiedenen Gründen, welche allhier zu untersuchen zu weitläuftig fällt.

(3) In s. Pommerschen *Atlante pag. 161.* Zwischen einem Lande, welches schiffreich, und einem andern, welches mit Morasten, wie auch grossen Bergen angefüllet, findet sich ein grosser Unterschied.

(4) *de Peregrinat. Gent. Septentr. in Græciam P. I. Cap. 2.*

§. 4.

Von welchem Volk, zu denen alleraltesten Zeiten, diese Länder zuerst bewohnet worden, lieget, meiner geringen Kenntniß nach, annoch unter einem sehr dicken Nebel des Alterthums verborgen, und dürfte wohl ein Zankapfel biß ans Ende der Welt verbleiben. Die Ursache hievon ist diese, weilen wir keine zeitjährige einheimische Scribenten (1) haben, die uns eine Gewißheit hinterlassen, und die Griechische und Römische unter sich selbst nicht einig seynd, und verschiedenen Auslegungen unterworfen, auch noch nicht entschieden: ob Tacitus in Teutschland gewesen (2), und was selbige de auditu hingeschrieben, nicht so gleich als ein Evangelium angenommen werden kan, da bey ihren Angebungen bereits verschiedentlich starke Fehler entdecket worden.

(1) Wann es an deme wäre, daß die Druiden die Geographie mit gelehret hätten, wie Joh. Georg *Hager in P. 3.* des geographischen Bücher-Saals *pag. 27.* behauptet, so ist doch von ihren Lehren nichts schriftliches vorhanden, mithin muß in Betracht der allerältesten Zeiten Teutschlands alles aus Griechischen und Römischen Scribenten entlehnet werden, deren Nahmen und Scripta *Hager c. l. pag.* 288.

288. seq. guten Theils angeführet, anbey deren Unzureichlichkeit summariter angezeiget hat. Wie wenig selbigen, so schlecht weg, gefolget werden könne, auch nicht einmal dem Tacito, hat Joh. Henr. *Schumacher* in seiner ursprünglichen Abstammung und Geschichte derer Teutschen im 1. Abschn. §. 8. bereits dargethan, noch anderer nicht zu gedenken.

(2) Die Negativam hat *Dithmar* in *Exercitat. de Fide c. Corn. Taciti in rebus Germ.* §. 4. *seqq.* dargethan; obwohl *Gundlingius* zu Halle diesen Satz zu destruiren sich bemühet.

§. 5.

Gemeiniglich setzet man bey denen Einwohnern Pommer-Landes (1) eine dreyfache Epocham, nemlich die erste deren Teutschen, die man Wandaler oder Schwaben benennet; die 2te derer Slaven; die 3te derer Teutschen oder Sachsen; zu welchen, wegen des Königlich-Preußischen Pommern, neulich die 4te, nemlich derer sogenannten Pfälzer (2) gefüget werden wollen.

(1) Den Originem Pommeranorum haben *Schurzfleisch* und *Hartknoch* in besonderen Abhandlungen untersuchet, und *Ægidius van der Mylen* de *antiqua Pommer. Republica* hat auch davon gehandelt. Diese drey Scripta mit 24. Pommerschen Urkunden, hat Martinus *Rango* unter dem Titul: *Origines Pomeraniæ*, zu Colberg 1684. in 4to zusammen herausgegeben, welches Werk anfänget ziemlich selten zu werden. Ob daraus eine hinlängliche Zuverläßigkeit in allen Stücken könne genommen werden, wegen derer alleráltesten Zeiten, muß anderen die Beurtheilung überlassen.

(2) Vid. des berühmten Greypsw. Professor *Dähnerts* Pommersche Bibliothec im 4. B. 3. Stück, S. 81. Diese Epocha soll 1746. ihren Anfang erhalten haben.

§. 6.

In der ersten Epocha machen einige die Abkömmlinge des Askenets, der auch Tuiscon und Celta benahmet seyn soll (1), zu denen ersten Einwohnern; Andere aber begnügen sich, nur die Wandaler oder Sueven zu benennen, welche letztere Meynung sonderlich v. *Schwartz* vertheidigen (2) wollen. Wiewohl, als die Römische Scriptores denen Völkern, die ihnen unbekannt verblieben, den Nahmen Wandaler

ler und Sueven oder Wandlende und Schwäbende beygeleget, (3) und ehe diese Nahmen bekannt worden, diese Länder nicht werden unbewohnet geblieben seyn; So will es anscheinen, daß in dieser Meynung nichts zuverläßig bestimmtes anzutreffen sey, sondern einem Scherwenzel oder Nothstopfen gleiche, und nur soviel sagen wolle, daß unbekannte Völker unter diesen Nahmen bey einem gewissen Zeitpunct diese Lande bewohnet, und daß die allerersten Bewohner noch im dunklen verborgen liegen (4).

(1) Als *Micrælius* in s. alten Pommer-Lande *Lib. I. p. 39.* u. a. m. deren Meynung der gründlich gelehrte fürtrefliche Königlich-Schwedische Tribunals-Asseßor v. *Balthasar* in seinen Anmerkungen zur Pommerschen Kirchenordnung im Vorbericht pag. 2. anführet. conf. *Zickermanni* historische Nachricht von denen alten Einwohnern in Pommern 2c. *Cap. 2. pag. 5.*

(2) In zweyen zu Greypsw. gehaltenen Disputat. de *Pomerania & Rugia veteri Suevica*, welcher hierunter seinen getreuen *Klemptzen* und *Kantzow* folget. Wann auch diese Meynung für völlig erwiesen gehalten werden könnte, würde selbige jedoch zu einen gewissen Zeitpunct müssen restringiret werden, wo man nicht angeben will, daß diese Länder biß dahin unbewohnet verblieben. Dahero auch der fürtrefliche und weit berühmte Tribunals-Asseßor v. *Balthasar c. l. pag. 3.* behauptet, daß, als die Heruler diese Lande verlassen, die Wandaler den ganzen Strich zwischen der Trave und Weixel wieder eingenommen hätten. Mithin hat dieser Strich Landes vor derer Wandaler Ankunft andere Einwohner gehabt.

(3) Vid. v. *Bünau* in seiner Teutschen Reichs-Historie *Tom. I. pag. 32. 39. & 40.*

(4) Wann Tacitus angiebet, daß die Teutsche indigenæ wären, so giebet er deutlich damit zu erkennen, daß ihme unbekannt gewesen, von welchem Volk und Geschlecht selbige herstammen, und kan der Satz des Taciti nur von denen Zeiten nach dem bevölkerten Teutschland verstanden werden. conf. *Schumacher supra alleg. loc.*

§. 7.

Hingegen, weilen diese Länder an der Ost-See gelegen, die Nordische Reiche, wie behauptet wird, zu den alleraltesten Zeiten Einwohner gehabt; diese sich der Schiffarth (1) und See-Räuberey beflis-

beflissen, welche zu Winters-Zeiten sich am Strande auf Insuln und Wycken aufgehalten; dabeneben zu älteren Zeiten sich bereits eine Gemeinschaft zwischen denen Schweden und Pommern darthun lässet (2); auch einige alte Gebräuche übereinstimmen (3), u. s. w. so wollen einige behaupten, daß die heutige Pommersche Lande aus Norden zuerst mit Einwohnern besetzet worden. Allein auch dieser Satz findet heftigen Widerspruch, wird in Teutschland mehrentheils verworfen, und für eine Rudebeckische Hirn-Geburth gehalten.

(1) Dieser Seefarth ex Septentr. so gar nach Griechenland, hat *Herodotus Lib. 3. Cap. 115.* bereits zu seiner Zeit, in Betracht des Bernsteines, welcher zu älteren und neueren Zeiten in Schweden anzutreffen, wie der berühmte lundische Professor Suen. *Bring* in *Diss. de Insula Glessaria* gründlich dargethan, nicht unerwehnet lassen können. Umständlich geben hievon Nachricht *Bentzelius* in Diss. *de Sueonum cum Gentib. Europ. Commerciis*, *Borœnius* de *Scandianorum Rebus maritimis*, und *Kessel* in s. Abhandl. von dem Vorzug der alten Nordischen Seekunst vor denen Römern; anderer mehrerer nicht zu erwehnen, noch ad specialia zu gehen.

(2) Vid. *Dähnerts* academische Rede: Uralte Gemeinschaft zwischen dem Schwedischen Reich und Pommern, welche zu Greypswald 1760. in 4to herausgekommen ist.

(3) Dahin möchte man referiren e. g. die der Zeit beliebte See-Räuberey; die Art zu kriegen; die rauhe Lebens-Art; die Weise, ihre Todten zu verbrennen; die an mehreren Orten angenommene Gewohnheit, die Gerichte mit 12. Personen zu besetzen u. s. w. Die *Columna Julia Pomeranor.* von welcher Herr Professor *Dähnert* ein gelehrtes Programma herausgegeben, kan ebenfalls Anlaß zu mehrerem Nachdenken geben.

§. 8.

Einen Schieds-Richter, bey dem dicken Nebel der Ungewißheit (1), unter welchem die alleralteste Geschichte noch verborgen lieget, abzugeben, ist von mir desto mehr entfernet, je weniger daher einiger Vortheil oder etwas zur Erläuterung meines Haupt-Zwecks besonders nützliches abzusehen ist. Zu welcher Zeit die Wandaler oder Suevi allererst diese Länder bewohnet, was darunter für Völker eigentlich zu verstehen, und ob biß dahin diese Lande von allen Einwoh-

nern entblöset und öde gewesen, seynd Umstände, die eine weitläuftige besondere Ausführung bedürfen, und zu meinem Vorhaben nicht gehören, da Teutschland zu denen alleráltesten Zeiten aus verschiedenen freyen Staaten bestanden hat.

(1) Die Ursachen der Dunkelheit und Ungewißheit seynd oben angeführet worden, und selbige werden durch die Patridomaniam deren neueren Geschichtschreibern vermehret. Griechische und Römische Geschichts-Verfassere und Landes-Beschreibere haben, nach denen erzehlten, bemerkten oder vorgestelleten Unterschieden der Kleidung, Sprachen, die ihnen unbekannt gewesen, Kriegesart, die sie nicht zum Theil erfahren, und Lebensart, welche sie nicht selbst gesehen, die Völkerschaften von einander abgesondert, wobey man sich keine völlige Gewißheit vorstellen kan, und solches so weniger, da diese Scribenten nicht durchgehends übereinstimmen, und ihre Ausdrücke verschiedenen Auslegungen unterworfen seynd. Der Nahme derer Wandaler oder Sueven machet es alleine nicht aus, da der Ursprung dieser Völker noch ungewiß. Vid. *Struvius in Notitia Sueviæ antiquæ* §. 1. Des *Wegelini Script. Sueviæ* haben, in diesem Stück, kein helleres Licht angezündet.

§. 9.

Die 2te Epocha hat in so weit keinen Anstand, daß, als die vorige Einwohner dieser Landen mit denen Gothen ihre grose Wanderschaften angetreten, nachhero im 6ten Seculo die Wenden auf- und angenommen worden, welche zuletzt den Meister gespielet, sich weiter ausgebreitet, öde Plätze bebauet, und mehrere Lande in Teutschland unter sich gebracht haben, dahero selbige so mächtig worden, daß alle Mühe angewendet werden müssen, ihren weiteren Fortgang zu behinderen. Hingegen, aus welchen Landen diese Völker im 6ten Seculo nach dem heutigen Pommern gekommen, und ob selbige eigentlich Slavi zu benennen, wie geschehen, ist eine andere Frage; obgleich der Nahme nicht, wie einige angeben wollen, von der Dienstbarkeit, sondern von dem Wort Slava, welches so viel als Ruhm und Ehre anzeiget, s. gloriam (1), herzuleiten ist, weshalb einige behaupten, daß man selbige nicht Sclavos, sondern Slavos (2), oder gar Savones benennen solle.

(1) Dieses hat *Bilmarck* in *Disp. 2da* de *Holmgardia* §. 15. *pag.* 9. dargethan, und vor ihme *Boguslav. Balbinus in Miscell. Hist. Regni Bohe-*

Bohemiæ Decad. I. Lib. 2. Cap. 23. pag. 79. & passim, de *Jordan* de *Originib. Slavicis P. I. Cap. 12. p. 40.* de *Czechorod* in *Marte Moravico Lib. I. Cap. 1. pag. 29.* u. a. m. sogar, daß Saxo Grammat. in *Histor. Dan. Lib. I. pag. 25.* lange vor Christi Geburth einen Slavischen König, mit Nahmen Scalcus, anführet, welchen der Dänen König Helgo überwunden haben soll. Zwar hat *Gundling* in *Gundlingianis P. XI. pag. 56.* angegeben, daß der Nahme von der Stadt Slavino Rumanensi, so an der Gränze von Dacien gelegen, herrühre, und erstlich im 6ten Seculo bekannt worden wäre; aber *Balbinus* und de *Czechorod* halten den Nahmen für weit älter. Der Anon. *Chron. Bohemici* ap. *Menckenium Tom. 3. Script. p. 1617.* und ap. de *Ludewig Tom. XI. Reliqu. MSct. pag. 128.* von welchen Prabislavus *Putkawa* der Verfasser seyn soll, (nach der Nachricht des Bernh. *Erberi* in *Notitia Scriptorum geograph. & chronograph. Bohemiæ pag. 37.* woselbst er von der editione Menckeniana & Ludewigiana anführet: Apographis Bohemicis non respondent,) gehet noch weiter, und giebet an, daß der Slaven Nahme von der Babylonischen Sprach-Verwirrung herkomme, weilen nach ihrer Sprache *Slovo* Verbum, & *Slova* Verba bedeute, und dahero a Verbo vel Verbis der Nahme Slovani entstanden sey. Von dieser Meynung, daß die Slavi von **Wort** oder **Schwätzen** den Nahmen erhalten, und Slavones so viel als **Schwätzer** bedeute, ist *Kantzow in Chron. Pomer. MSct.* nicht entfernet. Noch mehrere Muthmassungen führet an Joh. *Lucius* de *Regno Dalmatiæ Lib. 6. Cap. 4. p. 278.* edit. Amstelod. *de ao. 1668. & noviss. Viennensis pag. 268.* die aber von selbsten wegfallen. Indessen, daß noch zu Zeiten Caroli M. nomine Slavorum nihil illustrius fuisse, haben aus denen Geschichten *Kuntsche* in *Diss.* de *Lusatia Sect. V. §. 4.* ap. *Hoffmannum T. 2. Script. Lusat. pag. 301.* und *Nessenius* in *Histor. Lusatiæ* §. *11.* zu erweisen sich bemühet.

(2) Georg. *Rattkay* in dem sehr raren Werk: *Memoria Regnorum & Bannorum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Slavoniæ,* (wiewohl in denen adnotat. MSct. bey dem Exemplar, welches zur Hand habe, dem Verfasser kein sonderliches Lob beygeleget wird,) führet *Lib. I. pag. 22.* an, daß diejenige, so den Nahmen à *Savo* fluvio herleiten, haben wollen, daß man lieber *Savones* als *Sclavones* schreiben solle, und beziehet sich deshalb auf *Ranzanum.* Doch giebet er auch nach, daß selbige à voce Szlava, Szlauni, oder gloriosi benahmet werden könnten.

§. 10,

§. 10.

Daß selbige aus Pohlen und Rußland im 6ten Seculo nach dem heutigen Pommern gekommen, wollen einige behaupten. Es stehen aber dieser Meynung sehr starke historische Gründe entgegen, und Freyherr von *Gundling* (1) ist der Meynung des berühmten *Hermelins* (2) beygetreten, welcher selbige aus Esth und Liefland herleitet, welcher Länder Einwohner von denen Finnen s. Fennis abstammen sollen, deren Reich zu ältesten Zeiten sehr weit ausgedehnet gewesen. Es hat auch viele Wahrscheinlichkeit, daß die Wenden daher gekommen, welche nachhero mit dem Nahmen derer Slaven beleget worden, ohngeachtet diese beyde Völkerschaften von einander unterschieden gewesen.

(1) in s. Pommerschen *Atlante pag. 160.*

(2) in s. Diss. de *Origine Livonorum*, und *Hierner* in s. noch ungedruckten Liefländischen Geschichten hat nicht nur gezeiget, woher der Nahme derer Wiltzen gekommen, sondern auch, daß die Redarii zu seiner Zeit noch in Liefland anzutreffen gewesen. Daß die Wenden von denen Finnen herstammen, hat der ehemalige lundische Professor Arvid. *Möller* in seiner Beschreibung von Esth und Liefland, welche in Schwedischer Sprache zu Wästerås 1756. in 8vo gedruckt worden, sich bemühet umständlich darzuthun, welche Schrift wohl verdienete ins Teutsche übersetzet zu werden. Da von *Schwartz* selbst in seiner Geographie des Norder Teutschl. *pag. 15.* anführet, wie das Pommern ehedeme Vind- und Windland benahmet worden; so giebet dieses vorangeführter Meynung einige Bestärkung, bevorab, da der ehemalige unsterbliche Hochverdiente Schwedische Reichs-Rath, Graf *Bonde*, in s. Abhandlung vom Ursprung der Finnischen *Nation*, in dem ersten Stück des 1762. in *4to* herausgekommenen Historischen Magazins *pag. 37.* dargethan, daß die Finnen auch Fennen, Wenden, Sere-Finnen, Seri-Finnes oder Süd-Finnen benahmet worden, und Tacitus sowohl als ältere Scriptores dieser Nation gedenken, deren Geschichte mehrentheils trucken übergangen werden, obgleich selbige eine genauere Untersuchung verdienet, da sich solches Reich ehedeme weit verbreitet hat.

§. 11.

Was in dieser Epocha derer Wenden und Slaven, die verschiedene Horden derselbigen für Nahmen erhalten, oder sich beygeleget von denen Oertern, wo sie ihre Wohnungen aufgeschlagen, oder aus an-

derem Bewegungs Grunde, wie auch was eine jede Horde für Gräntzen in ältesten Zeiten gehabt, lässet sich so genau nicht anzeigen; ob wohl in folgenden Zeiten, da selbige angefangen fixam sedem zu erwehlen, verschiedene Völkerschaften, und ihre Wohnsitze, bekannt geworden, wovon von *Schwartz* (1), in Betracht Pommern, am umständlichsten gehandelt hat.

(1) in seiner vorberührten Geographie. Die so disseits und jenseits der Penn gewohnet, als die Lutitier, Circipaner, Kitziner, Redarier, Tollenser, Ucri, wie auch die Wiltzer, Haveler, u. a. m. werden in folgenden vorkommen.

§. 12.

Wie das Regiment zur Zeit derer Wenden und Slaven beschaffen gewesen, lässet sich aus dem Genie dieser Völker leicht beurtheilen. Man giebet an, daß sie Könige gehabt, und solches ist nicht nur von den Rugianischen, sondern auch mehrern anderen Slavischen Völkerschaften (1) bey denen Geschichtschreibern anzutreffen, da der Königs-Titul der Zeit nicht rar (2) war. Dieser Titul ist ihren Regenten von Fremden, die nach ihrer eigenen Regierungs-Formul geurtheilet, oder keinen schicklicheren finden können, beygeleget worden. Von ihren Unterthanen sollen selbige *Kyrall*, *Karoll*, *Kroll*, oder wann selbige mehrere Horden oder Völkerschaften unter sich gehabt, Knees Welicki (3) benahmet worden seyn. Ihre Gewalt mag bey einer Völkerschaft von gröserem Begrif gewesen seyn, als bey anderen; doch will derer Slaven Freyheits-Geist (4) mir nicht erlauben, daß selbigen eine ganz souveraine Herrschaft beylegen kan, obgleich ihre Regenten biß ins 8te Seculum keiner fremden Ober-Herrschaft unterworfen gewesen, und nach der Zeit ihr Regiment an denen mehresten Orten behalten haben, auch der berühmte und gelehrte Graf von *Bünau* (5) von ihren Unterthanen mit bestem Fug schreiben können, daß selbige ihren Regenten eine solche Ehrerbietung bezeuget, die mehr eine wahre Unterthänigkeit als einen Gehorsam zu erkennen gegeben. Von ihnen stammen die nachherige Pommersche Herzoge her. Da theils die Obermacht derer Wenden und Slaven, vom 6ten Seculo an, die noch übrige einheimische Teutsche unterdrucket, theils die Genealogie derer Herzoge von Suantibor hergeleitet wird, und mit richtigem Grunde alle übergebliebene Teutsche Geschlechter nicht dargethan werden können, von welchen die Fürsten herstammen (6); so getraue mir nicht,

nicht, selbige von Teutschem Geblüt herzuleiten. Dieses kan gedachten Pommerschen Herzogen zu keiner Verkleinerung gereichen, wie Freyherr v. Gundling (7) mit guten Gründen dargethan, und solches um so weniger, als selbige kein Bedenken gehabt, sich selbst Duces oder Principes Slavorum zu benennen, auch der Titul der Wenden noch biß auf den heutigen Tag beybehalten wird, zumalen es ein glorioses Volk gewesen, obgleich deren Nahme, bey eingeführtem Christenthum, an den mehresten Orten in Verfall und Verachtung gerathen. Es hat Pommern ihnen die Bevölkerung, Anlegung vieler Dörfer und Städte, Erweiterung derer Gränzen, und viel Gutes zu danken.

(1) Nicht nur die Regenten derer Rugianer, sondern auch derer Wagrier, Obotriten und Welzer seynd, wie *Schurtzfleisch* de *Rebus Slavicis* §. 5. *pag. 4.* bezeuget, Könige benahmet worden, und der Haveler oder Heveller Regulus ist sehr oft bey denen Scriptoribus ebenmäßig anzutreffen. Ob unter allen Slavischen Völkern die Mähren zum allerersten mit dem Titul eines Königes ihrer Regenten prangen können, wie de *Czechorod* in *Marte Morav. Lib. I. Cap. 3. pag. 12.* angiebet, gehöret nicht hieher, und zeiget wohl eine Patridomaniam an. Conf. Gundlingiana P. XI. pag. 63.

(2) Daß in älteren Zeiten der Königs-Titul nicht rar gewesen, davon kan *Sperling* in *Tr.* de *Titulo*: **Konung**, mehrere Nachricht geben, und in der ältesten Teutschen Reichs-Historie finden sich davon Beweisthümer.

(3) Zur Bekräftigung dieses Satzes kan nachgeschlagen werden *Anderson* in Disput. Upsal. *Historia priscæ gentis Venedorum p. 18. Franck* in s. alten und neuen Mecklenburg *Lib. 6. Cap. 8.* §. *1. pag. 76. Bucholtz* im Versuch derer Geschichte des Herzogth. Mecklenburg, 2te Abth. §. 8. *in not. pag. 96.* 3te Abth. *pag. 179. Behr* de *Rebus Mecklenburg. Lib. 1. C. 5. pag. 97. Lib. 4. Cap. 1. pag. 493.* u. a. m. bey welchen zu finden, daß sich noch der Herzog von Mecklenburg, *Johannes Theologus*, geschrieben habe: *Knas Janicke.*

(4) Wovon *Procop. Lib. 3. Cap. 4.* und *Mauritii Strateg. Lib. 2. Cap. 5.* nachzusehen. Das Exempel, welches von *Schwartz* wegen des Succeßions-Streits zwischen den Meligascum und Celeadrogum angeführet; die Absetzung des Suantibori, und das Betragen der Landstände wegen der Succeßion des letzteren Hinterpommerschen Für-

 sten,

sten, kan hier zum Zeugniß dienen. conf. v. *Schwartz* in *Diss.* de *Princip. veteris* & de *Baronibus mediæ Pomeraniæ Rugiæque Cap.* 2. §. 5. *pag.* 19. und *Kantzow* in *Chron. Pomer. MSct.* ist weit davon entfernet, diesen Regenten eine absolute Gewalt beyzulegen.

(5) in s. Teutschen Reichs-Historie *Tom. I. Lib.* 1. *pag.* 52. *Franck* in s. alt- und neuen Mecklenburg *Lib. I. Cap.* 34. *pag.* 234. giebet die richtigste Idée von ihrer Regierungs-Art, welche mit dem Genie derer Slaven und historischen Nachrichten übereinstimmet.

(6) Es hat zwar dieses behaupten wollen von *Schwartz* in s. Pommerschen Justitz-Historie *pag.* 5. und der Lehns-Historie *pag.* 5. allein *Hartknoch* de *Orig. Pomeran.* §. 18. und *Palthenius* in *notis ad Bigam Orat. Sereniss. Ducis Croji Ernesti Bugislavi pag.* 19. scheinen mir mit besseren Gründen das Gegentheil zu bejahen; denen auch *Anon.* in MScto der Beschreibung vom Pommer-Land *Cap.* 7. *pag. m.* 111. beytritt, nachdem er die verschiedene Meynungen weitläuftig untersuchet hat.

(7) in s. Pommerschen *Atlante p.* 166.

§. 13.

Die 3te Epocha und der Anfang der 4ten ist bey denen Historicis ausser allen Zweifel gesetzet, daß nach eingeführtem Christenthum, besonders im 12ten Seculo, die Slavi völlig unterdrücket, und Pommern mit Teutschen bevölkert worden, von welcher Zeit an das Land Pommern sich nicht nur mehr verbessert, sondern auch die Herzoge, mittelst denen zu Lehn aufgetragenen Gütern, mehrere Vortheile erhalten haben. Ob zur selbigen Zeit die Macht derer Pommerschen Herzoge vermehret worden, will eben nicht gänzlich in Abrede stellen, jedoch kan ich selbigen keine völlige Souverainität beylegen, da sich findet, daß Stände und Magnaten, die auch Principes Pomeran. gentis benahmet (1) werden, zugegen gewesen, welche bey gewissen Fällen mit zu Rath gezogen worden.

(1) In den Urkunden des 11ten Seculi wird bereits derer Stände des Landes erwehnet, wie solches *Kantzow* in *Chron. Pomer. MSct.*, Canzler v. *Lagerstrom super alleg. loco P. I. Cap.* 1. §. 5. & 8. *Cap.* 8. §. 2. und der in Pomeranicis gründlich erfahrne Wismarische Tribunals-Assessor von *Balthasar* in der Abhandl. vom Ursprung, Ampt, Recht und Wahl derer Land-Räthe im Herzogthum Pommern und Fürstenth. Rügen *pag.* 4. *seqq.* bezeugen. conf. von

Schwartz

Schwartz in *Disp.* de *Principibus & Baronibus mediæ Pomeraniæ Rugiæque Cap. 2.*

§. 14.

Nachdeme aber dieses Land zu Zeiten Suantibors des 1sten völlig erblich worden, so findet man, daß vier Haupt-Erbtheilungen unter denen Pommerschen Fürsten geschehen seynd, nachdeme zu Zeiten des Suantibors selbige völlig erblich (1) geworden. Die erstere hat sich nach Absterben des Suantibors begeben, da dessen 4. Söhne die väterlichen Länder unter sich getheilet, und Wartisloff nebst Ratibor Vorpommern; hingegen Bogislaff und Swantipolck das Hinterpommern (2) erhalten, wo zuerst dieser Unterschied gedachter Länder entstanden, welche auch Ober- und Unterpommern (3) benahmet worden. Die andere Haupt-Erbtheilung (4) sollen die beyden Söhne des Barnimi Imi boni 1295. vorgenommen haben, welche, nachdeme selbige eine ziemliche Portion von Hinterpommern, nach Absterben derselbigen Herzoge, an sich gebracht, diese Portion und Vorpommern in das Stettinische und Wolgastische abgetheilet, welches erste Otto Imus und das letzte Bogislaff erhalten. Die 3te Abtheilung hat sich nach Absterben des Bogislavi Xmi, an deme ganz Pommern verfallen war, unter Barnimum IX. und Philippum I. nur anfänglich auf 18. Jahr ergeben, im Jahr 1532., biß durch einen zu Stettin 1542. geschlossenen Erb-Vertrag etwas beständiges daraus geworden, und das Stettinische Fürstliche Haus des Barnimi X. wie auch das Wolgastische des Philippi entstanden. Die 4te und letzte Haupt-Erbtheilung ist 1569. geschehen, da Herzog Barnim seine Lande an den Wolgastischen Herrn abgetreten, und zwischen des Philippi Imi fünf Prinzen eine Landes-Theilung zu Stande gebracht worden. Daß durch solche Theilungen und besondere Regierungen die Macht des ganzen Landes sehr geschwächet worden, haben vor mir schon andere anerkannt, und gebrauchet keines Beweises.

(1) Es will zwar von *Schwartz* in s. Lehns-Histor. *P. I. pag. 35.* daß Pommern lange vorhero erblich gewesen wäre; er muß aber selbst gestehen, wie es mit von der Wahl des Volkes oder Magnaten abgehangen; und er vergleichet das Erb-Recht mit der Succession des Caroli M. oder derer Kayser in Teutschland, dahero mir nicht getrauet, mit einer gegründeten Erb-Folge höher hinaus zu gehen, und hat wohl *Gadebusch* in s. synchronistischen Tabellen *pag. 2.* den sichersten Zeit-Punct erwehlet.

(2) Wie

(2) Wie weit sich bey der ersten Theilung das Vor- und Hinterpommern erstrecket, und was jedes begriffen habe, deshalb contradiciret sich zwar *Friedeborn* in *Chron. Stettin. Lib. I. p. 6.* und *p. 10. & 11.* Am ersteren Ort aber kommt er mit dem *Micrælio* überein, *Lib. 2. p. 209. & 210.* daß Vorpommern genannt worden, was von dem Fluß Warnow bey Rostock, biß an dem Fluß Persante gelegen. Hingegen was von diesem Fluß an zwischen der Brahe und Weixel biß an Danzig sich erstrecket, Hinterpommern begriffen habe. *Gruneberg* hat dieses in s. Disp. de *Pomeran. Cap. 3. §. 12. pag. 28.* zweifelhaft und ungewiß machen wollen, doch glaube, daß dessen Zweifel zu heben sey, wann man erweget, daß die erstere Gränzen von Vor- und Hinterpommern, in folgenden Zeiten, durch Kriege und erfolgte Haupttheilungen eine Abänderung erhalten, weshalb auch Micrælius ganz recht erinnert, daß, was zu Vor- und Hinterpommern gehöre, nach denen Abtheilungs-Recessen beurtheilet werden müsse, welches auch *Caroe* in s. *methodi*schen Bericht vom Pommerschen Staat, so noch nicht gedruckt, erinnert hat.

(3) Vid. *Gualterus* in *Chronic. Chronic.* de *Ducibus Pomeraniæ Tom. 3. pag. 1668.*

(4) Von denen Abtheilungen eines jeden Hauses die eine Zeitlang gedauret, wo e. g. Vorpommern in das Stettinische und Demminische Haus von 1227. biß 1263. hiernächst in das Wolgastische und Stettinische, ersteres in das Wolgastische disseits und jenseits der Suine, und ersteres abermalen in das Rugianische und Wolgastische; letzteres in das Stolpische und Stargardische vertheilet worden, & sic porro, davon kan *Gadebusch* c. l. mehrere Nachricht ertheilen, und übrige Pommersche Geschichtschreiber.

§. 15.

Es hat das Land Pommern aus 4. Herzogthümern, nemlich Stettin, Pommern in engerem Verstande, Cassuben und Wenden, nebst dem Fürstenthum Rügen, der Graffschaft Gutzkow und Neugarten, wie auch zweyen Herrschaften, Lauenburg und Butow, 8. Abteyen, der Commend. Willenburg, und dem Bischofthum Cammin bestanden, welches in 9. Provinzien vertheilet worden, von welchen Micrælius und Friedeborn (1) nachzusehen. Wegen der Länge und Breite seynd die Erd- und Geschichtschreiber unter sich nicht einstimmig, doch

wird

wird die Länge auf 50. Teutsche Meilen gerechnet, die Breite aber ist sehr unterschieden (2). Man kan inzwischen hieraus abnehmen, was Pommern für ein mächtiges Land gewesen, da es ganz unter einem Regenten gestanden. Welchen Veränderungen die Gränzen theils wegen Kriege, theils wegen Erbtheilungen unterworfen gewesen, lässet sich wegen der Weitläuftigkeit hier nicht anführen, doch giebet davon der ehemalige berühmte Greypsw. Profess. Andr. Westphal (3) mehrern Unterricht. Von dem Climate und übrigen Affectionibus Pomeraniæ geographicis hat Gruneberg (4) das Nöthige bemerket. Unter denen Land-Charten ist wohl des Lubini, welche ohnlängst wieder aufgeleget worden, die beste.

(1) In *Chron. Stettinensi Lib. I. pag. 10.* und *Micrælius* in s. alten Pommer-Lande *Lib. 2. pag. 135. & Lib. 6. pag. 289. seqq.*

(2) Christ. *Vechner* in s. Pommerschen dreyfach beschriebenen Chronic, so noch im MSct. machet dieses Land 63. Meilen lang und 70. oder weniger breit, so viel das Lehn vom Kayser belanget. Ein *Anonym.* der Beschreibung von Pommer-Land, welches noch im MSct., schreibet Cap. I. hievon also: Daß Pommern jetziger Zeit, ohne das Land zu Rügen, sich auf 50. Teutsche Meilen erstrecke, aber dagegen in der Breite, wo es am breitesten, nicht über 12. Meilen, insgemein aber nicht über 8. oder 7. Meilen, und an einem Ort, als zwischen Colberg und dem Markischen Dorf Schlemthe, so eine Meile disseits Schivelbein lieget, nur 4. Meilen. *Martinier* im historisch-politisch-geographischen *Atlante* 9ten Th. S. 220. führet an, daß Pommern 50. Meilen lang sey, und die Breite in der Mitten 15., sonst aber nur 10. Meilen. In der beliebten Reise-Geographie 6ten B. 7. Th. *Cap. I.* S. 14. wird die Länge von Mecklenburg biß an Pommern an die 50. Meilen, die Breite aber ungleich, bald an 10. bald auf 15. angegeben. Mehrere unterschiedene Meynungen anzuführen, halte für überflüßig.

(3) In Diss. *Specimen Introduct. in Historiam finium Pomeraniæ.* Die allerneueste Schwedisch-Pommersche hat von *Engelbrecht* in *Delineat. Status Pomer. Suethicæ pag. 88.* angezeiget, und von denen alleráltesten giebet von *Schwartz* in s. obbelobten Geograph. des Norder-Teutschlandes Unterricht. Die noch ungedruckte Schriften wegen den Pommerschen Gränzen findet man in des oftbelobten von *Balthasar Apparatu Diplomat. Histor. Pomeran.* der 3ten Ausfarth S. 7. verzeich-

verzeichnet, und von *Schwartz* hat 1742. *in 4to* eine Erörterung zweyer in die Pommersche Historie einschlagender Fragen rc. herausgegeben, welche ebenmäßig hieher gehöret.

(4) In Diss. de *Pomerania per integr. Cap. 2. pag. 10. seqq.*

§. 16.

Unter anderen vielen und grossen Vorzügen des Landes kan mit allem Recht gezehlet werden die ansehnliche starke Ritterschaft und Adel, welcher zu allen Zeiten eine Zierde, Schutz und Hülfe des Regenten und des Landes gewesen. Von je her, so weit die Geschichte Nachrichten ertheilen, findet man von ihren Verdiensten und löblichen Verrichtungen, so wohl zu Krieges- als Friedens-Zeiten, die fürtreflichste Zeugnisse. Der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft hat selbige an Alter (1) und rühmlichem Verhalten nichts nachzugeben. In ihren Privilegiis (2) ist nahmentlich enthalten, daß keiner in Adels-Stand erhoben werden solle, der sich nicht durch besondere Verdienste dieses Vorzuges gebührend verdient gemacht. Diejenige, welche nur durch Geld den Ritter- und Adel-Stand erworben, sollen derer Adelichen Privilegien nicht theilhaftig werden (3), daferne selbige nicht wegen besonderer Verdienste sich bey dem Landesherrn hinlänglich legitimiren könnten. Wann also der Freyherr v. Gundling (4) von ihnen schreibet:

> Es ist wohl kein Land, wo der Adel mehr im Kriege gedienet, so daß einstens aus einer Familie bey einer Armee und Campagne 30. vornehme Officiers gedienet und sich befunden haben. Es seynd grosse Feld-Marschalle und Generals aus der Pommerschen Noblesse zu unseren Zeiten bekannt, daß nicht wohl eine Familie vorhanden, welche nicht vornehme Officiers annoch im Leben zeigen kan. Es hat sich auch der Pommersche Adel in Staats-Sachen, Gesandtschaften und grossen Bedienungen hervorgethan, daß also der Genie so wohl des Adels, als übriger Eingebohrnen, groß und stattlich zu schätzen.

so ist es für nichts übertriebenes anzusehen, indeme ältere und neuere Geschichte hievon den unwidersprechlichen Beweis ablegen. Einige derselbigen seynd Schloß- andere Canzeley- Land- Vogteyliche und Amts-Gesessene (5).

(1) Wann

(1) Wann man gleich, wie *Palthenius* in Diss. de *Nobilitate civili* §. 29. angeführet, selbige nicht à Nobilitate Celtica herleiten könnte, so ist doch das graue Alter derer Familien ausser allen Zweifel. Die Nahmen derer ältesten Geschlechter hat *Rango* in *Originib. Pomeran.* pag. 275. angeführet, und von einigen giebet er *pag. 263. seqq.* gute Nachrichten. Ein Supplementum hievon hat *Hering* der Abhandlung vom gestöhrten Jagd-Vergnügen des Pommerschen Herzogs *Erici II.* beydrucken lassen, und Freyherr von *Gundling* im Pommerschen *Atlante* hat den Abgang ersetzet. Von einigen Geschlechtern giebet *Micrælius* in seinem alten Pommer-Lande im 6. Buch einige Nachrichten, aber noch umständlicher Cosm. von *Simmern* in der noch ungedruckten Beschreibung des Pommer-Landes, woselbst er die Wappen beyzeichnen lassen. Die Stamm-Tafeln von einigen Familien, welche noch vorhanden, hat von *Balthasar* im 3ten Theil des *Apparat. Histor. Diplomat. Pomeran. Cap. 8. pag. 15.* verzeichnen lassen, und vielleicht seynd derer noch mehrere vorhanden.

(2) Von denen besonders vorzüglichen Privilegiis des Pommerschen Adels giebet ausführliche Nachricht der ehemalige Wismarsche Vice-Præsident von *Engelbrecht* in Diss. *Jura Ordinis Equestris in Pomerania Suethica & Rugia Cap. 2. pag. 25. seqq.* welche hier anzuführen, deren grosse Menge nicht erlaubet; wovon indessen *Micrælius c. l. Lib. VI. sub num. 44. pag. 322. & 323.* nachgesehen werden kan. Von Mißgünstigen seynd selbige für exorbitant angegeben worden, wiewohl ihre Verdienste diese Belohnung erfordert.

(3) Nach dem Stargardischen *Recess* vom 11. Julio 1654.

(4) In dem Pommerschen *Atlante pag. 38.* deme noch dieses beyzufügen, daß einige sich denen Wissenschaften dergestalt ergeben, daß selbige mit grossem Ruhm Gottes- und Rechts-Gelehrte auf der Universität Greypswald in ziemlicher Anzahl gewesen seynd, wie solches die Programmata de *Vita & meritis Profess. Gryphiswaldens.* bezeugen können, welche der belobte Tribunals-Assessor von *Balthasar* von Zeit zu Zeit herausgegeben hat.

(5) Dieserhalb giebet mehrern Unterricht der vorangeführte von *Engelbrecht in alleg. Disput. Cap. I. §. 9. pag. 18.* und in der *Delineat. Stat. Pomeran. Suetb. pag. 137.* conf. *Micrælius c. l. Lib. VI. sub n. 43. p. 321.*

§. 17.

An ansehnlichen grossen Handels-Städten (1), die zugleich befestiget, mangelt es nicht; und derer übrigen seynd ehender mehr, als zu wenig. Auf dem Lande findet man nicht nur ansehnliche Schlösser und Gebäude, sondern auch grössere und kleinere Dörfer (2) in grosser Menge. Die Anzahl derer Klöster (3), welche ehedeme in diesen Landen gewesen, zeugen von der Christlichen Gesinnung derer Landes-Regenten und Land-begüterten Einwohner.

(1) Von denen Schwedisch-Pommerschen Städten ertheilet der obbelobte von *Schwartz* in der historisch-diplomatischen Abhandlung vom Ursprung Pommerscher Städte Königl. Schwedischer Hoheit, und des Freyherrn von *Gundling* Pommerscher *Atlas* umständliche Nachricht. Hievon hat auch gar weitläuftig gehandelt Cosm. von *Simmern* in der Beschreibung des Landes Pommern, woselbst er die Geschichte derer Haupt-Städte beschrieben hat. An MSct. von einigen Städtischen Chronicis seynd vorhanden des *Bergmanni* Stralsundische, eines *Anon.* Stralsundische, Antonii *Marckens* Anclamische, Nicol. *Kœppens* Anclamische, Martini *Rangonis* Colbergische Annales, Matth. *Wichmanni* Annales Bardens. und vielleicht mehrere, ausser was deshalb noch auf der Greypsw. Universitäts-Bibliothec befindlich, davon *Dähnerts* Pommersche Bibliothec *I.* B. *XI.* St. S. 185. nachzusehen. Neulich hat Christ. Wilh. *Haken* einen diplomatischen Versuch derer Geschichte von der Stadt *Cöslin* in 4to herausgegeben, der nicht übel gerathen, und wobey zu wünschen, daß mehrere diesem Exempel folgen möchten, darinn von *Schwartz* mit dem Versuch vom Ursprung der Stadt Greypswalde voraus gegangen.

(2) Der fleißige Herr von *Schwartz* hat mit einer Geschichte derer Dörfer in Pommern den Anfang gemachet, und davon ein Stück herausgegeben, aber, welches zu bedauren, nicht weiter fortgesetzet. Sonst hat man noch in MSct. ein *Villare Pomeran.* von welchem die 3te Ausfertig. des *Apparat. Histor. Diplomat. Pomeran.* S. 16. mehreren Unterricht giebet. Ein Verzeichniß derer in Hinterpommern neuangelegten stehet in *Dähnerts* Pommerschen Bibliothec 4. B. 3. St. S. 50. und wie einige Städte und Dörfer zu mittleren Zeiten benannt worden, findet man eben daselbst im 2. B. 2. St. S. 52.

(3) Ei-

(3) Eine Verzeichniß nach Alphabetischer Ordnung, nebst Nachricht von Pommerschen Klöstern, findet man am vollständigsten in des von *Balthasar* Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen *pag. 111. seqq.*

§. 18.

Welch ein gesegnetes fruchtbares Land Pommern sey, lässet sich nur daher hinreichend beurtheilen, daß die Geistliche (1) bey ihrem Bekehrungswerk selbiges für das Land der Verheissung gehalten, und nur den Mangel an Wein (2), Oehl und Feigen bemerket, welchen ersteren das gute Bier (3), den 2ten die fette Butter, und den 3ten das übrige schöne Obst ersetzet. Der Erdboden daselbst ist fruchtbar (4). Die Flüsse geben eine gewaltige Menge Fische (5) von vielerley Gattungen, und befördern den Handel. Aus denen Wäldern haben sie überflüßige Holzung (6) und allerley Wild- und Vögelwerk; wiewohl im letzteren Krieg die Waldungen viel gelitten haben. Wegen Pferde- (7) und Viehzucht (8) hat Pommern von je her vor vielen anderen Landen einen Vorzug gehabt. Das Gartengewächs gedeihet wohl, und an Baumfrüchten hat man einen so grosen Ueberfluß, daß davon vieles verschicket (9) wird. Der Kauf- Handwerks- und Landmann seynd in ihrem Gewerbe emsig und unverdrossen. Zur Arbeit und Kriegsdiensten seynd die Einwohner wegen ihrer starken und gesunden Leibes-Constitution sehr geschickt. Je mehr die Verbesserung der Stadt- und Landwirthschaft gegenwärtig zur Hauptbeschäftigung in denen mehresten Landen erwehlet worden, um so mehr wird auch in Pommern, mittelst allerley fürtreflich guten Veranstaltungen und Verordnungen, die Handlung, Manufacturen, Feld- und Gartenbau, nebst der Viehzucht, so weit es die Umstände leiden, alles in Verbesserungs-Umstände gesetzet, dahero auch die Güter zu einem weit höheren Anschlag, als ehedeme, gebracht worden. Die Folgen des Krieges und der eingerissene Luxus haben nebst der Geld-Veränderung eine Theurung verursachet; sonsten ist es in Pommern zu leben sehr wohlfeil gewesen, da die Lebensmittel zu sehr leidlichem Preis zu haben gewesen sind, welches sich geben muß, so bald nachdrückliche Verordnungen wegen des Landverderblichen Luxus erfolgen, und darüber ernstlich gehalten wird.

(1) vid. *Histor. Anon. cum Historia Andreæ collat. Lib. 2. Cap. 1. pag. 648. & Cap. 40. pag. 690.* ap. *de Ludewig Tom. I. Scriptor. Bamberg.*

(2) *Anon.* der noch ungedruckten Beschreibung von Pommern *Cap. 3.* erwehnet, daß bey Stettin noch zwey Weinberge gefunden werden, in welchen der Wein wohl gerathen und reif worden, mithin kein Zweifel sey, daß selbiger an mehrern Orten fortzubringen wäre; weilen aber selbiger in kälteren Ländern dem Frost zu stark ausgesetzet, habe man den Ackerbau und Viehzucht zuträglicher gehalten, da durch Schiffarth allerley Gattungen des Weins leicht zu erhalten gegen andere im menschlichen Leben nöthigere Landes-Producta. Doch findet man hin und wieder in einigen Gärten Weinstöcke und gute Weintrauben. conf. *Micrælius Lib. VI. n. 15. pag. 287.*

(3) Von dem dortigen Bier haben vorgedachte Bekehrer der Zeit gemeldet: vinum non habent, nec quærunt, sed melleis poculis & cerevisia accuratissime confecta, Vina superant falernica. Wiewohl daselbst gegenwärtig allerley Sorten von Wein ebenmäßig beliebet werden. Von ihrem guten Bier, welches ehedem nach anderen Orten verführet worden, giebet Nachricht *Micrælius Lib. VI. n. 15. p. 287.*

(4) Nach dem Bericht des vorangeführten *Anon.* sollen die beste und fruchtbareste Aecker zwischen Stargard und Piritz, wo das Waitzen-Land ist, item auf Rügen, im Colbatzischen, Frantz-Burgischen, Cedenowischen, Treptowischen an der Rega und Rügenwaldischen Aemtern anzutreffen seyn, an welchen Orten von einem Scheffel wohl 8. 10. auch 12., darnach die Jahre, gebauet worden. Er führet auch an, daß ihme glaubwürdige Leute berichtet, wie auf dem Greypswaldischen Stadt-Felde sich der Fall ergeben, daß auf einen Morgen Acker, wo 5. Scheffel ausgesäet worden, wären 108. Scheffel, mithin das 20ste Korn, gebauet worden. Doch solle es im Stift-Camminischen, im Belgardischen und Neu-Stettinischen Amt Oerter gegeben haben, welche gar mit Sande beflogen, und jährlich mehr befliegen. Daß heut zu Tage der Ackerbau in einen noch weit vortheilhaftigeren Stand werde gesetzet worden seyn, ist nicht zu zweifelen.

(5) Die verschiedene Gattung von Fischen, welche an der Zahl 60. ausmachen, benennen *Friedeborn* in *Chron. Stettinens. Lib. I. pag. 21. & 22. Chelopæus c. l. cap. 1. Anon.* in der Beschreibung von Pommern *Cap. 3.* u. a. m. Von der Herzoglichen Cammer soll, nach *Micrælii* Bericht *Lib. VI. pag. 277.*, für den 3ten Pfenning von denen Fischen, nur aus dem Lassanischen Wasser, über 5000. fl. jährlichen

lichen Einkommens erhoben worden seyn, und der Werth des jährlichen Fischfangs soll sich über 30000. fl. bestiegen haben. Heut zu Tage soll der Fischfang lange nicht so erheblich mehr seyn. Indessen werden noch die Spick- und Flick-Heringe aus Pommern nach anderen Landen häufig geführet. Wegen der Menge Fische, so in Pommern anzutreffen, hat ehedeme der Bischof Martinus *Carith* zu Cammin in Statutis Synodalib. de 1500. angeordnet: Sint excommunicati *butiro* sextis feriis utentes, cum Salvatoris Oraculum in hac nostra Diœcesi adimpletum est, quando dixit: Mittite rete ad dextram, & invenietis. vid. *Rango* in *Originib. Pomeran. pag.* 152.

(6) Doch nach Unterschied der Oerter, und ist auf Rügen daran mehrentheils ein Mangel, sonderlich an Bauholz. conf. *Micrælius Lib.* 6. *n.* 10. *pag.* 28.

(7) Von der Pferde-Zucht berichtet obgedachter *Anon.*, daß selbige so ansehnlich, daß etliche 1000. auf Pferde-Märkten zu Stettin, Golnow, Treptow, Coslin, Rügenwalde, und sonderlich zu Belgard, an Fremde ausserhalb Landes verkaufet worden, weilen selbige nicht so schwerfällig und unbeholfen, als die Friesische und Niederländische, sondern von leichten Schenkeln, und doch ziemlich groß und stark. Die besten und mehresten finde man an der Seekante, an denen Oertern, welche man den Hagen nennet, woselbst wegen der salzigen Weide die Pferde-Zucht am besten gedeihe.

(8) Da in Pommern gute gesunde Weide, Wiesewachs und Wälder, so findet sich daselbst ein Ueberfluß von allerley Vieh, mithin auch an Butter, Käse, Schinken, Würsten, u. s. w. welches bey denen Bauern gemeine Kost ist. Wann *Mela* schreibet: Crudis vescantur carnibus, so ist dieses von geräucherten Schinken und Würsten zu verstehen. Schäfereyen finden sich daselbst in grosser Anzahl, und fast in jedem Landdorf, jedoch die Hegedörfer ausgenommen, wo wegen Niedrigkeit derer Orten die Weide für die Schaafe gar zu naß und fett, daß die Schaafe nicht über 3. Jahre dauren. Eben deshalb ist in Pommern ehedem ein ansehnlicher Wollenhandel getrieben worden, wiewohl selbiger im Lande jetzo nützlichen zu Manufacturen verwendet wird.

(9) Hieran findet sich ein solcher Ueberfluß, daß etliche Schiffe damit beladen, zum Verkauf nach anderen Reichen jährlich abgeführet werden.

und berichtet ofterwehnter *Anon. cit. loc.* daß im Wolgastischen nur ein Bauer 6. 7. à 8. Lasten Aepfel, Birnen und Kirschen verkaufen könne. Honig und Wachs wird von da in fremde Länder zum Verkauf versandt. Doch wird der Flachs- und Hanfbau nicht so eifrig betrieben, weilen man solche Stücke aus anderen Landen mit mehrerem Vortheil haben kan.

§. 19.

Von der übrigen Einrichtung des Landes (1), denen Landes-Constitutionen und Privilegien (2), Lehns-Rechten (3), Kirchen- und Policey-Verordnungen (4), militarischen und oconomischen Verfügungen, wie auch gerichtlichen Verfassungen (5), erlaubet mein Vorhaben nicht, nur das allererheblichste, wegen der grosen Menge solcher Stücke, zu berühren, daher mir nichts mehr übrig verblieben, als nur die Schriften anzuzeigen, die deshalb nachgelesen werden können.

(1) Dieserhalb giebet die beste Nachricht der ehemalige Canzler von Lagerström in dem oft angeführten Werk, und die übrige Script. Juris publ. Pomeran. In Compenendio hat auch *Caroe* in *Introd. in Notitiam Pomer.* hievon etwas angeführet. *Van der Mylen supra alleg. loc.* führet zwar an, daß der Archiquæstor Ærarii Wolgast. Andr. *Schomacher* in *Chron. Pomer. MScr.* deshalb wegen älterer Zeiten die beste Nachricht ertheilet; allein in der Abschrift, welche zu Handen, und die der in denen Pommerschen Geschichten sehr erfahrne ehemalige Stettinische Bürgermeister von *Liebeher* mit Anmerkungen versehen, habe davon nichts antreffen können, mithin müssen unterschiedene Abschriften vorhanden seyn, welches ebenmäßig aus anderen Allegationen bemerket.

(2) Den besten Unterricht findet man hievon in der oftbelobten von *Balthasar* historischen Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen, und dessen *Apparatus Hist. Diplomat. Pomer.* kan auch gute Dienste leisten. Der zum Dienste seines Vaterlandes unermüdete Professor *Dähnert* hat neulich den 1sten Band seiner Sammlung der Pommerschen Landes-*Constitut.* in fol. herausgegeben, dessen Continuation, wegen des grossen Nutzens, welches dieses Werk geben kan, zu wünschen ist. Wann auch das *Inventarium Chronolog. Ducatus Pomeraniæ & Principatus Rigiæ*, daran der arbeitsame geschickte Professor *Oelrich* bereits 10. Jahr gesammlet, bald das Licht erblicken

cken könnte, würde Pommern für einigen Provinzien Teutschlands einen grossen Vorzug haben. Von denen Landes-Privilegien hat oftbelobter von *Balthasar* in s. Historischen Vorbericht zu des *Gerdesii* erster Sammlung glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten von Pommern umständlich gehandelt, und Gust. Adolph. v. *Kurtz* in seiner zu Greypsw. 1729. in 4to *edirten* rechtlichen Erörterung einiger Fragen §. 21. *seqq. p.* 41. hat auch deshalb verschiedenes angeführet.

(3) Die Hinterpommersche Lehns-*Constitutiones*, welche mit Anmerkungen und 30. Urkunden 1755. in 4to heraus gekommen, hat man dem Herrn von *Schweder* zu danken; von dem *Jure Feudali Pomeran. privato* aber hat von *Balthasar* in der Vorrede zur 2ten Pommerschen Sammlung des *Gerdesii* gehandelt, und des von *Schwartz* Pommersche und Rugianische Lehns-Historie verdienet gelobet zu werden; gleichwie des ohnlängst verstorbenen Greypsw. Professors *Engelbrechti Notitia Juris Feudorum Pomer.* ein artiges Compendium ist zu academischen Vorlesungen. Daß auch zu Greypswalde nicht verabsäumet worden, besondere Lehns-Materien in besonderen Disputationen abzuhandeln, davon kan die Verzeichniß in des *Oelrichs* Pommerschen Juristischen Bibliothec *pag.* 43. *seqq.* den Beweis geben.

(4) Dieserhalb giebet der unvergleichliche *Comment.* über die Pommersche Kirchen-Ordnung und *Agenda* des oftbelobten von *Balthasar*, so in 2. Folio-Bänden heraus gekommen, die beste Nachricht. Von öconomischen Verordnungen lässet Professor *Dähnert* die vornehmste Stücke der vorerwehnten Sammlung einverleiben, und es seynd auch deshalb verschiedene einzele Schriften vorhanden. Das jetzige Seculum geniesset den Vortheil, daß viel nützliches zum Gebrauch mitgetheilet wird, welches biß anhero verborgen gelegen, und hat man deshalb den Fleiß derer Pommerschen Gelehrten höchlich zu rühmen Ursache.

(5) Des Tribunals-Assessoris von *Balthasar* historische Nachricht von Landes-Gerichten und Ordnungen, und des Herrn von *Schwartz* Einleitung zur Pommerschen und Rugianischen *Justitz*-Historie ersetzen den Abgang nöthiger Nachrichten.

Sectio 2da.

Generalia von Rügen.

§. 1.

Weilen das Fürstenthum Rügen zu älteren Zeiten von Pommern entschieden gewesen, und seine besondere Regenten, Gränzen und Rechte gehabt, obgleich es zu einiger Zeit unter einer gemeinschaftlichen Regierung gestanden; so ist es doch im 14ten Seculo mit Absterben des Rugianischen Fürsten Witzlavi IV. an Pommern gekommen, und dabey verblieben, auch durch den Westphälischen Frieden der Crone Schweden zur etwanigen Vergeltung derer Kosten des 30jährigen Krieges auf ewig beygeleget und einverleibet worden, daß also von diesem Fürstenthum vorläufig etwas mit erwehnet werden muß.

§. 2.

Den Nahmen leiten einige her vom Fluß Roga, und andere von einem Fluß Ranen (1), angebende, daß einige Schwäbische Völker, die sie Ranen benennen, ehedeme in diesen Landen gewohnet (2), die im 3ten Seculo die Insul Rügen zu bevölkeren angefangen, wie von *Schwartz* angiebet (3), und den heut zu Tage noch beybehaltenen Nahmen gegeben haben, biß sich im 6ten und folgenden Seculo die Wenden, die sich überall ausgebreitet, auch auf dieser Insul eingefunden, und allmählig daselbst die Oberhand und höchste Gewalt erhalten hätten. Es ist aber dieses noch nicht dergestalt ins Helle gesetzet, daß nicht dagegen Zweifel erreget werden könnten, und annoch eine umständlichere Ausführung nöthig seyn solte. Gleichergestalt ist die Zeit nicht bekannt, wann der Unterschied zwischen den Holm-Rügern, Ula-Rügern und Ethal-Rügern entstanden, und welche Völker darunter verstanden (4) werden, welches alles hier umständlich zu berühren, zu weitläuftig ist.

(1) *Dithmar* in *Not. ad Tacitum Cap. 43.* führet an, daß die Benennung vom Fluß Roga herrühre, und es ist auch richtig, daß die Insul Rügen zu mittleren Zeiten Roga oder Rogen benahmet worden. vid. Verzeichniß Pommerscher Städte Nahmen ap. *Dähnert* in der Pommerschen Bibliothec 2. B. 2. St. *pag. 54.* Hingegen will *Spener* in *Notitia German. antiquæ p. 388.* den Nahmen vom Fluß Ranen herleiten, und die ältesten Geschichtschreiber erwehnen eines

Volkes dieses Nahmens. Der ehemahlige unsterblich verdiente Schwedische Reichs-Rath, Graf *Bonde*, in der Abhandlung vom Ursprung der Finnischen Nation, im ersten Stück des historischen Magazins, so in *4to* herausgekommen 1762. *pag. 31.* führet an, daß Esthland zu allen Zeiten Rugia oder Rogia genannt worden, und daß die Russen noch jetzo Narva *Rugigorod* benennen. Was *Hierner* in s. noch nicht gedruckten Liefländischen Geschichten für eine Meynung hege, ist oben berühret. Wie *Mascow* anführet in seinen Geschichten der Teutschen *Lib. XI. §. 27. pag. 46.* soll Procopius unter dem Nahmen Thule das Land Rügen mit begriffen haben. Da, wie bereits *Juncker* in der Geographie mittlerer Zeiten *pag. 110.* bemerket, es noch nicht entschieden: ob die ersten Einwohner von der Seeküste auf die Insul gekommen, oder auch von der Insul sich an die Seeküste begeben, und das Land derer Ranen bewohnet, so beruhet alles auf Muthmassungen und selbst gemachten Vorstellungen. Bey dem Ursprung derer Benennungen lässet sich schwerlich etwas gewisses durchgehends determiniren.

(2) Wo die Rani eigentlich ehedeme gewohnet, und wo das Rugium, dessen Ptolomæus gedenket, gelegen gewesen, ist ebenmäßig noch nicht völlig ausgemacht, wovon *Juncker cit. loc. pag. 110. Spener* in *Notitia German. antiquæ pag. 388. & 395. Steffens* in der Geschichte des alt-bewohnten Teutschlandes *pag. 32. Micrælius* in s. alten Pommer-Lande 1. B. *num. 59. pag. 54.* von *Gundling* im Pommerschen *Atlante pag. 151.* wo er den *Micrælium* widerleget, u. a. m. nachgesehen werden können.

(3) In s. historischen Abhandlung vom gemeinsamen Ursprung der Fürstlichen Häuser Anhalt und Pommern *pag. 5.*

(4) Daß unter denen Ulme-Rügiern die Einwohner der Insul Rügen nicht zu verstehen, hat *Schœnstrom* in einer Abhandlung von Verbesserung der Schwedischen Historie darzuthun sich bemühet.

§. 3.

So viel ist wohl ohne Streit, daß die ältesten Scriptores derer Rugianer gedenken, und daß selbige schon zeitig ihre alte Wohnung zum Theil verlassen, und in ulteriori Danubii parte, in qua ipsa hodierna Austria trans Danubium sita est (1), ein besonderes Rugisches Reich errichtet, deren Regenten benahmet werden, wiewohl es

 nicht

nicht lange gedauret, da der Italiänische König Odoacker, welchen Micrælius (2) für einen Rugianer hält, demselbigen ein Ende gemachet. Daß auch im 6ten Seculo sich die Wenden auf der heutigen Insul Rügen eingefunden, und hiernächst den Meister daselbst gespielet haben, ist ausser allem Streit.

(1) Von diesem Reich derer Rugianer ertheilen mehrere Nachricht *Muratorii* Geschichte von Italien 3ter Th. S. 281. *seqq.* P. Hieron. *Petz* in *Diss. 2. Proœm. ad Tom. I. Scriptorum Rerum Austriæ pag. 20. Eugippii* Vita St. Severini ap. Marcum *Velserum* in *Oper. Histor. Philolog. pag. 637. seqq.* præsertim in adjectis Scholiis, von *Schwartz* in s. alt-Teutschen Oesterreich *pag. 5.* und in s. vorgedachten Abhandlung *pag. 8.* von *Gundling* im Pommerschen *Atlante pag. 154.* Philipp *Westphal* in MSct. vom Ursprung und Geschichten derer Pommern S. 13. noch mehrerer nicht zu erwehnen. Die Regenten dieses Reiches machen *Velser*, v. *Gundling* und v. *Schwartz* nahmhaftig, wiewohl die Scholia des Welseri dabey zu lesen seynd.

(2) In seinem alten Pommer-Land im ersten Buch *Num. 61.* und folgenden, *pag. m. 55.* wo er die Geschichte umständlich anführet.

§. 4.

Wie weit sich die Gränzen derer Rugianischen Regenten, auch ausserhalb der Insul, auf dem festen Lande erstrecket (1), und welchen Veränderungen selbige unterworfen gewesen, davon giebet ohnstreitig der oftbelobte von *Schwartz* (2) die umständlichste Nachricht, welcher zugleich anzeiget, was davon in folgender Zeit auf verschiedene Art abgekommen ist.

(1) Daher ist der Unterschied zwischen Rugiam Cis- & Transmarinam entstanden, welcher verschiedentlich vorkommt. Es hat dahin ehedeme gehöret *Barth*, *Stralsund*, *Greypswalde* u. s. w. Die Insul soll 7. Meilen in der Länge und Breite enthalten, mithin Fassel-rund seyn, wie der *Anonym.* der Beschreibung vom Pommer-Lande *Cap. 1. pag. m. 7.* angiebet.

(2) in Tr. *Historia finium Principatus Rugiæ*, welcher zu Greypsw. 1727. in 4to gedruckt worden.

§. 5.

Hieher gehöret alleine die Verbindung, in welcher die Rugianische Regenten theils mit Dännemark, theils mit Mecklenburg ehedeme gestanden, deshalb nur etwas weniges, was zu meinem Endzweck gehörig, aus dem 12. Seculo und folgenden anzuführen dienlich erachten muß. In diesem Zeit-Punct, und in dem Jahr 1168. ließ sich der König von Dännemark Waldemarns I. auf unermüdeten Betrieb des Roschioldischen Bischofs (1) Absolonis, der auch eine gute Beute (2) davon getragen, mit Hülfe des Herzogs Henrich des Löwens, welcher sich dabey des Mecklenburgischen Pribislavi (3) bedienet, wie auch derer Pommerschen Fürsten, welchen der König von Dännemark Rügen einzuräumen (4) versprache, dahin bewegen, den Rugischen Fürsten zu bekriegen (5), und dahin zu bringen, daß selbiger sich zum Tribut (6) verstehen, oder, wie Freyherr von Holberg (7) angiebet, unter Dänische Botmäßigkeit begeben mußte. Daß Dännemark alles allein behalten wolte, war so wenig dem Herzog Henrich dem Löwen, als denen Pommerschen Fürsten gefällig. Ersterer forderte seinen Antheil, und da er selbigen nicht erhalten konnte, kame es zu Krieges-Plackereyen. Um selbigen abzuhelfen, mußte sich endlich Dännemark bequemen, die Helfte des Tributs der Beute und des Schatzes vom Abgott Suantovil an Herzog Leonem abzugeben (8). Der Bischof Berno zu Schwerin erhielte wegen der mit angewandten Bemühung der Bekehrung seinen Antheil an denen geistlichen Gefällen auf Rügen (9). Da aber der Herzog Henrich der Löwe nicht lange hernach ein hartes Schicksal erlebete, erhobe Dännemark den ganzen Tribut von Rügen alleine.

(1) Daß dieser Erzbischof Absolon wohl ein grösserer Admiral und Soldat, als Bischof gewesen, ergiebet dessen Lebensgeschichte. Um den Nahmen eines Heyden-Bekehrers zu erhalten, und sich dabey nicht zu vergessen, hat er dem König Waldemar keine Ruhe gelassen, biß selbiger diesen Krieg mit denen Rugianern angefangen, wie selbst die Dänische Geschichtschreiber nicht verabreden können. Den Caracter dieses Bischofs Absolonis schildert Baron v. *Holberg* im 1sten Theil s. Dänischen Reichs-Historie *p. m. 270.* von der vortheilhaftigen Seite, und giebet von dessen Geschichten eine kurze Nachricht. Auf gleiche Art hat *Pontoppidanus* in *Annalib. Eccles. Danic.*

1sten Theil, S. 284. u. f. w. ein vortheilhaftes Bildniß von diesem Absolon hinterlassen.

(2) Weilen Bischof Absolon dem Pabst vorstellen lassen, daß die Bekehrung derer Rügianer durch ihne allein geschehen wäre, so erhielte er vom Pabst Alexandro III. im Jahr 1168. sehr leichte, daß ganz Rügen zum Sprengel des Bischofs zu Rothschild geleget wurde, wie die Bulle ap. *Francken* im alt- und neuen Mecklenburg *Lib. 3. Cap. 16. pag. 105.* besaget. Eine Verzeichniß derer Einkünfte dieses Bischofthums aus Rügen, in älteren Zeiten, findet man bey dem Profess. *Dähnert* in seiner Pommerschen Bibliothec in des 4. B. 2. St. *pag. 43. seqq.*

(3) Von diesem Kriege giebet umständliche Nachricht *Franck Lib. 5. Cap. 16. cit. loc. pag. 99. seqq.* wobey wegen des Pribislavi conferiret werden kan *Bucholtz* in s. Versuch der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg in 3ter Abtheil. S. 178. und 184.

(4) Wie Valent. ab *Eichstät* in *Epitome Annal. Pomeran. pag. 23.* berichtet.

(5) Die Ursache des Bekriegens war nach des Freyherrn v. *Holberg* Bericht im 1sten Theil der Dänischen Reichs-Historie S. 240. nicht nur die Bekehrung der Rugianer, sondern auch ihre ausgeübten Streifereyen und Seeraub, sonderlich daß selbige denen, die auf den Heringsfang nach Rügen sich begeben, einen gewissen Tribut für den Abgott Suantevil abgefordert, und ihnen keinen Christlichen Gottesdienst verstatten wollen. conf. *Krantzii Vandalia Lib. 5. Cap. 11.*

(6) Der Tribut soll darinn bestanden haben, von jedem Joch Ochsen jährlich 40. Solid. zu geben. conf. *Micrælius* im 2. B. S. 163. Dabeneben ordnete Woldemar, statt des Fürsten Tetslav, dessen Bruder, den Jaromar, zum Regenten in Rügen, und gab ihm seines Bruders Canuti zu Dännemark Tochter, die Hildegard, zur Ehe, damit er diesen Fürsten an sich desto mehr verbinden möchte. vid. *Franck cit. loc. pag. 103. & 104.*

(7) In seiner Dänischen Historie *Tom. I. p. 240.* welches v. *Schwartz* in seiner Lehns-Histor. *P. I.* in Betracht der Lehnbarkeit *Cap. 6. p. 122.* nicht in Abrede stellen kan. Die Bestätigungs-Urkunde, welche König Waldemarus II. deshalb vom Kayser Friderico II. erhalten, hat Freyherr v. *Holberg cit. loc. pag. 285.* abdrucken lassen.

(8) vid. *Saxo Grammaticus* in *Vita Waldemari*, & *Krantzius in Vandalia Lib. V. cap. 16. seqq. Helmold Lib. II. Cap. 13.* conf. *Schræteri* Päbstl. Mecklenburg *Tom. I. pag.* 439. *Kantzow in Chron. Pomeran. MSct.* u. a. m.

(9) Wie *Franck c. l. Lib. 3. Cap. 24. pag.* 155. dafür hält, nicht sowohl die Insul Rügen, als vielmehr das Rügen von Stralsund biß an die Recknitz, wiewohl in der Bulle Alexandri III. vom Jahr 1177. die *Franck c. l. p.* 157. selbst abdrucken lassen, es mit deutlichen Worten heisset: ipsam Rugam *insulam dimidiam includens.* conf. *Schræteri* Wismarische Erstlinge S. 22. Wobey jedoch zu erinnern, daß in des Pabsts Cœlestini Bestätigungs-Brief des Bischofthums Schwerin vom Jahr 1141. diese medietes Insulæ ist weggelassen worden, wie die Urkunde bey dem *Staphorst* in s. Hamburgischen Kirchen-Historie *Tom. I. pag.* 596. *Schræter* in s. Wismarischen Erstlingen *pag.* 85. *Lindenbrog. Script. Rerum Septentr. p.* 16. bezeuget, mithin zu schliessen Anlaß giebet, daß die Helfte der Insul Rügen bey dem Bischofthum Schwerin nicht verblieben sey.

§. 6.

Zwar ist Kayser Fridericus Barbarossa bemühet gewesen, den Rugianischen Fürsten Jaromar I. mittelst Versprechung eines Königlichen Tituls (1), und mehrern Gelöbnissen, dahin zu vermögen, daß er von Dännemark abstehen, und ein Stand des Römischen Reichs werden möchte; allein er hat sich dazu nicht bequemen wollen, sondern ist dem Könige von Dännemark getreu verblieben, und hat ihme wider die Pommersche Herzoge Bogislaff und Casimir Hülfe geleistet. Wiewohl da die Dänen mit ihren folgenden Königen Christophoro und Erico VI. übel zufrieden waren, und sonderlich die Geistlichkeit bewürkete, daß dem Fürsten Jaromaro II. vom Pabst die defensio Fidei und der Geistlichkeit in Dännemark gegen dem König *Erico Glipping* aufgetragen wurde (2), so ist es geschehen, daß, als König Christophorus die Huldigung von ihme verlanget, er selbige nicht nur versaget, sondern auch, als es zum Krieg kam, ihn mit glücklichem Fortgang bekrieget (3), und sich von der Dänischen Lehnbarkeit frey zu machen bemühet habe. Hierauf, ohne daß man von dieser Zeit etwas zuverläßiges von einer Dänischen Lehnbarkeit anzuzeigen weiß, soll Witzlaff der III., Fürst zu Rügen, sich im Jahr 1283. bequemet haben, vom Kayser Rudolpho den

Fürsten-

Fürsten-Stand und die Lehnbarkeit des Reiches anzunehmen (4), welches jedoch nähere Bestätigung erfordert, da wenigstens so viel gewiß, daß der Zeit der Dänische Lehns-Nexus noch müsse fortgedauret haben, allermassen nicht nur eben dieser Witzlaff der III., wie Kantzow aus denen hinterlassenen Schriften und Rechnungen anführet, in Dänischen Diensten verblieben, und seine Güter in Dännemark behalten, sondern auch Witzlavus IV. den 14. Octobr. 1304. vom Könige Erico VII. in Dännemark belehnet worden (5), welcher noch eben darauf die durch einen Vergleich erhaltene Herrschaft Loitz dem König von Dännemark zu Lehn übergeben, und sich damit 1315. (6) belehnen lassen; gleichwie nachhero Wartislaff der IV. vom nachherigen Könige Christophoro die Verspechung der Nachfolge in Rügen, doch als ein Dänisches Lehn, überkommen hat.

(1) Wie v. *Schwartz* in der Pommerisch-Rugianischen Lehens-Historie *p. 119.* anführet, wiewohl *Kantzow*, *Engelbrecht*, und mehrere Pommersche Historici dieses Umstandes nicht erwehnen.

(2) Dieses können weder Freyherr v. *Holberg c. l. T. I. pag. 350.* noch *Huidfeld* in *Historia Daniæ sub Erico VI. Glipping, pag. m. 289.* edit. in 4to. verabreden.

(3) Auch dieses bezeugen die Dänischen Historici *Huidfeld* und *Holberg* im angeführten Ort, conf. *Pontoppidanus* in *Annal. Eccles. Daniæ Tom. I. p. 702. Engelbrecht* in *Geneal. Ducum Pomeraniæ MSct. fol. m. 72.* vl. Cosm. v. *Simmern* in der Beschreibung Pommer-Landes, & *Geneal. Principum Rugiæ sub Jaromaro II. Vechner in Chron. MSct. Pomer. fol. 99.* Wobey die Pommersche Historici berichten, daß dieser König eine solche Verbitterung zwischen die Dänen und Rugianer erwecket, daß, wann man in Rügen einem Dänischen armen Mann Allmosen geben wollen, um für die Seele Jaromari zu bitten, er es nicht angenommen.

(4) Wie *Engelbrecht* in *MSct. Genealogia alleg. fol. m. 97. Vechner* in *Chron. Pomer. MSct.* S. 99. *Schomacher* in *Chronic. MSct. Pomer. fol. m. 37.* Cosm. v. *Simmern* in s. Beschreibung von Pommer-Land, in *Genealog. Princip. Rugiæ sub Witzlasso III. Huidfeld* in s. Dänischen Historie u. a. m. bezeugen.

(5) Den Lehn-Brief hat von *Schwartz*, wie er in seiner Lehns-Historie *p. 271. in Notis* bezeuget, selbst in Handen gehabt, und giebet

davon

davon einen kleinen Auszug', obwohl *Huidfeld* und *Holberg* hievon nichts erwehnen.

(6) vid. *Huidfeld* in *Chron. Dan.* in der Geschichte *Erici* Mandved *pag. m. 199. edit. in 4to*, woselbst auch *p. 299.* die von Witzlaff dem IV. an den König Christophorum im Jahr 1322. ausgestellte Lehns-Reversales anzutreffen.

§. 7.

Nach Absterben des letzten Rugianischen Fürsten Witzlaffi IV. erhielte zwar der Pommersche Hertzog Wratislaff der IV. als Nachfolger, welcher Rügen mit Pommern vereiniget, die Huldigung von denen Rugianischen Landen; es wurden aber von Dännemark und dem Stift Schwerin und Mecklenburg daran Ansprüche gemachet. Dännemark war schon bey des letzteren Rugischen Fürsten Leben damit umgegangen, nach Absterben derer Rugianischen Fürsten, dieser ihre Länder, als heimgefallen, an die Crone zu ziehen, und hatten deshalb Verfügungen gemachet (1). Als aber König Christoph der II. aus Dännemark nach Rostock flüchten, und Hülfe suchen mußte, sahe er sich genöthiget, dem Herzog Wartislaff sein gethanes Versprechen zu erfüllen, und soll dahero im Jahr 1325. oder 1326. am Sonnabend nach dem Frohnleichnams-Fest zu Barth auf dem Kirchhof gedachten Herzog mit Rügen belehnet (2), oder, wie einige Pommersche Historici behaupten (3), sich der Lehnschaft an Rügen gäntzlich begeben haben, welches aber die Dänische Geschichtschreiber nicht von der Insul Rügen, sondern nur von der Rugia Cis-marina, oder was zu Rügen auf dem festen Lande gehörig, einräumen (4). Da aber der Herzog Wartislaff von Pommern Bedenken gefunden, diesem König Christophoro gegen den in Dännemark 1326. erwehlten König Waldemar, Herzogen von Schleßwig, Hülfe zu leisten; so soll der flüchtige König am Tage Sixti des gedachten Jahres 1326. dem Herzog Henrich zu Mecklenburg, wie auch dem Johann und Henning de Werle, den Principatum Rannorum cum omnibus suis Districtibus, Juribus, Fructibus, Dignitatibus, Proventibus & Libertatibus, item Civitatem Stralsund, Civitatem Barth, & Civitatem Tribusezs, jure Feudi, aufgetragen haben, wie der Auszug der Urkunde apud Franck. (5) bezeuget, welches denen Mecklenburgischen Anforderungen an Rügen noch mehrern Stoff gegeben hat; obwohl Herzog Wartislaff vom Könige Waldemar nachhero die Belehnung (6) erhalten.

(1) Dieses ist geschehen, da Sambor verstorben, und Witzlaff nur einen kleinen Prinzen hatte, wo Dännemark die Häuser Putbus und Gristow mit einer Eventual-Anwartschaft auf gewisse Länder abzufertigen bemühet war, wovon von *Schwartz* in s. oftgedachten Lehns-Historie 2ten Theil *pag. 273. seqq.* umständliche Nachricht geben kan.

(2) Von dieser geschehenen Belehnung zeugen sowohl Pommersche als Mecklenburgische Historici. conf. *Schwartzii Historia finium Principatus Rugiæ pag. 158. in not.*

(3) Dahin erkláhret sich Valent. ab *Eichstett* in *Epitome Annal. Pomer. pag. 61.* wann er meldet: Anno 1326. Wartislaus, missis oratoribus ad Daniæ Regem Christophorum, impetravit ab illo, ut juri suo, quod in Rugiam prætexebat, renunciaret. conf. *Micrælii* altes Pommer-Land *Lib. 8. sub n. 48.*

(4) Dieses behauptet *Huidfeld* in seiner Dänischen Reichs-Geschichte *sub Christophoro II. p. m. edit. in 4to.*, und *Holberg c. l. pag. 412.* scheinet dahin ebenmäßig zu stimmen, wie auch *Hojer* in denen Dänischen Geschichten *sub Christophoro* S. 55.

(5) In s. alt- und neuen Mecklenburg 6. B. 8. Cap. S. 77. conf. *Hederichs* Bischöflich-Schwerinische Historie ap. *Gerdesium* in der 5ten Mecklenburgischen Sammlung S. 430.

(6) vid. von *Schwartz* in *Historia finium Rugiæ p. 161. in notis*, in welcher er solches aus einer *Relat. histor. MSct.* de *Rebus gestis Greypswald. in bello Rugiano* anführet.

§. 8.

Von dieser Zeit an will von Schwartz (1), daß die Dänische Belehnung und Ansprache an Rügen gänzlich aufgehöret haben; wiewohl *Huidfeld* anführet, daß annoch 1359. die Herzoge von Pommern Bugislaff, Barnim und Wartislaff zu Aeleholm, dieser Lehnbarkeit halber ein Reversale ausstellen müssen, welches Freyherr von Holberg (2) integraliter abdrucken lassen. Indessen da gedachter von Holberg (3) eingestehet, daß König Ericus Pomeranus das Fürstenthum Rügen im Jahr 1438. denen Pommerschen Herzogen überlassen, und zwischen Dännemark und Rügen nur der Streit wegen des Roschildischen Zehnden übrig verblieben, welcher im Kielischen Vertrag de 1543. moderiret, und nachhero völlig im Roschildischen und Copenhagischen, in denen Jahren 1658. und 1660., gehoben worden (4), so

hoffe, daß diese Anzeige, in Betracht meines Vorhabens, für hinlänglich zu halten sey, und kan eine umständliche Ausführung denen Pommerschen und Rugianischen Geschichtschreibern überlassen.

(1) in *Historia finium Principatus Rugiæ pag. 158. in not. 5.* Wiewohl er in seiner Lehns-Historie *pag. 428.* die weitere Dänische Belehnung nicht gänzlich verabredet.

(2) In der Dänischen Reichs-Historie 1sten Th. S. 454. doch ohne Unterschrift und Jahres-Zahl, welche zwey Stücke sich gleichwohl bey dem Abdrucke in des *Huidfeldii* Dänischen Reichs-Historie *sub Woldemaro IV.* S. 538. *edit. in 4to* finden lassen. Der belobte von *Schwartz* hat gegen diese Urkunde einen Verdacht erwecken wollen, den er beybehalten, ohngeachtet er in s. Lehns-Historie 2ten Th. S.428. die Geschichte nicht für gänzlich verwerflich hält, und bemühet ist, die Belehnung Kaysers Caroli IV. so zu erklären, daß selbige mit dem strittigen Reversale derer Herzoge von Pommern möge bestehen können, wiewohl es nach denen klaren Worten des Lehn-Briefes Caroli IV. etwas gezwungen heraus kommt. Da aber der berühmte Dänische Hans *Gram* im 4ten Theil derer Schriften, die von der Dänischen gelehrten Gesellschaft 1750. herausgekommen, nicht nur unter denen Urkunden s. Abhandlung *sub n. 16. pag. 217.* das Reversale in Platteutscher Sprache abdrucken lassen sondern auch die gemachte Anstände des von *Schwartz* sich bemühet *pag. 95. seqq.* völlig zu heben; so kan daher mehrerer Unterricht erhalten werden.

(3) cit. loc. Tom. 2. pag. m. 384.

(4) Hievon giebet umständlichere Nachricht der Canzler *Lagerström* in der Pommerschen Landes-Verfassung *Tom. 2. Cap. 9. §. 5. seq. p. m. 19.*

§. 9.

Die Gründe, weshalb die Herzoge von Mecklenburg und das Stift Schwerin an dem Fürstenthum Rügen nach Absterben des Fürsten Witzlaffi IV. Forderung gemachet, bestehen hauptsächlich darinn, weilen die Herzoge Johann und Albrecht zu Sachsen und Westphalen dem Stift Schwerin das zu Rügen gehörige Land Tribusees im Jahr 1261. geschenket (1); das Stift geistliche Gefälle aus Rügischen Landen zu fordern hätte; der Fürst Jaromerus II. zu Rügen an. 1248. das Dorf Lixsen (2) dem Stift Schwerin geschenket; der Fürst Witzlaff

der III. von Rügen, ob er gleich anfänglich die Schenkung derer Sächsischen Herzoge nicht erkennen wollen, dennoch 39. Jahr hernach dieselbige nicht nur im Jahr 1293. bestätiget, und dieses Land vom Stift wieder zu Lehn angenommen, sondern auch anbey versprochen, wann er ohne Leibes-Erben sterben würde, sodann das ganze Land Rügen an das Stift Schwerin verfallen seyn solte (3); und endlich die vorgedachte Belehnung des Königs Christophori von Dännemark. Die Mecklenburgischen Historici (4) geben zwar an, wie daß diese Anforderungen im Jahr 1328. dergestalt geschlichtet worden, daß die Herzoge von Mecklenburg ihr Recht an Rügen denen Herzogen von Pommern gegen Zahlung einer Summa Geldes von 248000. Rthlr. oder 31. tausend Mark Silbers cediret hätten; allein es muß entweder die Zahlung nicht richtig erfolget seyn, oder sich sonst ein Anstand gefunden haben, weilen die Geschichte ergiebet, daß nach der Zeit von Mecklenburg und dem Stift Schwerin diese Anforderung nicht nur mit Krieg, sondern auch mit dem Päbstlichen Bann oft erfolget, und Commissiones deshalb angeordnet worden (5), so gar, daß noch im Jahr 1344. das Stift Schwerin, da es für sich nichts ausrichten können, den Herzog Albrecht von Mecklenburg, und die Herren von Werle, Johann und Niclas, mit denen Rugianischen Landen belehnet. Indessen da Hederich (6) berichtet, wie daß dieser Streit im Jahr 1354. durch einen Vergleich seine abhelfliche Maas erhalten, und der Bischof zu Schwerin der Zeit nur die geistliche Gerichtbarkeit allein über Stralsund und den Zehnden zu Tribesees, wie auch Stralsund erhalten, welches zur Zeit der Reformation (7) ebenmäßig verlohren gegangen, fürnehmlich aber mittelst dem Westphälischen Frieden eine gänzliche Abänderung erfolget; so muß eine weitläuftigere Ausführung dieser Anforderung, in Betracht meines Endzweckes, für überflüßig ansehen.

(1) Die Urkunde dieser Schenkung findet man bey *Schrœtero* in seinem Päbstlichen Mecklenburg im 1sten B. auf der S. 683. wie auch bey mehrern. Wegen selbiger hat zwar von *Schwartz* anfänglich einen Zweifel erreget, jedoch nachhero in seiner Abhandlung vom gemeinschaftlichen Ursprung derer Fürstl. Häuser Anhalt und Pommern selbige fahren lassen, ob er gleich noch einige Anstände beybehalten.

(2) Von dieser Schenkung Jaromari II. giebet *Schœttgen* in s. alten und neuen Pommern im 5. Stück *pag. 555.*, noch umständlicher aber der

Canz-

Canzler von *Lagerström c. l. P. 2. cap. 9. §. 4. p. 9. seqq.* Nachricht, woselbst er einen Extract von damaligen Hebungen mitheilet, wie auch eine kleine Geschichte der Lixsischen Güter.

(3) Die Urkunde hievon hat *Gerdesius* seiner 8ten Mecklenburgischen Sammlung S. 696. nebst mehrern dahin dienlichen einrücken lassen, woselbst er die Richtigkeit dieser Urkunde gegen einige von dem von Schwartz gemachte Bedenklichkeit darzuthun bemühet ist, wiewohl von *Schwartz* nicht unterlassen, in s. Abhandlung von der Gemeinschaft des Fürstlich-Anhaltischen und Pommerschen Hauses S. 34. *in notis*, nicht sowohl gegen das Original, als den Inhalt desselbigen, seine Anstände mitzutheilen.

(4) vid. *Franckii* alt- und neues Mecklenburg im 6ten B. 8. Cap. Seite 85. wobey er glaubet, daß Chemnitz diese Nachricht nicht aus dem Archiv, sondern des Marschalli Jahr-Geschichten genommen habe. conf. *Bucholtz* in s. Versuch derer Geschichte von Mecklenburg 6te Abth. S. 259. *Stæver* in der neueren Historie von Mecklenburg, welche zu Rostock 1739. in 4to herausgekommen, *Cap. 5. §. 10. pag. 206.* u. a. m. denen auch *Gadebusch* in denen synchr. Tabellen zur Geschichte von Pommern S. 10. beytritt.

(5) Von allen diesen Händeln geben umständliche Nachricht *Franck*, *Stæver*, *Bucholtz*, *Hederich*, in der Bischöflich-Schwerinischen Historie, von *Beehr* de *Rebus Mecklenburg.* sonderlich *Gerdesius* in seinen Mecklenb. Sammlungen *P. 5. pag. 431. seqq.* und *P. 8. p. 692. seqq.* wie auch *Schræter* in s. Päbstlichen Mecklenburg im 1. B. *p. 683. seqq.*

(6) In seiner vorangeführten Geschichte derer Bischöffe zu Schwerin ap. *Gerdesium cit. loc.* 5te Samml. S. 432.

(7) Vielmehr haben die Pommersche Herzoge von dem Mecklenburgischen Herzog Ulrich, als Administratore des Herzogthums Schwerin, im Jahr 1588. diesen Zehenden und geistliche Jurisdiction im Stralsundischen und Tribusäischen Gebieth für 10000. fl. erkaufet, wovon die Urkunde, nebst einem historischen Bericht, in des *Gerdesii* Mecklenb. Sammlung 8ten Th. S. 717. & 726. zeugen kan. Da aber in diesem Vergleich und Kauf das Gut Lixsen nahmentlich eximiret worden, so soll auch selbiges nachhero, besonders im Jahr 1593., wie von *Lagerström c. l. P. 2. C. 9. §. 4. pag. m. 11.* behauptet, vom Bogislavo XIII. für 20000. fl. erkaufet worden seyn, und nicht

 für

für 27000. fl., wie *Gerdesius c. l. pag. 726.* angiebet, der auch eine andere Jahres-Zahl, nemlich den 20. Sept. 1591., anführet.

§. 10.

Daß wegen des Landes Rügen so viele Kriege geführet worden, und es so viele Liebhabere gefunden, die sich um selbiges aus allen Kräften beworben, ist so weniger zu bewundern, als es nicht nur einen fruchtbaren gesegneten Erdboden, sondern auch, weilen es jetzo eine Insul ist, sehr viele Vortheile hat. Was von dem Lande Pommern oben angeführet worden, ist allhier mehrentheils (1) zu wiederholen, ausser daß es an Bauholzung einigen Abgang leidet. Es hat eben eine so alte und wegen ruhmwürdiger Verrichtung überall hochgeachtete Ritterschaft, als Pommern, und unter selbiger annoch die jetzige Gräflich-Putbussische Familie, welche aus Fürstlich-Rugianischem Geblüt (2) herstammet. Sonst ist in Betracht ihres Rechts zu bemerken, daß es in einigen Stücken von dem Pommerschen (3) abweiche. Es ist auch daselbst in der Stadt Bergen ein Adeliches Fräuleins-Kloster, welches vom Jaromero I. im Jahr 1193. angeleget worden, und annoch unterhalten wird.

(1) Es hat zwar Barth. de *Krackewitz* 1622. eine Oration, und *Lemmius* zu Wittenb. 1678. zweene Disp. de *Laudibus Insulæ Rugiæ* herausgegeben, aber nicht alles erschöpfet, daß nicht deshalb ein mehrers gesaget werden könnte, wann mein Vorhaben es verstattete. Indessen giebet von der Insul Rügen *Martinier* in dem historisch-politisch-geograph. *Atlante* im 9. Th. S. 1274. u. f. etwanige Nachricht.

(2) Weilen die Rugianische und Mecklenburgische Fürsten von einem Stamme herkommen, und also die Herren Grafen von Putbus für Agnaten des Fürstlich-Mecklenb. Hauses gehalten werden wollen, so hat *Caroe* in seinem noch nicht gedruckten methodischen Bericht vom jetzigen Staat derer Schwedisch-Pommerschen Landen *Cap.* 3. die Frage aufgeworfen, ob nicht die Herren Grafen von Putbus, als Agnati derer Herzoge von Mecklenburg, allenfalls eines Successions-Rechts an das Herzogthum Mecklenburg sich zu erfreuen hätten? Von diesem Gräflichen Hause giebet mehrere Nachricht von *Balthasar* in Schediasmat. *de Eminentia atque Prærogativis Domus Putbussianæ*, und von *Schwartz* in Diss. de *Principib. veteris & Baronibus mediæ Pomeraniæ Rugiæque.*

(3) Hie-

(3) Hievon ist des Doct. Ch. Nic. *Helwigii* zu Kiel unter dem Præsidio *Hartmanni* gehaltene Disp. de *Differentiis Juris Pomer. & provincial. Rugiæ* nachzusehen, und der ehemahlige berühmte Profess. und Consistorial-Director, Joh. Andr. *Helwig*, hat 1724. eine *Oration* de *Codice Juris provincialis Vandalico-Rugiani ejusque Compositione* herausgegeben. Den Codicem selbst hat ohnlängst der gelehrte und geschickte Dhom-Probst und Syndicus *Dreyer* in dem ersten Theil von s. *Monumentis Cimbr. anecdotis* abdrucken lassen. Doch erinnert *Oelrich* im Entwurf einer juristischen Pommerschen Bibliothec S. 7. daß der Königlich-Preußische Regierungs-Rath *Læper* einen weit vollständigeren Codicem besitze, woraus er Specimina anführet. Was aus diesem Codice in viridi observantia ist, darnach wird noch heutiges Tages in Rügen zu Recht erkannt, wie Canzler von *Lagerström* in der Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung *P. I. Cap. 2. §. 12.* wohl bemerket hat.

Zweytes Capitel.

Von der Tributairischen Verbindlichkeit des Landes Pommern, mit dem Römisch-Teutschen Reich.

§. 1.

Aus deme, was in der vorhergehenden ersten Abtheilung angeführet worden, wird sich so viel ergeben, daß, wie Teutschland zu denen ältesten Zeiten aus vielen besondern freyen Staaten bestanden; so auch von denen ersten Einwohnern des Landes Rügen und Pommern sich schwerlich ein anderer Gedanken fassen lasse, denn daß dieselbige mit ihren Regenten frey und independent verblieben. Wenigstens ist biß anhero aus denen Geschichten ein anderes nicht dargethan worden. Wann es gleich an deme, und nicht zu verabreden stehet, wie daß die ersten Einwohner dieser Landen der Seeräuberey ergeben, verfolglich mit denen Nordischen Völkeren im Krieg verwickelt gewesen, und daß selbige Land-wärts mit ihren Nachbaren sich nicht allezeit werden friedlich verhalten haben; so findet sich doch biß ins 8. Seculum kein hinlänglicher Beweis, daß selbige zinsbar oder Lehns-pflichtig gemachet worden. Die See- und Land-Kriege selbiger Zeiten, in diesen Gegenden, waren mehr

auf

auf Mord und Raub, als auf Zins- und Lehns-Leute zu erhalten, gerichtet, oder auch andere Völker aus ihren Wohnungen zu vertreiben.

§. 2.

Der Pohlnische Geschichtschreiber Vaponius (1) giebet zwar an, daß Lechus I., ehe selbiger das Pohlnische Regiment im Jahr 550. erhalten, mit einem Pommerschen Fürsten, Regulus genannt, einen Zwey-Kampf eingehen müssen, in welchem er letzteren umgebracht, mithin sich zum Herrn über Pommern gemacht hätte, und seine Gränzen usque ad Bremam ausgebreitet, auch die Städte Rostock und Lübeck (2) unter seinem Befehl gehabt. Allein sein Landsmann Sarnicius (3) ist so aufrichtig, daß er schreibet: Mihi non videtur hæc per omnia cum fide universalis Historiæ quadrare. Wiewohl er aus Liebe zum Vaterland diese Meynung nicht für ungegründet halten will, weilen er glaubet, Vaponius werde es nicht behauptet haben, nisi Auctores ejus rei habuisset (4). Da die Geschichte vom Lecho I. nur ein Mährlein (5); der Vaponius allzuleichtgläubig gewesen (6), und den National-Fehler für sein Vaterland an sich gehabt; die Pommersche und älteste Pohlnische Historici (7) hievon nichts erwähnen, vielmehr melden, daß Lechus I. durch Bitten das Regiment erhalten, und friedlich regieret; so zerfällt dieses Angeben von selbsten. Eben also ist es mit der Liebes-Geschichte eines Pommerschen und Rugianischen Fürsten, welcher bald Rutiger, bald Rotigar, und von anderen Lothogar benahmet wird, der die Vandam (8) aus Pohlen heyrathen wollen, beschaffen, dabey es sich der Mühe nicht lohnet, sich weitläuftig aufzuhalten.

(1) In *Chron. Histor. Poloniæ*, von welchem Werk *Braun* de *Scriptor. Poloniæ & Prussiæ p. 33.* mehrere Nachricht giebet.

(2) Matth. de *Michovia* in *Chron. Regn. Polon.* apud *Pistorium* in *Corpore Histor. Polon. Tom. 2. pag. 7.* behauptet, daß Lechus I. Herr zu Rostock und Lübeck gewesen sey. Aber *Guagninus* in *Chron. Polon.* ap. *Pistorium c. l. Tom. 2. pag. 342.* ist noch so bescheiden, daß er schreibet: Finitimæ vero gentes, præcipue Germani, discordia Polonorum considerata, (scil. post obitum Lechi I., rebellare cœperunt, jugoque excusso, suas provincias ab eis occupatas recuperaverunt.

(3) In *Annal. Polon. Lib. 4. Cap. 14. pag. m. 966.* in Collect. *Script. Polon. Lipsiens.*

(4) vid. *Conors* Beschreibung des Königreichs Pohlen *pag. m. 6.* & *Lauterbachii* Pohlnische Chronic *pag. 6.*

(5) Dieses bezeuget *Lengnich* in *Histor. Polon. edit. recent. de 1750. pag. 5.* wann er schreibet: Quæ de illo (scil. Lecho I.) ejusque Successoribus ad Piastum usque & ultra memorantur, sunt obscura, fabulosa & falsa, quare silentio transmittimus. Es ist zwar bey der Danziger gelehrten Gesellschaft ein Preiß darauf gesetzet worden, wer mit glaubwürdigem Zeugniß alter Scribenten die Ankunft des Lechus in Pohlen in denen Jahren zwischen 550. oder 560. darthun oder entkräften könnte, aber die deshalb übergebene Abhandlung hat den Preiß in Betracht des ersteren Satzes noch nicht erhalten, und der letztere wird keinen Preiß erforderen. vid. Leipziger gelehrte Zeitung *sub n. 29.* von diesem 1766. Jahr.

(6) Obwohl *Hoppius* in *Schediasm.* de *Scriptoribus Poloniæ §. 13.* von ihme meldet, daß er veritatis indagandæ studio geschrieben, und *Braun c. l. pag. 33.* etwanig diesem Historico nicht allen fidem will abgesprochen wissen, so muß er doch gestehen, daß er nicht pro Historico judicioso & accurato zu halten wäre. Er war zu leichtglaubig, und entscheidete nicht das echte vom unechten, wie *Zaluski* in *Specim. Histor. Polon. criticæ* bemerket, und hatte den National-Fehler an sich, welchen de *Steinwehr* de *Orig. Regiæ dignitat. in Polonia* und *Gralath* in denen Preußischen Lieferungen 1sten B. *pag. 758. not. m.* angezeiget; obwohl *Lauterbach* in der Vorrede der Pohlnischen Chronic diesen Fehler zu beschönigen bemühet ist.

(7) Der älteste Pohlnische Historicus *Gallus* meldet nichts von des Lechi Geschichten. vid. *Gralath c. l. p. 759. not. n.*

(8) Die mehreste Pohlnische Geschichtschreiber erwehnen dieser Geschichte, als Matth. de *Michovia c. l. Lib. 4. C. 14.* Joh. Lud. *Decius* de *Vetustat. Polon. Lib. 1. Guagninus* in *Comp. Chron. Polon.* ap. *Pistorium Tom. 2. pag. 11. p. 268. & 343. Dlugoss.* in *Histor. Polon. Tom. I. Lib. I. p. m. 55. Kadlubko* in *Histor. Polon. Tom. 2. pag. 607. Sarnicius* in *Annal. Polon. Lib. 4. Cap. 20. pag. 1008.* in *Collect. Script. Polon. Lipsiens.* und der Posnische Bischof *Bogaphalius II.* in *Chron. Polon.* ap. von *Sommersberg Tom. I. Script. Silesiæ pag. 21.* gehet gar so weit, daß die Vanda, dextris alamannorum fidelitatis & omagii receptis, nach der Schlacht die Kriegs-Völker nach Teutschland wieder zurück geschicket. Doch *Lengnich* in *Histor. Polon.* übergehet die-

ses Fabelwerk. Indessen hat sich ein Rector zu Thorn gefallen lassen, eine Schrift de *Vandæ, antiquiss. Polon. Ducis*, *fato finali* heraus zu geben, welche Petr. *Jenichius* denen *Meletem Thorunens. Tom. I. pag.* 47. einverleibet. *Sarnicius* hat das Epitaphium dieser Vandæ aufbehalten. vid. *Collect. Scriptor. Polon. Lips. Tom.* 2. *pag.* 1006.

§. 3.

Von mehrerer Gewißheit ist, daß Dagobertus I., derer Franken König, die Wenden im Jahr 630. bekrieget; ob er aber die Wendische Völker an der Oder und Havel der Zeit tributair (1) auf eine Zeitlang gemachet, ist so viel ungewisser, als selbst Französische Scriptores (2) nicht nur eine ganz andere Gegend dieses Krieges angeben, sondern auch anführen, daß selbiger für den Dagobert nicht glücklich abgeloffen, sondern Dervanus, Dux gentis Slavorum, daher bewogen worden, von dem Bündnisse mit diesem Könige abzugehen, und sich zu denen Slaven zu gesellen.

(1) Wie *Schwartz* in der Lehns-Historie *P. I. pag.* 27. ibique alleg. Auct. solches asseriren.

(2) vid. P. *Daniels* Geschichte von Frankreich 1sten Th. S. 392. und 393. conf. *Fredegarius* in *Chron.* ap. *Bouquet Tom.* 2. *Scriptorum Rerum Francicar. pag.* 439. Gerckens Stifts-Historie von Brandenburg 1ste Abth. §. 2. *pag.* 3. u. a. m.

§. 4.

Hingegen ist es unter dem Fränkischen König Carolo dem Grossen, welcher, wo nicht anfänglich, jedoch hernach, mittelst Bekehrung derer Heyden, ihre Länder sich unterwürfig oder zinsbar zu machen, alle mögliche Bemühung verwendet, desto unstreitiger, daß selbiger anfänglich mit hiesigen Wenden in ein Bündniß gegen die Sachsen sich eingelassen, nachhero aber, als die Obotriten mit denen Wiltzischen (1) Wenden in Streitigkeit verfallen (2), und erstere des Caroli M. Hülfe (3) gegen die Wiltzen nachgesuchet (4), da deren Regent (5) überwunden worden, derselbige sich nebst mehrern Slavischen Horden zum jährlichen Tribut, an Carolum M. zu zahlen, im Jahr 789. verstehen müssen, wiewohl dem Slavischen Regenten die vorige Macht und Gewalt (6) gelassen worden. Diese, weilen selbige durch Veranlassung derer Obotriten sich in vorerwehnten Umständen gesetzet sahen, säumeten nicht,

da

da der Dänische oder vielmehr Jütlandische Gothofredus zu Anfang des 9ten Seculi die Obotriten mit Krieg bezog, sich ihme freywillig zuzugesellen (7), und die Obotriten mit zu bekriegen; da denn endlich Carolus M. nachdeme die Obotriten sich mittelst fremder Hülfe an den Wiltzen wieder gerochen, von diesem im Jahr 812. einige Geissel wegen ehemaliger Gelöbnisse erfordert.

(1) Diese sollen der Zeit, wie *Carl le Comte* in *Annal. ad ann. 789.* ausgeführet, unter sich gehabt haben Marchiam hodiernam Brandenburgicam, orientalem Pomeraniam & partem Ducatus Megapolit. vid. *Bouquet c. l. Tom. V. pag. 93. not. e.* welches so viel ungezweifelter, als *Kœbler* in Diss. de *Prebislavo s. Henrico, Rege Brandenburg. pag. 17.* schreibet: Ditio Brandenburg. ante Seculum XII. ne nomen quidem habuit, neque Marchia Brandenburgica eo ævo hac verborum complexione unquam occurrit; ohngeachtet der Nahme einer Stadt beygeleget gewesen. Es gestehet auch *Gericken* in der Stifts-Historie von Brandenburg *pag. 8.* daß unter denen Franken sich keine Spuhr von der Stadt Brandenburg entdecken lasse.

(2) Ob diese Streitigkeit daher entstanden, daß sich die Obotriten von denen Wiltzen absonderen wollen, und mit denen Fränkischen Königen ein Bündniß errichtet, wie von *Schwartz* behauptet, will ich nicht untersuchen, da *Eginhardus* nur meldet, daß die Wiltzen die Obotriten beunruhiget, und andere Scriptores angeben, daß eine alte Feindschaft unter ihnen gewesen sey.

(3) Die Ursachen, warum Carolus Magnus denen Obotriten Hülfe geleistet, findet man im *Chronique de St. Denis* ap. *Bouquet c. l. pag. 228.* mit diesen Worten angeführet: „ La raison pourquoi li Rois „ emprist celle guerre contre les esclaviens si fu pour ce, qui il grevient les Abrodiciens, qui aux François s'estout aliè lonc tans „ devant.

(4) Daß sich die Obotriten die Hülfe Caroli M. erbeten, bezeuget Donat. *Alciajolus* in *Vita Caroli M.* ap. *Freher. Tom. 2. Rerum Francic.*

(5) Ob Wiltzan derer Wiltzer oder Obotriter Regent gewesen, deshalb seynd unter sich die Mecklenburgische und Pommersche Historici nicht einig. Selbst die ältesten Scriptores sind deshalb nicht einstimmig. Die *Annales Francorum Loiseliani ad an. 789. pag. 4.* die *Excerpta Chron. Adonis ad h. a. p. 319.* die *Annal. Francor. Fuldens. pag. 330. Annal. Motenses p. 346.* das *Chron. Hermanni Contracti pag. 365.* ap.

Bouquet Tom. 5. Scriptorum Rerum Gallicar. & Francic. machen den Wilzan zum Könige derer Obotriten. Hingegen das *Chronic. Moissiacense ad h. a. pag. 72.* meldet, daß Carolus M. in diesem Krieg der Slaven König *Tranquito* besieget, und die *Annales Petaviani ad h. a. pag. 15.* führen an: & acquisivit Draiscionem Regem, welchen das *Chron. St. Galli ad h. a. p. 360.* Tragowit benennet, womit auch *Poëta Saxon. in Annal. ad h. a. p. 153.* einstimmet, woselbst er Dragavoiti benahmet wird. vid. *Bouquets Recueil des Historiens des Gaules & de la France Tom. 5.* Die *Annal. Eginhardi ad h. a. p. 209. Chronique de St. Denis ad h. a. p. 242.* ap. *Bouquet c. l.* die *Annal. Laurisheim. ad h. a.* ap. *Lambecium*, und der *Monachus Astronom. in Annal. Francor.* ap. *Leuckfeld. inter Scriptor. German. p. 155.* machen aus dem Nahmen Dragavit eine Stadt, daher *Eccard* de *Rebus Franc. Tom. I. pag. 734.* schreibet: Ex confuso scriptorum hujus ævi stylo evenit, ut aliqui Urbis Dragowiti nomen, pro nomine Principis Wiltzorum acceperint, & Obitritorum Principem *Wiltzan* appellarint, eum cum *Wizzone* Obotrito, de quo infra mentio fit, confundentes. Wiewohl da *Eccard* aus dem *App. ad Chron. Nibelungi* selbst anzeiget, daß unter denen Slavischen Königen gewesen Dragitus, Wilsan & Draco, so hat er noch lange nicht den Grafen *Bünau* in s. Reichs-Historie *Tom. 2. Lib. 2. pag. 467.* eines Irrthums überführet, daß nicht Dragwit ein Nahmen einer Person gewesen sey. Gleichfalls wann *Eccard c. l.* wegen etymologischer Herleitung dafür hält: Nec Wiltzan proprium nomen viri, sed dignitatis esse, credo, so besorge, daß solches mit der Slavischen Sprache, und so vielen Geschichtschreibern, nicht harmonire. Daß aber Wilzan nicht derer Obotriten, sondern derer Wilzer König müsse gewesen, scheinet mir ausser Zweifel zu seyn, weilen er von Carolo M. mit Hülfe derer Obotriten bezwungen worden. Indessen kan dem Eccard nachgegeben werden, daß der von denen Sachsen im Jahr 795. umgebrachte König Wizzan derer Obotriten, von diesem Wilzan der Wilzer zu unterscheiden sey, ob wohl verschiedene Gelehrte beyde für eine Person halten, zu welchen sich auch neulich gesellet *Gericken* in s. Stifts-Historie von Brandenburg *pag. 7.* Von dem letzteren Wizzan, den andere Wizlav nennen, hat der berühmte *Gebhardi* in *Originib. Sereniss. Ducum Mecklenb. pag. 16. in adj. Tabul. Genealog.* die folgende Obotritische Könige hergeleitet, dessen

Richtig-

Richtigkeit dahin gestellet seyn lasse. Er bemerket aber zugleich ad marginem den König derer Wiltzorum, den Luidi, ohne dessen Vater anzuzeigen, mithin die Frage entstehen kan: Ob selbiger nicht ein Sohn des Wilzans gewesen sey? Die alten Nachrichten seynd allzu dunkel, und die Meynung der Gelehrten so verschiedentlich, daß allhier die Untersuchung welche eigentlich zur Landes-Historie gehöret, aussetzen muß. Wegen des in an. 789. von Carolo M. gegen die Wiltzen geführten Krieges giebet auch einige Nachricht von *Falckenstein* im Beytrag vom Ursprung der Burggr. Brandenburg ap. *Oetterum* in der Sammlung verschiedener Nachrichten 1stes B. 2. Stück S. 174.

(6) Daß die Obotriten bey dieser Gelegenheit vom Carolo M. sollten angewiesen worden seyn, sich dem Wilzan zu unterwerfen, wie von *Schwartz* in der Lehns-Historie *Tom. I. pag. 28.* anführet, kan wohl ohne hinlänglichen Beweis schwerlich einigen Beyfall finden.

(7) Von diesem Krieg geben die Mecklenburgischen Scriptores mehrere Nachricht; daß aber die Wiltzen freywillig propter antiquas inimicitias sich zu dem Gothofried gefüget, und die Obotriten mit bekrieget, bezeugen die *Annales Laurisheim, ad an. 808.*

§. 5.

Des grossen Caroli Nachfolger, Ludovicus Pius, hat zwar anfänglich mit dem Obotritischen Oberhaupt Slaomir, und nachhero mit dessen Nachfolger Ceadrag (1), Kriege führen müssen; wann aber der Annalista Saxo (2) anführet, daß im Jahr 820. auf einem Reichs-Tag ein Krieg contra Luitwidum, Regem Wiltzonum, beschlossen, und im Jahr 821. die exercitus contra Luitwidum gerichtet worden, so scheinen doch dagegen andere Historici zu streiten (3), die unter den Luitwidum einen ganz anderen als den Wiltzern-König verstehen, und daß der Krieg in anderen Landen geführet worden, anweisen. Vielmehr kommen die Historici darin überein, daß, nachdeme der Wiltzer-Regent Luibit in einem Kriege mit denen Obotriten um das Leben gekommen, dessen ältester Sohn Melegast das Regiment übernommen habe, jedoch darüber mit seinem jüngeren Bruder Celiadrag in Zwistigkeit gerathen, beyde Gebrüdere auf den Frankfurter Convent im Jahr 823. sich eingefunden, und dem König Ludovico Pio die Entscheidung überlassen (4), welcher die Zwistigkeit für den Celiadrag

entschieden, und beyde, Muneribus donatos & Sacramento firmatos (5), nach ihren Landen erlassen. Die Pommersche Historici fügen noch hinzu, daß diese Gebrüdere mit dem König Ludovico Pio in so gutem Vernehmen gestanden, daß selbige Geistliche, aus dem neu-errichteten Kloster Corbey, zur Bekehrung der Pommern, in dem Lande geduldet, und daß der Kayser gedachtem Kloster den jährlichen Tribut geschenket habe, dahero auch denen Corbeyischen Geistlichen der Anfang der Bekehrung (6) beygeleget werden will.

(1) Von diesen Kriegen geben *Beehr* de *Rebus Mecklenburg. pag.* 54. & 55. *Franck c. l. Lib.* 2. *Cap.* 5. *p.* 41. *seqq. Bucholtz* in der **Chur-Mark Brandenb. Geschichten** *c. l. pag.* 250. und *Georgisch* in der **Einleitung zur R. T. Historie und Geographie** *Cap.* 6. *p.* 221. mehrere Nachricht, welche die Coævos anführen.

(2) ap. *Eccard.* in *Collect. Script. medii ævi Tom. I. p.* 185. & 186. mit deme *Albertus Stadensis ad an.* 821. einstimmet. conf. *Beehr cit. loc. pag.* 54.

(3) Durch den *Luitwidum* wird ein Regent in Nieder-Ungarn angegeben *in vita Ludovici P. Imperat. Chronique de St. Denis par les Gestes de Louis de Bourbon* ap. *Bousquet Tom. VI. Script. Galliæ pag.* 103. *seqq.* & *pag.* 144. *seqq.* und die *Annales Eginhardi cit. loc. pag.* 179. melden, daß im Jahr 820. auf einem Convent beschlossen worden, 3. Feldherren gegen den Luitwidum nach Ungarn zu schicken, noch mehrere Zeugnisse nicht zu berühren. Indessen da die Wiltzer einige Jahre vorhero dem König von Dännemark gegen die Obotriten und den K. Carolum M. freywillig Hülffe geleistet, und der Dänische Krieg 820. noch nicht geendiget gewesen, hat es einige Wahrscheinlichkeit, daß Ludovicus habe die Obotriten mit etwaniger Hülfe aufmuntern können, den Luibit, der Weltzer Oberherrn, zu bekriegen, in welchem Kriege letzterer um das Leben gekommen.

(4) Dieses bezeuget *Adelmus ad an.* 823. und übrige Script. bey dem *Bouquet c. l. ad h. a.* conf. *Daniels* **Geschichte von Frankreich** 2. **Th. S.** 412. & *Georgisch cit. loc. pag.* 225.

(5) Der von *Schwartz* in s. **Pommersch-Rugianischen Lehns-Historie** *pag.* 36. *in not.* suchet zu behaupten, daß Ludov. Pius nicht aus Oberrichterlicher Gewalt, sondern nur als erwehlter Schieds-Richter diesen Streit entschieden habe, und, daß das Sacramentum nicht ein

Vasal-

Vasallagium oder Eyd der Treue, sondern nur eine Bestätigung des Vergleichs mit einem Eyde gewesen sey. Dergleichen Auslegungen hat schon vorhero der berühmte *Scheid* in s. Abhandlung, daß Dännemark kein Reichs-Lehn gewesen, gemachet.

(6) Dieses hat J. C. *Gebhardi* in Diss. *qua probatur, Corbejum fuisse matrem primæ Ecclesiæ in Rugia*, darthun wollen. Daß aber dem Kloster Corbey damalen der Tribut solte geschenket worden seyn, führet von *Balthasar* im Vorbericht zur Pommerschen Kirchen-Ordnung *pag. 13.* an.

§. 6.

Die nachherige Unruhen unter denen Söhnen Ludovici Pii gaben denen Slavischen Völkern mehrere Gelegenheit, sich des vom Carolo Magno auferlegten Tributs zu entziehen, und Feindseligkeiten auszuüben. Nach dem Bericht Ditmari (1) soll Lotharius oder vielmehr Ludovicus Germ. den König derer Slaven Gestimulum oder Gostimuil im Jahr 844. bekrieget und umgebracht, die Benachbarte bezwungen, und das Land der neu-errichteten Ecclesiæ Corbeiensi geschenket haben. Nun wird vom Kloster Corbey ein Schenkungs-Brief (2) über Rügen, vom Kayser Lothario vorgezeiget. Mithin, da Ditmarus nicht meldet, über welche Slaven der Gostimuil Regent gewesen, so seynd die Historici nicht einig, ob er ein Regent derer Obotriten oder Wiltzer und Rugianer (3) gewesen. Wenigstens möchte man abnehmen können, daß dieser Krieg die Rugianer und Wiltzen mit betroffen habe, da das Land Rügen an gedachtes Kloster soll verschenket worden seyn. Solchergestalt waren diese Völker eine kleine Zeit ruhig, und seynd deren Regenten auf dem Reichs-Tag zu Paderborn 845. und zu Maynz im Jahr 848. erschienen (4), jedoch seynd hiernächst die Unruhen bald wieder angegangen, da Ludovicus German. selbige im Jahr 855. (5) oder vielmehr 862. zum Gehorsam hat müssen bringen lassen. Von solcher Zeit an findet sich nicht, daß die Fränkische Könige gegen diejenige Slaven, die Pommern und Rügen bewohnet, etwas hauptsächliches (6) solten ausgerichtet haben.

(1) ap. *Leibnitium Tom. I. Script. Brunsw. p. 403.* deme das *Chron. Hildesh. Chron. Saxon. Marianus Scotus* und mehrere beytreten; daß aber diese Kriegs-Expedition nicht dem Lothario, sondern Ludovico German. beyzulegen, muß *Bouquet cit. loc. Tom. VI. pag. 216. 241. & passim*

passim in notis eingestehen, welches schon vorhero von *Bünau* in der Reichs-Historie *Tom. 3. p. 241.* bemerket.

(2) Den Schenkungs-Brief findet man in des *Schatenii Annalib. Paderborn. Tom. Lib. 2. pag. 128.* in des *Stangefols Annal. Circuli Westphal. Lib. 2. pag. 135.* und bey mehreren. Gegen die Richtigkeit dieser Schenkung haben von *Bünau* in s. Reichs-Historie *Tom. 3. p. 243.* und *Hahn* in der Reichs-Historie *Cap. 4 §. 4 pag. 175.* starke Zweifel erreget. Bereits vorhero hat *Wuja* oder *Winther* in *Histor. Episcopat. Caminiens.* ap. de *Ludewig Tom. 2. Script. Bamberg. pag. 508.* diese Urkunde für nichtig und imaginarisch gehalten, ohngeachtet neuere Pommersche Historici die Richtigkeit nicht schlecht weg verwerfen. Der von *Beehr* de *Rebus Mecklenb. Lib. 1. Cap. 4. pag. 56.* will darthun, daß Lotharius dem Ludov. German. in diesem Kriege Hülfe geleistet, woher es einen Grund erhalten soll, daß Lotharius die Schenkung gethan hätte. Es hat aber *Hahn c. l. nota 1.* erinnert, daß der Stylus nicht deme gleich käme, dessen sich Lotharius in Urkunden bedienet, dahero er auch der Meynung *Eccardi* nicht beytritt, welche *in Orat.* de *Usu & Præstantia Studii etymolog.* selbige für echt hält. Die Anstände gegen diese Urkunde führet auch *Heumann* in *Comment.* de *Re Diplomat. Imperat. Tom. I. §. III. n. 7. pag. 318.* an.

(3) Daß dieser Gestimulus ein Regent derer Rugianer gewesen, ist von *Schwartz* so gar aus der Schenkungs-Urkunde darzuthun bemühet, in der oft angeführten Lehns-Historie *P. I. pag. 36. & 37.* und er hat hierunter *Micrælium* in s. Pommer-Lande *Lib. 2. pag. 192.* zum Vorgänger. Die Mecklenburgischen machen ihn zum Regenten derer Obotriten.

(4) vid. *Annal. Fuldens. ad an. 845. & 48.* ap. *Freherum Tom. I. Script. Rerum German. p. 26. & 27.*

(5) Den Rastitz, welchen Ludov. Germ. in dem Kriege vom Jahr 855. oder 870. gefangen bekommen und plündern lassen, machet *Micrælius c. l. Lib. 2. pag. 193.* und von *Beehr c. l. pag.* . zum Könige derer Pommern, und daß dieser Krieg gegen dortige Slaven geführet worden; allein *Hahn* in s. Reichs-Historie *Lib. 7. §. 4. pag. 227. seqq.* giebet davon einen ganz anderen Unterricht, nemlich daß diese Geschichte Mähren betreffe. conf. de *Czechorod* in *Marte Moravico*

Lib.

Lib. 2. *Cap.* 5. *pag.* 169. & per integrum *Cap.* 5. Eher mochte der Krieg, welcher 862. gegen den Obotritischen Tabamuilß oder Tabamvizil geführet worden, die Wiltzen mit betroffen haben. vid. von *Bünau* T. R. Historie *Tom.* 3. *Lib.* 2. *pag.* 334. *Bucholtz c. l. pag.* 107. *Franck cit. loc. Lib.* 2. *Cap.* 8. *pag.* 60.

(6) Die Versuche des Arnulphi gegen die Slaven sind von keinem sonderlichen Erfolg gewesen. conf. *Gericken cit. loc. p.* 7. & 8.

§. 7.

Aus diesem angeführten ergiebet sich nun, daß zwar die Slaven, welche das heutige Pommern der Zeit bewohnet, unter denen Fränkischen Kaysern tributair gemachet worden, aber in keinem beständigen freywilligen Lehns-Nexu mit dem Fränkischen Reich gestanden; vielmehr selbige, des Tributs zu entlästigen, sich bemühet haben, welchen selbige in langen Jahren biß zum Absterben des letzten Fränkischen Königes nicht mehr entrichtet. Der grosse Carl hatte die Römische Staats-Maxime angenommen, sich die entlegene besiegte Völker nur tributair zu machen. Dahero Eginhardus meldet, daß er die Wilatabos oder Wiltzer dergestalt besieget, ut tributarios eos effecerit. Er ließ die besiegte Slavische Regenten bey ihren Landen, Regiment und vorigen Macht, Rechten und Gebräuchen, ohne darinn das geringste abzuändern. Er verlangete nichts mehr, denn daß selbige den Tribut erlegen, und nicht Feinde des Fränkischen Reichs seyn solten. Ohne ist es nicht, daß, wann man lieset, wie die Slavische Regenten auf Reichs-Tägen erschienen, wie die Fränkische Kayser die Successions-Streitigkeiten Slavischer Völker entschieden, und so gar deren Lande verschenket, man, zumalen wann die Ausdrücke derer Scribenten nach ihrem Wort-Verstand erkläret werden, dafür halten könnte, wie daß sich die Fränkische Kayser die völlige Oberherrschaft angemasset hätten; allein es scheinen nur conatus gewesen zu seyn, die zu einer standhaften Dauer nicht gebracht werden können, sondern daß diese Völker bey aller Gelegenheit das tributairische Joch wieder abgeworfen, welches auch Joachimi (1) eingestehet. Es muß dahero der Zustand derer Slaven nicht so schlechtweg nach denen Ausdrückungen derer Scribenten, sondern vielmehr nach allen Umständen der Geschichte und Genie des Volkes erkläret werden. Wie es nach dem Bericht einiger Historicorum denen Teutschen Völkern ergangen, daß selbige sub Ludovico

Infante denen Hunnen einen Tribut zahlen müssen, so ist es auch über denen Slavischen Völkern verhänget gewesen. Vielmehr, da die Slavische Völker ihre Regierung nach Belieben geführet, und die ihnen anständige Bündnisse, auch gegen das Fränkische Reich oder deren Alirte, geschlossen, will dieses deutlich genug zu erkennen geben, wie daß ihr ernstlicher Wille nicht gewesen, in eine fortdaurende Lehns-Verbindlichkeit zu treten, noch jemanden einige beständige Oberherrschaft über sich (2) einzuräumen.

(1) In denen Geschichten der Teutschen Reichs-Tage 1sten B. 2ten Hauptst. *pag. 8.*

(2) Dieses seynd die Pommersche und Mecklenb. Scriptores umständlicher darzuthun beflissen. vid. von *Schwartz* in der Lehns-Historie *p. 29. 36.* & passim, *Bucholtz c. l.* 2te Abth. §. 9. *in not. pag. 100.* u. a. m. Eben dieses ist gegen das Argument der Tributs-Erlegung und Beschickung einiger Reichs-Tage, der Herr Professor *Pauli c. l. Tom. I. pag. 95. & 96.* zu erweisen, beschäftiget gewesen.

§. 8.

In diesem Zustande seynd die Rugianische und Pommersche Lande, nemlich, daß selbige das zinsbare Joch wieder abgeschüttelt, verblieben biß auf die Zeiten Henrici Aucupis. Dieses Sächsischen Herrn Wahl zum Teutschen Oberhaupt konnte denen Aquilonaribus Slavis um so weniger gefallen, je mehr selbige von je her mit denen Sachsen in Irrungen und Kriegen gelebet. Henricus Auceps erhielte nunmehro völlige Gelegenheit, unter dem Deckmantel der Bekehrung zum Christenthum, die Länder denen Slavischen Regenten zu entziehen. Hingegen sahen die Slavische Völker sich noch mehr genöthiget, alle Kräfte zu verwenden, ihre Freyheit nicht zu verliehren, noch ihrer Landen entsetzet zu werden. Welchem Theile die Justitia causæ beyzulegen, ist von anderen (1) bereits untersuchet worden.

(1) vid. *Pauli* allgem. Preußische Staats-Geschichte 1. Band, 2tes B. §. 73. *pag. 91.*

§. 9.

Wie die Geschichte derer Slavischen Völker in Teutschland biß auf den heutigen Tag nicht völlig zuverläßig (1) ausgearbeitet wor-

den, sondern sowohl in der Jahres-Rechnung, als sonsten, zahlreiche unberichtigte Stücke überblieben, welche Verwirrung in neueren Compendiis und grösseren Werken beybehalten worden; so ist nicht zu bewundern, daß die Kriege Henrici I., Ottonis Magni, seiner Nahmensgenannten und Nachfolgern, in grosser Unrichtigkeit (2) verblieben seynd. Zwar haben sich der ehemalige berühmte Rostockische Theologus und Rath *Æpinus*, wie auch *Stieber* und Archidiaconus *Schrœter* zu Wismar (3) Mühe gegeben, die Kriege gegen die Slaven in diesen Gegenden nach denen Regierungs-Jahren Henrici, Ottonis M. und folgender Kayser anzuführen; allein berührter *Schrœter* bemerket selbst die Anstände gegen die Jahres-Rechnung, und es ist deshalb noch ein weit mehreres zu erinnern, in Betracht der Völkerschaften und Regenten, gegen welche die Kriege geführet worden, welches aber zur umständlicheren Ausführung in die Reichs- und Provincial-Historie gehöret.

(1) Es hat zwar de *Jordan* einen Folianten de *Originibus Slavicis* herausgegeben, allein dessen Mischmasch von Collectaneis hat die Geschichte Slavischer Völker in keine völlige Richtigkeit gesetzet. Die Klage, welche der Prediger *Staphorst* in *Histor. Ecclesiast. Hamburg. Diplomat.* sowohl in der Vorrede, als *P. 1. Vol. 1. p. 307.* angestellet, und Archidiaconus *Schrœter* im Päbstl. Mecklenb. *Tom. I. p. 134.* wiederholet, dauret noch immerfort, und der vom *Adamo Bremensi* schon zu seiner Zeit bekannten Unwissenheit ist nicht völlig abgeholfen worden.

(2) Hievon zeugen die Schriften, welche den Nahmen einer Teutschen Reichs-Historie führen, in denen mehresten die Geschichte derer Slaven sehr seichte abgehandelt worden, so gar, daß es dem sonst fürtreflichen Historico *Mascow* in *Commentariis* de *Rebus Imperii Germanici sub Conrado, Henrico Aucupe* u. s. w. nicht beliebet, hievon etwas vollständiges mitzutheilen, was unter dem Henrico I. und folgenden Kaysern vorgegangen.

(3) *Æpinus* in Diss. von der Mecklenburger Bekehrung, *Stieber* in der Mecklenburgischen Kirchen-Historie, und *Schrœter* im Päbstl. Mecklenburg *Tom. I.* wiewohl selbige mehrentheils den *Latomum* und *Chemnitz* folgen.

§. 10.

Der vorgedachte Archidiaconus Schrœter giebet an, daß derer Obotriten König Macislaus s. Missislaus die Hunnen gegen die

Fränkische Kayser solle verhetzet haben, welche sich ein Theil von Teutschland tributair gemachet, welches erstere ich hier nicht untersuchen will. Nachdeme Henricus I. mit selbigen fertig worden, hat er sich an die Slaven in Teutschland gemachet, wo er sonderlich mit dem Obotritischen Missislaus und dessen Sohn Billung (1) viele Händel solle gehabt haben; wiewohl Micrælius den Pommerschen Fürsten Barnim zum Vater des Micislavi oder Mißloffs, der den Billungum hinterlassen, machet (2), und anführet, daß Mißloff und Billung zu Zeiten Ottonis I. & 2di gelebet, die da nebst Pommern auch Rügen und Mecklenburg zu beherrschen gehabt.

(1) Von dem berühmten Hermanno Billung, der unter dem Kayser Ottone Magno sich so besonders hervor gethan, und wegen welchem unter denen Gelehrten so viel Streit ist, hat der fürtreflich Göttingische Professor und Hof-Rath *Ayrer* eine besondere Schrift, *Hermannus, officione an gente Billingus?* mit grosser Belesenheit herausgegeben, und in denen *Originib. Guelph. Tom. 4. pag. 549.* ist die Genealogie dieses Hermanni mitgetheilet worden. Wo es damit seine völlige Richtigkeit hat, wird dieser Hermannus Billing oder Billung von denen Obotritischen oder Pommerschen zu unterscheiden seyn, da die Mecklenburger weit älterer Billungen gedenken, und eine ganz andere Genealogie vorlegen, wie aus des *Cluveri* Beschreibung von Mecklenburg 3ten Th. 1. St. *pag. 35.* und *Bucholtzens* Versuch der Geschichte des Herzogth. Mecklenb. und dabey befindliche *Tabula I. Genealog.* zu ersehen ist, die mit denen Billungis weiter hinauf gehen. conf. *Bucholtzii* Chur-Markische Geschichte *P. I. pag. 253.*

(2) Darinn kommen *Bucholtz cit. loc.* und *Gebhard* in *Originib. Ducum Mecklenburg. pag. 16. & adj. Stemmate* überein, daß Micislaus einen Sohn, Billungum genannt, hinterlassen habe, nur daß *Micrælius* selbigen von Pommerschen, die anderen aber von Obotritischen Fürsten herleiten wollen, und in der Jahr-Zahl ihrer Regierung unterschieden seynd. Jacob *Gerschovius*, ehemaliger Professor zu Greypswalde, in s. Pommerschen *Theologia* hat folgende Genealogiam Pommerscher Fürsten gegeben, daß er den Wiltzer-König Lubitum zu Zeiten Caroli M. anführet, welcher den Meligast und Celeadragum hinterlassen, von welchem letzteren Raslicus gezeuget, der den Barnimum

mum zum Sohn gehabt, von welchem Mestibogus oder Mislaus gezeuget, der den Bogislaum zum Erben hinterlassen. Dieser Meynung ist Cosm. v. *Simmern* in s. Beschreibung des Landes Pommern in *Geneal. Ducum Pomeran.* gefolget, welche mir eben nicht ganz unwahrscheinlich vorkommt. Denn wenn *Micrælius* einen Billungen und mehrere einschiebet, und selbigem den Mislaff, Naco und Siederich zu Söhnen giebet, den Mitzlaff zu Rethre in Pommern, und die beyde übrige ins Mecklenburgische logiret, anbey angiebet, daß Bogislaff sub Henrico II. gelebet, so muß einestheils die angegebene Herstammung des Billungi erstlich zureichlicher erwiesen werden, und anderentheils streitet es mit der Historie, daß Bogislaus sub Henrico II. gelebet, da er vielmehr dem Kayser Otto dem I. oder II. nebst seinem Marchione oder Landwärsmann, deren es in denen Nordischen Reichen, lange vor denen Zeiten Henrici Aucupis, gar viele gegeben, dem Olavo Triggwæ, gegen die Dänen recht ersprießliche Hülfe geleistet, wie bezeuget, *Sturlesonii Heimskringla Tom. I. pag. 227. Historia Olavi Triggwæ*, die *Reenhielm* zu Upsal 1691. in 4to herausgegeben, *Cap. 12. pag. 49. seqq. Torfæus* in *Trifolio historico Cap. X. pag. 42.* Eben dieser Burislaff oder Bogislaus hat auch den Palniatockium zu seinem Marchione oder Custode limitum zu Julin oder Jomsborg gehabt, von welchem Jomsborg von *Schwartz* eine besondere Disp. ediret, welche aber mit der *Jomswikingar-Sagâ*, die mein Herr Vater besitzet, nicht völlig übereinstimmet.

§. 11.

Die erstere, welche die Reihe unter denen Völkern dieser Gegend betroffen, waren die an der Havel wohnende Slaven, die da Heveller oder Hevellaner (1) benahmet worden, so da von Kayser Henrico I. im Jahr 921. (2) bekrieget, ihre Haupt-Stadt Brandenburg oder Banni-bor (3), welches so viel als Waldburg heisset, erobert, und das Volk nebst ihrem Regenten tributair (4) gemacht worden; wiewohl selbiger übrigens alle vorige Macht, Gewalt, Rechte und Gesetze behalten hat.

(1) Da es für eine ausgemachte Sache zu halten, wie daß die Hevellaner ihren Sitz zwischen der Havel und Dosse in der Priegnitz gehabt, so ist es ein Fehler, wann *Schœnleben* in *Carniola P. 3. pag. 493.* angiebet, daß selbige partem Carniolæ inferioris bewohnet hätten,

ten. Sie gehöreten mit zu denen Wiltzen, und waren nur Horden und Abtheilungen davon. Wann *Pauli* in seiner allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte selbige *Lib. 2. pag. 101.* zu Brandenburgern machet, hat es, in Betracht neuerer Zeiten, seine Richtigkeit mit dieser Benennung, zu damaligen Zeiten aber war selbige unbekannt. vid. *Dithmarus* de *Marchion. Brandenburg. initiis à variis erroribus vindicata §. 1. & 2. p. m. 357. seqq.*

(2) Andere geben das Jahr 925. an. vid. *Schræteri* Päbstl. Mecklenb. *Tom. I. pag. 105. in not.*

(3) Von diesen Nahmen kan nachgesehen werden *Balbinus* in *Epitom. Histor. Rerum Bohemiæ Lib. I. Cap. 6. in not. p. 23. Gundling* in Tr. de *Henrico Aucupe §. 22. nota r. pag. 156.* und *Lentz* in der diplomatischen Stifts-Historie von Havelberg *pag. 2.* Die Pohlen haben diese Stadt *Zgorzelec* benahmet, vid. *Gundling c. l. p. 156.* warum aber *Franck c. l. Lib. 2. Cap. 10. pag. 72.* setzet: Schorlitz oder Brandenburg, will ich nicht untersuchen.

(4) Weilen Henr. Auceps den Slavischen Regenten Tugumir nicht abgesetzet, so hat *Bucholtz* in denen Geschichten der Chur-Mark Brandenburg 1sten Th. 3. B. S. 273. für ungegründet gehalten, daß Siegfried oder Gero der Zeit diese Lande zu Lehn, oder die Landes-Herrschaft darüber erhalten hätten.

§. 12.

Diese Bezwingung, statt selbige die Slavische Völker furchtsam machen solte, erregte vielmehr in Rücksicht der Folgen, wann ein Staat nach dem andern von ihnen abgerissen wurde, einen allgemeinen Aufstand, welchen die Pommerschen Redarii oder Rheteren (1) veranlasset, der dem Kayser Henrich viel zu schaffen gemachet, biß endlich zu Lunckini (2) der Kayserliche Feldherr Bernhardus (3) über die Slaven einen grossen Sieg erhalten (4), und selbige zum Tribut (5) und Annahme der Christlichen Religion gezwungen. Wiewohl diese Völker sich nicht lange in diesem Zustande gelassen halten können, sondern so bald K. Henrich in andere Kriege verwickelt worden, eben vorgedachte Redarier sich solcher Gelegenheit bedienet, um sich des auferlegten Tributs zu entlästigen, und neue Kriege anzufangen, wogegen zwar der Kayser Anstalten zu verfügen im Begrif war, aber darüber das

Zeitliche

Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln, und die Ausführung seinem Nachfolger in dem Teutschen Reichs-Regiment überlassen müssen.

(1) Daß die Redarii diesen Krieg veranlasset, und die Obotriten, Wiltzer, Heveller ꝛc. mit dazu gezogen, erweiset mit Zeugnissen älterer Script. *Gundling c. l. pag. 178.* und von *Beehr* de *Rebus Mecklenb. pag. 60.*

(2) Die gemeineste Meynung ist, daß durch dieses Lunckinium zu verstehen sey Lentz an der Elbe, welches *Roth* de *Rebus Stadens. p. 20.* noch glaubhafter machen wollen. Hingegen *Hahn* in der T. R. Historie *P. 2. C. 1. §. 6. n. 1. pag. 29.* behauptet, daß unter diesem Nahmen Löckenitz zu verstehen sey, deme auch *Dithmar c. l. §. 2. not. 1. pag. 361. not. d.* beytritt. *Gundling c. l. pag. 184.* machet Leichen oder Luchen daraus, darinn er *Fabricium* zum Vorgänger, und von *Beehr c. l. pag. 60.* zum Nachfolger hat. Mehrere Meynungen führet an *Franck cit. loc. Lib. 2. Cap. 10. pag. 73.*

(3) Von diesem Bernhardo giebet *Witichind. Corbeiens.* keine weitere Nachricht, denn daß er meldet, wie ihme Redariorum Provincia fuerit subdelegata. *Micrælius* machet ihn zu einem Lüneburgischen Herzog; aber *Gundling c. l. pag. 183.* schreibet: Ego cum ignorissimis scio. Nach der Muthmassung des *Eccardi* in *Historia Genealog. Princip. Saxon. super. pag. 495.* soll er ein Anhaltischer Fürst gewesen seyn.

(4) Diesen Krieg und Sieg hat wohl *Witichind. Corb. Lib. I.* ap. *Meibomium Tom. I. Script. Rerum German. pag. 639. & 640.* und aus selbigen der *Annalista Saxo* ap. *Eccardum Tom. I. Script. medii ævi pag. 250.* am vollständigsten beschrieben. *Latomus* ap. *Westphal.* in *Monument. Cimbr. Tom. I. pag. 93.* giebet auch eine Nachricht. conf. *Schræteri* Päbstl. Mecklenburg *pag. 105.* Daß in dieser Schlacht, wie der *Chronograph. Saxo* ap. *Leibnitium* in *Access. Historicis Tom. I. pag. 153.* und das *Chron. Quedlinburg. inter Script. Brunsw. Tom. 2. pag. 279.* anführen, 120000. Slaven geblieben, und 800. gefangen und umgebracht worden seyn, will bey denen wenigsten einen Glauben finden, sondern daß mit denen Nullen ein Zusatz gemachet worden.

(5) *Adam.*

(5) *Adam. Bremens.* in *Historia Eccles. Lib. 2. C. 48.* in *Collect. Script. Septentr. Lindenbrogii edit. Fabricii pag. 14.* will, daß die überwundene sich freywillig zum Tribut verstanden, und *Pauli* in s. allgem. Preußischen Staats-Geschichte 1sten Band, 2. B. §. 85. S. 105. & 106. hat mit vielen Gründen dargethan, daß weder Bernhardus noch Siegfried von Ringelheim zur selbigen Zeit mit diesen Landen belehnet, noch die Landes-Herrschaft darüber erhalten hätten, mit deme auch *Franck c. l. Libr. 2. Cap. X. pag. 75.* einerley Meynung heget. conf. *Gericken cit. loc. pag. 10.* welcher nicht unwahrscheinlich angiebt, daß die Stadt Brandenburg sub Henrico noch in derer Wenden Händen verblieben sey.

§. 13.

Unter dem Kayser Otto dem I. giengen die Slavische Händel wieder von neuem an. Diese Völker hegeten die Meynung, wie daß ihre Verträge mit dem Sieger nicht länger, als nur auf dessen Lebenszeit verbindlich wären, und, da selbige durch Gewalt der Waffen darzu gezwungen worden, auch wieder davon abgehen könnten. Die Unruhen, in welche Kayser Otto bey dem Antritt seiner Regierung verwickelt wurde, gaben ihnen die bequemste Gelegenheit, sich wieder in völlige Freyheit zu setzen, und das Verlohrne wieder an sich zu bringen, zumalen da Dännemark und mehrere Nachbaren von solchen Unruhen Vortheile zu erhalten suchten. Es hatte daher dieser Kayser, auch mit diesen Slavischen Völkern, Zeit seiner Regierung viel zu schaffen, doch gehören nur hieher zu berühren diejenige Kriege, welche er mit denen Obotriten (1), Wiltzern, Redariern, Hevellanern und Uckerern geführet. Diese bey der grossen Verwirrung, worinn sich die Geschichte derer Slaven (2) befindet, ausfündig zu machen, gehöret eigentlich zur Reichs- und Provincial-Historie, dahero nur ein und anderes, so viel zu meinem Zweck dienlich, summariter berühren will.

(1) Daß Billungus, welchen die Mecklenburgische Scriptores zu einem Obotriten und Regenten dieser Nation machen, zu dieser Zeit die Havelbergische Haupt-Stadt Brandenburg an sich gebracht haben solle, behauptet, nach Veranlassung des Latomi, der Archidiaconus *Schræter* in s. Päbstl. Mecklenburg *Tom. I. pag. 115.* wiewohl hiezu ein starker Beweiß erfordert wird. Indessen ist so viel gewiß, nach dem Zeugniß Helmoldi, daß ein Billungus dem Kayser viel

zu

zu schaffen gemacht; ob er aber des Bischoffen Wagonis Schwester Christianam zur Ehe gehabt, und nachhero wieder verstossen habe, ist noch zweiffelhaft, da *Schrœter l. c. p. 137. in not.* dagegen verschiedene, Anstände gemachet.

(2) Daß derer Obotriten mit erwehne, geschiehet deshalb, weilen unter diesem Nahmen theils die zu Pommern gehörige Slaven an solchen Kriegen zuweilen Theil genommen, theils auch, weilen unter diesem Nahmen Kriege, so wider die Pommersche Völker geführet worden begriffen, seynd.

§. 14.

Nach der Anleitung des ehemaligen berühmten Professoris Hahn (1), welcher noch am mehresten derer Slavischen Händel unter diesem Kayser erwehnet, hat Kayser Otto die Obotriten, oder vielmehr die Redarier, Circipaner und Keßiner (2), durch den Feldherrn Hakan bekriegen lassen, aber mit einem unglücklichen Erfolg, da der Feldherr dabey sein Leben eingebüsset, und die Slaven gesieget. Diesen Verlust hat der Marggraf Gero (3) theils durch List (4), indeme er 30. Slavische Principes zu sich berufen lassen, berauschet und umgebracht, theils durch Hülfe des Havellaner Fürstens Tugumir (5), welcher an seinen Landes-Leuten und Nepoten eine Untreu begangen haben soll, ersetzet, und alle Slavische Völker an der Oder (6) zu voriger Tributs-Erlegung gebracht. Eben dieser Marggraf Gero, soll, zur grössesten Freude derer Sachsen, die Uchros oder heutige Uckermärker (7) zum ehemaligen Tribut wieder gebracht, und als Kayser Otto selbst in Person den Krieg gegen die Wendische Fürsten, Stoisnef und Nacon, im Jahr 955. geführet (8), soll er gute Dienste geleistet haben, daß der Sieg über die Slaven erhalten, und selbige zum vorigen Tribut gebracht worden. Endlich soll Kayser Otto noch einmal wider die unruhige Uckermärker oder vielmehr Redarier gesieget, (9) und bey allen Siegen sich die Ausbreitung Christlicher Religion und der Errichtung von Bischofthümern und Kirchen haben angelegen seyn lassen.

(1) In der Teutschen Staats- Reichs- und Kaysers-Historie 2. Th. 3. Cap. §. 7. S. 60.

(2) Daß die Schlacht für den Kayser unglücklich abgeloffen, bezeuget *Monach. Corbeiens. Witichindus, Lib. I. cit. loc. p. m. 647.* wann

er

er schreibet: Eo tempore Obotriti rebellarunt, & cæso exercitu nostro, Ducem ipsum Haicam extinxerunt. Daß auch dieser Krieg fürnemlich die Rhedarier, Circipaner und Kyßiner betroffen, behauptet *Franck cit. loc. Lib. 2. Cap. 13. pag. 94.* wiewohl er nachgiebet, daß die Obotriten ebenmäßig mögen dabey gewesen seyn.

(3) Von denen Streitigkeiten wegen dieses Burggrafen Geronis Geschlecht, Titul, und sonsten, geben umständlichere Nachricht *Hecht* in zweyen Schriften de *Gerone*, *Gribner* de *Marchione Gerone*, *Hornius* de *Marchia Misnensi*, de *Ludewig* in *formula Marchiæ Brandenb. Dithmar* in Diss. de *March. Brandenb. initiis*, u. a. m. Noch neulich hat der Rath und Professor *Gebhardi* in s. histor. genealogischen Abhandlung *sub n. 8. pag. 217. seqq.* eine besondere von der Abkunft derer Oestlichen Marggrafen, *Siegfrieds* und *Geronis*, abdrucken lassen.

(4) Daß es auf vorberührte Art geschehen, bezeuget *Witichindus Corbeiensis* und übrige alte Historici; nur *Hoppenrod* in *Annal. Gerenrodens.* ap. *Meibomium Tom. 2. pag. 418.* giebet an, daß Gero selbige in einer Schlacht umgebracht, wiewohl ohne zu benennen, an welchem Ort und gegen welche Slaven damalen gestritten worden. Diese benannte 30. Principes werden wohl nur Magnaten oder Proceres gewesen seyn aus der Laußnitz, darüber dem Geroni die Aufsicht, als Marchio, war anvertrauet worden. Dieses Verfahren des Geronis mißbilliget *Pauli* in s. allgem. Preußischen Staats-Geschichte *Tom. p. 110.* nicht ohne allen Grund.

(5) Diesen Tugumir machet *Pauli cit. loc. pag. 112.* zum Sohn des obgedachten Miligastus, der mit s. Bruder Celeadrag zu Zeiten des Fränkischen K. Ludovici P. wegen des Regiments über die Wiltzen in Streit verfallen, und vom K. Ludovico Pio im Jahr 823. entschieden worden, führet aber deshalb keinen Beweis an; wiewohl nicht zu zweifeln, daß selbiger von einem Wiltzischen Regenten descendiret.

(6) Wo diese Erzehlung des Corbeyischen München, welche von allen nachgeschrieben wird, und auch *Mascov* in *Commentar.* de *Rebus Imp. R. German. à Conrado I. pag. 48.* ebenmäßig anführet, Glauben verdienen soll, muß kein Krieg vorhergegangen seyn, sondern Marggraf Gero alle Slavische Nationen an der Oder in höchster Eile mit einem

nem Kriegesheer überrumpelt haben. Die Geschichte scheinet eine genauere Untersuchung zu verdienen.

(7) Von der Benennung der Uckermark meldet *Grundmann* im Versuch der Uckermarkischen Adels-Historie *pag. 1.*: „Daß selbige im 13. Seculo (wie *Schurtzfleisch* in *Origin. Pomer.* anführet) „nicht bekannt gewesen, sondern später, und erstlich zu Ausgang „des 15ten Seculi aufgekommen, für welcher Zeit man diese Benennung in glaubhaften Urkunden nicht antreffe.“ Die alten Einwohner der heut zu Tage benannten Uckermark wurden Uchri benahmet, und gegen diese, wie *Witichind Lib. 3. p. 655.* bezeuget, ist dieser Krieg geführet worden. Weilen die Uchri mit zu denen Redariis gehöreten, so kommen selbige auch mit unter dem Nahmen derer Redarier vor. vid *Hahn c. l.* 2ten Th. *pag. 61. not. e.* Die Slavische Provinz Uckre gehöret zu dem Lande der Redarier oder Rheter, und soll daher den Nahmen erhalten haben, weilen es das letzte Gränz-Land derer Wiltzen oder Lutiziger gewesen ist. Wie nach diesem Krieg unter dem Ottone I. diese Uckerer im Jahr 982. wieder zu ihrem vorigen Statu gekommen, und was selbige hiernechst für fata gehabt, davon giebet von *Schwartz* in der Geographie des Norder-Teutschlands 3ten Abth. Cap. 7. S. 300. und 301. mehrere Nachricht.

(8) Daß dieser im Jahr 995., und folgenden, vom Kayser Ottone I. geführte Krieg die Abatarenos s. Abotritos, Vulcos s. Wiltzos, Circipanos & Tolosenos betroffen habe, bezeuget *Hepidanus ad an. 955.* dahero *Hahn c. l. p. 61. not. g.* ganz recht daran ist, daß die Pommern an diesem Krieg den meisten Theil genommen. Hingegen, wann gedachter *Hahn* angiebet, daß die Fürsten, Stoinef und Nacco, Uckermarkischer Nation gewesen, so wird deßhalb noch biß auf den heutigen Tag gestritten. Zwar hat neuerlich diese 2. Gebrüdere zu Uckerer machen wollen *Bucholtz* in dem Versuch einer Geschichte von der Chur-Mark Brandenburg 1sten Th. 3. B. S. 289. Er muß sich aber nicht erinnert haben, wie er in dem Versuch Mecklenburgischer Geschichte *pag. 117.* und *118.* eine ganz andere Meynung geheget. Stoinef und Naccon haben in diesem Krieg Anführer seyn können, ohne daß selbige Uckerische Fürsten gewesen, und wo man selbige dafür halten will, können selbige von denen Obotritischen Re-

 genten

genten nicht hergeleitet werden, da unter selbigen das Land der Redarier und Uckerer nicht gehörete, sondern zu denen Wiltzen, die *Bucholtz* selbst in denen Chur-Märkischen Geschichten und sr. Stamm-Tafel *pag. 253.* von den Obotriten unterscheidet. Die Mecklenburgische Historici wissen auch nichts davon, daß Nacco einen Bruder gehabt, mit Nahmen Stoinef, sondern benennen selbigen Sederich oder Siederich, und *Franck c. l. Lib. 2. Cap. 13. pag. 94.* behauptet, daß Stoisgar derer Rugianer Fürst, (ohngeachtet Witichindus Corbeiens. berichtet, daß Otto M. diesen Sieg denen Amicis Ruanis gutentheils zu danken habe. conf. *Meibomius* in not. ad *Witichindum Tom. I. pag. 699.*) der Anführer derer Wenden gewesen sey. Alles dieses zureichend aus einander zu setzen, da *Mascow* und übrige mehrere Verfasser der Reichs-Historie kein hinlängliches Auskommen geben, ist allhier zu weitläuftig, und zu meinem Zweck schon genug, daß durch diesen Krieg die Uckerer und Redarier wieder tributair gemacht worden.

(9) Es schreibet von diesem Krieg *Witichindus Lib. 3. pag. 660.* daß selbiger gegen diejenige Slaven, qui dicuntur Lusici, geführet worden, worunter man die Laußnitzer nicht verstehen kan, da Kayser *Otto* selbst in *Epistola ad Hermannum & Thidericum* sie Redarios oder Redarier benahmet, welches auch *Mascov cit. loc. pag. 106. not. 2.* bemerket; wiewohl es eigentlich Lutitier heissen solte. Daher, wann sich gleich ein pagus *Lusici* findet, von welchem *Schœttgen* in der Geographie derer Sörber-Wenden *Tom. I.* der diplomatischen Nachlese *pag. 426.* Nachricht ertheilet; so getraue mir dennoch nicht mit *Gebhardi* in denen historisch-genealogischen Abhandlungen 1sten Theil S. 255. zu behaupten, daß Gero an der Wunde, die er in einem Laußnitzer Krieg erhalten, verstorben sey, sondern daß es in dieser Schlacht gegen die Redarier erfolget, da Witichindus ausdrücklich meldet, daß es in dem Krieg gegen die Lusiki, welche der Kayser Redarios benahmet, geschehen sey. Wann auch dieser Krieg contra Redarios mehrentheils ins Jahr 965 gesetzet wird, so ist doch der berühmte *Scheid* darzuthun bemühet gewesen, in demonstratione, quod Dania Imp. German. nexu feudali nunquam fuerit subjecta, *§. 18. p. m. 139. not. k.* in *P. I. Scriptorum Societat. Hafniens. de an. 1745.* daß selbiger 957. geschehen seyn müsse, da denen Redariis der Friede bewilliget worden, damit gegen Dännemark der Krieg desto besser fortgesetzet

ßet werden möchte, welches 958. bewürket sey, wobey mich nicht aufhalten will.

§. 15.

Ob nun gleich Henricus Auceps und Otto M. sich mittelst so vielen Kriegen, Errichtung der Stifter und Kirchen, und Anordnung derer Marggrafen, alle mögliche Mühe gegeben, diese Völker zur Ruhe zu bringen; so haben selbige jedoch nicht verhüten können, daß nicht unter folgenden Kaysern diese Völker neue Kriege angefangen, und ihre vorige völlige Freyheit wieder zu erhalten sich bemühet. Hiezu hat gar vieles beygetragen, daß den Slavischen Regenten verächtlich (1) begegnet, die jährliche Tributa (2) eigenmächtig vergrössert, Lasten zum Bau derer Kirchen (3) ihnen auferleget, und hie und da Länder ihnen entrissen worden, auch die Marggrafen sich mehrere Gewalt anmasseten, als ihnen zustunde, wodurch ihre Kräfte immer mehr und mehr geschwächet worden, verfolglich sie die gänzliche Unterdrückung und Austilgung ihrer Nation besorgen müssen. Ueberdeme geriethen die Slavischen Völker dieser Gegend unter sich in heftige Kriege und Streitigkeiten, bey welchen ein oder anderer Theil fremde Hülfe bey dem Kayser, denen Gränz- oder Marggrafen und Fremden suchete, wodurch diese mit ins Spiel gezogen wurden, wie die Geschichte belehret.

(1) Hievon giebet das Beyspiel des tapferen Obotritischen Fürsten Mistewoi des III. welcher sich zu Pavia und überall besonders distinguiret, einen überzeugenden Beweis, als selbiger bey dem Herzog Bernhard durch seine Gesandte um die Heimführung seiner versprochenen oder seines Prinzen Braut anhalten ließ, und von dem Marggrafen Diederich zur Antwort erhielte: **Es wäre nicht nöthig, seine Anverwandtin an einen Wendischen Hund zu geben;** darauf der Fürst, als er diese Antwort erfahren, sich geäussert: **Bin ich dann ein Hund, so will ich auch bellen und beissen, daß man mich hören soll;** worüber ein neuer schwerer Krieg entstanden. vid. Wolfg. *Jobstens Genealogia* **des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg** *sub Theodorico I.* Christ. *Manlius* de *Rebus Lusaticis L. 2. Cap. 5. p. m. 154.* ap. *Hoffmannum T. I. Script. Lusatic. Grosser* in **denen Laußnitzischen Merkwürdigkeiten** *pag. 26. Helmoldus Lib. I. Cap. 16. Franck c. l. Lib. 2. Cap. 17. pag. 120.* u. a. m.

(2) Dieserhalb schreibet *Dithmarus Merseburg. Lib. 3. Annal.* ap. *Leibnitium Tom. I. Script. Brunsw. pag. 345.* also: Gentes, quæ suscepta

Christianitate Regibus & Imperatoribus tributariæ serviebant, superbia Thiederici Ducis aggravata præsumtione unanimi arma commoverant. Und von dem Duce Bernhardo giebet *Helmoldus* in *Chron. Slavor. Lib. I. Cap. 18. num. 6.* kein besseres Zeugniß. Selbst Herzog Henrich der Löwe rühmet von sich, daß er den Tribut doppelt verhöhet habe. conf. *Gericken cit. loc.* 3te Abth. *§. 1. not. 5. pag. 35.* woselbst er für die Wenden eine kleine Apologie angeführet hat.

(3) Dieser Tribut, so zur Erbauung derer Kirchen denen Heydnischen Wenden auferleget ward, wurde *Bischoptinza* genannt, wie sehr aber diese Völker dadurch noch mehr aufgebracht worden, führet *Franck c. l. Lib. 2. Cap. 16. pag. 111.* an.

§. 16.

Ob wohl der berühmte Mascow (1), ausser dem Krieg des Kaysers Otto des andern mit dem Könige Harald von Dännemark, keiner mehrern gegen die Wenden in Pommern, und dahin gehörigen Landen, geführten Kriege erwehnet, so seynd selbige dennoch nicht ruhig verblieben, sondern gedachter Kayser hat die Uckerer und Pommern im Jahr 976. persönlich bekrieget (2), wiewohl ohne einigen Vortheil. Vielmehr haben selbige Havelberg und Brandenburg wieder an sich gebracht. Und obgleich diese Völker 983. bey dem Fluß Tanger eine harte Niederlage erlitten, und dabey 30000. eingebüset (3), haben sie dennoch, wie die Historici melden, nicht aufgehöret zu rebelliren, das ist, den Krieg wieder fortzusetzen; wie also diese Redensart der Geschichtschreiber Scheidius (4) verstanden haben will.

(1) *In Comment.* de *Rebus Imper. Rom. Germ. à Conrado I. &c.* Doch erwehnet er *pag. 122.* des Krieges, so dieser Kayser mit dem Haraldo, Rege Danorum, geführet habe. Ob zur selbigen Zeit, oder nicht vielmehr bereits unter dem Ottone M. oder II., der Pommersche Herzog Burislavus und dessen Marchio, Olavus Tryggwæ, Hülfe gegen Heraldum geleistet, ist noch nicht berichtiget.

(2) Dieses bezeuget *Sigebertus Gemblacens. ad annum 976.*, und *Hahn* in der Teutschen Reichs-Historie *P. 2. C. 4. §. 4. pag. 110.* bemerket, daß für dem Kayser nichts vortheilhaftiges ausgerichtet worden. Vielmehr schreibet der Herr Professor *Pauli* in der allgem. Preußischen Staats-Geschichte *Tom. I. pag. 128.* daß der Kayser

ser

ser sich GOtt zu unendlichem Dank verbunden erachtet, weilen er denen Wenden nicht in die Hände gerathen.

(3) vid. *Chronographus Saxo ad an. 983. c. l. pag. 196.* und *Dithmarus Merseburg. c. l. p. 345. & 346.*

(4) In demonstratione, quod Dania Imperio German. *nexu feudali nunquam fuerit, subjecta* p. m. 143. not. n. welches auch du *Fresne* in *Glossario Latinitat. sub voce: Rebellare, Tom. 5. pag. m. 1141. edit. Paris.* bestärket, wobey des *Bucholtzii* Gedanken in dem Versuch der Mecklenb. Geschichte *pag. 115. & 116.* verdienen gelesen zu werden.

§. 17.

Hingegen haben die Uckerer, Lutitier und ihre benachbarte Slavische Völker, dem Kayser Otto dem III. weit mehrere Beschäftigungen gemacht (1), welche, da selbige mit veränderlichem Krieges-Glück vergesellschaftet gewesen, den Kayser, wie einige angeben, bewogen haben soll, dem Pohlnischen Fürsten Bogislav zu übertragen, daß er sich den Pommerschen und übrigen Wenden unterwürfig machen möchte. Wobey so viel gewiß, daß die Pommern der Zeit viele Kriege mit denen Pohlen führen müssen, wovon die Pommersche Geschichtschreiber mehrere Nachricht ertheilen. Havelberg und Brandenburg, welches ein Kitzo oder Qvitzow, wie Herr Professor Pauli will, ihnen aus denen Händen gespielet, (2) haben sie wieder erhalten.

(1) Von diesen Kriegen geben *Mascov cit. loc. pag. 150. 151. 157. 158. 159.* & passim, sonderlich *Beehr cit. loc. pag. 65. seqq. Schræter cit. loc. Tom. I. pag. 152. Hahn cit. loc. pag. 143. §. 5. Bucholtz* in denen Chur-Mark-Brandenb. Geschichten *Tom. I. p. 310. seqq.* u. a. umständliche Nachricht. Da selbige nichts standhaftes bewürket, habe mich dabey nicht aufhalten wollen.

(2) Dieser Kyzo war erstlich für die Wenden, und brachte die Stadt mit Hülfe der Wiltzen wieder in ihre Hände. Nachhero ließ er sich vom Kayser durch Versprechungen bereden, die Stadt in Kayserliche Gewalt zu bringen und selbst gegen die Wenden zu vertheidigen, der aber bey seiner Abwesenheit sich derselbigen bemeisterte. vid. *Bucholtz* in denen Chur-Mark-Brandenb. Geschichten *Tom. I. pag. 110. & 111.* und *Gericken cit. loc.* 3te Abth. *pag. 41.*

§. 18.

Der Kayser Henricus II. s. Sanctus suchte zu Anfang seiner Regierung aus wichtigen Staats-Ursachen mit denen Wenden in Ruhe und Frieden zu leben, dahero er mit denen Lutitiern (1) Bündnisse geschlossen gegen die Pohlen, nach welchen selbige dem Kayser Hülfs-Völker geschickt. Daß aber die Lutitier und Wenden, unter dieses Kaysers Regierung, die übrige Zeit ganz ruhig verblieben, wie Herr Professor Pauli (2) angiebet, wird wohl schwerlich erwiesen werden können, da die Unruhen, welche Fürst Mastewoy der III. wegen der versagten Heyrath für sich oder seinen Prinzen (da Adamus Bremensis und Helmoldus deshalb uneinig) in die Zeiten dieses, und nicht des vorhergehenden Kaysers gehören (3), wo er alle Slavische Völker, wegen Verachtung seiner Nation, zum Aufstand bewogen, und im Kriege grosse Progressen gemachet. Indessen ist wohl das Argument zu schwach, wann Bucholtz (4) daher, weilen die Wiltzen dem Mistewoy auf seinen Antrag Hülfe geleistet, schliessen will, daß Mistewoy ein Groß-Fürst aller Wenden an der Ost-See müsse gewesen seyn, da vielmehr die schnöde Verachtung der Wendischen Nation, und der Haß gegen die Teutschen, solche Hülfe bewürket, und die erste Antwort des Nacco ein ganz anderes zu erkennen giebet; zumalen da die Umstände des Kaysers so beschaffen waren, daß die Wendische Völker Hofnung fassen konnten, ein und anderes wieder an sich zu bringen. Gleichergestalt, was Herr Professor Pauli (5) wegen des Mizzadrag und gegen den verstorbenen Professor von Schwartz anführet, ist hier der Ort nicht umständlich zu berühren.

(1) vid. *Mascov cit. loc. pag. 234.*

(2) In der allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte 1sten Th. 2. Buch, S. 147.

(3) vid. *Franck c. l. Lib. 2. Cap. 17. pag. 121. seqq.*

(4) In denen Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichten 1sten Th. 3. B. S. 325.

(5) *cit. loc. pag. 148.*

§. 19.

Von dem Kayser Conrado II. findet man die Nachricht, daß selbiger, nachdeme bey dessen Wahl, wie Wippo berichtet, einige Wendische

dische Fürsten zugegen gewesen, und nach der Wahl ihren Tribut entrichtet, das Ansehen haben wollen, wie er die Streitigkeiten zwischen denen Wenden und Sachsen aus dem Grunde zu heben, und selbige zu untersuchen gesonnen sey, des Endes er eine Zusammenkunft nach Werben angesetzet, woselbst auch die Lutitier und mehrere Slaven erschienen. Daselbst wurde beliebet, nach dem damalig schon eingeführten Gebrauch, die Gerechtigkeit der Sache durch einen Zwey-Kampf auszumachen, in welchem die Wenden obsiegeten, welches den Kayser und die Sachsen verdroß, dahero Werben noch mehr befestiget wurde, welches die Wenden in mehrere Unruhe brachte, und zu Streifereyen, wie auch Werben 1035. zu zerstöhren, Anlaß gab, bey welcher Gelegenheit sie übel hausgehalten (1). Dieserhalb wurde der Krieg gegen die Lutitier, unter deren Nahmen die Wiltzer und Redarier begriffen, beschlossen, und endlich ein Sieg über selbige erfochten, wo der Kayser sehr hart verfahren, und ihnen anbey einen höheren Tribut (2) auferleget, sonsten aber an Landen nichts abgewonnen (3), daß vielmehr Havelberg und Brandenburg (4) in derer Wiltzen oder Lutitier Handen verblieben.

(1) *Wippo* ap. *Pistorium inter Scriptores German. pag.* 439. & 40. erzehlet dieses, und giebet auch von dem erwehnten Zwey-Kampf Nachricht.

(2) vid. *Annales Hildesheimens. ad an.* 1035. *pag.* 727. *Hermannus Contractus ad h. a.* ap. *Pistorium Tom. I. pag.* 385. Herman. *Cornerius* in *Helmoldo suppleto* ap. *Leibnitium Tom.* 2. *p.* 748. & *Mascov c. l. pag.* 292.

(3) Dieses erzehlet zwar *Wippo cit. loc.* aber die *Annales Hildesheimens. c. l.* und *Herman. Contractus* erwehnen nichts davon.

(4) Wie bereits *Bucholtz* in denen **Chur-Marck-Brandenburgischen Geschichten** *c. l. pag.* 332. bemerket hat.

§. 20.

Gleichergestalt hat Kayser Henrich III. diesen Völkern nichts abgewonnen, und der Krieg, welcher im Jahr 1056. gegen selbige geführet worden, ist bey Prentzlau ohnweit Werben so unglücklich abgeloffen für die Teutsche, daß, als der Kayser die Nachricht von dieser grossen Niederlage erfahren, sich selbige dergestalt zu Gemüthe gezogen, daß

er bald darauf dieses Zeitliche verlassen hat. (1) Die innerliche Unruhen unter denen Wendischen Völkern gehören eben so wenig hieher, als das Angeben des Profess. *Pauli*, und Pastoris *Bucholtz*, daß die Obotritischen Regenten sollen das Oberhaupt aller Slavischen Völker an der Elbe und Oder gewesen seyn, welches schwerlich mit der historischen Wahrheit bestehen kan, noch die Pommersche Historici einräumen. Ungegründete Schmeicheleyen helfen nichts.

(1) Von dieser Niederlage giebet der *Annalista Saxo ad an. 1056.* Nachricht; und daß sich der Kayser selbige vorgedachtermassen zu Gemüthe gezogen, bezeugen *Lambertus Schaffnaburg.* ap. *Pistorium Tom. I. p. 322.* und die *Annales Hildesheimens. pag. 751.*

§. 21.

Zu Anfang der Regierung Kaysers Henrici IV. liesse es sich für die Lutitier übel an, indeme selbige von denen Sachsen im Jahr 1057. besieget, dem Reich unterwürfig gemacht (1), und, nach abgeforderten Geisseln, der Tribut wieder auferleget worden, wornächst die Sachsen wieder nach Hause gegangen. Gleichergestalt soll der Halberstädtische Bischof Burchardus II. (2) im Jahr 1068. das Land der Lutitier viriliter devastiret haben, welches auch im Jahr 1069. von dem Kayser selbst, der da gesieget (3), geschehen. Jedoch haben diese Völker, nach Absterben des ihnen fürchterlichen Bernhardi, den Anfang gemacht, unter der Anführung des Blusso oder Plusso, welchen *Bucholtz* (4) für einen Kneesen derer Redarier angiebet, sich zu rächen, und da die Streitigkeiten zwischen denen Sachsen und dem Kayser zunahmen, hat der Rugianische Fürst Crito und die übrige Wendische Völker mehrere Gelegenheit bekommen, sich auszubreiten, so gar, daß theils die Sachsen, theils der Kayser selbst (5), ihre Hülfe und Beystand gesuchet, biß ihre innerliche Unruhen Anlaß gegeben, daß ein Theil derselbigen fremde Hülfe gesuchet, da Herzog Magnus von Sachsen im Jahr 1093. ihnen 14. Städte (6) solle abgenommen, und Marggraf Uddo zu Soltwedel nachhero im Jahr 1100., mit Hülfe der Sachsen, ihnen die Stadt Brandenburg entrissen haben, (7) wiewohl selbige bald hernach diesem Marggrafen wieder abgenommen worden.

(1) Dieses berichten *Conrad Urspergens. pag. 219.* und *Chronographus Saxo ad an. 1057.* wie auch *Albert. Stadens. ad h. a. pag. m. 238.* & in edit. Reineri Reineccii *fol. 126.* vs.

(2) vid. *Berthold. Constant. ad an. 1067.* wiewohl *Lentz* in der Halberstädtischen Stifts- und Landes-Historie *pag. 43.* angiebet, daß diese Verheerung die Laußnitzer betroffen habe; allein *Abel* in der Halberstädtischen Stift- Stadt- und Land-Chronic *p. 173.* bemerket, daß dieser Krieg die Lutitier betroffen, von welchen man die Laußnitzer unterscheiden müsse.

(3) vid. *Bertholdus Constantiens.* ap. *Urstisium P. I. pag. 344.* & *Sigebert. Gemblacens.* ap. *Pistorium Tom. I. pag. 804. edit. Struvii ad an. 1069.* wiewohl *Mascovius* in *Comment.* de *Rebus Imperii sub Henrico IV.* hievon nichts erwehnet.

(4) In denen Chur-Marck-Brandenburgischen Geschichten *Tom. I. pag. 341.* und *Albertus Stadensis pag. 131. edit. Reineri Reineccii* meldet von ihme, daß er des Obotritischen Fürsten Godeschalci Schwester zur Ehe gehabt, domumque reversus & ipse obtruncatus est. Mehrere Nachricht von dieser Geschichte geben Adamus Bremensis, Helmoldus, und die Mecklenburgische Geschichtschreiber. conf. *Mascovius* in Comment. de *Rebus Imperii sub Henrico IV. p. 17.* Das Jahr dieser Invasion vermeynet *Staphorst* in der Hamburgischen Kirchen-Historie *Tom. I. pag. 434. in notis* am besten *ad an. 1066.* determiniret zu haben.

(5) vid. *Lamb. Schaffnaburg.* ap. *Pistorium Tom. I. pag. 198. Joh. Stumpffii Chron. Henrici IV. fol. 31.* vs. conf. *Pauli & Bucholtz* loc. alleg.

(6) Dieses berichten die *Annales Hildesheim.* ap. *Leibnitium Tom. I. Scriptorum pag. 733.* ganz kurz und trucken, ohne die Städte zu benennen, welche man nirgends verzeichnet findet, dahero die Anzahl derer eroberten Städte starcken Anstand veranlasset.

(7) *Dodechinus* in *Append.* ad *Marianum Scotum ad an. 1100.* ap. *Pistorium Tom. I. pag. 465.* das *Chron. Stedeburgens. ad annum 1098.* und die *Annales Hildesheimens. ad an. 1100.* ap. *Leibnitium Tom. I. Scriptorum p. 733. & 857.* melden nur, daß Uddo Marchio & alii plures Saxones, Barbaros, qui & Luitici vocantur, invasit & cum honore triumphavit. Hingegen der *Chronographus Saxo* berichtet, daß er die Stadt Brandenburg belagert und erobert habe, und *Annalista Saxo* meldet, daß die Belagerung 4. Wochen gedauret habe; diesem letzteren Zeugnisse folget *Gericken cit. loc. 3.* Abth. *pag. 62.* Da aber ausser erst angeführ-

ten Scriptoribus annoch die *addit.* ad *Lambert. Schaffnaburg.* bey dem *Pistorio Tom. I. Script. German. pag. 254.* nur anführen, daß Marggraf Uddo die Lutitier bekrieget und besieget, ohne anzuführen, daß er die Stadt Brandenburg erobert hätte, und aus denen Geschichten bekannt, daß Uddo nur diejenige Slavische Völker geschlagen und besieget bey Cöthen, die dem Kayser zu Hülfe kommen wollen, vid. *Bucholtz* in den **Chur-Mark-Brandenb. Geschichten** *Tom. I. p. 362. Pauli all. loc. Tom. I. pag. 163.* so ist es noch nicht für völlig zuverläßig zu halten, daß Uddo die Stadt Brandenburg erobert habe. Wenigstens, wo man hierunter beyden Sächsischen Scriptoribus völligen Glauben zustellen kan, hat es damit nicht lange gedauert, verfolglich sehe nicht ab, mit welcher Zuverläßigkeit *Gericken all. loc. p. 63. not. t.* den Baron v. *Gundling* widerlegen können, daß nicht die Stadt Brandenburg 120. Jahr in derer Wenden Händen verblieben sey. Der Ober-Pfarrherr *Bucholtz cit. loc. pag. 351.* suchet zu erweisen, daß K. Henricus IV. selbst dem Kneesen Pribislaw Gelegenheit gegeben, die Stadt Brandenburg wieder zu erobern, wiewohl andere behaupten, als das *Chronic. Carionis Lib. 4. pag. 683. Chytræus* in *Saxon. Lib. I. p. 18. Giovanni* in *Germania principe Lib. 2. Cap. 2. p. 839.* conf. **Gründliche Antwort auf das Schreiben vom Ursprung des Obotritischen Königs** *Nicoloti I.* ap. *Kluverum loc. cit. Tom. 3. P. 2. in Append. I. pag. 79.* daß die Wiltzer selbst die Stadt Brandenburg bald wieder in ihre Gewalt gebracht hätten, und *Gericken* muß selbst gestehen, *pag. 65.* §. 3., daß die Stadt bald wieder an die Wenden gekommen sey, und *pag. 68.* daß selbige noch 1127. in ihren Händen gewesen sey. Hiebey erinnert *Pauli cit. loc. Tom. I. pag. 159.* gantz recht, daß der Zeit noch kein Marggrafthum Brandenburg existiret habe.

§. 22.

Unter dem Kayser Henrico V., und Lothario II., dessen Nachfolger im Reichs-Regiment, haben die innerliche Streitigkeiten des Mecklenburgischen Fürsten Henrici, welcher die väterliche Länder aus des Rugianischen Fürsten Critonis und des Ratze Handen wieder an sich bringen wollen, Gelegenheit gegeben, daß der Kayser und Fremde sich in diese Händel gemischet, und langjährige Kriege entstanden. Denn der Fürst Henrich des Obotritischen Regenten Godschalci Sohn, der mit Einverständniß der Gemahlin des Critonis, der Slava oder Slavina, denselbigen bey einem Gastmahl um das Leben gebracht, und nachhero

hero die Slavam heyrathete (1), wandte sich an den Herzog Magnum zu Sachsen, und um so viel ehender dessen Beystand zu erhalten, leistete er ihme, wie einige wollen (2), den Eyd der Treue, mittelst dessen Hülfe Heinrich das Mecklenburgische wieder erhielte, über die Rugianer siegete, und seine Waffen weiter ausdehnete. Daß er aber es so weit gebracht haben solte, wie *Bucholtz* (3) angiebet, daß er ein Oberherr und Groß-Fürst über die Kißiner, Circipaner, Lutitier, oder Wiltzen und Pommern geworden, ist wohl ein allzustarker Pleonasmus, und allzugrosser Schritt, dessen Ungrund von *Schwartz* (4) gründlich dargethan, wie die Circipaner, Kißiner, Lutitier, Pommern, ja nicht einmal die Insul Rügen dem Mecklenburgischen Fürsten Heinrich keinesweges unterworfen gewesen. Vielmehr hat der Pommersche Fürst Warteslaw, nebst dem Sächsischen Herzog Ludero, nachherigen Kayser Lothario, dem Fürsten Henrich gegen die Rugianer Hülfe geleistet (5). Die Reichs-Geschichte belehret hiebeneben, daß, als Luderus von Suplinburg, nachheriger Kayser Lotharius II., vom Kayser Henrico V. das erledigte Herzogthum Sachsen erhalten, derselbige als Sächsischer Herzog sich des Mecklenburgischen Henrici, wider die Rugianer, verschiedentlich (6) angenommen, und ihme Hülfe geleistet, auch, nach Absterben dieses Mecklenburgischen Fürsten Henrici, sich in denen Streitigkeiten wegen der dem Canuto aufgetragenen Curatel, wie angegeben wird, über die Prinzen des Mecklenburgischen Henrici gemischet, und da Canutus um das Leben gebracht worden, verfolglich des Mecklenburgischen Butue Söhne (7), Pribislavus I. und Niclot der I., die Mecklenburgischen Lande ihnen für angefallen angesehen, diese dem Bischof Vicelino viel Drangsal zufügeten, so hat selbiger bey dem Herzog Ludero, der nunmehro Kayser war, bewürket daß er sich des Bischofs angenommen, das Schloß Alberg oder Segeberg erbauen lassen, und den Pribislav und Niclot hart gehalten, welches alles Pommern und die dahin gehörige Landen nicht betrift. Weder Henricus V. noch Kayser Lotharius haben irgend etwas von denen Pommerschen Landen erobert, oder die Pommersche Regenten sich unterwürfig gemacht.

(1) Von diesem Handel giebet von *Schwartz* in *Historia finium Principatus Rugiæ* die beste Nachricht, und die Mecklenburgische Scriptores seynd damit einstimmig.

(2) Ob der Eyd, welchen der Fürst Heinrich dem Herzog Magno geleistet, ein Lehens-Eyd oder nur ein Versicherungs-Eyd ihres Vergleichs gewesen, seynd die Historici unterschiedener Meynung. *Bucholtz* im Versuch derer Mecklenburgischen Geschichte *p. 148.* hält, aus daselbst angeführten Ursachen, es für ungereimet, wann man es für einen Lehns-Eyd halten wolte, und behauptet, daß es nur ein Bestätigungs-Eyd des Vertrags gewesen sey. Hingegen *Franck cit. loc. Lib. 2. Cap. 23. pag. 160.* beziehet sich auf eine geschriebene Lübeckische Chronic, in welcher ad annum 1105. angemerket worden: Hyrick wurd synes Ohmes, Hertzog *Magnus*, Mann, und führet dabeneben an, daß diese Lehns-Pflicht erstlich 1348. von einem Herzog von Sachsen erlassen worden. Diesem scheinet der Herr Professor *Pauli* zu Halle *sæpe alleg. loc. Tom. I. pag. 161.* beyzupflichten, indeme er die Frage aufwirft: Ob der Fürst Heinrich bemächtiget gewesen, auf eine fortdaurende verbindliche Art das Land Mecklenburg mit einer Lehns-Pflicht zu beschweren? welche er verneinet. *Bucholtz* in denen Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichten 1sten Th. 3. B. §. 12. S. 356. hält dafür, daß Henricus nicht dem Herzog Magno, sondern dem Kayser und Reich geschworen habe, ist also von seiner vorangeführten Meynung abgegangen. Weilen es nicht Pommern, sondern Mecklenburg betrift, will mich hiebey nicht aufhalten.

(3) In der Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichte *Tom. I. pag. 376.* wo er hierunter den von *Beehr* und *Helmoldum* befolget; allein *Mascov* in *Commentat.* de *Rebus Imper. sub Lothario II.* hat bereits gegen Helmoldum bemerket *Lib. I. pag. 38. not. 3.* Ranos certe f. Rugianos & Pomeranos constat, hoc tempore non fuisse sub regno Abotritorum. Der Herr Professor *Pauli* und Ober-Pfarrherr *Bucholtz* erweiteren die Gränzen dieses Mecklenburgischen Henrici wider alle historische Wahrheit, und figuriren aus diesem Fürsten einen Wendischen Monarchen, so gar daß *Bucholtz* kaum einräumet, in denen Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichten *pag. 340.*, wie daß Herzog Bogislav oder Burislav, fast aus Gnade und Barmherzigkeit, nur Hinterpommern gehabt hätte. Wie übertrieben und gegen alle historische Wahrheit solches anlaufe, ergiebet sich nur daher, daß Herzog Burislav bereits dem Kayser Otto dem I. oder II. im Kriege gegen den König Heraldum selbst und mit seinen Marchionen

zu

zu Julia Hülfe geleistet, und also kein Sohn des Mistovei III., wie angegeben wird, könne gewesen seyn, und ein eigenes Land müsse gehabt haben. Da auch der Rugianische Fürst Crito oder Cruco des Pommerschen Swantibors Prinzeßin, die Slavinam, zur Ehe gehabt, welche nachgehends dieser Mecklenburgische Fürst Heinrich geheyrathet, nach Absterben aber des Swantibors dessen 4. Söhne die väterliche Länder in Vor- und Hinterpommern getheilet, so ist es nicht möglich, mit historischer Wahrheit anzugeben, daß Burislavus, der vorhero gelebet, erstlich zu dieses Mecklenburgischen Henrici Zeiten solte Hinterpommern allein erhalten haben. Vielmehr harmoniret weit besser, daß der weit ältere Pommersche Fürst Barnimus schon Vor- und Hinterpommern besessen, und selbiges, von ältesten Zeiten her, nimmer zu denen Obotritischen Landen gehöret habe. Wozu hat nicht die Schmeicheley beyde vorberührte Schriftsteller verleitet?

(4) Sowohl in der *Historia finium Principatus Rugiæ pag. 42. seq. not. i.* und *pag. 48. & 49. not. r.* als in der Pommersch-Rugianischen Lehns-Historie *pag. 77. seqq.* Zwar hat der Mecklenburgische Fürst Henrich der Zeit das Schloß Loitz erobert und zerstöhret, aber wie *Franck c. l. Lib. 2. Cap. 23. pag. 161.* eingestehet, haben die Lutitier ihr Schloß bald wieder erbauet, und seynd so weit gegangen, daß selbige 1107. Güstrau eingenommen und behalten haben.

(5) vid. *Engelbrecht* in *Genealogia Principum Pomeraniæ MSct. fol. m. 45.* conf. *Schwartzii* Lehns-Historie *pag. 80.*

(6) Daß es zu verschiedenen malen geschehen, bezeuget von *Beehr* de *Rebus Mecklenb. pag. 81.* mit glaubhaften angeführten Zeugnissen, und die Mecklenburgische Scriptores seynd damit mehrentheils einstimmig. Die *Annales Hildesheimens. ad an. 1100.* berichten, daß Herzog Luitgerus terram Slavorum invadiret, reiche und befestigte Städte erobert, und nach erhaltenen Geisseln sich wieder zurück gezogen. Die Umstände der Zeit und der Geschichte belehren, daß es geschehen, um den Mecklenburgischen Fürsten Henrich zu seinen väterlichen Landen, welche die Rugianer inne hatten, zu verhelfen. Dahero können es keine andere als Mecklenburgische Städte gewesen seyn, allermassen Fürst Wartislav von Pommern dem Mecklenburgischen Fürsten gegen die Rugianer Hülfe leistete, und für die angewandte Kosten selbst etwas von deme, was die Rugianer auf dem festen Lande hatten, acquirirete. Die Nahmen derer denen Rugianern weggenommenen

Städte

Städte findet man nirgends verzeichnet, und Annalista Saxo meldet nur: Urbibus in deditionem acceptis, quarum una *Kizun* dicebatur; aber mehrere benahmet er nicht. Daß Herzog Luitgerus, nachheriger Kayser Lotharius, der Zeit mehrere Züge, aber vergeblich, gegen Rügen vorgenommen, und aufs höchste nur Vergleiche bewürket, bezeuget eben vorgedachter *Annalista Saxo ad annum 1125.* ap. *Eccardum Tom. I. pag. 657.* welches auch der Herr Professor *Pauli cit. loc. Tom. I. pag. 169.* eingestehet. conf. *Schræteri* Päbstliches Mecklenburg *Tom. I. pag. 298.* Es betrafen also diese Kriege des Luitgeri, Luderi oder Lotharii, nur Mecklenburg und Rügen, nicht aber Pommern, und das dermalige Krieges-Glück gegen Rügen hat nachher eine Abänderung erhalten, wie die Geschichtbücher bezeugen.

(7) Von allem diesem giebet von *Beehr, Franck, Schræter* und übrige Mecklenburgische Scriptores, wie auch *Helmoldus* in *Chron. Slavorum* umständlichen Bericht, womit auch *Pauli* und *Bucholtz* einstimmig. Daß Bischof Vicelinus dem Kayser den Rath gegeben, das Schloß Segeberg zu errichten, bezeuget von *Beehr cit. loc. pag. 84.* und *Staphorst* in der Hamburgischen Kirchen-Geschichte *Tom. I. pag. 536.* Wo beneben *Schræter c. l. pag. 272.* anführet, daß Pribislaus und Nicoltus zu diesem Bau das ihrige beytragen müssen, auf Lotharii Anordnung.

§. 23.

Nach Absterben Kaysers Lotharii im December des Jahres 1137., entstanden unter dem folgenden Kayser Conrado III. die Streitigkeiten zwischen Marggraf Albertum Ursum und Henricum Superbum Bavaricum wegen des Herzogthums Sachsen, und findet sich nicht, daß dieser Kayser besondere Kriege gegen die Pommersche Fürsten und ihre Landen geführet, ausser daß im Jahr 1143. gegen die Mecklenburger und Pommern ein Creutz-Zug bewilliget worden, wobey aber der Kayser nichts ausgerichtet noch (1) erworben hat. Was bey denen Streitigkeiten zwischen beyden vorgedachten Fürsten sich begeben, wie auch die Streitigkeit derer Rugianer mit dem Fürsten Pribetzlav, und dessen sowol als des Nicolot Schicksal, gehen Pommern gar nicht an. Wann aber Pauli (2) diesem Mecklenburgischen Pribetzlav die Lande und Oberschaft über die Wiltzen und Pommern beylegen, und daher weitläuftige grosse Ausbreitungen und Gerechtsame bilden

bilden will; so kan solches mit der historischen Wahrheit schwerlich bestehen, da die Pommersche Fürsten lange vorhero ihre Länder ohne alle Abhängigkeit von Mecklenburg inne gehabt, wie die Geschichte, die Kriege mit Pohlen und das Bekehrungs-Werk Bischofs Ottonis, den Herrn Professor Pauli ein anderes belehren können, und der Ober-Pfarrherr Bucholtz (3) bezeuget das Gegentheil. Die letzteren Lebens-Geschichte dieses Pribetzlavi, welcher auch Rex Brandenburg. benahmet werden wollen (4), und dessen angebliche Schenkung per Testamentum an den Marggrafen Albertum Ursum, ist lange nicht so weit berichtiget, daß darauf acquirirte Länder und Gerechtsame gegründet werden können, sondern nur Luft-Schlösser. Da auch der Pommersche Fürst Wartislavus, bey der ersten Stiftung des Pommerschen Bischofthums, die Zehenden in Pommern rc. der Neu- und Uckermark, so damalen Pommern gehöret, biß an Petz oder Ußza, und in der Lutitier Landen biß gegen Güstrau, nebst eigenen Gütern, pro dote Ecclesiæ hergegeben (5); so wird der Anstand des *Grundmanni* (6) gehoben, um so mehr, als dieser Pommersche Fürst zu Prenzlau eine Feste oder Schloß angeleget, und *Grundmann* selbst *c. l. pag.* 7. die Urkunde vom Jahr 1235. beybringet, daß Barnimus die Stadt Prenzlau erbauen lassen, anbey gestehet, daß die Pommerschen Fürsten die Uckermark etwas über 100. Jahr im Besitz gehabt, welches aus der Historie mit mehreren bestärket werden könnte, fals ein Beweis nöthig wäre.

(1) Dieses bezeuget *Mascow* in *Comment. de Rebus Imp. sub Conrado III. Lib. 4. pag. 232. seqq.* conf. *Schwartzii* Lehns-Historie *pag. 85.* andere mehrere Zeugnisse nicht zu berühren.

(2) In der allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte *Tom. I. pag. 170.*

(3) In der Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichte *Tom. I. pag. 382. 384.* und *392.* woselbst er ausdrücklich behauptet, daß denen Pommerschen Landen die Uckermark, das Stargardische und die Neumark denen Pommerschen Fürsten gehöret habe, welches auch mit der Historie übereinstimmet. Eben dieses, daß die Uckermark ein altes Antheil von Vorpommern sey, hat der Churfürstlich-Brandenburgische Rath, Zach. *Zwantzig*, in dem noch ungedruckten Werk: *Incrementa Domus Regiæ & Electoralis Prusso-Brandenburg. Part. I. Tit.* 4. ausgeführet und behauptet. vid. *Oelrichs* Beyträge zur Brandenburgischen Geschichte *pag.* 422.

K (4) Es

(4) Es hat zwar der ehemahlige Cantzler von *Ludewig* diesen Pribeslavum nach seiner angeblichen Bekehrung Henricum und Regem Brandenburg. benennen wollen, mit welchen unstatthaften Gründen aber solches geschehen, hat der ehemalige berühmte Professor *Kœbler* in Diss. de *Pribeslavo s. Henrico Rege Brandenburgico* völlig überzeugend dargethan. Gleichergestalt wann Profess. *Pauli c. l.* das Mährlein von dieses Pribeslavi Christenthum und Testament vertheidigen, und darauf Luft-Schlösser bauen wollen, hat der Ober-Pfarrherr *Bucholtz* in denen **Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichten** *Tom. I. pag. 386.* alle Stützen des Gebäudes zerrichtet, und *Gericken cit. loc. pag. 76.* kan eben so wenig das angebliche Testamentum Pribeslai für richtig anerkennen. Bey Gelegenheit des gelehrten Streits: Ob Nicolotus ein Bruder des Pribeslavi gewesen, seynd die Fragen erörtert worden 1): Ob die Mark Brandenburg unter den Obotritischen Regenten gestanden; 2) ob Priveslaus I., des Buthue Sohn, König oder Herr zu Brandenburg gewesen, und 3) ob Nicolotus die Mark Brandenburg jemahlen im Besitz gehabt. vid. *Schrœteri* **Päbstliches Mecklenburg** *P. I. pag. 280. not. a.* Diese 3. Fragen hat Dr. *Gerdes*, oder wer der Verfasser des gedruckten Schreibens vom **Ursprung** des *Nicoloti* seyn mag, mit gar vielen angeführten Gründen verneinet. Hingegen der Hof-Rath *Jargow* in der Antwort auf dieses Schreiben in *Append.* ad *Kluveri* **Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg** *P. 3.*, bey dem 2ten Stück, ist bemühet, mit anderen angeführten Gründen alle Fragen zu bejahen, und beziehet sich deshalb pag. 79. auf das ausdrückliche Zeugniß des *Pulkawa* in *Historia Bohemiæ*, worauf sich auch der Herr Professor *Pauli*, und vor ihme von *Gundling* berufen. Allein die gedachte Böhmische Chronic, wie selbige von dem *Menckenio inter Script. Saxon.* und von *Ludewig* in *Reliquiis MSct.* herausgegeben worden, hat von der ganzen Geschichte kein einziges Wort. Und wie es eine offenbare Historie-widrige Erdichtung, daß dieser Priveslaus die Stadt Prenzlau erbauet, so ist ebenmäßig um so mehr für unerwiesen zu halten, daß die Obotriten von denen Wiltzen und Pommern das Markische zur Zeit des Mecklenburgischen Fürsten Henrici solten erobert haben, als zuverläßiger es ist, daß der Pommersche Fürst dem Mecklenburgischen Henrich in seinem Krieg gegen die Rugianer Hülfe geleistet hat, und der Zeit nichts von der Mark nach

Mecklenburg gehöret, vielmehr die Ucker- und Neumark ein Antheil von Pommern gewesen ist. Es bezeuget auch Joh. Andr. *Mylius* in der Genealogie Mecklenb. Durchl. Herzoge ap. *Gerdesium P. 3.* der Mecklenburgischen Sammlungen *pag. 223.* daß dieser Pribislaus I. zu Lübeck verstorben und begraben sey. Umständlicher hievon zu handeln gehöret zur Provincial-Historie. Woher das Gedichte von des Pribeslavi Testament entstanden, davon giebet *Bucholtz* in denen Chur-Mark-Brandenb. Geschichten *Tom. I. p. 387.* wahrscheinliche Muthmassungen an.

(5) vid. *Engelbrechti Genealog. Princip. Pomeran. MSct. Fol. 19.* vf. *& 20.*

(6) In der Uckermarkischen Adels-Historie *pag. 6.* deme aber von *Schwartz c. l. pag. 306. not.* * bereits begegnet.

§. 24.

Diese summarische Geschichts-Erzehlung habe des Endes anzuführen für nöthig erachtet, damit sich hieraus die Verhältniß (1), in welcher die Pommersche Lande für denen Zeiten Kaysers Friderici in Betracht des Teutschen Reichs sich befunden, desto besser ergeben möge, nemlich, daß zwar verschiedene ehemalige Horden und Völker derer Pommerschen Lande zur Erlegung eines Tributs gezwungen worden, welcher Last selbige sich wieder von Zeit zu Zeit entlediget, dazu wieder genöthiget, und einige Kayser sich gar angemasset, selbige fremden Regenten zur Bezwingung und Bekehrung zu überlassen; jedoch, biß auf die Zeiten Friderici Barbarossæ, mit dem Teutschen Reich in keiner freywilligen beständig-fortdaurenden Lehns-Verbindung gestanden haben. Die Teutschen Kayser begnügeten sich, diese mächtige Völker nur zur Ruhe und zur Erlegung des Tributs zu bringen, waren auch nicht allezeit damit zufrieden, wann die Gränzgrafen oder Marchiones selbige mit Krieg überfielen, und sich auf solche Art reich und mächtig machen wolten. Wiewohl nicht zu läugnen, daß bey denen vielen Kriegen hie und da etwas von denen Pommerschen Landen abgerissen worden; jedoch behielten sie ihre Regenten, Rechte, Gerechtsame, und völlige Regierungs-Rechte, ausser daß selbige dann und wann den Tribut auf eine Zeitlang bald diesem bald jenem zu erlegen, durch Vergleiche mit dem Obsieger, sich gezwungen sahen.

(1) Da die unmittelbare Verbindung der Pommerschen Lande mit dem Teutschen Reich nur der Endzweck dieser Schrift ist, so habe mich bey

denen anderen Kriegen, welche die Wenden unter sich, oder mit fremden Landen und Reichen gehabt, nicht aufhalten wollen. Denn alle Kriege, welche die Pommersche Völkerschaft geführet, zu erzehlen, gehöret nicht zu diesem Endzweck, sondern zur Pommerschen Provincial-Historie.

§. 25.

Die Obotriten oder Mecklenburger wurden von denen Gränz- und Marggrafen härter bedrucket, und es findet sich, daß der Kayser daselbst, mit Vorbeygehung derer nechsten Erben eines Regenten, andere angeordnet habe, dahero bey dortigen Gelehrten die Frage entstanden: Ob nicht die Mecklenburgischen Fürsten in einem Lehns-Nexu mit denen Sächsischen Herzogen gestanden, welches der Herzoglich-Mecklenburgische Regierungs-Rath Rudolf (1) behauptet, wiewohl andere dafür halten, daß, was die Marggrafen und Herzoge durch Kriege von denen Slaven abgerissen, nicht für sich, sondern denen Kaysern erworben hätten, da die Kriege auf Kayserliche und Reichs-Kosten, und zum Theil von denen Kaysern selbst in Person geführet seynd, es wäre dann, daß selbige damit von dem Kayser besonders wären begnadiget (2) und belehnet worden. Wiewohl nicht ohne, da Henricus Auceps und Otto Magnus den Anfang mit Bezwingung derer Slavischen Völker gemachet, die Sächsischen Herzoge eine solche Meynung geheget, daß ihnen solche Länder erb- und eigenthümlich gehöreten, welche zwar von einigen Kaysern nachgesehen, von anderen aber gar nicht gebilliget worden, wie hievon das Beyspiel des Kaysers Friderici Barbarossæ (3) bekannt, dahero auch Herzog Henricus Leo keinesweges eine solche Meynung gegen den Kayser, sondern vielmehr das Gegentheil geäussert hat.

(1) In der Abhandlung von dem Lehns-*Nexu* zwischen Mecklenburg und Sachsen, ap. *Gerdesium* in den Mecklenburgischen Sammlungen 6ten Stück *sub n.* 4. S. 520. *seqq.* wobey jedoch die darauf folgende *sub num.* 5. *pag.* 528. verdienet gelesen und erwogen zu werden.

(2) Dahin könnte auch gezehlet werden, was bey denen offentlichen Kriegen mit dem Kayser dessen Gegenparthey etwan durch Kriege denen Slaven möchte entrissen, und sich dabey erhalten haben.

(3) Nicht nur Kayser Fridericus I. hat in einer Urkunde vom Jahr 1154. ap. *Maderum* in *Antiquitat. Brunsw. p. m.* 121. angeführet,

daß

daß Herzog Henricus Leo das Mecklenburgische, munificentia nostra, inne habe, sondern auch selbst Herzog Henricus Leo bezeuget in einer Urkunde vom Jahr 1167. ap. de *Ludewig Tom. 6. Reliqu. MSct. pag. 240.* daß er nur de permissione & voluntate Domini Friderici Imperat. den Bischöflichen Sitz von Mecklenburg nach Schwerin verleget habe. conf. Anmerkungen über des *Pribislai II. Souverainität* ap. *Gerdesium cit. loc.* 6te. Samml. S. 530.

Drittes Capitel.

Von der Lehns-Verbindlichkeit derer Pommerschen Lande mit dem Römisch-Teutschen Reich unter denen Herzogen.

§. 1.

Den ersten Anfang einer beständigen freywilligen Lehns-Verbindlichkeit derer Pommerschen Lande, hat man, nach Anleitung dessen, was im vorhergehenden angeführet worden, unter die Regierung des Kaysers Friderici Barbarossæ zu suchen, da zuerst ein Theil von Pommern lehnbar worden; nachhero aber wegen des übrigen diese Verbindlichkeit ebenmäßig erfolget ist, in welcher es sich noch biß auf den heutigen Tag befindet. Der Bemühung des vorgedachten Teutschen Kaysers hat das Teutsche Reich es zu danken, daß der grosse und mächtige Staat von Pommern in eine Lehns-Verbindlichkeit mit dem Teutschen Reich getreten ist.

§. 2.

Zur bewegenden Ursache dieser Veränderung des Pommerschen Staats hat der ehemalige Königlich-Preußische geheimde Rath und Baron von *Gundling* (1) anzugeben beliebet, daß, da die Könige in Pohlen sich saumselig bezeiget, den von Pommern erhobenen Tribut an die Teutsche Kayser zu entrichten, der Kayser Fridericus Barbarossa für dienlich erachtet, ihnen die Tributs-Erhebung nicht länger zu verstatten, und dahero das Land Pommern zu einem Reichs-Lehn gemacht habe. Wo diese Ursache für echt und gegründet gehalten werden solte, muß erstlich erwiesen werden, nicht nur daß die Könige in Pohlen bevollmächtiget gewesen, für das Teutsche Reich einen Tribut von Pommern zu erheben, sondern auch daß der Kayser, wider den Willen und

Einstimmung der Pommerschen Fürsten, ihre Lande zu einem Reichs-Lehen machen können. Beydes ist biß anhero noch nicht erwiesen, und streitet so wohl mit denen Geschichten (2), als denen Rechts-Grund-Sätzen.

(1) In dem Pommerschen *Atlante pag. 42.* wiewohl er eben daselbst *pag. 205.* §. *58.* eine andere Ursache anführet, nemlich, daß es geschehen, weilen die Pohlen so oft gegen das Teutsche Reich rebelliret.

(2) Da von *Gundling c. l. pag. 204.* selbst behauptet, daß die Pohlnische angebliche Tributs-Erhebung nur auf die Lebenszeit Bogislavi Krzywouſch gedauret, dieser aber nach Zeugniß Pohlnischer Historicorum 1138. verstorben ist, vid. *Lengnich* in *Histor. Polon. edit. noviss. p. 9.* oder 1139. wie *Lauterbach* in der Pohlnischen Chronic *pag. 153.* anführet; so kan die unterlassene Tributs-Erhebung den Kayser zur Pommerschen Staats-Veränderung nicht bewogen haben. Die Gränzgrafen würden für die Erhebung wohl gesorgt haben, fals Pommern zur Erlegung eines Tributs der Zeit verbunden gewesen wäre.

§. 3.

Es ist unerwiesen, daß die Pohlnische Könige bevollmächtiget gewesen, für die Teutsche Kayser einen Tribut von Pommern (1) zu erheben. Die Pohlen waren bemühet, wie die Geschichte bestätigen, alles, was nur möglich, von Pommern abzureissen und an die Crone Pohlen zu bringen, nicht aber an das Teutsche Reich. Das von Pommern abgerissene Pommerellen kan hievon den deutlichsten Beweis geben. Den Tribut, welchen die Pohlen auf kurze Zeit von einem Theil des Landes Pommern erpresset (2), haben die Pohlen für sich behalten, und selbiger hat nicht ganz Pommern betroffen. Der Kayser Fridericus Barbarossa führete der Zeit mit denen Pommerschen Fürsten keinen Krieg. Er hat selbige nicht überwunden, noch weniger von selbigen einigen Tribut, dessen sie sich längst entlästiget, gefordert. Zur Strafe hat er ihr Land nicht zu einem Reichs-Lehen machen können, da sie nichts verbrochen, und es findet sich nirgends aufgezeichnet, daß es zur Bestrafung geschehen seye. Die Umstände der Belehnung streiten darwider. Wann ein mächtiger freyer unbekriegter Staat lehnbar wird, gehöret dessen Einwilligung dazu. Es ist also die von dem Gundling angegebene Beweg-Ursache nicht für die echte und wahre zu halten.

(1) Wenn

(1) Wenn sich von *Gundling* auf *Ottonem Frisingens. Lib. I. Cap. 19.* beziehen möchte, welcher anführet, daß der Pohlnische König Bogislaus vom Kayser Lothario gezwungen worden, den rückständigen 12. jährigen Tribut zu zahlen, und wegen Rügen und Pommern die Lehen zu empfangen, so kan er damit seinen Satz nicht erweisen. Der rückständige Tribut ist von der Rügischen und Pommerschen Belehnung zu unterscheiden, und nicht eines mit dem andern zu vermischen. Die Lehns-Empfängniß erforderte der Kayser nur wegen Pommern und Rügen, den rückständigen Tribut aber wegen Pohlen, welches Reich, wie aus denen Geschichten bekannt, dem Teutschen Reich tributair gewesen, obgleich Joh. *Schultzius* sich bemühet, in einer Abhandlung de *Polonia nunquam tributaria* das Gegentheil darzuthun. Mit diesem Zeugniß kan also nicht erwiesen werden, daß die Pohlen bevollmächtiget gewesen, einen Tribut für das Teutsche Reich von Pommern zu erheben und dem Kayser zu behändigen. In wie weit aber ein Teutscher Kayser Pommern und Rügen einem Könige von Pohlen zu Lehen geben mögen, wo Rügen nimmer von einem Teutschen Kayser erobert worden, und Pommern das zinsbare Joch immer wieder abgeschüttelt, wird sich leicht beurtheilen lassen, und gehöret zur Päbstlichen Verschenkung und Belehnungen von Königreichen und Kayserthümern.

(2) Durch einen unvermutheten Einfall zu Winterszeit hat es der Pohlnische Bogislaus dahingebracht, daß er Dam und Stettin erobert, und sich, nach damaligem Gebrauch, tributair gemacht, welches nur 2. Jahre gedauret, wie von *Schwartz* in der Lehns-Historie *P. I. pag. 72.* gründlich dargethan, und zum Beweis mehrere Zeugnisse anführet. Dadurch ist nicht ganz Pommern für beständig dem Pohlnischen Reich zinsbar geworden. Das Pohlnische Schreiben, welches der von Pohlnischen Wohlthaten sehr eingenommene *Anon.* de *Vita & Peregrinat. b. Ottonis* apud de *Ludewig Tom. I. Script. Bamberg. Cap. 29. pag. 679.* beybringet, zeuget nur von der bekannten Pohlnischen Prahlerey, wodurch dem Pommerschen Lande nichts benommen wird.

§. 4.

Den Kayser Fridericum Barbarossam haben ganz andere Betrachtungen dahin gezogen, alle Bemühung zu verwenden, um die Pommersche

merſche Fürſten dahin zu vermögen, daß ſie ſich zu einer Lehns-Verbindlichkeit mit dem Römiſch-Teutſchen Reich bequemen möchten. Deſſen Streitigkeiten mit dem Römiſchen Stuhl; das Anſehen, worin ſich theils Marggrafen und Herzoge mittelſt Bedrückung derer Slaviſchen Völker zu ſetzen bemühet waren; die Geſchichte derer Vorfahren am Reichs-Regiment, was ſelbige wegen der angewachſenen Macht derer Herzoge erlitten; die Umſtände, in welchen der Kayſer damalen mit dem Herzog Henrico dem Löwen verwickelt war; die Erwegung, wie der Kayſerlichen Macht zuträglicher, viele Stände, die weniger mächtig, als wenige, die da übermächtig, zu haben, u. ſ. w. konnten die allertriftigſten Gründe abgeben, den Kayſer dahin zu veranlaſſen, alle Kräfte anzuwenden, um die Pommerſche Fürſten mit ihrem guten Willen zu der Entſchlieſung zu bringen, daß ſelbige ſich zu einer Lehns-Verbindlichkeit mit dem Römiſch-Teutſchen Reich und zu Kayſerlichen Abſichten verſtehen möchten. Der Kayſer erkannte gar wohl, was es ſeinem Krieges-Zug gegen Herzog Henricum Leonem für eine groſſe Hinderniß geben könnte, wenn dieſe mächtige am naheſten gelegene Fürſten ſich zu der Parthey des gedachten Herzogs wenden würden. Die Staats-Klugheit (1) erforderte alſo, daß der Kayſer ſich beſtreben müſſen, mittelſt Verſprechungen, Vorſtellungen, glatten Worten und politiſchen Staatsgriffen, die Pommerſche Fürſten von der Parthey des Herzogs Henrici Leonis ab- und auf ſeine Seite zu bringen. Mittelſt Gewalt und Befehle etwas gegen ſelbige zu unternehmen, litten die damalige Umſtände nicht, da es einen ſehr mißlichen Ausgang gewinnen können. Nur allein politiſche Mittel muſten gebraucht werden, um die Abſichten zu erreichen. Wann der Kayſer die Pommerſche Fürſten als Tributarios angeſehen, hätte er von ſelbigen Kriegs-Hülfe erfordern können. Dieſes geſchahe nicht. Der Kayſer begnügte ſich, es dahin gebracht zu haben, daß ſelbige Vaſallen des Reichs geworden, und ſuchte durch dieſes Mittel ſelbige an ſich zu ziehen. Er war wohl zufrieden, dieſen Zweck erreicht zu haben. Von einer Zunöthigung ex plenitudine poteſtatis und wider derer Fürſten Einwilligung findet ſich nicht die geringſte Spuhr in denen Geſchichten, vielmehr bezeuget das Kayſerliche Betragen das Gegentheil.

(1) Daß ſich der Kayſer bey dieſem Handel einer politiſchen Staats-Klugheit, und keiner Befehle noch Macht bedienet, wäre gar leicht darzuthun, wann es nicht anderswohin gehörte.

§. 5.

§. 5.

Es ist auch so weit davon entfernt, daß die Pommersche Fürsten solche Verbindlichkeit solten gesucht haben, daß vielmehr, als Kayser Fridericus Barbarossa selbige nach seinem Lager für Lübeck einladen lassen, selbige, nach erhaltener Nachricht, wie daß der König Woldemar von Dännemark ebenmäßig daselbst gegenwärtig wäre, ein sehr grosses Bedenken geheget (1), ob sie sich dahin begeben wolten; welches jedoch endlich, nach vieler Berathschlagung, von ihnen beliebet worden.

(1) Die Bedenklichkeit bestund darin, weilen denen Pommerschen Herzogen bekannt war, daß der Kayser dem König von Dännemark Hofnung zu Pommern gemacht, und sie dahero besorgeten, daß ihre Lande zum Opfer an Dännemark dienen solten, wie solches *Thomas Kantzow* in der noch ungedruckten Pommerschen Chronic, und vermuthlich der Herr Canzler von *Lagerström* in der biß anhero noch nicht edirten Pommerschen Landes-Verfassung *Tom. I. P. I. Cap. 3.* §. 2. umständlich ausgeführet hat. conf. *Micraelius* im alten Pommer-Lande *Lib. 2. pag. 167.* Unter welchen Gründen der Kayser die Erforderung derer Pommerschen Herzoge nach dem Lager gegen den König von Dännemark beschönigt, findet man in des *Saxo Grammat. Hist. Daniae.*

§. 6.

Mit welcher Gnade und Freundlichkeit der Kayser die ankommende beyde Fürsten im Lager empfangen, davon zeugen die Geschichtschreiber. Daß durch dieses Mittel der Kayser der Zeit gesuchet seinen Zweck zu erreichen, davon giebet das Betragen des Kaysers gegen den König von Dännemark den Beweis. Es werden dahero bey denen Pommerschen Fürsten Kayserliche Verheissungen und Vorstellungen nicht vergessen worden seyn, um selbige zur Lehns-Verbindlichkeit gegen das Reich geneigt zu machen. Die gebrauchte Mittel waren nicht kraftlos, sondern die Absicht erreichet. Die Fürsten erkläreten sich dem Kayserlichen Antrag gemäß. Um ihnen keine weitere Bedenkzeit zu lassen, wurden sie, ohne allen Verzug, so gleich im Lager mit ihren Pommerschen Landen vom Kayser belehnet. Ob es im Jahr 1181. oder 82. geschehen (1), darüber streiten sich die Gelehrten. Weilen selbige, wegen der Belehnung, die im Lager bey Lübeck geschehen, insgesamt übereinstimmen, so kan dieses zu meinem Vorhaben genug seyn.

(1) Die Vertheidiger derer unterschiedlichen Meynungen führet Canzler von *Lagerström c. l. Tom. I. Lib. I. cap. 3. §. 2.* an, und von *Schwartz* in der Lehns-Historie *pag. 114. in notis*, deme noch mehrere beygefüget werden können.

§. 7.

Wie solchergestalt der Kayser in seiner Absicht gegen den Herzog Henrich den Löwen ein grosses bewerkstelliget, so war es auch für das ganze Reich ein nicht geringer Vortheil, solche mächtige Fürsten mit dem Reich in eine fortdaurende Vereinigung gebracht, und solchergestalt vielen innerlichen Unruhen des Reichs abgeholfen zu haben. Dabeneben wurde die Macht derer Herzoge, die da anfieng allzugroß zu werden, geschmälert und verringert, welches Kayserlichen Absichten nicht anderst als sehr vortheilhaftig anscheinen konnte. Zwischen einer vereinigten und einer vortheilhaften Macht ist ein grosser Unterschied.

§. 8.

Ob die Pommersche Fürsten daran wohl oder übel gehandelt, daß selbige sich zur Lehnbarkeit des Teutschen Reichs verstanden, seynd die Meynungen derer Gelehrten nicht einstimmig. Daß der Dänische Geschichtschreiber *Saxo Grammaticus* (1) diese Handlung in einer sehr nachtheiligen Schilderung vorgestellet, mochte man einem seinem Vaterlande und Patronen sehr ergebenen Scribenten nicht so sehr verübeln, indeme eben durch diese Lehnbarkeit ein Strich durch die Dänische Rechnung, das Land Pommern zu erwerben, gemacht worden. Wenn aber der berühmte von Schwartz (2) vermeynet, daß die Pommersche Fürsten nicht nöthig gehabt, sich zur Lehnbarkeit zu verstehen, glaubende, daß sie sich eben so gut, als die Schweitzer, conserviren mögen, könnte es mehrere neue Bedenklichkeiten erwecken, und zu widrigen Gedanken Anlaß geben.

(1) *In Historia Daniæ Lib. 15. pag. m. 377.* wann er schreibet: Qui si scivissent, quanto oneri se exigui panni receptione substernerent, mortem beneficio prætulissent, aut privati in omne vitæ tempus degere maluissent. Sic sub honoris specie gravissimis dedecoris probris implicati discedunt, servitutem falsis dignitatum insignibus coloratam in patriam referentes. Es hat aber Saxo Grammat. nach denen Absichten des Hofes und Erzbischoffes Absolonis, mit denen er in

gutem

gutem Vernehmen gestanden, vid. *Reimeri Disput.* de *Vita & Erudit. Saxonis Grammatici §. XII.*, geschrieben. Was übrigens von dieses Scribenten Historia Danica zu halten, wird *in cit. Disputat.* gründlich angeführet.

(2) In seiner Lehns-Historie *pag. 116.* woselbst das gebrauchte Argument von der Schweitz viel zu schwach ist, denen Pommerschen Fürsten ein Versehen zu Lasten zu legen, da sich nicht alle Exempla sogleich glücklich nachahmen lassen.

§. 9.

Ich gedenke nicht diese Frage allhier vollständig abzuhandeln, sondern nur kürzlich die Gründe anzuführen, welche beyde Fürsten wahrscheinlich bewogen haben mögen, zu dieser Entschliessung zu schreiten. Die Bemühungen derer Gränzgrafen und Herzoge war ihnen nicht unbekannt, einen Slavischen Staat nach dem andern aufs härteste zu bedrücken, und unter das Joch zu bringen. Sie hatten selbsten mit ihren Nachbaren allerwärts beschwerliche Kriege führen müssen, welches sehr lästig und beschwerlich. Ihnen war nicht unbekannt, was wegen Pommern dem Könige in Dännemark für Hofnung gemacht worden. Der Kayser war mit einem grossen Krieges-Heer von ihren Landen nicht weit entfernt. Das Land hatte noch Slavische Einwohner, die damalen eines jeden Ueberfall ausgesetzt waren, und deren Befriegung für ein Christliches Werk gehalten wurde. Das Land war getheilet, und die Regenten desselbigen waren unter sich nicht allezeit eines Sinnes, sondern zuweilen in Kriege verwickelt. Sie besorgten eine Verringerung ihrer Gränzen, wo nicht gänzliche Unterdrückung bey ihrer Freyheit. Sie hoffeten bey dem Reich mehrere Sicherheit, Schutz und Beystand zu erhalten. Vielleicht waren auch ihre Absichten dabey auf künftige Acquisitiones mit gerichtet. Die Lehnbarkeit konnten sie vor so beschwerlich nicht halten, da weit grössere ehemalige freye Staaten Teutschlandes sich darin befunden. Ihren Regalien gieng dadurch nichts ab. Das Land wurde dadurch nicht sonderlich mehr beschweret, und sie mögen auch wohl die Absicht gehabt haben, ihre Vortheile dadurch zu verbessern, theils wenn die Landes-Eingesessene nach ihrem Exempel ihnen ihre freye Güter zu Lehen antragen würden, theils auf vielfältige andere Art. Dieses mögen die Bewegungs-Gründe beyder

Fürsten

Fürsten gewesen seyn, deren einige die Pommersche Geschichtschreiber (1) anführen, und für die echten angeben.

(1) vid. *Kantzowii* Pommersche Chronic, u. a. m.

§. 10.

Wann aber der Baron von *Gundling* (1) denen Pommerschen Fürsten wegen dieser Belehnung zum Vortheil anrechnen will, daß selbige von der Pohlnischen Plackerey auf ewig befreyet worden; daß selbige denen hohen Teutschen Häusern beygezehlet und sich mit denenselbigen verheurathen können; daß selbige eine bessere Lebensart erhalten, und ihre Länder mehr in Flor bringen können, und daß sie mit Bayern und Brandenburg in mehrerer Einigkeit leben mögen, wenn sie gewolt: So ergeben sich sogleich die interessirte Absichten, warum dieses angeführet worden. Diese Vorspiegelung streitet mit der historischen Wahrheit. Denen Pohlen Widerstand zu thun, hatten die Pommerschen Herzoge selbst eigene Kräfte genug, und gebraucheten deshalb die Lehns-Verbindung mit dem Teutschen Reich um so weniger, als jedem bekannt, wie es mit der Reichs-Hülfe beschaffen, wann ein Stand des Reichs sich nicht selbst helfen kan. Schweden hat es wegen der Pommerschen und Bremisch-Verdischen Landen erfahren. Mit auswärtigen und Teutschen Höfen haben die Pommersche Herzoge lange vorhero Vermählungen (2) getroffen, und hatten sich also keine grosse Vortheile aus der Lehns-Verbindlichkeit zu versprechen. Die verbesserte Lebensart und Vermehrung des Flors von ihren Landen hänget von denen Umständen derer Zeiten und eigenen Landes-Verfügungen ab, wozu die Lehnbarkeit nichts beyträgt. Mit Bayern und Brandenburg würden die Pommersche Herzoge beständig in Ruhe und Frieden haben leben können, wenn erstere nur nicht nach fremden Gut getrachtet. Die übernommene Lehnbarkeit hat vielmehr, wider ihre Hofnung, dem Pommerschen Lande gar viele Kriege verursachet. Es sind dahero die von dem ehemaligen geheimen Rath, Baron von Gundling, angebrachte Vortheile aus der Pommerschen Lehnbarkeit sehr übel angebracht und ersonnen.

(1) In dem Pommerschen *Atlante pag. 205.*

(2) vid. *Engelbrecht* in *Genealog. Princip. Pomer. MSct.*, Michael *Roden* in der Anzeige Pommerscher Fürsten Blutsverwandtschaft mit denen fürnehmsten Potentaten, Chur- und Fürsten, *de 1587.* MSct.

MSct. u. a. m. Wartislavus I. soll die *Helenam* des Herzogen Alberti Superbi von Sachsen Schwester in der ersten, und in der zweyten Ehe die *Idam*, Königs Canuti aus Dännemark Prinzeßin, gehabt haben. Fürst Ratibor hatte die Pribislavam, des Pohlnischen Königs Boleslavi Crivousti Prinzeßin zur Ehe; noch ältere Exempla nicht zu berühren. conf. *Henniges* in rariss. *Theatro genealog. Tom. 4. Part. alter. pag. 310.*

§. 11.

Wer die Umstände, in welchen sich dazumalen die beyde Herzoge befanden, auf einer unpartheyischen Waagschale abwieget, der wird leicht erachten können, daß nicht die von Gundling, sondern oben §. 9. angeführte Gründe, die Entschliessung beyder Pommerschen Fürsten wegen der Lehnbarkeit ihrer Lande bewürcket, und daß selbige nach damaliger Beschaffenheit keine vortheilhaftigere haben fassen können. Das Schicksal des mächtigen Herzogs Henrici Leonis war ihnen für denen Augen; das Kayserliche Krieges-Heer in der Nähe; die dem König in Dännemark gemachte Hofnung nicht unbekannt; Nachbaren, die nur etwas von Pommern abzuzwacken bemühet waren; im Lande eine unter vielen getheilte Regierung; nebst Einwohnern, die theils Slaven, theils Christen waren. Was war bey solchen Umständen, wo in der Nähe keine Hülfe zu finden, dienlicher, als zu der Entschliessung zu schreiten, welche die Fürsten erwehlet haben?

§. 12.

Daß beyde Pommersche Landesherren nicht ohne Rath und Beystimmung ihrer Landes-Stände sich dazu werden entschlossen haben, ist sehr wahrscheinlich, und Paul Friedeborn (1) berichtet, daß die Herzoge damit so vergnügt gewesen, daß selbige zum Andenken ein grosses Siegel, welches daselbst beschrieben wird, verfertigen lassen, und der Stadt Stettin geschenket, so annoch vorhanden, und nur in denen wichtigsten Angelegenheiten gebraucht worden. Haben also die Stände des Landes, nach allem Vermuthen, darin gewilliget, wird denen Fürsten so weniger etwas nachtheiliges zu Lasten geleget werden können, als, wo hierunter dem Lande ein Nachtheil oder Beschwerde zugefüget worden, es denen Land-Ständen zuzuschreiben ist, die es der Zeit verhüten können, weilen nicht alles auf den Willen derer Fürsten lediglich und alleine ankame.

(1) in *Chronic. Stettinens. pag. 35.*

§. 13.

Unter welchen Bedingungen beyde Pommersche Fürsten ihre Lande von dem Teutschen Reich zu Lehn zu empfangen sich entschlossen, davon findet man so wenig bey denen Geschichtschreibern einige Nachricht, als im Pommerschen Archiv den ersten Lehn-Brief, welcher daselbst, mit allen folgenden biß auf die Zeiten Caroli IV. vom Jahr 1345., ermangelt (1). Ob Kayser Fridericus der Zeit einen Lehn-Brief über Pommern ausfertigen, oder es nicht vielmehr bey der öffentlichen Belehnung (2) bewenden lassen, muß dahin gestellet seyn lassen, und der letzteren Meynung so lange beytreten, biß dieser allererste Lehn-Brief in Originali vorgezeiget werden kan.

(1) Dieses bezeuget der ehemalige Canzler von *Lagerström* in seinem noch ungedruckten Werk von der Pommerschen Landes-Verfassung *Tom. I. Lib. I. Cap. 3. §. 2.* dabey er anführet, wie er selbst einen älteren Lehnbrief K. Ludovici Bavarici vom Jahr 1338. besitze, welchen er abschriftlich daselbst mitgetheilet hat.

(2) Weilen die Belehnungen zu denen älteren Zeiten öffentlich unter freyem Himmel geschahen, mithin Zeugen genug vorhanden waren, so halten einige Rechtsgelehrte dafür, wie daß das papierene Gezeugniß eines Lehnbriefes nicht üblich gewesen, und dieses erstlich im XII. Seculo aufgekommen, und noch nicht recht Mode gewesen sey. vid. *Muratorius* in *Antiquitat. Italiæ Tom. I. pag.* Von Teutschland bezeuget es *Estor* in Diss. de *Investitura sine litteris Investituræ*, und *Bader* in *Amænitat. Juris feudal. Obs. 20. pag. 138.* schreibet: Nec à Friderico Oenobarbo novis regni German. Vasallis, Bogislavo & secundum quosdam Casimiro, supremis antea Pomeranorum Slavorum Principibus, ullas litteras clientelares fuisse datas; wohin auch von *Balthasar* in der Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen *pag. 4. & 5.* incliniret. Daher soll es auch noch rühren, daß in einigen Provinzen nicht alle Vasallen sich Lehn-Briefe wollen aufbürden lassen, und daß es für einen Vorzug gehalten wird, selbige nicht anzunehmen. vid. *Lærber* à *Stærcken* in *Institut. Jur. feudal. Lib. 2. Tit. 32. §. 249. pag. 349.* conf. *Buderi Amœnitat. Jur. feudal. pag. 137. & 38.*

§. 14.

So viel ist indessen wohl gewiß, daß Pommern nicht unter die feudata, sondern oblata gehöre (1), und daß der Kayser denen Herzogen

zogen versprochen, zwischen ihnen und dem Könige von Dännemark Friede und Ruhe zu stiften (2), und sich darneben höchst angelegen seyn lassen, die Fürsten dahin zu vermögen, daß selbige ihr Land dem Kayser und Reich zu Lehen auftragen möchten, dahero auch in folgenden Zeiten die Pommersche Herzoge sich gegen den Kayser vernehmen lassen, daß, wann ihnen in ihrem Gesuch nicht geholfen würde, selbige schon anderwärts Schutz und Hülfe finden könnten, wie unten anführen werde. Sie haben damit erklärt, daß mittelst dem Lehns-Auftrag dem Reiche, und nicht ihnen, ein Dienst geschehen, und daß selbige darin nicht länger zu verbleiben sich verbunden erachteten, als ihnen Schutz und Gerechtigkeit ertheilet würde.

(1) Dieses hat der Canzler von *Lagerström c. l. P. I. Cap. 3. §. 2.* umständlich ausgeführet.

(2) Nach dem Zeugniß *Kantzowii, Engelbrechti* und mehrerer Pommerschen Geschichtschreibern. Wiewohl Kayser Fridericus, 2. Jahr hernach, da indessen König Woldemar in Dännemark verstorben, den Herzog Bogislaum durch eine Gesandtschaft dahin vermocht, einen Krieg gegen Dännemark anzufangen. vid. *Micrælius Lib. 2. n. 92. pag. 169.*

§. 15.

Daß diese beyde Pommersche Fürsten nur alle ihre in Besitz habende Lande, die sich biß an die Persante und über die Uckermark erstrecketen (1), dem Kayser zu Lehen angetragen und antragen können, wird wohl keiner Ausführung bedürfen. Sie hatten aber nicht alle Pommersche Lande unter sich, sondern in Hinterpommern regierte der Fürst Zubislav der I., und in Vorpommern war noch Wartislav von der Linie des Ratibors vorhanden, die nicht persönlich belehnt worden. In wie weit diese mit der Belehnung friedlich gewesen, seynd die Pommersche Scriptores theils ungewiß, theils streitig. Von dem Wartislav, als einem frommen friedfertigen Herrn, ist nicht anders zu vermuthen, denn daß selbiger werde friedlich gewesen seyn. Mit dessen Prinzen Bartholomæo ist auch dessen Linie ausgestorben. Hingegen wegen derer Hinterpommerschen Fürsten will man angeben, daß selbige gar nicht friedlich gewesen, und daß nicht nur die Lehnbarkeit des Reichs eine Ursache mit gewesen sey des im Jahr 1186. zwischen Vor- und Hinterpommern wegen Belgard entstandenen Krieges (2), sondern auch, daß eben dieses Grundes halber der letzte Fürst in Hinterpommern, Meste-

Mestevin, in seinem Testament die Vettern von der Landesfolge ausgeschlossen (3), und den Pohlnischen Primislaum zum Erben derer Lande angeordnet. Allein *Kantzow* (4) berichtet, daß der Hinterpommersche Fürst Zubislav an dem neuen Herzoglichen Titel ein solches Vergnügen gefunden, daß er sich denselbigen zugeeignet, und sich selbst Herzog betitult habe. Dabeneben sind die Vorpommersche Fürsten nicht von dem Mestevin selbst, noch wegen der angenommenen Lehnbarkeit des Teutschen Reichs, von der Erbfolge ausgeschlossen worden, da dieser Fürst seinen Vettern dazu verhelfen (5) wollen, sondern die überwiegende Macht derer Land-Stände, welche eine Unterdrückung derer Slaven besorgeten, hat es dahin gebracht, daß der gute Fürst sich bequemen müssen, dem Lande einen Pohlnischen Herrn zu geben. Indessen, da Herzog Georg und Barnim im Jahr 1530. mit 10. Fahnen belehnet worden, und diese Herzoge der Zeit alle Pommersche Provinzien unter sich hatten, so wird wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß nicht ganz Pommern, mit allem, was dazu gehörete, für Reichs-Lehn zu halten sey.

(1) vid. von *Schwartz* in der Lehns-Historie *P. I. pag.* 117.

(2) Nach dem Zeugniß *Micralii* im alten Pommerlande *Lib.* 2. *C.* 94. *pag. m.* 171.

(3) Dieser Meynung ist *Melanchthon* apud *Rangonem* in *Origin. Pomeran. pag.* 267. und einige andere Gelehrte zugethan, denen auch *Gadebusch* in der Anleitung zu denen Pommerschen Geschichten beytritt, wenn er schreibet: Die Hinterpommersche Fürsten Mestewin I. und Sambor I. waren damit übel zufrieden, daß die Vorpommersche ihre Länder mit dem Teutschen Reich verknüpfet hatten.

(4) In der Pommerschen Chronic, welcher hievon also schreibet: „Wie aber die Fürsten in Vorpommern mit solchem neuen Nahmen „und Ehren waren erhoben, wolte auch Zubizlav, der Fürst in Hinterpommern, nicht weniger seyn, und hat des Kaysers Begnadigung „in deme auch auf sich gezogen, und sich samt seinen Erben auch Herzog geschrieben, welches denn die Fürsten in Vorpommern wohl „haben leiden können, weil es ihr Vetter war.

(5) Daß der Hinterpommersche Fürst Mestewin sich viele Mühe gegeben, seinen Vettern zur Erbfolge zu verhelfen, und deshalb nachdrückliche Vorstellung denen Landständen thun lassen, bezeuget *Engelbrecht* in *Genealog. Ducum Pomeran. MSct. fol. m.* 94., *Kantzow c. l.* und Christ. *Vechner* in der noch nicht *edirten* Pommerschen Chronic *pag.*

pag. m. 73. Die Ursachen, warum die Hinterpommersche Stände dagegen mit Hand und Fuß sich gestreubet und bearbeitet, führen beyde vorgedachte Historici an, nemlich: a) weilen Vorpommern allzu Teutsch wäre, b) die alten Wenden daselbst so erbärmlich unterdrucket und verstossen worden, c) man dieselbe als Hunde und Sclaven hielte, d) zu keinem Amt oder Handwerk zuliese, und e) kaum das Leben verstattete, welches alles sie auch zu befahren haben würden, wenn die Vorpommersche Herzoge ihre Landesherren werden solten. vid. *Kantzow*, *Engelbrecht*, & *Vechner* loc. alleg.

§. 16.

Mit welchem Gepränge die Belehnung vorberührter beyder Pommerschen Fürsten vom Kayser Friderico I. geschehen, davon melden die ältesten Historici nichts umständliches, ausser daß es cum aquilis & banneriis (1) verrichtet worden, einfolglich wird die gewöhnliche Art, welche bey Conferirung der Fahnen-Lehne üblich gewesen, beobachtet, und nicht schlechter gewesen seyn, als die Belehnung, zu Zeiten Caroli V., derer Herzoge Barnimi 1530. und Philippi 1541., von welcher ersteren *Rango* in *Originibus Pomeran.* aus des Dr. Michael *Prauns* Politischen Betrachtungen von den Heerschildern des Teutschen Adels §. 28. p. 15. und pag. 243. anführet (2), daß im Jahr 1530. die Belehnung geschehen sey, mit zehen Fahnen (3), deren erste die Reichs-Fahne, die andere das Land Stettin, die dritte die Pommerschen Lande, die vierte das Land Cassuben, die fünfte Wandalien, die sechste das Land Barth, die siebende die Insel Rügen, die achte das Land Wolgast, die neunte Gutznow, und die zehende das Land Usedom vorgestellet, und daß bey dieser Belehnung der Erz-Bischof von Maynz zur Rechten, und der Bischof zu Hildesheim zur linken Seite des Kayserlichen Throns auf die Knie sich niedergelassen, als der Herzog in Pommern auf das heilige Evangelium geschworen, auch darauf die 10. Fahnen angerühret, wo sie denn der Churfürst von Brandenburg (welcher (4) beym Anfange wider diese Belehnung protestiret hatte) geschwind ebenmäßig alle die 10. Fahnen berühret, und damit sein Recht behauptet. Von der folgenden Belehnung des Herzogs Philippi von Pommern, welches zu Regenspurg geschehen, findet sich eine gedruckte Nachricht.

(1) *Saxo Grammat.* in *Histor. Daniæ* meldet nur, daß selbige cum aquilis geschehen sey, und *Crantzius* in seiner *Wandalia Lib. VI. C. 14.*

pag. m. 136. setzet noch hinzu: cum bannerio. Der berühmte Hannoverische Hofrath und Bibliothecarius *Scheid* in *Orig. Guelph. Tom. 3. p. 115.* bringet deshalb nichts mehr bey, als was Saxo Grammat. hat, und der Herr Graf von *Bünau* im Leben Kaysers Friderici lässet es bey der Belehnung mit Fahnen bewenden.

(2) Diese Nachricht hat *Praun* aus des *Goldasti Politica Imperii pag. 361.* hergeholt.

(3) Hiemittelst scheinet die Lehre des Canzler *Ludewigs* eine Bestärkung zu erhalten, daß die Belehnungen mit so vielen Fahnen geschehen, als ein Reichsstand besondere Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften und Grafschaften gehabt hat. Daß sich auf diesen Fahnen die Wapen eines jeden Landes befunden, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Von selbigen geben mehrere Nachricht Michael *Roden* von der Blutsverwandtschaft der Pommerschen Fürstlichen Häusern mit denen fürnehmsten Potentaten, Chur- und Fürsten, so annoch in MSCto ist, *Micrælius* im alten Pommer-Lande *Lib. 2. pag. m. 137.* *Friedeborn* in der historischen Beschreibung der Stadt Alten-Stettin *P. I. pag. 13.* *Gebhardi* in *Disput. Gryph.* de *Gryphe Pomeranorum*, und die mehreste übrige Pommersche Geschichtschreibere, wobey nur dieses bemerke, daß selbige in ihren Beschreibungen nicht in allen Stücken völlig übereinstimmen. Es meldet auch *Roden* *c. l. pag. m. 16.* daß bey allen 9. Wapen, in folgenden Zeiten, ein rothes Feld befindlich, zum Andenken der Blut-Fahne, welche Herzog Johann Friederich unter dem Kayser Maximiliano II. im Türken-Krieg vom Jahr 1566. geführet hat.

(4) Nicht nur der Churfürst, sondern auch Marggraf Georg zu Brandenburg, protestirete wider diese Belehnung vom Jahr 1530. doch wolte der Churfürst die Marggräfliche Protestation nicht billigen, wie *Lucæ* im Fürsten-Saal *pag. 925.* anführet, und die beyden Urkunden im Anhange bezeugen, die jetzo zuerst mittheilen kan.

§. 17.

So gut die beyde Fürsten es mit dieser Belehnung für die Lande mögen gemeynet haben, so wenig ist selbige von einem gewünschten Erfolg begleitet worden, da eben diese Belehnung in folgenden Zeiten zur Gelegenheit vieler blutigen und langwierigen Kriege, sonderlich mit dem Churhause Brandenburg, dienen müssen. Hiezu hat Kayser Ludovicus

vicus Bavaricus den ersten Grund geleget, um seinen Prinzen gleiches Nahmens groß und mächtig zu machen. Die gute Gesinnung beyder Fürsten ist ihren Nachfolgern übel belohnet worden. Gedachter Kayser hielte es nicht für zureichlich, seinem Prinzen die Chur-Mark Brandenburg zugewandt zu haben, sondern er war noch bemühet, die Pommersch-Fürstliche Lande zu einem Lehen von Chur-Brandenburg zu machen, welcher Spuhr zu folgen die nachherige Churfürsten sich beflissen haben. Der ehemalige Canzler von Ludewig (1) zu Halle hat vermeynt eine neue unerkannte Wahrheit entdeckt zu haben, wenn er behauptet, daß die Pommerschen Herzoge Vasallen des Churhauses Brandenburg gewesen, deme andere Gelehrte beyzustimmen kein Bedenken getragen (2). Ohngeachtet gedachter von *Ludewig* (3) selbst erkennet, daß es heut zu Tage keinen Nutzen habe, ausser bey geringen Vorspiegelungen, welche an sich ungegründet seynd, so finden doch neue Geschichtschreiber ein Vergnügen, dieses Fabelwerk zu vertheidigen und auszuschmücken. Es gehöret dahero zur gegenwärtigen Abhandlung, ihre Gründe etwas umständlicher zu untersuchen.

(1) Nicht nur in seiner *Formula Ducatus Brandenb. Cap. X. §. 6.* in *Opuscul. Miscell. Tom. I. pag. 263.* sondern auch in seinen Hallischen Anzeigen *c. l.* wie auch in seiner rechtlichen Erläuterung der Reichs-Historie *pag. 311.* woselbst er es für eine unerkannte Wahrheit angiebet, die vielen nicht in Sinn gehen will, und in denen *Consil. Hallens. T. 2. Lib. 2. m. 118. pag. 1979.* Unter solche gehöret der ehemalige Greypsw. Professor von *Schwartz* in seiner Pommersch-Rugianischen Lehns-Historie *pag. 177.* denen die angegebene neue Wahrheit nicht in Sinn gehen will, indeme er die Gründe des Canzlers von *Ludewig* zu widerlegen sich bemühet hat.

(2) Unter selbige seynd zu zehlen der ehemalige geheime Rath von *Gundling* zu Berlin, der Jagdrath *Hering* zu Stettin, zu welchen sich neulich gesellet der Herr Professor *Pauli* zu Halle, der Oberpfarrer zu Lichen, Samuel *Bucholtz*, und der Herr Dr. *Oelrichs* zu Stettin, welcher letztere sogar in seiner Pommerschen Juristischen Bibliothec sich vorbehalten, neue Vertheidigung der Ludewigischen Meynung heraus zu geben.

(3) in denen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1731. im 56. Stück, *Tom. I. pag. 172.*

§. 18.

Um solcher neu angegebenen Erfindung einen Schein anzustreichen, wird vom Baron von *Gundling* angegeben, daß Kayser Fridericus I. nur zum Schein, und um die Herzoge von Pommern von dem grossen Herzog Heinrich dem Löwen abzuziehen, dieselbige mit dem Herzogthum Pommern belehnet habe, da er schon vorhero 1180. die Marggrafen von Brandenburg mit Pommern begnadiget gehabt (1). Wiewohl *Pauli* (2) noch bescheidener verfähret, angebende, daß Kayser Fridericus I. dem Churfürsten Ottoni dem I. nur die Versicherung ertheilet, daß das Churhaus Brandenburg, nach Abgang derer Herzoge in Pommern, in diesen Landen und deren Erb-Regierungen folgen solte, und daß Kayser Fridericus II. in einer Urkunde dem Alberto II. von Brandenburg die bereits habende Rechte (i. e. das vorgedachte Expectanz-Recht) auf Pommern bestätigt habe. Noch offenherziger gehet Samuel *Bucholtz* (3) zu Werke, indeme er, nachdem er die politische Simulation des Kaysers verworfen, ganz frey gestehet, wie das Angeben des *Gundlingii* und a. m., daß Kayser Fridericus I. dem Marggrafen Ottoni die Anwartschaft auf Pommern ertheilet, so lange keinen Glauben finden könne, als lange die Urkunde nicht vorgelegt worden.

(1) von *Gundling* behauptet so gar im Pommerschen *Atlante pag. 205.* daß Kayser Friederich dem Marggrafen von Brandenburg die Pohlnische Obsicht auf Pommern übertragen, und folgends das Belehnungs-Recht. Aber der Beweis hievon ist weder beygebracht noch zu erfinden.

(2) in der allgemeinen Preußischen Staats-Historie *Tom. I.* 2ten Abtheilung §. 234. *pag. 285.*

(3) in denen Chur- Mark-Brandenburgischen Geschichten *T. 2. pag. 77. & 117.*

§. 19.

Es ist also noch lange nicht erwiesen, daß Marggraf Otto nur eine Expectanz auf Pommern erhalten, geschweige daß Pommern der Zeit schon ein Brandenburgisches Lehen solte gewesen seyn (1). Dieses letztere Angeben kan so weniger Beyfall finden, als unläugbar es ist, daß Kayser Friederich der I. sich bemühet, durch persuasoria die beyde Herzoge von Pommern dahin zu bewegen, ihre Lande dem Reich zum Lehen

zu übertragen, (2) mithin anerkannt, daß diese beyde Fürsten freye Regenten ihrer Lande wären, worüber er nicht disponiren konnte; fals man nicht die angebliche ältere Belehnung des Marggraf Ottonis mit Pommern unter diejenige Nænias zehlen will, von welchen de *Ludewig* in Tr. de *Jure appellandi Reges* gehandelt hat.

(1) Dieses ist in des Professor *Dähnerts* Pommerschen Bibliothec *P. 3.* 2ten Stück, §. 9. *seqq.* von einem unbenannten Verfasser ganz umständlich ausgeführet worden.

(2) Obwohl in denen ältesten Zeiten die Päbste und Kayser kein Bedenken gefunden, Reiche und Länder zu verschenken, die ihnen nicht gehöret, so findet sich doch nicht, daß Kayser Fridericus I. den Marggrafen Otten mit Pommern jemalen belehnet hätte.

§. 20.

Daß Kayser Fridericus II., wie Baron von *Gundling* in seinem historischen Bericht von der Preußischen Erbhuldigung zu Stettin aus dem Berlinischen Archiv erweisen will, dem Marggrafen Albrecht dem II. von Brandenburg eine Belehnung oder nur eine Expectanz auf Pommern ertheilet haben solle, weilen er in dieses Kaysers Wahl gewilliget, welche Bucholtz c. l. für die älteste Anwartschaft hält, und Pauli für richtig erkennet, ist ebenmäßig biß anhero mit einer glaubhaften Urkunde nicht erwiesen, und so viel unnöthiger, sich dabey aufzuhalten, als es nur eine Anwartschaft gewesen seyn soll.

§. 21.

Vielmehr suchet *Bucholtz* (1) den Satz, daß die Pommersche Herzoge Chur-Brandenburgische Vasallen gewesen, aus einer Urkunde Kaysers Friderici II. vom Jahr 1231. (2), denen Gebrüderen Marggraf Johann und Otten dem III. ertheilet, zu befestigen. Um diesem Angeben einen etwanigen Schein oder Schminke anzustreichen, muß er die Erklärung dieser Urkunde des Dregeri, welcher behauptet, daß selbige nicht von Pommern, sondern von Pommerellen rede, verwerfen, und eine andere erfinden. Dessen zum Dichten fruchtbares ingenium hat auch folgendes Mährlein zur Welt gebracht, nemlich daß König Woldemarus, bey Vermählung seiner Prinzeßin Tochter, der Sophia, an den Marggrafen Johann zu Brandenburg etwan um das Jahr 1231., ihme zur Morgengabe den Anspruch auf Pommern übertragen habe. Der Dänische Anspruch soll darinn bestanden haben, daß, als

Herzog Bartholomæus der letztere aus des Ratiboris Linie zu Wolgast im Jahr 1224. verstorben, König Woldemarus II. von Dännemark, als Lehensherr, das Herzogthum Pommern als ein heimgefallenes Lehen einziehen können, welches Recht er dem Marggrafen, seinem Schwieger-Sohn, übertragen hatte. Auf diese Art will Bucholtz, daß die Pommersche Herzoge Vasallen von Brandenburg geworden wären.

(1) in denen **Chur-Mark-Brandenburgischen Geschichten** I. B. S. 152. Es gehet aber *Pauli c. l. pag. 293.* vorsichtiger zu Werke, da er aus dieser Urkunde nur ein Chur-Brandenburgisches Anwartschafts-Recht oder Mitbelehnung erzwingen will.

(2) Diese Urkunde hat Frider. von *Dreger* im *Codice Diplomat. Pomer.* zuerst an das Licht gebracht, *sub num. 81. pag. 149.*, und merket dabey an, *pag. 151.*, daß selbige nicht von Pommern, sondern von Pommerellen zu verstehen sey, welche Auslegung unter denen Gelehrten Streit erwecket, wovon einige kurze Abhandlungen in des *Dähnerts* **Pommerschen Bibliothec** anzutreffen seynd.

§. 22.

So künstlich dieses Angeben erdacht worden, so ungegründet ist es auch, und der Historie zuwider. Denn so ist Herzog Bartholomæus ultimus lineæ Ratiboris nicht 1224. sondern erstlich 1244. (1) verstorben, haben also dessen Lande nicht können 1224. dem König Waldemar anheim fallen, daß er selbige 1227. oder 28. dem Marggrafen Johann zur Morgengabe geben mögen. Da auch Waldemarus II. am grünen Donnerstag des Jahres 1442. verstorben (2), und der Herzog Bartholomæus erstlich im Jahr 1244. dieses Zeitliche verlassen, so fällt das Fabelwerk hinweg, daß dem gedachten König das Land Pommern heimgefallen gewesen. Sodann hatte Bartholomæus nicht ganz Pommern (3), sondern ganz andere Länder unter sich, mithin konnte auch nicht eine Lehnbarkeit des ganzen Herzogthums erhalten oder vergeben werden. Ferner melden von dieser angeblichen Morgengabe weder die Dänische noch die Pommerschen oder andere Scriprores das allergeringste. Und endlich, noch mehrere historische Gründe nicht zu berühren, ist es nach denen Geschichten ganz unrichtig, daß von diesen Zeiten erstlich die Unruhen und Kriege, welche lange Jahre gedauert, entstanden wären, da selbige lange vorher, und zwar 1214. (4), wegen der Uckermark erreget worden. Da aber *Bucholtz c. l.* selbst anfüh-

anführet, daß nicht alles, was in dieser Urkunde de 1231. zu finden, für ein Evangelium zu halten, so ist auch gewißlich dessen Predigt über diese Urkunde für keine Evangelische Wahrheit anzunehmen, sondern nur ein ungegründetes Angeben und ein Irrwisch.

(1) *Rantzow* in seiner *Chron. Pomer. MSct.* meldet zwar, daß Herzog Bartholomæus 1242. verstorben sey, hingegen *Micrælius* in seinem **Pommer-Lande** *Lib. 3. pag. 210.*, daß er biß 1249. regieret; aber die mehreste Pommersche Historici setzen das Jahr 1244. seines Absterbens, womit auch *Engelbrecht* in seiner *Genealogia Ducum Pomeran. MSct. fol. m. 63.* einstimmt.

(2) vid. Barons von *Holberg* **Dänische Reichs-Historie 1. B. S.** 301. *Huitfeld* in *Historia Daniæ sub Waldemaro II. pag. m. 163. edit. in 4to.* *Suaningius* in *Chronolog. Daniæ pag. 81.* *Pontanus Rerum Daniæ Lib. 6. pag. 321.* hingegen *Meursius* in *Histor. Daniæ P. poster. Lib. 5. pag. 24.* meldet, daß er V. Kal. April. 1241. verstorben sey.

(3) Zu des Bartholomæi Antheil hat die Neumark gehöret, wie die Pommersche Historici anzeigen. vid. *Micrælii* **Pommer-Land** *Lib. 3. pag. 210. Friedeborn* in *Chron. Stettin. Lib. 2. p. 76.* von *Schwartz* **Lehns-Historie** *P. 2. Cap. I. pag. 176. in not.*

(4) Dieses hat von *Schwartz* in seiner **Pommersch-Rugianischen Lehns-Historie** *Tom. 2. Cap. 1. pag. 166.* gründlich dargethan.

§. 23.

Hingegen ein ungenannter Verfasser der Anmerkungen über gedachte Urkunden (1) ist bemühet, eines Theils die vorberührte Meynung des von Dreger zu vertheidigen, daß die Urkunde von der Woywodschaft Pommerellen zu verstehen sey, weilen Marggraf Woldemar das Pommerellen würklich eingenommen, und 1310. an den Preussischen Orden verkauft, und selbigem diese streitige Urkunde ausgeliefert, die zu Königsberg in dem grossen Privilegien-Buch des Ordens annoch befindlich, um solchergestalt des Bucholtz Angeben zu destruiren; andern Theils aber auch ein neues Dubium zu erregen, wegen einer andern Urkunde vom Jahr 1250. (2), nach welcher Barnimus I. bekennen soll, nicht nur, daß er unrechtmäßiger Weise dem Marggrafen Johann das Schloß und Land Wolgast vorenthalten (3), sondern

auch

auch er selbst nebst dem Herzog Wartislaf dem III. ihre sämtliche Länder von denen Marggrafen zu Brandenburg zu Lehen hätten.

(1) in des *Dähnerts* Pommerschen Bibliothec 3ten Th. 11. St. S. 87.

(2) Die Urkunde ist anzutreffen in des von *Dreger Codice Diplomat. Pomer.* S. 324.

(3) Diesen Artickel hat auch *Bucholtz c. l.* urgirt.

§. 24.

Auf den jetzt erwehnten Vortrag findet man eine sehr bündige Antwort bey obbelobtem *Dähnert* (1), in welcher nicht nur mit unwiderleglichen Gründen erwiesen wird, daß Marggraf Woldimar an den Teutschen Orden das Pommerellen verkauft, und daß die Marggräfliche Absichten gewesen, sich endlich Meister vom Herzogthum Pommern zu machen, sondern auch, daß die Zweifel wegen der 2ten Urkunde vom Jahr 1250. ap. Dregerum gehoben werden, auf eine ziemlich überzeugende Art.

(1) in des *Dähnerts* Pommerschen Bibliothec 2. B. 7. St. S. 243.

§. 25.

Siehet man aber die erste Urkunde vom Jahr 1231., nach ihrem Innhalt, ganz genau ein, verhoffe den Beyfall zu erhalten, daß weder des von Dreger noch des Bucholtzii Meynung daher Bestärkung erhalten könne; obwohl nicht in Abrede stellen will, daß, nach dem Weltgebrauch, diese Urkunde von dem Marggräflichen Hause wegen der Woywodschaft Pommerellen nützlich mag verwendet worden seyn.

§. 26.

In der ganzen Urkunde findet man kein Wort von Pommerellen, noch etwas, welches dahin specifice gezogen werden mag, welches so weniger gedacht werden kan, als an Pommerellen weder Kayser Friederich der I. noch Friederich der II. irgend einiges gegründetes Recht gehabt haben, da es zum Teutschen Reich gar nicht gehörete, und sonst kein Titulus ausfündig zu machen ist. In denen ganzen Urkunden ist keine andere Anordnung anzutreffen, als diejenige, welche Kayser Friederich der II. über dasjenige verfüget, was Marggraf Albertus I. zu Brandenburg de manu nostra & Imperio erhalten, denen folgendes hinzugefüget wird: quemadmodum eidem Alberto, genitori suo (sc. Johanni), & haeredibus

dibus ejus privilegium liberalitatis inde concessimus, una cum Ducatu Pomeraniæ eidem Johanni & Ottoni, fratri suo. Mithin kan hier nicht von Pommerellen, sondern de Ducatu Pomeraniæ die Rede seyn. Hiernechst wird in der Urkunde angehänget: desuper abundantiori gratia nostra, *confirmantes* eisdem (sc. Johanni & Ottoni) Ducatum Pomeraniae, *prout* praedictos quondam & Prædecessores eorum noscantur *à nostris Prædecessoribus tenuisse.* Wie haben nun Marggraf Albrecht und die Prædecessores derer Marggrafen Johannis und Ottonis den Ducatum Pomeraniæ besessen? Wollen wir hierüber den Herrn Professor *Pauli* zu Halle und den Oberpfarrer *Bucholtz* hören, ist alles in einem Anwartschafts-Recht oder künftigen Exspectanz bestanden, bey welchem noch nicht zureichlich dargethan, daß die Prædecessores Friderici II. solches dem Churhause Brandenburg ertheilet haben. Was also aus dieser Urkunde aufs höchste erzwungen werden kan, bestehet darinn, daß Kayser Fridericus II. mit selbiger nur eine Exspectanz auf das Herzogthum Pommern denen Marggrafen Johann und Otto bestätigen wollen, woher wohl schwerlich erwiesen werden mag, daß die Herzoge von Pommern Chur-Brandenburgische Vasallen gewesen wären.

§. 27.

Was die zweyte Urkunde bey dem von *Dreger* c. l. sub num. 226. *pag.* 324. *sq.* vom Jahr 1250. betrift, so muß er selbst in notis pag. 325. gestehen, daß das Original ermangele, der Schluß und Benennung deren Zeugen abgehe, und aus einem Copiario, welches im Berlinischen Archiv befindlich seyn soll, genommen wäre, so da Umstände seyn, die an sich vieles Bedenken erwecken können. Doch will mich dabey nicht aufhalten, sondern nur anzeigen, wie dem Innhalt dieser Urkunde obstire, daß Wolgast nicht dem *Barnimo,* sondern dem *Wartislavo* von Pommern gehöret, und also ersterer so weniger einen angeblichen Dotem mit Wolgast constituiren, als davon einige Reditus dem Marggrafen Johann entziehen, oder auch darüber disponiren können. Wobeneben in Erwegung zu ziehen, daß, da zwischen beyden Fürstlichen Häusern wegen ihrer bißherigen Streitigkeiten im Jahr 1244. ein Vergleich geschlossen, der dadurch, daß Marggraf Johann die Prinzeßin des Herzogs Barnimi geheurathet (1), befördert worden, nicht zu vermuthen sey, daß gedachter Herzog 6. Jahre hernach sich zum Chur-Brandenburgischen Vasallen solte gemacht und diese Urkunde

ausgestellet haben; bevorab da der Marggraf die Uckermark zum Brautschatz (welches contra pacta Domus anlief, und womit weder Herzog Wartislaf noch übrige Erbnehmere friedlich gewesen, noch solches nachhero eingestehen noch genehmigen wollen) erhalten hat. Wer mehrere unauflösliche Zweifels-Knoten gegen diese 2te Urkunde zu wissen verlanget, findet selbige angeführet in des Professor *Dæhnerts* Pommerschen Bibliothec 2. B. 7ten Stück, *pag.* 248., wobey es für diesesmal belassen kan.

(1) Hievon schreibt *Kantzow* in *Chron. Pomer. MScto ad ann.* 1244. also: „ So bedachte nun die Landschaft, daß Barnim und Wartis-„ laf alte Fürsten wären und keine Kinder mehr hätten, als einen, nem-„ lich Bugislavum, des Barnimi Sohn, darum wolten sie selbigen nicht „ in Krieges-Gefahr setzen, sondern haben sich derhalben zwischen ih-„ ren Fürsten und den Marggrafen in Handlung eingelassen, und beyde „ so vertragen, daß Herzog Hansen zur Ehe gegeben worden des „ Herzog Barnims Tochter, Hedwig, und ist ihr Brautschatz gewe-„ sen die gewonnene Städte in der Neumark und Prenzlav samt dem „ Uckerlande. " Womit auch Joh. *Engelbrecht in Genealog. Ducum Pomeran. MSct. fol.* 70. vs. und die übrige Pommersche Historici übereinstimmen.

§. 28.

Einen andern Einwurf hat der ehemalige Professor des Gymnasii zu Stettin D. J. S. *Hering* aus einer Urkunde vom Jahr 1252. gemachet, welche Marggraf Johann der Stadt Prentzlow gegeben, in welcher Barnimus, Slavorum Dux, von dem Marggrafen Johann, Consanguineus & *fidelis noster* benahmt wird. Daher inferiret Hering, daß Barnimus I. ein Vasall von Chur-Brandenburg müsse gewesen seyn. Da aber die Worte, fidelis noster, nicht sogleich einen Vasallen anzeigen, noch weniger das ganze Pommern, so verschiedene Herren gehabt, dem Churhaus Brandenburg lehnbar machen können, so würde es eine vergebliche Bemühung gewesen seyn, sich hiebey aufzuhalten, wo überdeme aus der Geschichte bekannt, daß Marggraf Johann ein Schwiegersohn des Herzogs Barnimi gewesen, und zahlreiche Urkunden vorgelegt werden können, darinn diese Formula nicht anzutreffen ist. Wie denn in denen zween noch ungedruckten Urkunden vom Jahr 1315., wo Marggraf Waldemar an Herzog Ottonem von Pommern das Land Bern-

stein für 7000. Mark Silbers verkauft und quittirt, die vorgedachte Formula gar nicht befindlich ist (1).

(1) in der Nachricht von Stiftung zweyer Kirchen zu Alten-Stettin *pag. 18. not. a.*

§. 29.

Hiernechst berufet sich auch von *Ludewig* auf eine Urkunde des Kaysers Adolphi Nassovici vom Jahr 1292., mit welcher er erweisen will, daß die Herzoge von Pommern Chur-Brandenburgische Vasallen gewesen wären. Nun hat zwar von *Schwartz* (1) viele Mühe verwendet, diesen Satz zu widerlegen, die er aber erspahren können, da diese Urkunde des Adolphi Nassovici gar keine neue Anordnung, oder ein besonderes ertheiltes Recht enthält, sondern nur allein eine schlechte Bestätigung der vorerwehnten Urkunde des Kaysers Friderici II. ist, in welcher nichts mehr als ein Chur-Brandenburgisches Anwartschafts-Recht auf Pommern enthalten, woher sich keinesweges erzwingen läßet, daß Pommern ein Brandenburgisches Lehen gewesen sey. Daß diese Urkunde Adolphi nur eine Bestätigung der Urkunde Friderici sey, hat von *Dreger* (2) bereits angemerkt, und ergiebet sich daher, weilen selbiger die Urkunde Friderici II. wortlich einverleibet worden.

(1) in der Pommerisch-Rugianischen Lehns-Historie *pag. 241.*

(2) in *Codice Diplomat. Pomeran. pag. 151. in not.*

§. 30.

Im folgenden 14ten Seculo hat von Ludewig dafür gehalten, unter dem Kayser Ludovico Bavaro einen überflüßigen zureichlichen Grund zur Bestätigung seines Satzes in Urkunden angetroffen zu haben, nemlich theils die Urkunde gedachten Kaysers vom Jahr 1324. (1), welches ein Lehen-Brief für dessen Prinzen gleichen Nahmens wegen der Chur Brandenburg, in welcher selbigem die Mark Brandenburg cum Ducatibus Stettinensi & Deminensi una cum terra Stargardensi zu Reichs-Lehen übertragen wird, theils daß vorbelobter Kayser im Jahr 1328. dem Herzog Bogislaw und seinem Bruder von Pommern denunciiret, daß selbige Ducatum Stettinensem cum omnibus suis pertinentiis & juribus von Chur-Brandenburg zu Lehen nehmen solten, welchen beyde Urkunden er in seinen *Reliquiis MSct. P. 2. pag. 276. & 286.* abdrucken lassen, und daselbst das Diploma 57. und 66. ausmachen.

 (1) von

(1) von *Schwartz* in der oft belobten Lehns-Historie *pag. 316.* hält sich über das Jahr 1324. dieser Urkunde auf, da im Jahr 1323. die Belehnung auf dem Reichstag zu Nürremberg geschehen ist; allein es mag der Lehen-Brief vielleicht später expediret worden seyn, wenigstens hat *Gericken* in *Fragment. Marchiæ* vom Churfürst Ludewig keine ältere Urkunden als vom Jahr 1324. beygebracht, und *Bucholtz c. l. Tom. 2. P. 2. Lib. 2. §. 2. pag. 372.* führet an, daß Churfürst Ludewig erstlich zu Ende des Jahrs 1323. ins Land gekommen, die Belehnung aber bereits 1322. nach der Mülheimer Schlacht geschehen wäre. conf. von *Falckenstein* Geschichte der Herzogthümer und Königreichen Bayern 3ter Th. *Class. 2. Cap. 8. §. 38. not. b.* Hiebey kan ich die Urkunde des Kaysers Ludovici Bavarici vom Jahr 1333. nicht vergessen, welche *Oelrich* in denen Beyträgen zur Brandenburgischen Geschichte S. 40. mitgetheilet, Kraft welcher alle von dessen Prinzen, Churfürsten Ludewig zu Brandenburg, zur Zeit dessen Minorennität, emanirte Urkunden gänzlich cassiret worden, weilen es ein merkwürdiges Stück ist.

§. 31.

Es hat aber von Ludewig, weiß nicht aus welchen Ursachen, nicht nur vergessen, das Lehns-*Indult* vom Jahr 1320., welches Kayser Ludovicus Bavarus dem Herzog Wartislav von Pommern auf ein Jahr ertheilet, nebst übrigen Urkunden dieses Kaysers und selbst des Marggrafen Ludewigs von folgenden Jahren, anzuführen, sondern auch des Lichtes der Historie sich hierbey zu bedienen, wo er doch davon ein sehr grosser Liebhaber seyn wollen. Eben deshalb muß es für dienlich ansehen, von einigen Haupt-Umständen das nöthigste nur summarisch zu berühren.

§. 32.

Von dem Marggräflich-Brandenburgisch-Ascanischen Stamm war der Marggraf Woldemar übrig, welcher, wie die mehresten behaupten, 1319. (1) verstorben, zu welcher Zeit wegen des Kayserthums zwischen Ludovico Bavarico und Friederich von Oesterreich, gestritten wurde. Zu denen verwayseten Chur-Brandenburgischen Landen fanden sich viele Liebhabere und Prætendenten ein, die hie und da, was selbige bekommen konnten, an sich gezogen. Weilen nun Marggraf Johann wegen seiner Gemahlin Hedwig die Uckermark und mehrere Plätze erhalten, glaubeten die Pommerschen Herzoge nunmehro be-

rechtiget zu seyn, selbiges wieder an sich zu ziehen, welches auch geschahe (2). Hiernechst suchte Herzog Wartislaf von Pommern bey Kayser Ludovico Bavarico, wegen einer neuen Belehnung mit seinen Landen, oder Lehns-Erneuerung, einen Lehns-Indult zu erhalten, welchen ihme auch der Kayser 1320. ohne allen Anstand auf 1. Jahr verstattet (3), mit der Versicherung, daß indessen nichts widriges verfüget werden solte. Da aber Kayser Ludovicus Bavarus gegen Fridericum von Oesterreich bey Mühldorf 1322. obsiegete, so sprach der Kayser aus einem höhern Ton, und beliehe auf dem Reichs-Tag zu Nürremberg 1323. seinen Prinzen gleichen Nahmens (4), wie oben erwehnet worden.

(1) Die unterschiedene Meynungen von dieses Marggrafen Tod hat *Pauli c. l.* im 1sten Buch, 2. Abschnitt, §. 303. *seqq. pag.* 379. untersuchet.

(2) vid. *Micrælius* in seinem alten Pommer-Lande *Lib. 3. pag. m.* 221. ab *Eickstætt* in *Epitome Annal. Pomeraniæ p.* 59. & 60. u. a. m.

(3) Diesen Lehns-Indult findet man sub num. I. unter denen Pommerschen Urkunden, die ein *Anon.* dem 3ten Stück seiner Nachlese von Abhandlung, Anmerkungen, ꝛc. einverleibet, *pag.* 109.

(4) quo jure vel injuria, untersuchet der Ober-Pfarrer *Bucholtz c. l. pag.* 268. und entscheidet es als ein Staats-Mann.

§. 33.

In Gefolg solcher Belehnung forderte Churfürst Ludewig zu Brandenburg, oder vielmehr der Kayser selbst, welcher die vormundschaftliche Regierung fahren lies, von denen Pommerschen Herzogen anfänglich nur dasjenige zurück (1), was Pommern kurz vorhero als einen heimgefallenen Dotem davon abgenommen hatte. Als nun der gedachte Herzog sich dazu nicht verstehen konnte, noch wolte (2), mag der Kayser unterrichtet worden seyn von dem vorerwehnten Chur-Brandenburgischen Exspectanz-Recht auf Pommern, wobeneben vielleicht insinuiret worden, daß die Zeit des ertheilten Lehns-Indulti längst verflossen, dahero der Kayser sich berechtiget gehalten haben mag, nicht nur die vorberührte Abtretung, sondern auch, daß die Pommersche Herzoge ihre Lande von Chur-Brandenburg zu Lehen nehmen solten, von ihnen zu verlangen.

(1) Daß anfänglich nur die Wiederabtragung dessen, wessen sich die Pommersche Herzoge nach Absterben Woldemari bemächtiget, verlan-

get worden, darinn sind die Pommersche Scriptores, so viel mir bekannt, einstimmig. *Kantzow* in *Chron. Pom. MSCto* führet an, daß sonderlich Pasewalck und Prenzlow zurück gefordert worden, womit auch Joh. *Engelbrecht* in *Chron. Pomer. MSCt. fol. m. 120.* u. a. m. einstimmen.

(2) Die Ursache, welche die Herzoge angeben, warum selbige nichts wieder zurück geben könnten, war diese, weilen solche Stücke zu Pommern gehöreten, und dem Marggrafen Johann nur in dotem gegeben worden, mithin nach Abgang des Ascanischen Stammes an Pommern wieder zurückfallen müßte; Sodann daß selbige viele Kosten daran verwenden müssen, ehe selbige durch Waffen solche Stücke von denen Mecklenburgern erobern können, wie *Kantzow*, *Engelbrecht* u. m. diese Gründe anführen.

§. 34.

Das Kayserliche Angesinnen kam denen Pommerschen Herzogen so ohnerwartet, als bedenklich und höchst nachtheilig vor, daher selbige keines von beyden bewilligen konnten, sondern bemühet waren, diesen Kayserlichen Antrag, nebst denen daher zu besorgenden Folgerungen, denen Ständen des Reichs zu eröfnen, und sich in guten Vertheidigungs-Stand zu setzen, wo indessen, ausser einigen kleinen Fehden, die vorgefallene gütliche Handlungen gepflogen worden, und allerley Vertheidigungs-Mittel in Vorschlag gekommen (1), die nur eine kurze Zeit gut gethan haben, biß 1330. ein Stillstands-Vertrag errichtet (2), und einige ernannt wurden, welche diese Streitigkeit entscheiden solten.

(1) Wie *Engelbrecht* in *Geneal. Ducum Pomeranorum MSCt. fol. m. 121.* berichtet, soll der Graf Ulrich von Lindow die erste Vermittelung vorgenommen haben, da eine Heurath des Herzogs Barnim mit des Herzogs Rudolphi von Bayern Prinzeßin, des Kaysers Bruders-Tochter in Vorschlag gekommen, so da angenommen worden, und eine kurze Zeit Ruhe bewürket. Als aber selbige verstorben, ehe die Heurath vollzogen werden können, wären die Unruhen und Fehden wieder angegangen, und die Schlacht bey Prenzlow erfolget, wo Marggraf Ludewig den kürzeren davon gezogen, wie *Pauli* und *Bucholtz* eingestehen. Darauf wurden abermals Vergleichs-Unterhandlungen vorgenommen, wo eine Heurath des Herzogs Barnimi

mit der Agnes, des Herzogen Ottonis Tochter von Lüneburg, welche von Kaysers Ludovici Tochter gebohren, in Vorschlag gekommen, die da erfolget, und hiemittelst abermalen eine kurze Zeit Ruhe bewürket worden. Umständlich geben hievon Nachricht *Kantzow* und übrige Pommersche Historici.

(2) Dieser Anstands-Vertrag oder Handfriede, wie er benahmet wird, ist noch in einem *Codice Diplomatico Pomer. MSCt.* in dessen 2ten Theil, der lauter Verträge, Brandenburg und Pommern betreffend, enthält, vorhanden, welchen mein Herr Vater besitzet.

§. 35.

Da aber Churfürst Ludewig zu Brandenburg es für dienlicher hielte, diese Streitigkeiten mit denen Waffen und Degen zu berichtigen (1), sammlete er ein grosses Heer, und machte den Anfang des Krieges. Der Kayser hat in eigener Person Hülfe geleistet. Dieser Krieg war für den jungen Churfürsten so unglücklich, daß sein Heer geschlagen, und er sich selbst kaum salviren konnte. Der Kayser wolte ihme Hülfe leisten (2), da ihn ein gleiches Schicksal betroffen, und derselbige sehr ins Gedränge gekommen. Das Treffen soll einen halben Tag gedauret haben (3).

(1) Daß Churfürst Ludewig zu Brandenburg den in ao. 1330. geschlossenen Handfrieden zuerst gebrochen, bezeugen die Pommersche Historici. Es führet zwar *Pauli* aus des Odorici *Raynaldi Continuat. Annal. Baronii Tom. 15. ad an. 1331. n. 22. 23. & 24. pag. 424. & 25.* an, daß der Pabst die Herzoge zum Krieg gegen Kayser Ludovicum Bavar. angefrischet, und daß die Herzoge von Pommern, Otto und Barnim, dem Pabst das Herzogthum Pommern zu Lehen aufgetragen hätten, wovon die Urkunden daselbst zu lesen sind; es hat aber keine weitere Würkung haben können, denn daß der Bischof zu Camin, welcher als Pommerscher Bischof bereits zur Hülfe verbunden war, vid. *Wintheri Historia Episcopat. Camin. & Zallichii Disput. Jenens.* de *Histor. Episcop. Caminens.*, vielleicht dadurch noch mehr möchte bewogen worden seyn, dem Pommerschen Helden beyzustehen; wiewohl selbiger den Krieg nicht zuerst wieder angefangen. Vielmehr soll Herzog Barnim, ehe es noch zur Schlacht bey Cremmer-Damm gekommen, dem Kayser durch Boten haben vorstellen lassen, daß er zum Vergleich geneigt wäre, ausgeschlossen, daß die Herzoge von

Pommern das Leben vom Römischen Kayser allein, und keinesweges vom Churfürsten von Brandenburg empfangen solten, wie *Engelbrecht c. l. fol. 125.* berichtet. *Kantzow c. l.* füget noch hinzu, daß Herzog Barnim dabey noch dem Kayser wissen lassen, daß letzteres Anmuthen, Pommern von Brandenburg zu Leben zu nehmen, wider alle Gewohnheit und wider das Recht wäre. Es soll auch Churfürst Ludewig, wie ab *Eickstätt* in *Epitome Annal. Pomer. pag. 65.* berichtet, vom Herzog Barnim einen Tag zur mündlichen Unterredung verlanget haben, so auch erfolget, aber fruchtlos abgeloffen. *Engelbrecht* in seiner *Geneal. Pomer. MSct. fol. 126.* setzet noch hinzu, daß Kayser Ludewig, als er in dem Lager seines Sohnes das Anerbieten des Herzogs vernommen, dem Marggrafen angerathen habe, es anzunehmen, da dieser aber es nicht thun wollen, hätte sich der Kayser mit seinen Völkern von ihme separirt; als aber der Churfürst die Flucht ergreifen müssen, wäre der Kayser mit seinem Kriegesheer angerücket, hätte aber ein gleiches Schicksal gehabt. conf. Cosm. v. *Simmern* Beschreibung von Pommern *MSct.* sub Barnimo ad h. a.

(2) Hievon giebet *Kantzow* in seiner Pommerschen Chronic *ad annum 1334.* umständliche Nachricht.

(3) vid. *Engelbr. Genealog. Ducum Pomeran.* S. 125.

§. 36.

Nach dieser Schlacht, und da verschiedene Stände des Reichs anfiengen das Verfahren des Kaysers genauer nach dessen Folgen zu erwegen (1), anbey die Sachen des Kaysers mißlicher wurden, sahe sich der Kayser genöthiget, ganz andere Gedanken zu hegen, und soll damalen zwischen Brandenburg und Pommern ein Vergleich (2) dahin getroffen worden seyn, daß Marggraf Ludewig sich der Begnadigung (3) seines Herrn Vaters auf Pommern begeben, und nur den Anfall, wann derer Herzoge von Pommern Geschlecht (4) aussterben würde, haben stipuliren lassen.

(1) Daß nach der Schlacht verschiedene Stände dem Herzog Barnim zur erhaltenen Victoria gratuliren, aufmuntern, und Beystand versprechen lassen, die das Betragen des Kaysers erwogen, bezeugen *Engelbrecht c. l. fol. 126.* vs. und *Kantzow c. l.*

(2) Wie

(2) Wie nach der Schlacht durch den Bischof Friederich zu Camin ein Vergleich gestiftet worden, bezeugen *Engelbrecht c. l. fol. 127. Kantzow c. l. Micrælius* in s. alten Pommer-Lande *Lib. 3. pag. 225.* u. a. m. wovon mehrere Particularia anführet von *Schwartz* in seiner Pommersch-Rugianischen Lehns-Historie *P. 2. Cap. 2. pag. 344.* Den Vergleich selbst habe nirgends vollständig angetroffen, wo es nicht derselbige, so anno 1338. erfolget ist, wie *Engelbrecht cit. loc.* anführet. Es stellet zwar von *Schwartz c. l. pag. 342.* dem von *Eickstätt* und *Micrælio* Glauben bey, die da behaupten, daß Kayser Ludovicus bereits 1332. die Belehnung seines Prinzen mit Pommern cassiret, und die Herzoge von Pommern mit ihren Landen beliehen hätte; allein ich glaube, daß beyde seynd verleitet worden, da die Urkunde Ludovici Imp. in dem Codice meines Vatern zwar in rubro die Jahrs-Zahl 1332. hat, in fine Diplomatis aber die Jahrs-Zahl 1338. Es ist auch irrig, wenn *Bucholtz c. l. pag. 384.* angiebet, daß es in anno 1332. mit Brandenburg und Pommern zu einem völligen Vergleich gekommen, da solches erstlich nach der Schlacht bey Cremmerdamm geschehen, nach dem Jahr 1334.; hingegen hat *Angelus* in *Annalib. Marchiæ pag. 188.* ganz recht, wie Professor *Pauli c. l. pag. 412. not. 9.* anführet, daß dieser Vergleich mit der Gesinnung des Kaysers Ludewigs übereinstimme, welche er für der Cremmerdammischen Schlacht seinem Sohn angerathen habe. Daß mit diesem Friedens-Vergleich Chur-Brandenburg nichts mehr erhalten, als nur eine Anwartschaft auf das Herzogthum Pommern, hat der Königlich-Schwedische Tribunals-Assessor von *Balthasar* in seiner Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen *pag. 16.* dargethan, wo er die contenta dieses Vergleichs anführet.

(3) Wenn also in Urkunden vorkommt, daß Marggraf Ludewig sich der Pommerschen Lehns-Ansprache begeben habe, so ist dieses in keinem andern Verstande anzunehmen, als daß er sich der von Kayser Ludovico Bavarico geschehenen Belehnung mit Pommern begeben und darauf renunciiret habe. Ausser selbiger hatte Marggraf Ludewig kein Lehns-Recht an Pommern.

(4) Dieses meldet *Kantzow c. l.*, hingegen *Micrælius c. l. pag. m. 225.* führet an, daß der Brandenburgische Anfall nach Absterben der Pommerschen Herzoge Ottonis und Barnimi ohne männliche Erben, erfolgen solte. Diesem tritt auch bey der Canzler von *Lagerström* in seiner

O Schwe-

Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung *P. I. Cap. 3. §. 3.* wenn er schreibet: „ Wie damahlen verglichen worden, daß, „ wenn die Stettinische Linie abgienge, so solten die Agnati von „ Wolgastischer Linie nicht succediren. " conf. von *Balthasar cit. loc. pag. 16.* Nach der Urkunde des Kaysers *Ludovici* vom Jahr 1338. vid. *Anon.* Greinir or beim Gaumlu Saugum im 3ten Stück S. 118. hat wohl diese Meynung ihre Richtigkeit, weilen in selbiger diese Worte befindlich: Ordinavimus cum voluntate prædictorum Ottonis & Barnimi & edicto censemus, quandocunque dictos Duces *filiis legitime descendentibus* discedere contigerit, quod tunc principatus, *quos tenent*, cum pertinentiis &c. ad præfatum Ludovicum s. hæredes ipsorum libere devolvantur. Da auch in der Erb-Vereinigung vom Jahr 1338. verabredet worden, wie es in Betracht der Wittwe und Prinzeßinnen gehalten werden solte, fals beyde Fürsten ohne männliche Erben versterben würden, so kan wohl kein anderer Verstand angenommen werden, denn daß die Meynung gewesen, wie nach Absterben beyder Herzoge ohne männliche Erben ihre Länder an Brandenburg verfallen solten. Eine andere Frage aber ist es, ob sich beyde Herzoge, ohne Einwilligung derer Agnaten, hiezu verbindlich machen können. Wenigstens sind daher neue Irrungen in folgenden Zeiten entstanden, und hat Wuja s. *Winiberus* in *Historia Episcop. Caminensis* ap. de *Ludewig Tom. 2. Script. Bamberg. pag. 597.* schon bemerket: hæc clausula finalis (sc. wegen des Anfalls) multis postea cladibus ansam dedit.

§. 37.

Weilen aber Herzog Barnim der III., dieser grosse Kriegesheld und kluger wohlberedter Herr, bey dem getroffenen Vergleich sich nicht genug gesichert hielte, so brachte er es dahin, daß diese Streitigkeit auf dem Reichs-Tag zu Nürremberg 1338. vorgenommen wurde (1), wo er selbst persönlich erschiene, mit vieler Beredtsamkeit seine Sache ganz überzeugend vorlegte, und solchergestalt Kays. Ludovicus Bavar. sich noch mehr gezwungen sahe, ihme Recht wiederfahren zu lassen, und zu erkennen, daß Pommern kein Brandenburgisches, sondern Reichs-Lehen sey, und ihn öffentlich mit dem Herzogthum zu belehnen (2), welches auch Marggraf Ludewig zur selbigen Zeit völlig genehmiget (3), an Barnimum III. die Städte Stettin, Gartz und Packung, so versetzet gewesen (4), restituiret, und zu gleicher Zeit mit ihme eine Erb-

Eini-

Einigung (5) errichtet. Es hat auch nachhero Marggraf Otto von Brandenburg in dem zu Norick 1371. errichteten (6) Vergleich versprochen, es bey deme zu lassen, was Marggraf Ludewig der älteste, und Marggraf Ludewig der Römer, wegen dem Stettinischen Herzogthum dem Herzog Barnim versprochen und solches zu bestätigen, nemlich, daß das Herzogthum unmittelbar unter das Reich gehören solte.

(1) Dieses hat von *Schwartz* in seiner oftbelobten Lehns-Historie aus dem *Kantzow* weitläuftiger und mit mehreren Umständen *pag. 352. seqq.* angeführet.

(2) Den Lehn-Brief Kaysers Ludovici Bavarici vom Jahr 1338. findet man bey dem *Schættgen* und *Kreysig Tom. 3. Script. Rerum German. medii ævi p. 38. sub num. 63.* in der Nachlese von Abhandlungen, Anmerkungen ꝛc. *P. 3. pag. 110.* bey von *Schwartz* in seiner Lehns-Histor. *P. 2. Cap. 2. pag. 357. in not.* und bey dem ehemaligen Canzler von *Lagerström* in seiner noch ungedruckten Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung.

(3) Die Urkunde hievon hat von *Schwartz* seiner oftbelobten Lehns-Historie *P. 2. Cap. 2. p. 354. not.* * einverleibet, die er aus dem *Corpore Diplomat. Pomeran. P. 2.* welches mein Herr Vater besitzet, anscheinlich wird genommen haben.

(4) Die Urkunde findet sich hievon in obgedachtem *Corp. Diplomat. Pomeraniæ* P. 2.

(5) Diese Erb-Vereinigung findet sich am obberührten Ort, und ist allerdings an uns gekommen; Weilen sie aber noch nicht gemeinnützig worden, und *Bucholtz c. l. pag. 384.* deren Communication wünschet, so habe selbige in Appendice beyfügen wollen.

(6) Diesen vom Könige Woldemar zu Dännemark gestifteten Vergleich findet man in des *Schættgens* alten und neuen Pommer-Lande *P. 5. Art. 4. n. 4. p. 662.*

§. 38.

Die Erb-Vereinigung vom Jahr 1338. ist also der erste und hauptsächlichste Grund des Anwartschafts-Rechts auf Pommern, welches das Chur-Brandenburgische Haus anführen mag, welches mehr a liberalitate des Herzogs Barnimi III. herzuleiten, als aus einem begründeten Titulo Juris, wobey noch verschiedenes zu erinnern wäre

(1), so Kürze halber übergehen muß. Es ist schon genug, wie erwiesen worden, daß Pommern kein Brandenburgisches, sondern Reichs-Lehen gewesen, und nach vielen Unruhen, die Kays. Ludovicus Bavar. deshalb verursachet, endlich auf dem Reichs-Tag zu Nürremberg 1338. vom Kayser und Reich für ein Reichs-Lehn anerkannt worden, und zwar, daß es von Alters her ein Reichs-Lehen gewesen sey.

(1) Der ehemalige Greypsw. Professor von *Schwartz* behauptet in seiner oftbelobten Lehns-Histor. *p. 327. in not. d.* passim, daß Herzog Barnim dem Marggräflichen Hause kein Anwartschafts-Recht auf das Herzogthum Stettin sine consensu Agnatorum bewilligen können, mithin es intuitu Agnatorum unverbindlich gewesen, welches jetzo nicht ausführen will. Nur muß bemerken, daß dieser versprochene Anfall nicht ganz Pommern, sondern allein den Stettinischen Antheil betroffen habe.

§. 39.

Daher läßt sich nunmehro desto leichter beurtheilen, was von dem Angeben des ehemaligen Canzler Ludewigs zu halten, daß Kayser Carolus IV., aus Abgeneigtheit gegen das Brandenburgische Haus, im Jahr 1348. (1) den Herzog Barnim mit dem Herzogthum Pommern belehnet habe.

(1) Diesen Lehn-Brief findet man in vorgedachter Nachlese von Anmerkungen ꝛc. *P. 3. pag. 113.* nebst mehreren, die von Carolo IV. ertheilt worden; und bey *Schœttgen & Kreysig supra alleg. loc. p. 48. sub num. 78.* findet man noch einen andern vom Jahr 1357. conf. von *Schwartz* in seiner Lehns-Historie *P. 2. Cap. 2. p. 376. seqq.* und *p. 381. in not.* wo er den von *Ludewig* rechtschaffen abgefertigt hat. Aus denen folgenden Lehnbriefen lässet sich deutlich darthun, wie die Brandenburgische Anwartschaft keinesweges an den Ausgang derer Pommerisch-Stettinischen Herzoge weiter restringiret worden, sondern dieses nur in der Urkunde Kaysers Ludovici Bavarici und deren Erb-Vergleich vom Jahr 1338. enthalten ist.

§. 40.

Nach dem Jahr 1338., obwohl sonst andere Irrungen wegen der Uckermark und aus anderen Gründen (1) vorgewaltet, findet man doch nicht, daß Brandenburg weder ex capite feudi noch einer Lehns-Anwartschaft eine Bewegung ratione Pommern, Stettinischen Antheils,

gemacht

gemacht habe, biß in denen Ehe-Pacten vom Jahr 1427., welche wegen der Heurath des Herzogs Johannis, eines Prinzen Casimiri zu Stettin-Pommern, mit der Barbara, Prinzeßin des Marggrafen Johannis, errichtet wurden, folgende bedenkliche Clausula (2) mit eingerückt ward, daß, wenn Marggraf Johann, oder deren Erben und Nachkommen, die Herzoge zu Stettin wegen Pommern als ein Markisches Lehen ansprechen würden, „ Das sollen und wollen wir thun an den stetten „ als vor Römischen Kayser oder König, do wir denn dies billig thun. „ Doselbst denn wir obgenante Hertzog Otte Hertzog Casimir Unsere „ Erben oder Nachkommen aller Uns Besitzung, Freyheit, privilegien, „ Gewer, Gerechtigkeit, und alles das, was zu unserem Recht zu Hülfe „ kemmen mag, zu hilfe nehmen sollen und mögen, und daselbst wir „ obgenant Marggraf Friederich Marggraf Johannes unsere Erwen und Nachkommen, und wir obgenant Hertzog Otto, Hertzog Casimir unsere Erben oder Nachkommen, denn do für einem Römischen Kayser oder Künig und das H. R. Reich von beyden Theilen rechtes geniesen und entgelten sollen umb der Sach und Lehen „ willen, und wie und in welcher Maaß daß den also von einem „ Römischen Kayser oder König ausgesprochen wird, so soll es dennoch von solcher Lehn Sach und Ausspruch wegen zwischen Uns „ von beyden Theilen nicht zu Vehrden kommen ꝛc.“ womit also bezeuget wurde, daß die Marggrafen noch im Schilde führeten, die obgethane prætendirte Lehnbarkeit über Pommern wieder rege zu machen.

(1) Da diese Irrungen den Pommerschen Lehens-Nexum mit dem Teutschen Reich nicht specialiter betreffen, so gehöret es nicht hieher, davon etwas zu erwehnen, sondern es ist genug, wie keine Prætension wegen einer Brandenburgischen Lehnbarkeit über Pommern vorgekommen, und deshalb beyde Häuser keinen Streit geführet. Vielmehr hat Herzog Casimir 1424. die Belehnung erhalten, ohne daß der Zeit die Marggrafen von Brandenburg dagegen irgend einige Bewegung gemacht hätten; und noch in anno 1427. ist zu Templin am Montag nach dem Sonntag der heiligen Dreyfaltigkeit eine Alliance und Erbeinigungs-Vergleich zwischen Marggrafen Friderich zu Brandenburg und Herzog Otten und Casimir zu Stettin errichtet, in welchen die Vettern zu **Wolgast, Barth** u. s. w. gezogen worden, der in ofgedachtem *Codice sub num. 19.* befindlich,

 nun-

nunmehro aber in des *Dähnerts* Sammlung Pommerscher und Rugianischer Landes-Urkunden 2ten Abtheilung *n. 2. p. 43.* zu finden ist, wodurch die gesamte Hand derer Herzoge an denen gesamten Pommerschen Landen eine Bestärkung erhält, die von je her unter ihnen Platz gehabt. Es zeugen auch von dem Ruhestand wegen vorgedachten Lehnstreits die Urkunden in des *Anon.* Nachlese von Abhandlungen 2c. *P. 3. p. 113. seq.*

(2) Diese Clausulam hat zwar von *Schwartz* seiner Lehens-Historie *pag. 515. not.*** einverleibet; Weilen aber etwas ausgelassen worden, habe selbige ex Codice MSct. parentis hier mittheilen wollen aus der Urkunde *sub num. 20. P. 2da.*

§. 41.

Indessen haben die Marggrafen nicht dienlich gefunden, der Zeit diesen Lehns-Streit sogleich wieder rege zu machen, sondern nur gesucht das Stettinische Herzogthum quocunque modo an sich zu bringen, und das Anwartungs-Recht gültig zu machen, obwohl bey solcher Gelegenheit der oftgedachte Lehns-Streit nachhero wieder rege gemacht worden. Noch im Jahr 1448. hat sich Marggraf Friederich zu Brandenburg in der Urkunde wegen Abtretung der Stadt Pasewalck und der Schlösser Alt- und Neu-Torgelow an Wartislaf, Barnim den ältern, und Barnim den jüngern, nachdeme wegen Pasewalck stipuliret worden, daß nach Abgang der Stettinischen männlichen Linie diese Stadt ohnentgeltlich wieder an die Marggrafen verfallen solte, also erkläret (1):

Und darwede alle Sacken dy sick zwischen den genanten vnsen lewen Ohmen, Eren Landen und Lüden und allen vnsen Landen und Lüden die darunter verdacht und gewant sin entstanden heft, gesont und Gericht und alle gefangene ledig und los, ock die genante unse liewe Oheim und Ere Erwen und Erwes Erwen aller tosprocke und Gerechtigkeit dy sy to Uns unsere Land und Lüden, und wy to en eren Landen und Lüden meinden edder müchten hebben gänzlich vortihen und owergewen und alle Verdingniße aff seyn sholen, ane Arch und alles Geverde.

(1) in Gefolg der Urkunde *sub num. 23. in P. 2. Codic. Diplomat. Pomer. prædict.*

§. 42.

Da aber Herzog Johann zu Stettin 1451. dieses Zeitliche endigte, und einen unmündigen Prinzen, Herzog Ottonem III., hinterliesse, welchen er mit Vorbeygehung seiner Vettern dem Marggrafen von Brandenburg zur Vormundschaft und Erziehung überließ, so wurde dadurch die Gesinnung, das Herzogthum Stettin an die Chur-Mark Brandenburg zu bringen, noch mehr vermehret (1). Dagegen aber haben auch die Wolgastische Landesherren alle Mühe verwendet, solches zu verhüten, und sich denen Stettinischen Landes-Ständen beliebt zu machen. Durch deren Betrieb wurde der Herzog Otto, da er seine Jahre erreichet, von dem Marggrafen zu ihrem Regenten abgefordert. Selbigen hat auch des Churfürsten Friderici Bruder, welchen man den Teutschen Achillem nennet, ihnen in der St. Marien-Kirche zu Stettin præsentiret (2) und übergeben, mit einer artigen Rede; doch ein höherer Rathschluß hatte bestimmet, daß wenige Jahre hernach, nemlich 1464., Herzog Otto der III. an der Pest sterben, und als ultimus die Stettinische Linie beschliessen muste, da sich abermalen neue Händel ergaben.

(1) Hievon schreibet *Engelbrecht* in seiner *Genealog. Ducum Pomer. fol.* 232. also: Es hatten die Marggrafen von Brandenburg in der Vormundschaft Herzogs Ottonis III. zu Stettin gesehen die Gelegenheit, Vermögen und Einkommen des Herzogs zu Stettin; und dieweil sie sahen, daß Herzog Otto nur allein und sehr jung war, mithin geschehen konnte, daß er ohne Erben verstürbe, haben sie stets darauf getrachtet, wie sie das Herzogthum bekommen möchten. Hiemit stimmen übrige Pommersche Historici überein. conf. *Schomacheri Chron. Pom. MSct. pag. m.* 583. welcher anführet, daß sich die Marggrafen noch bey Lebzeiten des Herzogs Ottonis um die Anwartschaft auf das Herzogthum Pommern bey Kayser Friderico III. beworben und erhalten, wiewohl aus unstatthaften Vorspiegelungen.

(2) vid. *Friedebornii Chron. Stettin. Lib. I. pag.* 100. & 106. conf. Cosm. *v. Simmern* in seiner Beschreibung von Pommern *sub Ottone III.*

§. 43.

Bey der Beerdigung dieses Herzogs unterfieng sich der Stettinische Burgermeister Albrecht Glinde, welcher mit dem Marggrafen in

gutem

gutem Verständniß lebete (1), des Herzogen Ottonis Schild und Helm ins Grab zu werfen, und öffentlich auszurufen: Da lieget leyder Unser Herrschaft Stettin, und ist also der löbliche Stamm des Stettinischen Herzogthums erloschen. Dieser politische Staatsstreich glückete nicht, sondern wurde in continenti widersprochen, und Glinde Lügen bestrafet (2). Der Frantz von Eickstätt ist ins Grab gesprungen, hat Schild und Helm wieder heraus geholet, dabeneben angezeiget, daß man den Herzog zu Wolgast mit Anbietung der Huldigung beschicken möchte. Dieserhalb entstand zwar zwischen der Pommerschen und Marckischen Parthie ein Streit, es haben aber erstere die Oberhand behalten, und darauf eine ansehnliche Legation von Aebten, Rittern und Adel, mit Verschickung Schild und Helms, an Herzog Erich nach Wolgast abgefertigt, und sich zur Huldigung erboten.

(1) Dieses muß *Friedeborn* in *Chron. Stettin. pag. 113.* eingestehen, ob er gleich des Burgermeisters Glinde Verständniß mit dem Marggrafen zu Brandenburg und dessen verrätherisches Betragen nicht öffentlich bekennen will, wovon die Pommersche Geschichtschreiber zeugen.

(2) Wie *Engelbrecht* in *Genealog. Ducum Pomer. fol. 233.* v. *Kantzow* in *Chron. Pomer. MSct. ad annum 1464. Schomacher* in *Chron. Pomer. MSct. fol. 40.* v. Cosm. v. *Simmern* in s. noch ungedruckten Pommerschen Landes-Beschreibung *sub Ottone III.* Christ. *Vechner* in *Chron. Pomer. MSct. pag. m. 106.* ab *Eickstätts* in *Epitome Annal. Pomer. pag. 104. Micrælius* in s. alten Pommerlande *Lib. 3. p. m. 288.* von *Schwartz c. l. pag. 590.* von *Gundling* im Leben des Churfürsten *Friderici II.* von Brandenburg *P. II.* und dessen 4ten Abhandlung, u. a. m. Kantzow, Schomacher und Vechner nennen den Herrn von Eickstätt mit dem Vornahmen Hans, hingegen *Engelbrecht*, ab *Eickstadt*, *Micrælius*, v. *Simmern*, und mehrere nennen ihn Frantz, welches auch *Müller* in s. R. T. Theater *Friderici V. P. 3. pag. 507.* ex actis publicis bestärket, mit welchem einstimmet v. *Gundling* im Leben des Churfürsten *Friderici II.* zu Brandenburg *pag. 574.*

§. 44.

Der Herzog Erich und Wartislaf unterliessen nicht, dieses Anerbieten derer Land-Stände anzunehmen, und die Land-Stände zur Huldigung aufzufordern; wohingegen der Churfürst zu Brandenburg seines

seines Theils, nachdem selbiger den Tod Ottonis III. erfahren, ebenmäßig die Stettinische Stände zur Huldigung erforderte. Die Churfürstlich-Brandenburgische Bemühungen giengen noch weiter. Es wurde nichts unterlassen, um den vorgesetzten Endzweck zu erreichen. Die erhaltene Kayserliche Versicherung solte so wohl denen Pommerschen Fürsten, als Stettinischen Landes-Ständen, zum Schreckbild dienen; aber ohne zureichliche Würkung. Bey dem Churfürstlichen Collegio (1) wurde die Sache nach Wunsch eingeleitet, und allerwärts die Handlung mit denen Stettinischen Landen (2) gesperret. Solchergestalt gewannen die Streitigkeiten wegen Pommern zwischen dem Marggraf Friederich und denen Pommerschen Herzogen wieder ihren Anfang; doch nicht so wohl wegen einer geforderten Brandenburgischen Lehnbarkeit über ganz Pommern, als vielmehr eines prætendirten Exspectanz-Rechts, nach Abgang der Stettinischen männlichen Linie (3), an das Herzogthum Stettin.

(1) Daß sich Marggraf Friederich bey dem Churfürstlichen Collegio deshalb beworben habe, erweiset von *Schwartz c. l. pag. 591.* mit einer Urkunde. Daß auch der Zeit nur das Anwartschafts-Recht urgiret worden, bezeuget Schomacher, Vechner, Engelbrecht und übrige Pommersche Scriptores.

(2) Dieses erweiset mit einer Urkunde *Müllerus* im R. Tags-*Theatr.* Kaysers *Friderici V. P. 3.* 5ten Vorstellung, *Cap. 16. §. 7. pag. 503.*

(3) Es hat von *Gundling* im Leben Churfürsten *Friderici II.* von Brandenburg S. 574. §. 2. die Brandenburgische, und S. 576. §. 5. die Pommersche Gründe wegen dieses Succeßions-Streites angeführet, und vermeynet, daß das Churhaus Ueberrecht gehabt habe. Jedoch muß ich zweifeln, daß, wann die Herzoge von Mecklenburg ihre Lande an einen Tertium überlassen wolten, sodann der Baron von *Gundling* es für recht und billig würde erkannt haben.

§. 45.

Die Versicherung, welche Marggraf Friederich von Brandenburg von dem Kayser erhalten, und daß selbiger sich gleich an den Kayser wieder gewandt, behinderte, daß die Huldigung der Pommerschen Stände biß ins Jahr 1466. oder 68. verschoben wurde (1); doch schickten die Herzoge den Jaroslaf von Barnekow, D. Matth. von Wedel,

und Dr. Georg Walther an den Kayser, deren Vorstellung auch so viel bewürkete, daß der Kayser die Belehnung versprach, wenn sich die Pommersche Herzoge dazu stellen und einfinden würden. Hierüber verfiel dem Marggrafen der Muth, und kamen allerley Projecte eines Vergleichs zum Vorschein; so gar, daß sich der Marggraf zuletzt wolte begnügen lassen, wenn das Herzogthum zu Stettin von dem Hause Brandenburg nur als ein freyes Lehen wolte angenommen werden. Dieses Project, um den Friedensstand zu erhalten, hat einigen dergestalt eingeleuchtet, daß deshalb der Soldingische Vergleich 1466. (2) errichtet wurde, doch mit dieser Clausula, wofern der Kayser es genehmigen und bestätigen würde. Allein bey dem Kayser fand der Vergleich so weniger einige Approbation, daß selbiger vielmehr denen Pommerschen Herzogen den 14. Octobr. 1468. bey Pœn von 1000. Mark löthigen Goldes verbot, sich von dem unmittelbaren Nexu des Reichs loszumachen (3), sondern vom Kayser die Lehne zu empfangen.

(1) Wie *Engelbrecht cit. loc. fol. 236.* vs. anführet. Andere führen an, daß es erstlich 1668. geschehen sey.

(2) vid. *Engelbrecht cit. loc.* Der von *Gundling* im Leben des Churfürsten *Friderici II.* S. 593. erwehnet ebenmäßig diesen Vergleich; doch hat er einige derer hauptsächlichsten Umstände weggelassen.

(3) Wie bezeugen *Engelbrecht c. l. fol. 237.* vs. *Kantzow c. l.* und übrige Pommersche Scriptores, wie auch Canzler von *Lagerström* in seiner Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung *P. I. C. 3. §. 3.* Diesen Umstand hat *Müller* in seinem R. Tags-*Theatr. Friderici V. Imperat.* in der 5ten Vorst. *Cap. 16. §. 7. pag. 503.* ausgelassen, da solches vom Marggrafen Albrecht an Chur-Sachsen nicht mag communicirt worden seyn.

§. 46.

Auf solch Kayserliches Pœnal-Mandat ließ der Churfürst von Brandenburg gedruckte Ausschreiben und Anzeigung des Soldingischen Vergleichs drucken, und den Stettinischen Landes-Ständen zuschicken. Da solches nichts fruchten wollen, hat er denen Herzogen feindlich entsaget, und zuwege gebracht, daß auf einen Tag von 19. andern Chur- und Fürsten Vermahnungs- und Absags-Briefe denen Herzogen zugesandt wurden (1). Die Fehde gieng an; und obwohl die Stadt Stralsund einen Stillstand bewürkete, um in der Güte den Streit zu heben,

war doch nichts auszurichten. Daher der Kayser alle Thätlichkeiten 1469. zu untersagen, und beyde zur gerichtlichen Ausmachung ihres Streits vor sich zu fordern, genöthiget wurde. Doch wagte der Marggraf Friederich vorhero noch einen Kriegs-Zug, der für ihn nicht vortheilhaftig ablief, daher sich der König Casimir von Pohlen ins Mittel legte, um einen Vergleich zu stiften. Als selbiger vergeblich ablief, hat der Marggraf Friederich der II. sich entschlossen, seinem Bruder Albrecht 1470. die Regierung zu übertragen, welcher bey dem Kayser diesen Streit betreiben ließ (2). Der Kayser wolte, ohne beyde Theile vorhero gehöret zu haben, nichts entscheiden, und verlangte, daß von denen Herzogen der eine oder andere erscheinen solte, deshalb er ihnen ein sicheres Geleit ertheilete (3). Mit diesem Geleits-Brief begab sich der Pommersche Gesandte von Wedel auf den Weg, aber auf dieser Reise nicht weit von dem Kayserlichen Hofe beschloß er die Tage seines Lebens (4), so, daß denen Herzogen nichts von dessen Briefschaften zu Handen kam. Die Herzoge konnten ohnedem, wegen anderer Fehden, nicht persönlich erscheinen. Da also dieselbige in Termino ausblieben, sahe der Kayser solches als eine Verachtung an, und auf Betrieb Marggraf Friederichs und dessen mündliche Insinuationes verfuhr der Kayser in contumaciam, und belehnte Marggraf Albrecht mit dem Herzogthum Pommern nicht nur, sondern sandte auch Gebots-Briefe an den Herzog und die Stettinischen Land-Stände, den Marggrafen Albrecht als Lehnsherrn (5) zu erkennen.

(1) Wie *Engelbrecht* in *Chronic. MSct.* ad annum 1466. berichtet. conf. von *Balthasar* in seiner Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen *pag. 20.* von *Simmern c. l. sub Ottone III.* Die Churfürstliche Alliirte in diesem Krieg gegen Pommern findet man nahmhaftig gemacht vom Freyherrn von *Gundling* im Leben des Churfürsten *Friderici* zu Brandenburg 2. Th. 5. Abth. §. 3. S. 603.

(2) Was er deshalb bey dem Kayser angebracht, führet an *Müller* im R.-Tags *Theatro* K. *Friderici V. supra alleg. loc.* §. 7. *& 9. pag. 503. & 504.* Doch mag des Marggrafen Alberti Bruder, Churfürst Friederich, bey dem Kayser durch mündliche Vorstellung das mehreste ausgerichtet haben, wie *Müller c. l.* nicht undeutlich zu erkennen giebet. conf. *Kœhlers* Reichs-Historie *pag.*

(3) Dieser Geleits-Brief ist datirt zu Grätz am Pfingst-Tag vor St. Maria Magdalena 1469. und findet sich in *Cod. Diplomat. Pomer. Part. I. sub num. 42.*

(4) Die

(4) Die Pommersche Scribenten melden, daß er plötzlich auf der Rückreise, nur 3. oder 4. Nächte vom Kayserlichen Hoflager entfernt, gestorben sey, und argwohnen, daß er einen Welschen Pfeil empfangen hätte. vid. *Engelbrecht* in *Genealog. Ducum Pomeran. fol.* und von *Simmern* in der Beschreibung des Landes Pommern *sub Erico II.* Darüber kamen denen Pommerschen Herzogen weder die Kayserliche Citation noch der Salvus Conductus zur Hand, welche aufgefangen und vorenthalten worden.

(5) So wohl den Lehn-Brief, welchen Kayser Friederich dem Marggrafen Albrecht zu Brandenburg 1470. ertheilet, als den Kayserl. Gebots-Brief an beyde Herzoge zu Pommern-Wolgast, das Herzogthum Stettin an Marggraf Albertum abzutreten, wie auch den Kayserlichen Gebots-Brief an Prælaten, Herren, Mann und Städte des Herzogthums Stettin von gedachtem Jahr, findet man in des *Mülleri* Reichs-Tags-*Theatro* Kaysers *Friderici V.* in der 5. Vorstellung, *Cap. 16. pag. 504. seqq.*

§. 47.

So ohnvermuthet die Herzoge von Pommern einige Zeit hernach aus denen Kayserlichen Gebots-Briefen die vorgegangene Belehnung und das Kayserliche Gebot ersuchen müssen, um so getroster waren sie, als ihnen bewußt, daß selbige ohne legale Ursachen die Lehns-Empfängniß nicht versäumet, noch den Terminum zu ihrer Rechtfertigung vorsetzlich verstreichen lassen. Sie gaben ihren Botschaftern, dem von Barnekow und Walther, zu welchen sie noch den Hermann Schlupwachter abfertigten, der Profess. Juris zu Greypsw. war, Befehl, bey dem versammleten Reichs-Tag die Herzogliche Jura nochmahlen vorzustellen (1), und um Aufhebung des Kayserlichen Gebots-Briefes zu bitten. Dieses wolte der Kayser nicht thun; jedoch soll er dem Bischof zu Augspurg und dem Grafen von Pappenheim die Commißion aufgetragen haben (2), diese Streitigkeit nochmalen zu untersuchen und zu vergleichen, welches aber fruchtlos abgieng. Es würde dahero wieder zum Krieg gekommen seyn, wenn nicht die Herzoge von Mecklenburg sich ins Mittel geschlagen, und im Jahr 1672. zwischen Brandenburg und Pommern den Prentzlavischen Vertrag bewürket (3). Was der Zeit verglichen worden, deshalb seynd die Geschichtschreibere nicht einig; jedoch ist

ist so viel gewiß, daß Herzog Wartislaf, der ein Bruder Erici II. war, selbigen nimmer agnosciret, noch des Erici Prinz Bogislavus X., welcher, als er an die Regierung gekommen, sich zu keiner Brandenburgischen Belehnung (4) verstehen wollen. Endlich ist nachher im Jahr 1479. zu Prentzlow ein anderer Vergleich errichtet worden, in welchem weiter nichts als nur die Anwartschaft dem Churfürsten zu Brandenburg stipuliret worden.

(1) Nach des von *Schwartz* Bericht in seiner Lehns-Historie *P. 2. pag. 608. not.* * soll noch eine alte ausführliche Nachricht, darinn die Rede und Ausführung Pommerscher Abgesandten zu finden, vorhanden seyn, und zwar sub rubro: Chronica de Ducatib. Stettinens. & Pomeraniæ gestorum inter March. Brandenb. & Duc. Stettinens. continens litem in puncto nexus clientelaris &c. ab annis 1464. usque 1472. wie von *Balthasar* in seiner Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen *pag. 20.* anführet, welches aber biß anhero nicht erhalten können.

(2) Nebst denen Pommerschen Historicis bezeugt auch dieses *Müller* in seinem Reichs-Tags-*Theatro Friderici V.* im 3ten Theil *pag. 510.* wiewohl der Kayser noch vorhero im Jahr 1471. an Herzog Wilhelm zu Sachsen ein Gebot ergehen lassen, Chur-Brandenburg wider Pommern zu adsistiren, wovon die Urkunde ap. *Müllerum all. loc. pag. 508.* zu finden ist.

(3) Einige sagen, daß dem Marggrafen nur das Anwartschafts-Recht eingestanden worden; andere aber, daß sich die Herzoge bequemet, die Lehne von Brandenburg zu empfangen, welches auch *Müller c. l. p. 510.* mit einem Extract des Vergleichs und einem Schreiben des Marggrafen Albrechts bestärket. Doch meldet *Müller c. l. pag. 511.* selbst, daß Herzog Wartislaf, ein Bruder Erici II., und dieses letzteren Sohn Bogislavus X. sich unterfangen, diesen Vergleich umzustossen. Die Pommersche Scriptores geben an, daß Herzog Wartislaf in den Vergleich nimmer gewilliget. Bogislaus X. hat behauptet, daß sein Vater mit Unrecht zu dem Vergleich gezwungen worden. Daher will es das Ansehen gewinnen, wie daß Herzog Ericus II. in dem Vergleich sich zur Brandenburgischen Lehnbarkeit verstanden haben müsse. Die Brandenburgische Scriptores geben auch an, daß Herzog Bogislaus X. die Investitur vom Churfürst Alberto genommen, wegen des Stettinischen Herzogthums Reversales ausgestellet habe; aber

Bogislaf hat sie niemalen anerkannt, und es streitet auch mit der Geschichte, wie selbige *Kantzow* und andere Pommersche Historici anführen. Diese melden, daß Churfürst Albrecht selbst dem Herzog Bugislaf angemuthet habe, die Belehnung von ihme zu nehmen, welches der Herzog nicht thun wollen, worauf ein Krieg entstanden, der durch Herzog Magnum und Balthasar von Pommern dahin vermittelt worden zu Prenzlow, daß Bugislaf eine Brandenburgische Prinzeßin heurathen und dem Brandenburgischen Hause eine Versicherung wegen des Anfalles ertheilen solte; daß Herzog Wartislaf die Heurath widerrathen, und Bugislaf schwer dazu zu bringen gewesen, doch endlich die Mecklenburgische Herzoge ihn dahin gebracht, worauf sie sich zu dem Churfürsten Albrecht begeben, und völlig einig gewesen. Als aber der Churfürst dem Herzog die Hand geboten, und gesagt: **Lieber Oheim, hiemit verleyhe ich euch Landt und Leute,** soll der Herzog Bogislaf seine Hand zurück gezogen und im Zorn gesagt haben: **Nein, Marggraf, es ist so nicht geredet** *i. e.* **verabredet. Dar sollen Er drey Söwen Teuffel durchfahren,** (denn also pflegte der Herzog zu fluchen,) und wäre im grossen Zorn weggegangen, sich nach Pasewalck zu Herzog Wartislaf begebende, wie berichtet *Engelbrecht cit. loc. fol. 264. Kantzow c. l. fol. 410. Schomacher* in *Chron. Pomer. MSct. fol. 53. Vechner* in *Chron. Pomer. MSct. pag. 149.* von *Simmern c. l. sub Bugislaw X.* u. a. m. Da aber die Herzoge von Mecklenburg sich auch nach Pasewalck begeben, haben sie endlich nach vielem Widerstreben den Herzog Bugislaw dahin vermocht, daß er mit ihnen wieder nach Prenzlow sich begeben, wo Churfürst Albert gelächelt, aus seiner vorigen Rede nur einen Scherz gemacht, und den Herzog angeredet: **Herr Ohm, Ihr habt einen hitzigen Kopf, Ihr lasset Euch bald irren.** vid. *Engelbrecht c. l. fol. 265.* vs. *Kantzow c. l.* u. a. m. Darauf der Herzog geantwortet: **Ja Herr Ohm, ich bin also nicht zu flechten;** worauf der Vergleich zum Stande gekommen, und Herzog Bugislaf im Jahr 1476. die Marggräfin geheurathet. Alle diese Umstände, welche ap. *Müllerum c. l.* nicht anzutreffen, geben dieser Lehensstreitigkeit ein mehreres Licht, und wird man allenfals den ersten Praßlowischen Vergleich vom Jahr 1472. vor den folgenden jüngeren Prenzlawischen Vergleich entscheiden müssen, durch welchen letzteren der erste seine Erläuterung erhalten hat.

(4) Es

(4) Es wird von Brandenburgischen Scriptoribus angegeben, daß Bogislaus sich würklich belehnen lassen, und ein Reversale ausgestellet habe. Allein das Betragen dieses Herzogs streitet offenbar darwider. Der angemuthete Handschlag mag wohl zu solchem Angeben Anlaß gegeben haben, dahero auch einige Scriptores diese unerfindliche Belehnung für eine, so data dextra, ohne Lehnbrief, geschehen, angegeben. Herzog Bogislaf hat beständig contradiciret, daß es nicht geschehen wäre, und dieses bestärket auch die Urkunde, welche der Mecklenburgische Herzog Magnus, der da bey dem Handel persönlich gewesen, dem Herzog Bogislaus ertheilet, welche von *Schwartz* seiner Lehns-Historie *P. II. pag. 625. in not.* einverleibet, und solches mit mehreren Gründen dargethan hat, sonderlich *pag. 626. in notis.* Er hat auch zugleich die Ursachen entdecket, warum sich die Mecklenburgische Herren so sehr bemühet, einen Vergleich zu bewürken.

§. 48.

Die Lehnsstreitigkeiten zwischen beyden Häusern erhielten der Zeit, ohngeachtet der getroffenen Heurath, dennoch nicht ihre völlige Richtigkeit. Es entstunden kurze Zeit hernach neue Fehden. Herzog Wartislaf war damit nicht friedlich, daß dem Churhause Brandenburg Alt-Torgelow und mehrere Oerter gelassen worden; jedoch wurde dieses bald beygelegt. Herzog Bogislaf hatte sich von seiner Marggräflichen Gemahlin, der Margaretha, so gut als geschieden, welches Gelegenheit zum Mißvergnügen gab. Nach ihrem Absterben heurathete dieser Herzog eine Pohlnische Prinzeßin, die Anna, des Königs *Casimiri* Tochter, und zeugete mit ihr Prinzen. Hierdurch wurden die Mißhelligkeiten vergrössert, da solchergestalt eines Theils ein Strich durch die Chur-Brandenburgische Rechnung gemacht worden, andern Theils Herzog Bogislaf jetzo anfieng, für die Sicherheit seiner Succeßion mehrere Sorge zu tragen. Dahero wolte er dem Churfürsten zu Brandenburg wegen des Anwartschafts-Rechts nicht ehender eine Versicherung ertheilen, biß er vorhero wegen des Lehenstreits eine völlige ohngetadelte Sicherheit erhalten, es koste auch was es wolle. Da er jetzo 2. Prinzen hatte, mochte er zu ihrem Besten die abgetrettene Schlösser gerne wieder haben. Weilen er sich fürchterlich gemachet; ganz Pommern, welches ehedem unter 4. Herren getheilet war, beherschete; die besten Anstalten im Lande verfüget, und von seiner Klugheit und Tapferkeit Proben abgeleget, kam es

1493.

1493. zu Pyritz zu einem Vergleich, in welchem der Churfürst Johann der I. sich der prætendirten Lehnbarkeit über Pommern aufs bündigste für sich, seine Erben und Nachkommen gänzlich (1) begab, hingegen der Herzog Bogislaf den Churfürsten der Anwartschaft auf die gesamte Pommersche und Rugianische Lande in einer ausführlichen Urkunde versicherte. Hiebey liessen sie es nicht bewenden, sondern es wurde zur selbigen Zeit zu Königsberg eine Erb-Vereinigung (2) geschlossen, kraft welcher Torgelow und mehrere Oerter an den Herzog Bugislavum abgetreten wurden. Die Erb-Vereinigung wurde von denen Land-Ständen zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung unterschrieben und besiegelt.

(1) Diese Verzicht auf die Pommersche prætendirte Lehns-Empfängniß des Churfürsten Johann zu Brandenburg findet man nicht nur in dem *Codice Diplomat. Pomer. sub num.* 240. ap. *Schœttgen* und *Kreysig Tom. III. Scriptorum Histor. German. pag. 198. seqq.*, sondern auch bey dem von *Schwartz* in seiner Lehns-Historie *pag. 655. in not.* welcher hievon umständlich nachzusehen ist.

(2) Diese Erb-Einigung von 1493. findet sich in *Codice Diplomat. Pomer.* meines Herrn Vaters *P. II. sub num. 26.* und 27., welche von sehr vielen Mitgliedern derer Land-Stände und von denen Städten unterschrieben worden, und daneben sub num. 27. eine Urkunde des Churfürsten Johann von selbigem Jahr 1493. in welcher er an Herzog Bogislaf einige Mannschaften, Schlösser und Dörfer abtritt, die von *Schwartz* in seiner Lehns-Historie *pag. 664.* benahmet hat.

§. 49.

Nach diesem Pyritzischen Vergleich und Königsbergischen Erb-Einigung, haben beyde Häuser ziemliche Zeit in gutem Vernehmen gestanden, allermassen, da Johann 1499. mit Tode abgegangen, die Erneuerung beyder vorgedachten Verträge zu Pasewalk den 19. Decembr. 1501. geschehen, da nicht nur Churfürst Joachim (1), so wie sein Herr Vater, sich aller prætendirten Lehnbarkeit begab, sondern auch der Herzog, nebst seinen Landständen, die Anwartschaft dem Churfürsten aufs neue bewilligte. Indessen gaben in folgenden Jahren verschiedene Umstände zum Mißvergnügen Anlaß; und als Kayser Carolus V. den Herzog zu seinem ersten Reichs-Tag 1521. berufen ließ, erschien er, und brachte mit vieler Mühe (2) und unter der Aeusserung, „ daß er,

„ wann

„ wann ihm nicht geholfen würde, sich vom Reich trennen und „ umb die Orte besehen würde, da er besser aufgenommen wer„ den möchte, " es endlich dahin, daß er nicht nur die Belehnung, sondern auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag erhielte, wiewohl nicht mit gutem Willen des Churfürsten zu Brandenburg, allermassen in des Caroli V. Lehn-Brief (3) vom Jahr 1521. diese Clausula enthalten:

Doch Uns und dem H. R. Unserer Obrigkeit auch dem Hochgebohrnen Joachim Marggraf. ꝛc. seiner Liebd. Rechten und Gerechtigkeit in allwege, in possessorio & petitorio, und sonst männiglich sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten, und deren unvorgriffen und unschädlich.

(1) Es hatte nicht nur Marggraf Johann eine Vollmacht zur Erneuerung vorgedachten Vertrags, welche, ich weis nicht aus welchen Ursachen, zu Cölln an der Spree am Tage Thomæ des Apostels im Jahr 1500. datiret worden, ausgestellt, welche in *Codice Diplomat.* meines Herrn Vaters *P. II. sub num. 29.* befindlich, hinterlassen, sondern Marggraf Joachim hat nach seines Herrn Vaters Absterben zu Pasewalk am Donnerstag Silvestri Papæ im Jahr 1501. ein Reversale an Herzog Bugislavum ausgestellet, worinn die Briefe des Churfürsten Johannis bestätiget, und auf die prætendirte Pommersche Lehnbarkeit abermalen renunciiret worden, welche Urkunde in prædicto *Codice sub num. 30.* anzutreffen ist. Es irret sich dahero der Professor *Pauli* zu Halle, wenn er in seiner allgemeinen Preußischen Staats-Historie 2. B. *pag. 434.* angiebet, daß die Herzoge in Pommern der Zeit noch die Brandenburgische prætendirte Lehnbarkeit anerkannt hätten.

(2) Was es dem Herzog Bugislaf für eine Mühe gekostet, da die Chur- und Fürsten gegen ihme gewesen, berichten die Pommersche Historici ganz umständlich.

(3) Dieser ist in vorgedachtem *Codice* meines Herrn Vaters *P. I. sub num. 37.* noch vorhanden. In diesem Jahr hat auch Kayser Carolus V. das Herzoglich-Stettinische Wappen verbessert, wovon die Urkunde bey *Schöttgen & Kreysig Tom. 3. Scriptorum pag. 245. sub num. 276.* anzutreffen ist.

§. 50.

Daß der Churfürst Joachim damit nicht friedlich gewesen, bezeuget die Vorstellung dieses Churfürsten an den Kayser, welche *Pauli* seiner allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte 2. B. 3. Th. 5. Hauptst. *pag.* 500. einverleibet hat. Dahero, als Herzog Bugislaf auf dem Reichs-Tag zu Nürremberg 1521. Sitz und Stimme erhielte und einnahm, diese Streitigkeit an das Reichs-Regiment zur Entscheidung, und nach fruchtlosem zu Pyritz abgeloffenen Vergleich, in Anno 1523. an eine besonders angeordnete Kayserliche Commission verwiesen wurde. Für dieser seynd beyde hohe Theile (1) persönlich erschienen, und haben durch ihre Sachführer (2) gegen einander recessiren lassen (3); wiewohl die à Commissione gethane Vergleichs-Vorschläge von keinem Theil angenommen wurden. Endlich ist nach verschiedenen vergeblichen Handlungen, durch Vermittelung derer Herzoge Erichs und Heinrichs zu Braunschweig und Lüneburg, der Grimnitzer Vergleich 1529 (4), auf besonderem Betrieb des Churfürsten Joachimi, erfolget, da der Churfürst sich abermal aller prætendirten Lehnbarkeit über Pommern begab, und mit der von dem Herzog stipulirten Anwartschaft sich endlich begnügete. Nach dieser Zeit ist es auch dabey verblieben, und Herzog Georg & Barnim seynd von Kayser Carolo V. nunmehro 1530. ohne alle Bedingniß (5) mit Pommern beliehen und der vorgedachte Vergleich bestätigt worden.

(1) Der Herzog Bugislaf ist mit seinem Prinzen Georg und dem Bischof *Erasmus* zu Camin erschienen, denen der König von Pohlen *Achatium* von *Zent*, und Chur-Pfalz den Canzler Dr. Florenz von *Venningen* zum Beystande mitgegeben, wie Valent. ab *Eichstatt* in *Annal. Pomer. pag. m.* 252. und von *Engelbrecht* in *Genealog. Ducum Pomer. fol. m.* 344. v. f. anführen. Es wird also der Pfälzische Canzler ganz unrichtig von *Micralio*, und von *Schwartz*, von *Femmingen* benannt, da im Pfälzischen die Familie derer von Venningen annoch florirt.

(2) Der Canzler von Venningen recessirete für den Herzog von Pommern, und für den Churfürsten von Brandenburg der Magdeburgische Canzler *Zech* oder *Zoch*. vid. ab *Eichstatt c. l. pag.* 252.

(3) Was selbige für Argumenta gegen einander angebracht, hat *Micralius* ex actis in seinem alten Pommer-Lande *Lib.* 3. *pag. m.* 322. summariter angeführet, und hat sonderlich Canzler von *Venningen* sich

besti-

heftiger Ausdrücke bedienet, die *Micrælius c. l. pag. 326.* anführet. Es wurde aber bey dieser Commission nichts fruchtbares ausgerichtet. Denn der Churfürst wolte vom Kayser belehnet seyn mit Pommern, und dem Herzog nur verstatten, an die Lehnsfahne mit zu greifen. Hingegen wolte der Herzog von einem Chur-Brandenburgischen Anwartschafts-Recht auf Pommern nichts eher wissen, biß die Lehns-Empfängniß seiner Landen vom Reich, und nicht von Chur-Brandenburg wäre völlig berichtiget worden. conf. von *Schwartz c. l. pag. 691.*

(4) Der Vergleich wurde zu Grimniz in der Mark geschlossen; und obwohl der Herzog deshalb noch mit seinen Landständen conferiren wolte, so ließ doch der Churfürst dem Herzog keine Ruhe, biß er sich dazu bequemete. Es ist aber selbiger nachhero zu Stettin von denen Landständen ebenfals angenommen worden. Dahero wird selbiger bald der Grimnitzer, bald der Stettinische Vergleich benahmet. Die contenta desselbigen führet von *Balthasar* in seiner Nachricht von Pommerschen Landes-Gesetzen *pag. 23.* an, und eine Lateinische Version davon findet man in der *Collect. litterarum ab obitu Ducum Pomer. ad Elect. Brandenb. datarum sub n. 20.* Es ist derselbige von Professor *Dähnert* seiner Sammlung von Pommerschen und Rügischen-Landes Urkunden *Tom. I.* 2ten Abtheilung *sub num. 3. pag. 47.* einverleibet worden, nebst denen Reversalien des Churfürsten Joachimi, derer Pommerschen Herzoge Georgii & Barnimi, wie auch derer Pommerschen Stände Reversalien an den Churfürsten Joachim, nebst der Bestätigung des Kaysers Caroli V. stückweise, die sonst insgesamt in der Kayserlichen Confirmation enthalten seynd.

(5) Bey dieser Belehnung hat der Churfürst zu Brandenburg, in Gefolg des Grimnitzer Vergleichs, mit Berührung der Fahnen den ersten Actum des eingestandenen Anwartschafts-Rechts exerciret, wie oben §. 16. berühret habe. Den Kayserlichen Lehnbrief Caroli V. hat nunmehro der berühmte Professor *Dähnert* in vorgedachter Sammlung *Tom. I.* 1sten Abth. *sub num. 9. pag. 47.* abdrucken lassen, die in vorgedachtem *Codice MSct. Diplomatum Pomeraniæ P. 2da* befindlich ist.

§. 51.

Bey diesem Vergleich hat der ehemalige Schwedisch-Pommersche Canzler von *Lagerström* (1) folgendes bemerket: 1) Wie sehr das Haus

 Bran-

Brandenburg von vielen Seculis her nach Pommern getrachtet; 2) daß vor Alters die quæstion gewesen, nicht von ganzem Pommern, sondern nur vom Stettinischen Herzogthum, und was dahin gehöret von der Neu-Mark; 3) daß sich die Bayerische Jura auf die jetzige Linie derer Churfürsten auf den Hohenzollerischen Stamm nicht extendiren lassen, und 4) daß in dem gedachten Vergleich gleichwohl über ganz Pommern die simultanea Investitura gegeben worden, obgleich die Churfürsten vorhin kein Recht an das Wolgastische Herzogthum gehabt.

(1) in der Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung *Tom. I. P. 1. Cap. 3. §. 3.*

§. 52.

Wie nun solchergestalt die Churfürsten von Brandenburg nunmehro ein gewisses Anwartschafts-Recht auf ganz Pommern erhalten, so hat auch zur etwanigen Wiedervergeltung der Churfürst Johann Georg zu Brandenburg denen sämtlichen Herzogen in Pommern und ihren Erben, auch nach deren Abgang denen folgenden regierenden Herzogen zu Stettin-Pommern, und derselbigen männlichen Leibes-Lehns-Erben, in Gefolg des Vertrages vom Jahr 1569., die Anwartschaft auf die Neu-Mark, das Land Sternberg, und die Lehnschaft über die Häuser Löckenitz und Vierraden, welche Stücke zur Sächsischen und Heßischen Erbverbrüderung nicht gehören, Montags nach Jacobi Apostoli 1571. (1) ertheilet, so auch von Kayser Maximiliano II. den 18. Mart. 1574. zu Wien bestätiget, und nachhero ebenmäßig auf Schweden (2) besonders extendiret worden.

(1) Die Urkunde hat *Dähnert supra alleg. loc. Tom. I.* 2ten Abtheilung *sub n. 8. pag. 70.* abdrucken lassen, und ist mit der Urkunde in Codice meines Herrn Vatern einstimmig; nur muß bemerken, daß in dem Abdruck bey Herrn Professor *Dähnert cit. loc.* in rubro ein Druckfehler bey der Jahres-Zahl begangen worden, welcher sich ex nigro verbesseren lässet. Es hat auch *Pauli* seiner allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte 3. Band, 7. Abtheil. *pag. 222. seqq.* diese Urkunde einverleibet. conf. *Limnæi J. publ. Tom. 4. pag. 621.* *Lünings* Reichs-Archiv, *P. special.* von Brandenburg *p. 65.*

(2) Zwischen Schweden und Brandenburg ist wegen dieses Pommerschen Anwartschafts-Rechts auf die Neu-Mark ꝛc. eine besondere Convention errichtet, welche bey dem Pommerschen Gränz-Recess

befindlich, und *Dähnert loco supra alleg.* in der 2ten Abtheilung *sub num. 14.* abdrucken lassen. Deshalb seynd nachhero Irrungen entstanden, biß endlich 1665. & 1699. die Huldigung in Hinterpommern, wegen dieser Königlich-Schwedischen Anwartschaft auf Hinterpommern, die Neu-Mark und übrigen Länder, erfolget ist.

§. 53.

Solchergestalt war nun eine zwiefache Anwartschaft errichtet, die eine des Churhauses Brandenburg auf alle Pommersche Lande, und die andere derer Herzoge in Pommern auf die Neu-Mark, das Land Sternberg, und die Häuser Löckenitz und Vierraden.

§. 54.

In Betracht der ersten musten, wenn ein Herzog von Pommern verstarb, allemal bey Antretung einer neuen Regierung die errichtete Erb-Verträge erneuert werden und die eventual-Huldigung geschehen, weilen nicht ehender die Belehnung von Kayserlicher Majestät gesuchet noch erhalten werden konnte (1). Dieses ist von beyden Häusern dergestalt genau beobachtet worden, daß, als nach Absterben des Herzogen Philippi sich einige Irrungen zwischen Chur-Brandenburg und Pommern, wegen Erneuerung derer Erb-Verträge, ergeben (2), es sehr schwer gehalten, daß Chur-Brandenburg die Kayserliche Belehnung verstatten wolte, biß endlich gegen Reversales des Herzogs und Pommerscher Landes-Stände, welche letztere bey dem Schoettgen (3) anzutreffen, der Churfürst von Brandenburg es für diesesmal bewilligte, und hierauf mit gewöhnlichen Solennitäten vom Kayser die Belehnung ertheilet worden 1566., wornechst in folgendem Jahr im Septembr. die Erbhuldigung, denen Verträgen gemäß, den Fortgang erhalten hat.

(1) Dieses besaget unter andern das Reversale Churfürsten Joachimi von Brandenburg vom Jahr 1529. wie solches neulich Professor *Dähnert supr. alleg. loc.* abdrucken lassen, *pag. 51.*, wo die Worte also lauten: „Es sollen nun auch genante Herzoge zu Stettin und Pommern, ihre Erben und Nachkommen von Erben zu Erben für und für, so sich ein Fall von ihr einen oder mehr begeben würde, ihre Regalen von Röm. Kaysern und Königen in obbeschriebener Maaß nicht nehmen noch empfangen, sie haben denn samt ihrer Landschaft zuvor dem Churfürsten zu Brandenburg, so zu jeglicher Zeit seyn

 „wird,

„ wird, die Verneuerung dieses neuen Vertrags in allen sei„ nen Articuln verbriefet, versiegelt, und demselbigen Erbhuldigung „ nach Vermög Brief und Siegel auf dem Fall thun lassen, doch „ daß Uns Unser Oheim von Stettin und Pommern solches zwey „ Monath zuvor verkündigen lassen, wie unten folget. “ conf. Churfürsten *Joachimi* Vergleich mit Herzog *Georg* und *Barnim* von Pommern, wie es bey eräugnenden Fällen wegen der Lehns-Empfängniß über das Herzogthum Pommern gehalten werden solle *de 1538.* ap. *Lünig* in *Corp. Juris feudal. Tom. I. pag. 738.* Wiewohl hiebey erinnern muß, daß diese Urkunde, welche *Lünig* sub alio rubro & anno anführet, nichts anders, als das vorerwehnte Reversale Churfürst Joachimi vom Jahr 1529. ist.

(2) Von dieser Geschichte giebet von *Schwartz* in der Pommerschen Lehns-Historie *pag. 797. seq.* mehreren Unterricht.

(3) Im Alt- und Neuen Pommer-Lande *pag. 678.*

§. 55.

Ehe die Chur-Brandenburgische eventual-Huldigungen von Pommerschen Ständen verlanget werden konnte, war der Churfürst von Brandenburg verbunden, denen Pommerschen Landes-Ständen und dem Lande alle Privilegia (1) zu bestätigen. Doch hat nach dem Pommerschen L. T. Absch. vom Jahr 1604. den 16. Octobr. in pr. und L. T. Absch. vom 8ten Mart. 1608. §. Zum 4ten ꝛc. die Kayserliche Investitur noch für der Huldigung des Landes gesucht werden sollen.

(1) Hiezu haben sich die Churfürsten von Brandenburg in vorgedachtem Reversale und mehreren folgenden Vereinigungen anheischig gemachet.

§. 56.

Wenn die Herzoge von Pommern bey Kayserlicher Majestät die Belehnung empfangen wolten, waren selbige verbunden, es vorhero 3. Monath dem Churfürsten von Brandenburg anzuzeigen, damit Chur-Brandenburg zur Belehnung jemanden abschicken konnte, welches, wann es nicht geschahe, da die notification gebührend verrichtet worden, der Pommerschen Belehnung für selbiges mal keine Behinderung verursachen solte (1).

(1) Dieses bezeuget das Reversale Churfürstens Joachimi vom Jahr 1529. mit dürren Worten. vid. *Lünigs Corp. Jur. feudalis Tom. I. pag. 738.* und *Dähnerts* Sammlungen ꝛc. *pag. 51.*

§. 57.

Bey der Kayserlichen Belehnung derer Pommerschen Landen an die Herzoge von Pommern, war dem Chur-Brandenburgischen juxta pacta erlaubet, die Fahnen mit zu berühren (1), zur Bestärkung des Anwartschafts-Rechts und künftiger eventual-Succession, wie solches bereits bey der Belehnung Kaysers Caroli V. im Jahr 1530. und nachhero bey folgenden beobachtet worden.

(1) Hievon zeuget, was oben §. 52. bereits angeführet worden, wie auch die Beschreibung von der Belehnung Herzogs Philippi von Pommern im Jahr 1541.

§. 58.

Was nun auch die Pommersche Anwartung auf die Neu-Mark, Sternberg und das Lehen von Löckenitz und Vierraden betrift, welches ehedem zu Pommern gehöret, und auf verschiedene Art (1) an die Churfürsten von Brandenburg successive gekommen, so hat Churfürst Joachim in seinem Reversale sich nicht nur deshalb also erkläret:

Wann das Haus Brandenburg ganz und gar abginge, sollen die benante Exspectantien ausgezogen seyn, und neben andern Märckischen Länderenen an die Chur- und Fürsten der Häuser Sachsen und Hessen NB. nicht mit kommen.

sondern auch solches in der Renovation der Erb-Verbrüderung mit Chur-Sachsen und Hessen vom Jahr 1614. (2) wiederholet, und bezeuget, daß aus Liebe zum Lande Pommern, mit Trost des Landes und Leute, solche Anwartschaft wäre ertheilet worden, mithin selbige mit dem Lande Pommern verknüpfet, und nicht auf deren Regenten restringiret habe. Es ist also ein Antheil des Landes Pommern geworden.

(1) Es hat bereits der ehemalige Schwedisch-Pommersche Canzler von *Lagerström* in seiner noch ungedruckten Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung *Tom. I. P. I. Cap. 3.* §. 4. bemerket, daß Churfürst Joachim von Brandenburg im Jahr 1517. das Land Sternberg durch Kauf, und die übrige Stücke durch Krieg an das

Churhaus Brandenburg gebracht, auch deshalben beständig Fehden geführet worden, selbige aber insgesamt ehedem zu Pommern gehöret haben, mithin Churfürst Joachim darüber zu disponiren ungebundene Hände gehabt, auch, was noch mehr ist, dem Lande Pommern eine Anwartschaft würde ertheilet haben, fals nicht die Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Hessen es behindert hätte. conf. von *Schwartz* in der Pommerschen Lehns-Historie *pag.* 833. *in not.*

(2) vid. *Lünigii* Teutsches Reichs-*Archiv Tom. V.* in der 4ten Abtheilung, 2ten Absatz, *pag.* 155. §. Jedoch haben wir rc. Es stehet zwar daselbst: „so lange die Herzoge zu Pommern und „Deroselbigen Männliche Erben für und für im Leben, da„von ausgezogen seyn;" Da aber, wie oben berühret, die Pommersche Erb-Vereinigung des Joachimi selbst besaget, daß diese gedachte Anwartschaft dem Lande und Leuten zum Trost gegeben worden, so seyn wohl diese Anwartschafts-Stücke auf ewig von der Sächsisch- und Heßischen Erb-Verbrüderung abgesondert worden. Dahero, nach Absterben derer Pommerschen Herzoge, die Crone Schweden mit Recht diese Anwartschaft verlangen können, welche auch vom Churhause Brandenburg bewilligt worden.

§. 59.

Zu mehrerer Befestigung dieser Herzoglich-Pommerschen Anwartung auf die Neu-Mark, das Land Sternberg und die Lehne von Löckenitz und Vierraden, solten nicht nur die Vasallen, sondern auch Obrigkeitliche Personen und Bürger gedachter Oerter jederzeit eventualiter denen Herzogen vom Pommern ihre Pflichten mit leisten, und bey der Churfürstlichen Erbhuldigung solte auch denen erwehnten Herzogen die eventual-Huldigung geschehen (1), so daß es dieserhalb auf eine gleiche Art bey beyderseitigen Anwartschaften gehalten worden, wovon in folgenden ein mehrers anzuführen seyn wird.

(1) Dieses besaget die obgedachte Urkunde der Erb-Vereinigung vom Jahr 1571. welche Kayser Maximilianus II. bestätiget hat.

§. 60.

Was Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen betrift, so war zwar zwischen beyden Häusern Brandenburg und Pommern verglichen, daß letzteres dem ersteren den Vorzug lassen solte; (1) Hingegen wegen übriger

ger Reichs-Fürsten entstanden deshalb Streitigkeiten, da die Pommersche Herzoge den Vorzug für Mecklenburg, Würtemberg, Jülich, Cleve und Baden verlanget, auch deshalb 1542. eine wiederholte Vorstellung übergeben haben; welcher Streit in folgenden Zeiten mittelst einer verglichenen Alternation, die einigemal abgeändert worden, ihre abhelfliche Maaß erhalten hat. Nach Inhalt des Abschiedes vom Jahr 1663. gehöret Vor- und Hinterpommern, bey dem Anfange eines jeden Reichs-Tages (2), der Vorsitz.

(1) Hievon geben die Beylagen Dd. Ee. der Wechsel-Schriften vom Reichs-*Bannier*, die da 1694. in 4to herausgegeben, welche bey des *Thucelii Elect. Jur. publ. curios.* befindlich, *pag. 45. seqq. in adjunctis*, und *pag. 154.* in der Deduction, mehrere Nachricht. Was die Durchlauchtigsten Herzoge von Mecklenburg dabey zu erinnern gehabt, zeiget *Kluver* in der Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg *P. I. pag. m. 66.* an. Die Herzoge von Pommern haben den Vorzug verlangt, theils wegen des Alters ihres Herzogthums, theils wegen des Rügischen Reichs-Jägermeister-Amts. Annoch 1613. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg haben die Herzoge von Pommern eine durch den geheimen Cammer-Rath Heinrich *Schwiechel* verfertigte Deduction übergeben lassen gegen die Durchlauchtigsten Herzoge zu Mecklenburg, welche Dr. *Oelrich* in seinen *Diplomati*schen Beyträgen zur Pommerschen Geschichte herauszugeben versprochen hat, in der Pommerschen Juristischen *Bibliothec pag. 87.*

(2) vid. *Zweybrug.* in *Theatr. Praecedent. P. II. Tit. 14. pag. m. 113.* & *Titul. 25. pag. 149.* Von dieser ehedeme heftig betriebenen Streitigkeit giebet auch Christ. Siegfr. *Fritsch* in der zu Altdorf 1691. gehaltenen Disputation de *Jure alternandi inter Status Imperii de Praecedentia, Sessione & Votis certantes, recepto, Cap. 4. §. 16. pag. 37.* einige Nachricht.

§. 61.

Da durch Verträge das Fürstenthum Rügen an die Herzoge von Pommern gekommen, haben selbige auch das Reichs-Jägermeister-Amt erhalten, welches ihnen von Kayser Carolo IV. bestätiget worden (1). In Ermangelung einer beglaubten Urkunde, hat biß anhero noch nicht berichtiget werden mögen, zu welcher Zeit die Fürsten von Rügen dieses Reichs-Amt erhalten (2). Nicht ohnwahr-

 schein-

scheinlich wird indessen dafür gehalten, daß selbige damit vom Kayser Rudolpho begnadigt worden. Der Dänische Canzler Huitfeld erwehnet, daß ein Fürst Witzlaf von Kayser Rudolpho die Belehnung von Rügen erhalten habe. Doch irret er so wohl in der Jahrs-Zahl, als daß er diesen Witzlafum III. zum Pommerschen Herzog machet, wo er doch nur ein Rugianischer Landes-Herr gewesen ist.

(1) Hievon zeuget die Urkunde des Kaysers Caroli IV. vom Jahr 1348. vid. **Nachles. von alten und neuen Abhandlungen,** &c. *P. III. pag. 119.* und Kaysers Caroli V. vom Jahr 1541. den 5ten Tag Julii zu Regensburg datiret, in welcher dem Herzog Philipp die General-Confirmation Herzoglich-Pommerscher Gerechtsame ertheilet worden.

(2) Hievon kan des berühmten Greypswaldischen Consistorial-Directoris und Professoris von *Æminga* Disput. de *Offic. Venatoris Imperii Principatui Rugiæ annexo §. 32. pag. 19.* mehrere Nachricht geben. Bey dem Præcedenz-Streit zwischen Pommern und Würtemberg haben letztere gegen das Rugianische Reichs-Jägermeister-Amt nichts obmoviret, sondern nur den Vexilliferatum S. R. Imp. urgiret, welches gegen dem Reichs-Jägermeister-Amt, so von Canzler von *Ludewig* in *Dissert.* de *Prærogat. Ducatus Würtemberg. Sect. I. Cap. XI. pag. 17.* und mehreren Gelehrten dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg beygelegt werden will, einigen Verdacht erwecken kan. Uebrigens bezeuget Cosm. von *Simmern* in der **Beschreibung von Pommer-Lande** *sub Johanne Friderico*, daß dieser Pommersche Herzog im Türken-Krieg 1566. nur die Kayserliche Hof-Fahne geführet habe; wiewohl *Engelbrecht* in *Geneal. Ducum Pomer. fol. m. 366.* v. setzet: **die Kayserliche Hof- oder Blut-Fahne.**

§. 62.

In dieser Verfassung ist die Verbindung des Landes Pommern biß zum Absterben des letzten Pommerschen Herzogs Bogislavi XIV. mit dem Teutschen Reich verblieben, da sich ein neuer Periodus eröfnete.

Viertes Capitel.

Von der Lehns-Verbindlichkeit Pommerscher Landen mit dem Heiligen Römischen Teutschen Reich unter der Crone Schweden.

§. 1.

Noch vor dem Absterben des letzten Herzogs von Pommern Bogislai XIV. soll der Kayserliche Hof 1627. damit umgegangen seyn, wegen einer alten Bayerischen Prætension, vom Kayser Ludovico Bavarico herrührend (1), dem Churhause Brandenburg das Herzogthum Pommern zu entziehen. Gleichergestalt soll dem Könige von Dännemark Christiano IV. die Insul Rügen, nebst der Herrschaft über die Ost- und Nord-See (2), in gewisser Rücksicht, angetragen worden seyn. Selbst der Herzog Bogislaus XIV. hat sich in eine Handlung eingelassen (3), die Insul Rügen an vorgedachten König in Dännemark zu verkaufen, welches jedoch Schwedischer Seits hintertrieben worden.

(1) vid. *Pfanneri Histor. Pac. Westphal. Lib. 3. §. 79. pag. 332.* & *Puffendorf* de *Reb. Suecic. Lib. I. C. 53.*

(2) vid. *Puffendorf* de *Reb. Suecic. sub Gustavo Adolpho Lib. 8. §. 60.*

(3) Dieses behauptet der ehemalige Pommerische Land-Syndicus *Caroe* in Diss. de *Meritis Suecorum in Pomeraniam §. 4.* conf. *Chemnitz Tom. I.* vom Schwedischen Krieg in Teutschland.

§. 2.

Nach dem Absterben des gedachten Herzogs (1) im Jahr 1637. liesse sich zwar der Abt Arnold zu Corvey einfallen, den Grafen Melchior von Hatzfeld, Kayserlichen Cammer-Herrn, Krieges-Rath und General-Feld-Marschallen, im Jahr 1641. mit der Insul Rügen, auf den Fall, eventualiter zu belehnen, wann er die Insul Rügen an das Closter bringen könnte. So ungegründet dieses Unternehmen, so wenig konnte es von einigem Erfolg seyn.

(1) Die grosse Menge derer Orationen, Predigten und Gedächtniß-Schriften über diesen Herzog, findet man verzeichnet in des *Dähnerts* Pommerschen Bibliothec 1. B. 3ten Th. 10. St. S. 84.

§. 3.

Vermöge des von denen Kaysern dem Hause Brandenburg bestätigten Anwartschafts-Rechts, war Chur-Brandenburg unstreitig zur Succession in den Pommerschen Landen um so mehr berechtiget, als diesem Churhause schon vorhero die Pommerschen Stände die Eventual-Huldigung verschiedentlich geleistet hatten. Dahero auch die Vorpommersche Deputirte bey dem Westphälischen Friedens-Congreß, Marx von Eichstädt und Fridericus Rungius, sich alle Mühe gaben (1), ihre geleistete Pflichten zu erfüllen, in mehrerer Erwegung, daß selbige vom Kayser den 16. May 1637. an den Churfürst von Brandenburg verwiesen worden (2). Die göttliche Fügung hatte jedoch damalen ein anderes bestimmet, indeme Pommern und Rügen der Crone Schweden, mittelst dem Westphälischen Friedensschluß, zu Theil werden mußte.

(1) Hievon zeugen nicht nur die Geschichte des Westphälischen Friedens, welche von *Meiern* herausgegeben, sonderlich auch die noch ungedruckte Relation derer zum Friedens-Congreſs abgeordneten beyden Deputirten, *Marx* von *Eichstädt* und *Frider. Rungii*, welche mit vielen Beylagen begleitet ist. Wie sehr sich die Pommersche Land-Stände für die Brandenburgische Succession bemühet haben, ist aus dem im Jahr 1637. herausgekommenen Impreſſo: Abdruck etlicher an dem Chur-Brandenb. Hof, nach Absterben des Pommerschen Herzogs, gewechselter Schriften, ebenmäßig zu ersehen.

(2) Das Kayserliche Patent hievon findet man in *Meieri Actis publicis Pacis Westphal. Tom. 2. pag. 460.*

§. 4.

Wie dagegen mit allen Kräften gearbeitet, und welche vielfältige Hindernisse im Wege geleget worden, damit die Crone Schweden nicht die geringste Indemnisation erhalten möchte, dafür, daß selbige ihren glorreichen Monarchen, Gustavum Adolphum (1), verliehren müssen, nebst so vielen tausenden eingebohrnen Schweden, und so vielen Millionen Geldes, die er an den Krieg verwendet, der zum Endzweck gehabt,

habt, ein biß auf den heutigen Tag fortdaurendes Systema (2) des Teutschen Staats-Rechts zu befestigen, und, so viel thunlich, Ruhe in Religions-Sachen zu bewürken, solches können die Geschichte des Westphälischen Friedens benachrichtigen. Durch die von gedachter Crone endlich erhaltene ganz geringe Vergütung, ist das jetzige Königliche Churhaus Brandenburg (3) keinesweges verkürzet worden, sondern hat zur Ersetzung für den Abtritt ein weit mehreres, als Pommern jemalen erträget, dagegen erhalten, wozu das Churhaus Brandenburg (4) sonst nimmer würde gelanget seyn. Zu neueren Zeiten ist das mehreste von Pommern an das Königliche Churhaus ebenmäßig gekommen (5), und was die Crone Schweden zur etwanigen Indemnisation durch den Westphälischen Frieden erhalten, ist, wie bekannt, zum allergrössesten Theil verlohren gegangen.

(1) Wenn der Freyherr von *Holberg* in seiner Dänischen Reichs-Historie *Tom. 2. p. m. 943.* einen Vergleich zwischen dem König Gustav Adolph und dem König Christian dem IV. von Dännemark anstellet, wird ein jeder die Patridomaniam des von *Holberg* leicht erkennen, obwohl nicht in Abrede zu stellen, daß König Christian IV. von Dännemark allerdings ein grosser König gewesen sey.

(2) Daß man der Crone Schweden den Grund des heutigen Systematis Juris publ. German. fast völlig zu danken habe, wird wohl schwerlich verabredet werden können. Die Protestantischen Stände waren nicht im Stande, sich bey ihren Gerechtsamen zu erhalten, und wenn die Crone Schweden sich nicht ihrer angenommen, würden selbst Catholische Reichs-Stände um einen Theil ihrer heutigen Gerechtsame gekommen seyn. Alle beyde haben also der Crone Schweden die Erhaltung ihrer Gerechtsame zu danken. Leget man dieses, nach reiflicher Erwegung, in die eine Waagschale, und, was Schweden für eine Indemnisation erhalten, in die andere, wird die erstere ohnstreitig das Uebergewicht erhalten, und das nachherige Betragen im Teutschen Reich gegen die Crone Schweden schwerlich den Ruhm einer wohlverdienten Erkenntlichkeit erhalten können. Es liesse sich vieles de Germania ingrata erga Sueciam anführen, so zu meinem jetzigen Vorhaben nicht gehörig ist.

(3) Ob nicht das Betragen des Churhauses Brandenburg und dessen Kriege gegen Schweden zur selbigen Zeit noch mehreren Anlaß ge-

ben können, daß die Crone Schweden auf Beybehaltung des Herzogthums Pommern bestehen können, will jezo nicht untersuchen.

(4) Bey der Friedens-Handlung hat Chur-Bayern dafür gehalten, wie Chur-Brandenburg zur Gegen-Satisfaction weit mehr bekommen, als ganz Pommern sich betrage. vid. *Meieri Acta P. Westphal. Tom. IV. pag. 263.* Dieses bezeugen auch selbst-eigene Chur-Brandenburgische Scriptores.

(5) vid. die Europäische *Fama* im 241. Theil, *pag. 357. seq.*

§. 5.

Da die Crone Schweden den beschwerlichen und kostbaren 30jährigen Krieg geführet, hätte selbige nach dem Beyspiel von Frankreich alles, was zur etwanigen Indemnisation bewilliget, und angenommen worden, sich von aller Verbindlichkeit mit dem Teutschen Reich gänzlich frey machen können. Dieses würde, nach damaliger Situation, keinen Anstand erlitten haben. Was aus Pommern, wegen der beliebten Verbindlichkeit, zum Besten des Teutschen Reichs jährlich verwendet werden müssen, hätte für das Schwedische Reich ersparet werden können. Es ist aber die Crone Schweden weit entfernet gewesen, mittelst dieser etwanigen Schadloshaltung dem Teutschen Reich, was zur Erhaltung des Systematis nöthig, zu entziehen, oder denen hohen Ständen eine grössere Beschwerde aufzubürden. Vielmehr verlangete die Crone Schweden selbst die Verbindlichkeit mit dem Teutschen Reich, und verstunde sich zu allen damit verknüpften Beschwerlichkeiten und Ausgaben, welche leztere das Reich Schweden zu eigenem Besten verwenden können.

§. 6.

Die Absichten möchten vielleicht gewesen seyn, solchergestalt die neuerrichtete Verfassung des Teutschen Staats-Rechts so viel besser erhalten zu können, zum Besten des ganzen Teutschen Reichs; dabeneben aber auch, auf alle sich ergebende Fälle, vom Teutschen Reich, wegen dieser Teutschen Landen, völligen Schuz, Sicherheit und Beystand, zur etwanigen Erkenntlichkeit, zu erhalten. Dieses leztere hätte wohl das grosse Geschäfte der neueingerichteten Staats-Verfassung von Teutschland, welches noch die Grundsäule der Wohlfarth von Teutschland ist, erfordert. Wie der Erfolg gewesen, davon haben die

Geschichte dieses Seculi der Crone Schweden ein trauriges Andenken hinterlassen, welche bemerken müssen, daß unschätzbare fortdaurende Verdienste immer mehr und mehr in geringen Anschlag gerathen.

§. 7.

In Betracht der ersteren bewegenden Ursache, haben zur etwanigen Vergütung solche Lande des Teutschen Reichs in Vorschlag gebracht werden müssen, die der Crone Schweden am gelegensten wären, durch deren Besitz selbige noch mehr in Stand gesetzet werden könnte, den abgezielten Endzweck zu erreichen. Diese Vorsicht war zur selbigen Zeit so nöthig als nützlich, obgleich zu unseren Tagen ganz widrige Principia geheget, und zur Würklichkeit gebracht worden, welche ob selbige nicht dereinst bey veränderten Umständen, die sich ergeben können, bereuet werden möchten, dem Erfolg künftiger Zeiten zu überlassen seyn wird. Die Witterungen und Constellationes verbleiben nicht allezeit einerley, sondern seynd vielen Abänderungen unterworfen. Die da groß und mächtig sind, können klein und ohnmächtig werden. Die Staaten haben ihre Perioden.

§. 8.

Was die Crone Schweden im Westphälischen Frieden zur etwanigen Vergütung (1) erhalten, davon zeuget das Instrumentum Pacis Westphalicæ zur Gnüge. Da das mehreste davon dem Königreich Schweden entrissen worden, so gehöret nur hieher, was daselbst wegen Pommern Art. X. §. 1. 2. seqq. angeordnet worden, welches jedoch, da es überall bekannt, zu wiederholen für überflüßig halten muß.

(1) Wenn *Henniges* in seinen *Meditationibus ad Instr. Pacis Westphal. Specim. 9. pag. 1579. not. f.* die etwanige Vergütung an Schweden Spolia zu benennen geliebet, wird man daher sich eine zureichliche Bildung von der Politesse und Gemüths-Beschaffenheit des Henniges machen können, aus welchem Holze er geschnitzet gewesen, und welcher Geist den Cörper beseelet habe.

§. 9.

In Rücksicht der beybehaltenen Verbindlichkeit des Landes Pommern mit dem Heiligen Römisch-Teutschen Reiche (1), kan nicht umhin zu bemerken, daß Pommern nicht so wohl denen Königen von Schweden, als

als vielmehr dem Königreich selbst, zur Indemnisation sey gegeben worden, wobey *Henniges* selbst gestehen muß: Hinc, quamdiu Reges Sueciæ Regnumque supersunt, istas Germaniæ Provincias manere apud illos beneficiario jure oportet, neque vel alia Imperii Feuda, extincta Vasallorum gente, ad Imperium redeunt (2); einfolglich findet sich bey diesem Pommerischen Reichs-Lehn eine Anomalia, indem es ans Teutsche Reich nimmer heimfällig werden kan.

(1) Ob diese Eigenschaft diejenigen Stücke, welche die Crone Schweden nachhero abtreten müssen, annoch beybehalten, gehöret hieher nicht zu untersuchen, noch weniger aber: Ob nicht Pommern dergestalt der Crone Schweden incorporiret worden, daß es gar nicht von dem Reich veräussert, noch davon zu ewigen Tagen getrennet werden sollen.

(2) in *Meditat. ad Instrum. Pacis Westphal. c. l. pag. 1576. not. d.*

§. 10.

Hieraus folgete, daß per Instrumentum Pacis das ehemalige Expectanz-Recht, welches die Churfürsten von Brandenburg auf Vorpommern gehabt, mit samt der bißherigen Coinvestitura völlig gehoben, und Chur-Brandenburg Art. X. §. 5. sich verpflichten müssen, aller geleisteten eventual-Huldigungs-Pflichten die Vorpommerische zu erlassen, und selbige künftig nicht mehr zu verlangen. Aus diesem Grunde ist die Crone Schweden berechtiget, nunmehro ganz allein, ohne Chur-Brandenburg, (welches gleichwohl zur Zeit der Herzoge üblich war) vom Kayser die Belehnung zu nehmen, und sich allein die Unterthanen huldigen zu lassen, welches auch nach der Zeit beobachtet worden. Doch wurde Chur-Brandenburg vergönnet, den Pommerschen Titul und Wappen zu führen, wiewohl mit Ausnahme des Fürstenthums Rügen (1).

(1) vid. *Art. X. §. 4. Pac. Westphal.* conf. *Helwig* in Diss. de *Differentiis Jur. Pomeran. & Provinc. Rugian. Sect. 2. Posit. 13. pag. 15. Rango* in *Pomeran. Diplom. pag. 245. Henniges c. l. ad Art. X. §. 4. not. r. pag. 1585.* u. a. m.

§. 11.

Was Hinterpommern anlanget, so wurde nicht nur alles, was die Herzoge von Pommern daselbst gehabt, sondern auch ihre übrige acquirirte

quirirte Gerechtsame insgesamt, der Crone Schweden beygeleget; mithin erhielte die gedachte Crone auch die Anwartschaft auf die Stücke in Hinterpommern, so Chur-Brandenburg gehören solten (1), die Neu-Mark u. s. w. wovon oben gedacht worden, welches auch post Pacem Westphalicam und nach errichtetem Recessu limitaneo von Chur-Brandenburg der Crone Schweden eingestanden worden.

(1) Ganz Hinterpommern, nebst dem ganzen Bißthum und sämtlichen Capitul zu Camin mit allen von Pommerschen Fürsten besessenen Gerechtigkeiten und Anwartschaften, soll nach dem §. 4. Art. X. Pacis Osnabrug. an die Crone Schweden, deficiente linea masculina Domus Brandenburgicæ (nemlich des Acquirentis) verfallen. vid. *Gundlingii Discours ad Instrum. Pacis Osnabrug. in not. V. ad §. 4. Art. X. pag. 283.*

§. 12.

Daß das denen Herzogen von Pommern ehedeme zugestandene Expectanz-Recht eben so vollkömmlich, wie es zur Zeit der Pommerschen Herzoge geschehen, post Pacem Westphalicam von Chur-Brandenburg der Crone Schweden eingestanden und ausgeübet worden, bezeugen die noch vorhandenen Urkunden und Geschichte, wie auch Hinterpommerische Erb-Huldigungs-Acta.

§. 13.

Denn so hat, nach berichtigtem Gränz-Recess zwischen Schweden und Pommern vom Jahr 1653., der Churfürst Friederich Wilhelm im Jahr 1665. zum erstenmal nicht nur der Königlich-Schwedischen Regierung zu Wolgast, nebst Beyschluß eines Schreibens an Königliche Majestät, den zur Erb-Huldigung in Hinterpommern angesetzten Terminum auf den 25. Octobr. gebührend notificiren lassen, sondern auch ersuchet, daß zur Aufnahme solcher Erb-Huldigung Königlich-Schwedische Bevollmächtigte abgeschicket werden möchten, wozu auch der Zeit von Königlich-Schwedischer Vormundschaft bevollmächtiget worden Joachim Cuno von Owstein, Felix von Gudewels und Jacob von Stypmann, Königlich-Schwedische Regierungs-Land-und Hof-Gerichts-Räthe, welche sich, dem Königlichen Befehl gemäß, eingefunden, und, wie zu Herzoglichen Zeiten üblich gewesen, ante homagium hinc inde extradenda Reversalia, Pacta & Documenta revidiren, nachsuchen und collationiren lassen, welches durch den Churfürst-

lichen Archivarium Holtzmann und den Königlich-Schwedischen Secretarium Ponitz geschehen. Hierauf ist der Actus der Huldigung, welcher nomine des Herrn Churfürsten der Herzog zu Croy, der Canzler von Somnitz, der Hof-Gerichts-Verwalter von Crackow, und der Schloß-Hauptmann von Podewils aufgenommen, den 27. Octobr. 1665. erfolget. Hiezu sind die Schwedische Gesandte solenniter abgeholet und in der Kirchen von dem Ober-Marschalle empfangen, und zu denen Churfürstlichen ins Ober-Chor geführet, auch daselbst mit ihnen in einer Reihe placiret worden. Der Canzler von Somnitz hat in der Anrede angeführet, wie daß die Ritterschaft juxta pacta verbunden wäre, der Crone Schweden wegen Pommern die Erb-Huldigung zu leisten. Und da des Endes die Königlich-Schwedisch-Pommersche Gesandte persönlich gegenwärtig gewesen, um zu sehen und zu hören, wie sie ihren eventual-Huldigungs-Eyd leisteten und abstatteten; so haben auch darauf selbige mit aufgerichteten Fingern den Eyd abgeschworen. Hiernechst ist die Auswechselung derer Originalien und Reversalien erfolget, mithin dieser eventual-Huldigungs-Actus beschlossen worden (1).

(1) Diese Nachricht ist aus des ehemalig-Schwedisch-Pommerschen Canzlers von *Lagerström* Pommerschen Landes-Verfassung *P. I. C. 3.* §. 4. genommen, wo selbige mit Beylagen bestärket wird, mithin für zuverläßig gehalten werden kan.

§. 14.

Zum zweytenmal ist die Crone Schweden von Churfürst Friderich dem III. zu Brandenburg nicht nur zu der von Chur-Brandenburg benöthigten Kayserlichen Belehnung eingeladen, sondern auch zu der Brandenburgischen Landes-Huldigung im Jahr 1695. und 1699. erfordert worden, laut Anlagen sub Num. wobey auch Königlich-Schwedische Gesandte erschienen und zugegen gewesen.

§. 15.

Es haben Jhro Churfürstliche Durchlaucht Fridericus III. zu Brandenburg den zur Erb-Huldigung auf den 5ten zu Cüstrin und den 9ten Octobr. zu Stargard angesetzten Terminum der Schwedisch-Pommerschen Regierung, nebst einem Anschluß an den König in Schweden, durch ein Schreiben kund gethan, und dabey excusiret, daß diesesmal ein so kurzer Terminus angesetzet worden, mit der Versicherung, daß es künftig ohne Præjuditz seyn solle, auch deshalb ein besonderes Rever-

sale unterm $\frac{10}{24}$. Sept. 1699. in Append. sub Num. ausgestellet. Worauf unterm 9ten Septembr. 1699. vom Könige von Schweden denen Regierungs-Räthen, Bernhard Christoph von Jäger und Magnus von Lagerström, der Auftrag geschehen, und Vollmacht ertheilet worden, solche Huldigung mit aufzunehmen, welches von ihnen befolget und mit allen Solennitäten zu Cüstrin und Stargard verrichtet worden. Nach deren Endigung bey der Abschieds-Audienz haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht sich dahin erkläret:

„ Sie werden gesehen haben, daß Wir Sie überall mit zugezo-
„ gen, und wollen hoffen, daß Sie mit der an diesen Orten
„ müglichen Begegnung content seyn, daß Ich Ihr Freund
„ bleibe, und NB. ein getreuer Nachbar von Ihro Königl. Ma-
„ jest. von Schweden, so lange ich lebe. Länger kan ich nicht.“

Diese Erklärung hat dieser grosse Churfürst biß an sein Lebens-Ende, so 1713. erfolget, getreulich gehalten (1).

(1) Auch diese Nachricht nebst denen Urkunden habe aus des vorgedachten von *Lagerström* noch ungedruckten **Pommerschen Landes-Verfassung** entlehnet, da selbige am glaubhaftesten, weilen er selbst dabey zugegen gewesen ist, und noch wegen des Ceremoniels und sonst gar viele particularia anführet. Die von dem Chur-Brandenburgischen Geh. Rath von *Fuchs* bey diesen Huldigungen gehaltene Reden findet man in *Lünigs* **grosser Herren Reden** 1sten Th. *n. 116.* & *n. 119. p. 329.* und *342.* nebst der Antwort des R. Raths von *Jäger p. 334.*

§. 16.

Da nach der Zeit die Gesinnung des Königlich-Preußischen Hofes bey veränderter Regierung auch verändert worden, so ist beydes unterblieben, und bey der Churfürstlich-Brandenburgischen Kayserlichen Belehnung so wenig, als bey der Hinterpommerschen und Neumärkischen Huldigung, die Crone Schweden nicht mehr erfordert worden. Dadurch ist das vorgedachte Expectanz-Recht der Crone Schweden nicht gehoben (1) noch benommen worden. Andere dahin gehörige Fragen muß für diesesmal unberühret lassen.

(1) In dem zu Stockholm den 21. Januarii 1720. zwischen der Königin von Schweden und dem König von Preussen errichteten Friedensschluß ist solches Recht nicht gehoben, sondern im §. 4. und 20. es bey

dem Westphälischen Friedensschluß belassen worden. vid. Europäische *Fama* im 241. Th. 328. und 338. S.

§. 17.

Wegen ganz Vorpommern, nebst der Insul Rügen, wie beydes im *Art. 10. §. 2. & 3. Instr. Pac. Westphal.* determiniret worden, ist zu merken, daß es der Crone Schweden in perpetuum *pro hæreditario* feudo cediret, ita, ut habeat, possideat, iisque *libere* utatur & inviolabiliter fruatur, ohne daß deshalb etwas weiteres wegen einer Investitura solenni (1) verglichen worden. Indessen da die Pommersche Herzoge ihre Lande von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehn empfangen; so hat die Crone Schweden auch in diesem Stück nichts besonderes verlanget, sondern, ohngeachtet Pommern mittelst denen Kosten des 30jährigen Krieges theuer genug erkaufet, oder vielmehr jure belli acquiriret worden, dennoch zu eben denen Solennitäten sich verstehen wollen, als die Herzoge von Pommern zuerst, zu Zeiten Friderici Barbarossæ, sich dazu gutwillig bequemet und verstanden haben.

(1) Diese hat schon *Mevius* in *Repræsentat. inter S. Cæsar. Majestat. & S. Regiam Majest. Succiæ Actorum, de Negotio Investituræ &c.* bemerket in verbis: „ Utut per verba mentemque pactorum, præ„ standi investituræ solennium, *nondum obnoxia, &c.*

§. 18.

Um auch in diesem Stück keinen Vorzug zu verlangen, und nicht das geringste zu verabsäumen, welches auf einige Art bey anderen Teutschen Reichs-Ständen für erforderlich angesehen werden möchte, hat die Crone Schweden, nach dem Vorgang Pommerscher Herzoge, den Bremischen geheimen Rath und Canzler Matth. von Biöernclau (1) abgesandt, so wohl die Schwedisch-Pommerische Belehnung, als Sitz und Stimme auf dem Teutschen Reichs-Tag zu præpariren. Da sich gute Aspecten ergaben, ist der Graf Bened. Oxenstierna gefolget, und hat sich im Jahr 1652. zu Prage eingefunden. Bey der Ankunft hatte sich das gute Wetter und die Constellation geändert, der Himmel war mit Wolken überzogen, und ein Ceremoniel-Anstand (2): ob Graf Oxenstierna als ein Königlich- oder Herzoglich-Pommerscher Gesandter anzusehen und zu begegnen wäre, mußte zur Gelegenheit dienen, die Berichtigung des Geschäftes zu hintertreiben; wiewohl Chur-Brandenburgische Vorstellungen,

lungen, wegen noch nicht geschehener völligen Restitution und Pommerscher Gränz-Streitigkeiten, die Veränderung des Staats-Himmels mit trüben Wolken und anderem Gestirn verursachet haben mögen.

(1) Von diesem Bioernclau, der auch Legations-Secretair bey dem Westphälischen Friedensschluß gewesen, giebet etwanige Nachricht *Stiermann* in seiner *Matricula* von der Schwedischen Ritterschaft und Adel *pag. 219.*

(2) Daß der Zeit nur ein Ceremoniel-Streit zur bekannten Ursache der Hinderniß dienen müssen, davon zeuget das Schreiben des Grafen von Oxenstierna an den Fürsten Dietrichstein vom 18. Jan. 1653. und des letzteren Antwort vom 24. Jan. selbigen Jahrs 1653. ap. *Londorp* in *Act. publ. Tom. VI. pag. 783. & 784.* wiewohl schon der Zeit Chur-Brandenburg ein vieles zur Behinderung mag beygetragen haben, wie der Erfolg belehret.

§. 19.

Ohngeachtet Kayser Ferdinand der III. die Königin Christina von Schweden, wegen Pommern, zu dem im Instrumento Pac. Westphal. beliebten Reichs-Tag mittelst besonderen Schreibens vom 3ten Junio 1652. einladen lassen (1), mithin selbige nicht allein als Herzogin von Pommern, sondern auch zum Voto & Sessione in Comitiis berechtiget erkannte; so erhielte doch die von Graf Oxenstierna angverlangte Belehnung keinen Effect, sondern gedachter Kayser ließ den 11ten Jan. 1653. dem Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, ein Decretum insinuiren, Kraft dessen die Crone Schweden ad Sessionem & Votum nicht admittiret werden solte (2). Dagegen hat zwar der Schwedische Gesandte so wohl bey dem Kayser als Churfürstlichen Collegio eine Vorstellung übergeben, aber damit weiter nichts ausgerichtet, denn daß Schriften verwechselt worden, biß endlich 1653. der Recessus limitaneus zwischen Schweden und Pommern, deshalb hauptsächlich das Kayserliche Verbot geschehen, zum Stande kam, und hierauf Schweden, noch für der würklichen Belehnung, zum Voto & Sessione in Comitiis wegen Pommern gelangete.

(1) Dieses Kayserliche Einladungs-Schreiben findet man in *Londorpii Actis publicis Tom. VI. pag. 796.* Es hatte deshalb vorhero der Schwedische Gesandte unterm 12ten May 1652. ein umständliches

Memorial übergeben, und zu Stockholm hatte die Königin Christina deshalb unterm 5ten Junii 1652. ein Schreiben an den Kayser abgelassen, welche zwey Stücke ebenmäßig ap. *Londorpium cit. loc. pag. 652. seqq.* befindlich.

(2) Das Kayserliche Inhibitorium, wie auch was der Zeit schriftlich verhandelt worden, findet man ebenfals in *Londorpii Act. publ. Tom. VI. pag. 778. &c.*

§. 20.

Da der Graf von Oxenstierna wegen der Belehnung eine vergebliche Reise thun müssen (1), die Crone Schweden aber ihre Bereitwilligkeit zur Lehns-Empfängniß bezeuget; so hätte die Crone Schweden es dabey können bewenden lassen: Allein um zu zeigen, daß ein ernstlicher Vorsatz wäre, den Westphälischen Friedens-Schluß nach aller Möglichkeit zu befolgen, war zum zweytenmal dem Königlich-Schwedisch-Bremischen Regierungs-Rath, Theod. de Kleyhe, aufgegeben, zu Wien die Belehnung zu bewürken, welcher es auch so weit brachte, daß über einen von Schwedischer Seite entworfenen Lehn-Brief denen Kayserlichen Reichs-Hof-Räthen von Budenbach und von Walderode der Auftrag geschahe, solches Project zu untersuchen. Da deshalb einige Differenzien entstunden (2), die den Schwedischen Gesandten nöthigten, von seinem Königlichen Hof zuforderst neue Instruction einzuholen, indessen aber sich neue Unruhen in Pohlen, das Absterben des Kaysers Ferdinandi III., und die Regierung Kaysers Leopoldi erfolgeten, so wurde diesesmal die Belehnung ebenwenig bewürket. Damit jedoch, wegen derer inzwischen sich eräugnenden Hindernisse, keine Gelegenheit zu widrigem Verfahren gegeben werden möchte, ließ die Crone Schweden bey Chur-Maynz durch den Residenten und Gesandten Schnolsky im Jahr 1659. eine Verwahrungs-Schrift (3) übergeben.

(1) Wie Kayser Carl der V. denen Pommerschen Herzogen 1521. einen Lehen-Brief cum Clausula supra adducta ertheilet, so hätte auch der Crone Schweden bey dem ersteren Gesuch auf gleiche Art ein Lehn-Brief ertheilet werden können, fals nicht andere wichtigere Ursachen es behindert hätten.

(2) Von diesen Differentien giebet mehrere Nachricht die von dem berühmten *Mevio* herausgegebene *Repraesentatio inter Caesaream Majestatem*

jestatem & S. R. Majest. Sueciæ Actorum de Negotio Investituræ, welche zu Stralsund 1662. in 4to gedruckt, oft aufgelegt, und in Teutscher Sprache ebenfals herausgekommen ist.

(3) Diese Verwahrungs-Schrift hat *Mevius* seiner *Repræsentation &c. sub Lit. C.* beydrucken lassen. Aus selbiger seynd die Ursachen zu ersehen, welche die Teutsche Reichs-Historie noch umständlicher erläutert, und, wie das Verständniß des Kayserlichen Hofes gegen die Crone Schweden der Zeit beschaffen gewesen, anzeiget.

§. 21.

Nach dem Olivischen Friedens-Schluß unterließ die Crone Schweden nicht, zum drittenmal bey Kayserlicher Majestät um die Belehnung anzuhalten, allermassen die Königin Hedewig Eleonora, nebst einigen Reichs-Räthen, zur Zeit der Minderjährigkeit des Königes (1) an den Kayser Leopoldum den 16ten Febr. 1661. ein Schreiben wegen der Pommerschen Belehnung abgelassen, worauf sich auch der Kayser in der Antwort unter dem 21sten April d. a. willfährig erklärete (2). In solchem Vertrauen wurde der Bremische Regierungs-Rath von Kleyhe abgefertiget, dieses Geschäft zu præpariren, deme der Vice-Præsident des Stockholmischen Hof-Gerichts, Freyherr von Sparre, und der berühmte JCtus, David *Mevius*, bald darauf folgeten (3), und zwar eher, als man gesonnen gewesen, weilen Chur-Brandenburg notificiren lassen (4), wie Ihro Churfürstliche Durchlaucht wegen Hinterpommern und der Mark die Kayserliche Belehnung nehmen würden.

(1) Wie es mit der Vormundschaft eines minderjährigen Königes in Schweden beschaffen, und deshalb es gehalten worden, davon giebet eine etwas umständliche Nachricht Joh. Frider. *Hermann* in seiner zu Strasburg neulich gehaltenen Inaug. Disp. de *majori Ætate & Tutela nonnullorum Regnorum Europæ pag. 37. seqq.*

(2) Diese Schreiben finden sich in des *Mevii* vorerwehnten *Repræsentation sub Lit. D. & E.*

(3) Hievon zeuget des *Mevii* vorgedachte *Repræsentation.*

(4) Diese Churfürstlich-Brandenburgische Notification vom 13ten Jan. 1661. stehet in des *Mevii* oftgedachten *Repræsentation* in denen Anlagen *sub Lit. F.*

§. 22.

Nachdeme die Abgesandte folgenden Jahres angelanget, Audienz erhalten, und ihre Credentiales übergeben, haben selbige um die Belehnung und Ausfertigung des Lehn-Briefes gebührlich nachgesuchet, auch ihre Monita beygeleget, und zu deren Berichtigung sich eine Deputation zur Conferenz (1) ausgebeten. Von Kayserlicher Majestät Reichs-Hof-Canzley wurde ihnen unterm 4ten May 1662. ein Decretum (2) ertheilet, darinn der 11te May zur Belehnung angesetzet worden, mit dem Vermelden, daß wegen des Lehn-Briefes Kayserlicher Majestät Willens-Meynung bey denen Reichs-Hof-Räthen, Johann von Walderode ab Eckhausen und Johann Helwig Sinold, genannt Schütz, einzuholen, und dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath aufgegeben worden, die Monita derer Herren Gesandten reiflich und fleißig zu überlegen, und zu einem schleunigen Schluß zu bringen. Die Königliche Gesandten säumeten nicht, sich sogleich bey beyden Kayserlichen Reichs-Hof-Räthen einzufinden, und Kayserlicher Majestät Willens-Meynung zu erfahren. Diese war dahin gerichtet, die Königliche Gesandten dahin zu vermögen, daß selbige die Lehne empfangen, und die Berichtigung des Lehn-Briefes dahin gestellet seyn lassen möchten.

(1) vid. *Diarium Europæum Tom. 8. f. Continuat. 7. pag. 419. & 438.* woselbst so wohl das Kayserlicher Majestät überreichte Memorial als die Schwedische Monita anzutreffen. conf. *Londorpii Acta publ. Tom. 8. Contin. 4. pag. 842. seqq.* & *Mevii Repræsentatio.*

(2) Die Kayserliche Resolution wegen der zu ertheilenden Belehnung findet man im *Diario Europæo cit. loc. p. 439.* nebst der weiteren Geschichte, und in *Londorpii Actis publ. Tom. 8. pag. 847.*

§. 23.

Dieser Unterricht veranlassete die Schwedischen Gesandten, bey Kayserlicher Majestät unter dem 8ten May eine Vorstellung (1) zu übergeben, und um die Berichtigung des Lehen-Briefes, vor der Belehnung (2), nachzusuchen. Hierauf wurde beyden Reichs-Hof-Räthen der Reichs-Vice-Canzler Freyherr von Waldendorf und der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsident Graf von Wolckenstein adjungiret, Hand an die Berichtigung des Lehn-Briefes geleget, selbiger proje-

projectiret (3), anbey aber auch das Original-Instrument des Recessus limitanei zwischen Schweden und Brandenburg vom Jahr 1653. erfordert.

(1) Diese Vorstellung stehet im *Diario Europæo c. l. pag. 442.* und in *Londorpii Actis publicis c. l. pag. 848.*

(2) Da die Belehnungen zu älteren Zeiten ohne besondere Lehens-Briefe geschehen, und es unter die Vorzüge mit gezehlet wird, ohne selbigen die Lehne zu empfangen; so lasse dahin gestellet seyn, ob der berühmte *Mevius* wohlgethan, daß er so sehr auf einen Lehn-Brief gedrungen, und solte fast glauben, daß alle Kosten wegen des Lehen-Briefes erspahret werden können. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ konnte statt des allerzierlichsten und vollständigsten Lehn-Briefes dienen, ohne einen anderen zu erforderen. Aus gedachter Friedens-Urkunde erhellet, was die Crone Schweden Jure belli erworben, und ein mehreres könnte an Landen nicht beygeleget werden, die Gerechtsame aber Pommerscher Fürsten war von Alters her weit grösser, als selbige durch einen Lehn-Brief jemalen erlanget werden könnten. Nach meiner wenigen Einsicht hätten alle diese Kosten nützlicher verwendet werden können.

(3) Dieses Project kan man lesen im *Diario Europæo c. l. pag. 502. sqq.* und in *Londorpii Actis publ. c. l. pag. 848.* wie auch in des *Mevii Repræsentation.*

§. 24.

Aus diesem neuen Project ersahen die Schwedische Gesandte, und bemerkten, wie daß nicht nur ihre Monita in keine Achtung gekommen, sondern auch von Stettinischen Gränz-Recessen und üblichen Lehens-Clausuln, wie auch dem ersten Kayserlichen Project abgegangen worden (1). Diese Umstände behinderten, das neue Project anzunehmen, und veranlasseten, lieber zu erklären, daß sie sich mit dem allerersten Kayserlichen Project, fals nur ihre Monita dabey beobachtet würden, begnügen wolten. Bey Kayserlicher Commission erhielte diese Erklärung keinen Beyfall, ob wohl die Königliche Gesandte sich alle ersinnliche Mühe gaben, alle Einwürfe wegen der Markischen Expectanz (2), und sonsten, gründlich zu heben, und aus dem Wege zu räumen.

(1) Die Abweichungen dieses 2ten Projects findet man im *Diario Europæo c. l. pag. 559.* in *Londorpii Actis publ. Tom. 8. pag. 863.* und in des *Mevii Repræsentation inter Documenta.*

(2) Da in P. W. das Expectanz-Recht derer Pommerschen Herzoge der Crone Schweden war mit cediret worden, nicht aber specifice benannt, so wurde jetzo der Zweifel gemachet, ob dieses Expectanz-Recht von der Neu-Mark, Sternberg, Vierraden und Löckenitz zu verstehen sey; welchen zu heben, die Gesandte ein umständliches Memorial übergaben, so zu finden im *Diario Europæo cit. loc. pag. 562. seqq.* in *Londorpii Actis publ. c. l. pag. 864.* und apud *Mevium c. l.*

§. 25.

Bey so bewandten Umständen schiene ihnen das beste Mittel zu seyn, den Gesandten von Kleyhe nach dem Kayserlichen Hof-Lager zu Presburg abzufertigen, um daselbst eine Kayserliche Final-Entschliessung zu bewürken (1), wiewohl ohne gewünschten Erfolg. Dahero wurden die Schwedische Gesandten genöthiget, so wohl bey Kayserlicher Majestät, als dem Fürsten Portzia und Reichs-Vice-Canzlern nochmalige Vorstellung durch den Legations-Secretair von *Wallich* (2) übergeben zu lassen, in welcher angeführet wurde, daß bey längerem Verzug sie sich genöthiget sehen müßten, ohnverrichteter Sachen wieder abzureisen.

(1) Dieses erhellet aus des Gesandten von *Kleyhe* Berichten, die er deshalb abgestattet, welche zu finden apud *Londorpium* in *Actis publ. cit. loc. pag. 865. seqq.* und im *Diario Europæo Tom. 9. Continuat. 8. pag. 103.* woselbst auch die Schreiben an den Fürsten von Portzia und Reichs-Vice-Canzler *pag. 98. seqq.* vorzufinden.

(2) vid. *Londorp. Acta publica c. l. pag. 867. seqq.*

§. 26.

Inzwischen versäumeten die Gesandten nicht, bey Kayserlichen Commissariis sich einzufinden, und ihre Geschäfte zu betreiben, da ihnen die Kayserliche Resolution vom 18. Jun. 1662. (1) behändiget wurde, in welcher die Berichtigung des Lehen-Briefes zur Comitial-Deliberation (2) ausgesetzet wurde, aus denen bewegenden Ursachen, die in der Kayserlichen Resolution angeführet worden. Dieses bewog die Königlichen Gesandten, ein nochmaliges Memorial, annexa Protestatione gegen die ad Comitia verwiesene Berichtigung des Lehen-Briefes, zu übergeben, und in solchem Memorial alle angeführte Bewegungs-Gründe zu heben (3), auch zugleich nach Stockholm (4) ihren Bericht abzustatten.

(1) Diese Kayserliche Resolution kan gelesen werden im *Diario Europæo c. l. pag. 649. seqq.* beym *Londorp c. l. pag. 868.* und in des *Mevii Repræsentation inter Adjuncta sub Lit. N.*

(2) Es

(2) Es beruhete also zuletzt alles auf der Frage: Ob die Berichtigung der Lehnbriefe ad Comitia gehöre, und dahin zu verweisen sey? welche ich jetzo ohnuntersuchet lassen will, da selbige eine besondere Abhandlung verdienet. Abseiten des Kayserlichen Hofes hielte man es für nöthig, weilen es hiebey auf Interpretationem Pacis Westphal. ankommen solte.

(3) Hiemit hat sich *Mevius* in der oft gedachten *Repræsentation* sonderlich beschäftiget, die deshalb nebst dem Memorial selbst verdienet gelesen zu werden, welches letztere auch apud *Londorpium Tom. 8. pag. 869.* und im *Diario Europæo c. l. pag. 652.* anzutreffen ist.

(4) Dieser Bericht stehet im *Diario Europæo c. l. pag. 664. seqq.* und beym *Londorp c. l. pag. 872.*

§. 27.

Weilen nun hierauf keine angenehmere Kayserliche Resolution den 28. Jun. 1662. erfolgete (1), sondern es dabey gelassen wurde, daß die Berichtigung des Lehn-Briefes in Comitiis geschehen solte; so war für die Königliche Gesandten nichts mehr übrig, als bey Kayserlicher Majestät um eine Abschieds-Audienz und Recredentiales anzuhalten. Beydes erfolgete sogleich, worauf die Gesandten ihre Rückreise antraten, und nach ihrer Zuhausekunft an Königliche Majestät in Schweden unterm 2ten Jul. 1662. einen umständlichen Bericht ihrer Negotiation abstatteten. Solchergestalt war zum drittenmal die kostbare Reise und viele Bemühung vergeblich, ohne daß die Belehnung und ein Lehn-Brief bewürket werden konnte, verwendet.

(1) Diese 2te Kayserliche Resolution ist abgedrucket im *Diario Europæo c. l. pag. 668. seqq.*

§. 28.

Diesen Verlauf der zu dreyenmalen von der Crone Schweden nachgesuchten Belehnung habe wohlbedächtlich aus des *Londorpii Actis publicis* (1), dem *Diario Europæo* und *Mevii* Repræsentation genommen, und deshalb nichts hinzu fügen wollen, damit sich bey der Geschichte nichts auszusetzen finden möchte.

(1) Sonderlich Tom. 8. woselbst alles mit Urkunden beleget wird, wobey des *Mevii* **Bericht des Verlaufs von der** *Investitur*-Sache zwischen Ihro Römisch-Kayserl. und Königlich-Schwedischen Majestät, welche auch Lateinisch sub Rubro: *Repræsentatio &c.* heraus ist, conferiret werden kan.

§. 29.

In diesem Statu ist es mit der Schwedisch-Pommerschen Belehnung bey dem Kayserlichen Hof verblieben, biß endlich, nach Verlauf eines Seculi beynahe, die Belehnung im Jahr 1754. mit gewöhnlicher Solennität erfolget ist, wo indessen die Crone Schweden Votum & Sessionem wegen Pommern geführet (1), welches als was besonderes bemerket zu werden verdienet.

(1) Es findet sich, daß der Regenspurgische Reichs-Abschied vom Jahr 1654. im Nahmen der Königin Christina von Schweden durch den Vorpommerschen Canzler und Regierungs-Rath *Friederich von Bohlen* ist unterschrieben worden. vid. *L. B.* de *Senckenberg* in *Corp. Recess. Imper. P. 3. pag. 681.* Da dieses Votum nachhero theils durch Schwedisch-Bremische, theils durch Schwedisch-Vorpommerische Gesandte auf dem Reichs-Tag besorget worden; so können die Nahmen der folgenden Königlich-Schwedischen Reichs-Tags-Gesandten aus des Legations-Canzellisten *Oertels* vollständigem Verzeichniß derer Herren Gesandten auf Reichs-Tagen *pag. 88. & pag. 107.* ersehen werden.

§. 30.

Der Lehn-Brief vom Jahr 1754. ist, aller angewandten Bemühung ohngehindert, nicht zu erhalten gewesen. Solte mir derselbige künftig durch eine glücklichere Bemühung zu Handen kommen, werde nicht ermangelen, selbigen bey einer umständlicheren Ausführung dieser Abhandlung mitzutheilen.

§. 31.

Der Unterschied zwischen der ehemaligen Herzoglichen und heutigen Königlichen Verbindung mit dem Teutschen Reich wegen Pommern ergiebet sich in verschiedenen Stücken. Denn obgleich beyde darinn überein kommen, daß selbige freywillig geschehen; so kan doch die Königlich-Schwedische noch überdeme, in Betracht derer verwendeten Krieges-Kosten, für sehr theuer erkaufet (1), & Jure belli acquiriret, gehalten werden, und ist in einer doppelten Rücksicht für ein dem Teutschen Reich offerirtes Beneficium anzusehen, welches nicht ex gratia Imperatoris an das Reich Schweden gekommen, noch nach der Carolingischen Verfassung beurtheilet werden kan. Die Pommerschen Herzoge haben keine Regalia von Kayserlicher Gnade erhalten, sondern selbige

lange

lange vorhero als souveraine Herren ihrer Landen gehabt. Dieses Recht Pommerscher Herzoge hat die Crone Schweden Jure belli acquiriret, mithin können die Regalia in Pommern so weniger für ein Kayserliches Gnaden-Geschenk angesehen werden. Daß einige Pommersche Herzoge deren Bestätigung unter dem Nahmen einer Begnadigung erhalten, ist ein Fehler derer vom Römischen Recht benebelten Räthe gewesen, welche die alte Gerechtsame nicht aufheben können. Sodann war Pommern, gleich anderen Lehen, ehedeme dem Eröfnungs-Recht unterworfen, wo es jetzo in Gefolg des Westphälischen Friedens-Schlusses zu ewigen Tagen bey der Crone Schweden verbleiben soll, als ein acquisitum Jure belli, so theuer genug erkaufet worden. Das Chur-Brandenburgische Anwartschafts-Recht auf Pommern, welches ehedem Platz hatte, ist durch den gedachten Frieden aufgehoben; hingegen das Pommersche auf den Königlich-Preußischen Antheil von Pommern, der Mark u. s. w., wie oben berühret, bestätiget worden. Des Tituls wegen Rügen hat sich das Königlich-Churfürstliche Haus begeben, und die ehedem übliche Appellationes an die Reichs-Gerichte (2) haben jetzo nicht mehr Platz.

(1) Dieses hat der ehemalige Pommersche Land-Syndicus *Caroe* in dem noch ungedruckten *methodi*schen **Bericht vom Pommerschen Staat** weitläuftiger ausgeführet.

(2) Wie bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Pommersche Deputirte sich viele Mühe gegeben, zu bewürken, damit die Appellationes an die Reichs-Gerichte nicht behindert, noch abgestellet werden möchten, solches ist aus der noch vorhandenen ungedruckten Relation derer Pommerschen Deputirten, Marx von Eichstædt und Friderici Rungii, zu ersehen. conf. von *Engelbrecht Delineat. Status Pomeran. pag.* 75. und *Meieri Acta Pacis Westphal. Tom.* 3. *pag.* 785. Ob aber das Privilegium de non appellando illimitatum auch zugleich die querelam nullitatis mit in sich fasse, ist eine andere Frage, welche von denen Reichs-Gerichten verneinet wird, aus Ursachen, weilen keine Privilegia ertheilet werden, Nullitäten zu hegen. Jedoch wird von einigen Gelehrten das Gegentheil behauptet. vid. *Brunnquell de Privilegiis Saxon. de non appellando, querelam nullitatis &c. excludente.* Nur dieses muß noch hinzufügen, wie bereits zur Zeit der Reformation selbst die Pommerschen Herzoge der Zeit die Jurisdictionem Cameræ Imp. nicht mehr anerkennen wollen, wie die *Acta Fiscalis contra* **Pommerische Herzoge** *Barmin* und

Philipp puncto Secularisationis geistlicher Güter vom Jahr 1535. bezeugen können, auch noch sonsten dargethan werden kan. Der Herzogl. Pommerische Rath Valent. *Winter* hat in *Parth. litigioso pag.* 466. die Abschaffung der Appellationen bereits gewünschet.

§. 32.

Unter die Vortheile, die der Crone Schweden wegen der Pommerschen Lehnbarkeit mit dem Teutschen Reich angeschrieben werden, gehöret zuförderst die Reichs-Standschaft oder Sitz und Stimme auf Teutschen Reichs-Tägen (1) im Fürsten-Collegio, deshalb es anfänglich unter denen Pommerschen Herzogen wegen des Ranges einige Streitigkeiten gegeben (2), die aber nachhero durch Vergleiche berichtiget worden. Dabeneben zweytens Sitz und Stimme auf Ober-Sächsischen Crays-Tägen (3), und zwar für Hinterpommern, aus der anscheinentlichen Ursache, weilen die Wolgastischen Herzoge von der ersten Pommerischen Linie herkommen. Weiter drittens, daß die Crone Schweden wegen Pommern unter die ordinarios Deputatos Imperii gehöre. Auch viertens in Conventibus Deputatorum mit Chur-Brandenburg ein gemeinschaftliches Votum führet, und selbiges, nach vorhergehender Communication mit Chur-Brandenburg, ablegen kan (4). Nichtweniger fünftens, daß wegen des Fürstenthums Rügen der Crone Schweden das Reichs-Jägermeister-Amt zustehet, und, die Kayserliche Haus-Fahne zu führen (5), eine Ansprache gemachet werden könne. Gleichergestalt sechstens, daß das Reich Schweden wegen Pommern berechtiget, bey dem Reichs-Cammer-Gericht in der Ordnung des Ober-Sächsischen Crayses einen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessorem zu præsentiren (6). Sodann, siebendens, mit unter die Visitatores Cameræ Imperialis, in der beliebten Ordnung, gehöret (7). Endlich, achtens, alle übrige Jura Teutscher Reichs-Stände wegen Pommern in Teutschland zu geniesen hat.

(1) In wie weit diese Reichs-Standschaft der Crone Schweden vortheilhaftig, oder nicht, gehöret hieher nicht zu entscheiden. Diese Frage ist auf Schwedischen Reichs-Tägen verschiedentlich vorgekommen, und pro & contra ventiliret worden. Man findet ein Bedencken vom Jahr 1643. in des *Lünigs* Staats-*Consiliis Tom. 2. pag.* 386. über die Frage: **Ob Pommern an Chur-Brandenburg abzutreten, oder nicht?** welches noch vor dem Westphälischen Frieden für die affirmativam incliniret; es hat aber, wie der

der Erfolg bezeuget, die negativa prævaliret. Die Pommerschen Stände haben von der Crone Schweden die Versicherung erhalten, von derselbigen nicht getrennet, noch veralieniret zu werden. vid. von *Engelbrecht Delineat. Status Pomeran. Suethicæ pag. 71.* In wie weit eine alienatio Territorii ohne Einwilligung des Landes gültig und rechtmäßig geschehen möge, ist eine bey denen Politicis bekannte Frage. conf. *Barth. de las Casas*: Utrum Reges vel Principes jure aliquo vel titulo, salva conscientia, cives ac subditos à Regia Coronâ alienare & alterius Domini particularis ditioni subjicere possint?

(2) vid. supra Cap. 3. §. 60. Den neuesten Alternations-Recess, wo Hollstein-Glückstadt mit admittiret worden, nebst dem Art. separato wegen des Herzoglich-Hollsteinischen Hauses vom Jahr 1740. findet man in des Cassandri *Thucelii Actis Comitialibus publicis* vom Jahr 1742. *Tom. I. pag. 111. sqq.* nebst einem kleinen Vorbericht und Votis. In älteren Zeiten hat die Crone Schweden das Hochfürstlich-Hollsteinische Haus zu der Alternation nicht zulassen wollen, wie aus der Protestation vom 28ten April 1653. apud *Londorpium* in *Actis publ. Tom. 6. pag. 888.* zu ersehen ist.

(3) Was die Ober-Sächsische Crays-Tage betrift; so meldet hievon der oft belobte ehemalige Vorpommerische Canzler von *Lagerström loc. alleg. Tom. 2. pag. m. 407.* daß wegen Mangel des, bey der Bornholmischen Strandung, verlohren gegangenen Archivs nur 2. Exempla vorhanden wären, nemlich eines zu Leipzig vom Jahr 1681. und das andere zu Hamburg vom Jahr 1700., wo Schwedisch-Pommerscher Seits die Ober-Sächsische Crays-Täge wären besuchet worden, deshalb er *c. l.* weitere Erläuterung giebet. Nunmehro können wenigstens die Nahmen derer Pommerschen Gesandten, so auf Ober-Sächsischen Crays-Tägen gewesen, und die Crays-Abschiede mit unterschrieben haben, so wohl unter Herzoglicher Regierung vom Jahr 1602. an, und folgenden, wie auch Königlich-Schwedischen vom Jahr 1654. und nachherigen, ergänzet werden aus des *Moseri* Ober-Sächsischen Crays-Abschieden *p. 30. &c. & pag. 349. seqq.* obwohl damit die Protocolle nicht wieder erhalten werden mögen.

(4) Daß die Pommersche Herzoge ehedem mit unter die Mitglieder der ordinairen Reichs-Deputation gehöret, bezeuget *Arumæus* de *Comi-*

Comitiis pag. 49. Fritsch de *Conventibus Deputat. Imperii ordin. in Opusculis Tom. I. pag. 191.* u. a. m. In Gefolg des Westphälischen Friedens ist auch dieses Recht an die Crone Schweden wegen Pommern gekommen, wovon *Moser* im Teutschen Staats-Recht *Tom. 50. pag. 384. p. 532.* & passim ein mehrers anführet.

(5) vid. *supra Cap. 3. §. 61.* wiewohl nicht bekannt ist, daß die Crone Schweden sich eines oder des anderen angenommen hätte.

(6) Das Königlich-Schwedische Præsentations-Recht wegen Pommern ist an sich niemalen im Streit gewesen. Nur hat sich in Betracht der Ordnung und Tour, dieses Recht auszuüben, ein Mißverständniß im Jahr 1724. ergeben, deshalb offentliche Schriften auf dem Reichs-Tag gewechselt worden, wie hievon *Fabri* Staats-Canzley *Tom. 55. pag. 296. seqq. Moseri* vermischte Schriften *P. 1. pag. 228. sqq.* und andere, mehrere Nachricht ertheilen können. Die letztere Königlich-Schwedische Præsentation ist angenommen und 1743. zum erstenmal zu ihrer völligen Activität gediehen. Unter denen gebohrnen Vorpommern habe nur zwey Reichs-Cammer-Gerichts-Assessores aus Alt-Adelichen Geschlechtern angetroffen, nemlich Eccardum von *Uesedom*, vid. *Ludolffi Append. X. pag. 402.* ad *Systema Juris Cameralis*, *Denaisius* und *Scipio Gentilis* in *Jure Camerali pag. 715.* von dessen Fatis *Micrælius* im alten Pommer-Lande *Lib. 6. pag. 383.* etwas angeführet; und den Adrianum von *Borck* aus dem alten und reichen Geschlecht dieses Nahmens, welches zehen Adeliche Geschlechter zu After-Lehns-Leuten gehabt, wie Cosm. von *Simmern cit. lec. sub Nomine Borck*, und *Micrælius* im alten Pommer-Lande *Lib. 6. pag. 337.* bezeugen. Ersterer ist Chur-Brandenburgischer Assessor extraordinarius Cameræ Imperialis von 1611. bis 1623. gewesen, da er in des Herzogs Philippi Julii von Pommern Diensten als geheimer und Legations-Rath getreten; letzterer aber Chur-Pfälzischer Assessor im Jahr 1593. Sonst ist noch ein Pomeranus, Nahmens Georg *Reich*, in eben vorgedachtem Jahr Chur-Sächsischer Cammer-Gerichts-Assessor gewesen. Vielleicht finden sich bey genauerer Untersuchung noch mehrere.

(7) Von der Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation vom Jahr 1573. giebet Canzler von *Lagerström cit. loc. Tom. 2. pag. m. 415.* folgende Erläuterung: Daß Herzog Ernst Ludewig von Pommern,

mern, als ihme 1572. die Ordnung eines Visitatoris angezeiget worden, derselbige, zur Verhütung der zu Speyer angedroheten Strafe, und zur Erhaltung Dero Fürstlichen Regals, den Herrn Pfalzgrafen am Rhein, Herzog Christoffen, (weilen die Pommersche Landes-Fürsten in Person nicht abkommen können) dazu erbeten hätte, daß der Herr Pfalzgraf an Ihro statt gemeldeter Visitation persönlich beywohnen möchte; welches auch geschehen, und habe Herzog Ernst Ludewig von Pommern alle Unkosten und die Fürstliche Ausrichtung stattlich und Fürstlich bestellen lassen. Daß wegen Pommern im Jahr 1598. *Joh. Weidke* zu *Weidke* Erbsaß, und im Jahr 1600. *Egidius* **von Blanckensee**, Visitatores Cameræ Imperialis mit gewesen, hat man der ertheilten Nachricht des um das Reichs-Cammer-Gericht hoch-verdienten Herrn Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris, Baron von *Harpprecht*, zu danken.

§. 33.

Die Beschwerlichkeiten hingegen, welche wegen beybehaltener Reichs-Lehnbarkeit wegen Pommern der Crone Schweden angewachsen, bestehen darinn: Erstens, daß die Renovation der Lehne bey Kayserlicher Majestät gesuchet werden müssen, welche Kosten sonst erspahret werden können. Zweytens, daß wegen Pommern Reichs- und Crays-Præstationes, wie auch was auf Reichs-Tagen bewilliget wird, nach dem Reichs-Matricular-Anschlag (1) entrichtet werden muß. Ferner auch drittens, daß die Cammer-Zieler zum Unterhalt des Reichs-Cammer-Gerichts (2), ohngeachtet aus Pommern keine Appellationes wegen Rechts-Streitigkeiten dahin gebracht werden, abzutragen seynd. Weiters viertens, daß auf Reichs- und Crays-Tägen Gesandte mit schweren Kosten zu unterhalten. Gleichfals fünftens, daß Schweden nach dem Westphälischen Frieden wegen Pommern kostbare Kriege führen müssen; und sechstens, wenn die Crone Schweden mit Dännemark und Pohlen im Krieg verwickelt worden, die Pommersche Lande keinen Schutz vom Reich erhalten, mithin allezeit eine stärkere Besatzung und Unterhalt der Festungen nöthig ist, wozu aus Schweden ein ansehnlicher Zuschub erfordert wird, u. s. w. (3).

(1) Obwohl im Jahr 1720. an Ihro Königliche Majestät in Preussen von Schwedisch-Pommern abgetreten worden: Stettin, Anclam, Demmin, Wollin, Usedom, Dam, und Holdenow; so soll doch

wegen Abtragung derer Reichs-Præstationen nichts verglichen worden seyn, wie von *Lagerström c. l. pag. 413.* anführet.

(2) Der vorbelobte von *Lagerström c. l. Tom. II. pag. 419.* vermeynet, weilen aus Pommern keine Rechts-Streitigkeiten an das Reichs-Cammer-Gericht mehr gebracht würden, deshalb auch die Cammer-Zieler wegen Pommern nicht mehr abzutragen wären, allermassen diejenigen Status, so ein Privilegium de non appellando illimitatum erhalten, und eigene Landes-Tribunalia errichtet, von denen Cammer-Zielern befreyet seyn müßten. Er ist aber sehr übel unterrichtet gewesen, da gedachte Privilegia keine Befreyung von der Zahlung derer Cammer-Zieler ertheilen, sondern die höchste und hohe Status Imperii, welche dergleichen Privilegia erhalten, und Ober-Appellations-Gerichte in ihren Landen angeordnet, nach wie vor, die Cammer-Zieler biß auf den heutigen Tag, ohne allen Widerspruch, abtragen, und sich dazu verbindlich erkennen. Dergleichen ungegründete Insinuationes veranlassen nur Verwirrung, stiften nichts gutes, und ist damit nichts auszurichten.

(3) Nur allein die ehemaligen Festungs-Werke bey Wismar, welche die Silberne, wegen der grossen Geldverwendung, benahmet worden, haben dem Reiche Schweden mehr gekostet, als Pommern zu ersetzen jemalen vermögend ist. Da diese Länder denen Anfällen ausgesetzet sind, so muß daselbst wegen der Entfernung vom Königreich Schweden allezeit eine stärkere Besatzung gehalten werden, als das Land ertragen kan, welches die sonstige Einkünfte absorbiret.

§. 34.

Wie die Verbindlichkeit und das Verhalten des Landes Pommern gegen die Crone Schweden beschaffen, nebst mehrerem, so noch angeführet werden können, muß für diesesmal, wegen stark angewachsener Abhandlung, unberühret lassen, solches, nebst denen Verbesserungen, wo Zeit und Umstände es erlauben, biß zur anderen Gelegenheit verschieben, und hiemit diese kleine Ausführung beschliessen.

Urkun-

Urkunden.

Num. I.

1330.

Ein Friede und Anstand oder Hand-Friede zwischen M. Graff Ludwig und mit Herzog Otte und Barmin und dem Stiffte zu Cammin.

Wy Ludewig van Gades Gnaden Marggreve tho Brandenburg und thu Lusitz bekennen in dißen apenen Breve, dat Wy gededinget hebben einen rechten Hand Frede Uns und allen Unsen Landen und Mannen und Undersaten. In dißen Vrede neme Wy by Name de Olden Dom Herren van Cammin und ere Hulpere den Greven van Neugarden die Stadt tho Maßowe, und Hinrick van der Doßen mit den ackbahren Fürsten Herrn Otte und Herrn Barmin Herthogen van Stettin, und eren Landen Mannen und Undersaten wente tho aller Manne vastene de nu irst kompt des scholen drie Unser Mann und dre eren Mannen in rhiden thu Stettin mit füller Macht in beiden halten nhu an den neghesten Sonnendage und dedingen dar vier gantze Dage an den vefften Dage scholen sie riden thu Pasewalck und dedingen dar ock vier gantze Dage, den aver tho Stettin und aver thu Pasewalck alßo vele als des Noth iß. Diße dedinges Lude scholen veilicheit hebben in ußen Landen und Sloten de wile de degedingen gewernen. Wor die schal men bringen alle Schelinge de uns und den unsen werrende is uppe de Herthogen und uppe de eren, wes uns und die unsen dje Soße eindrechlicke entscheiden nha miene edder nha Rhechte da schall uns und den unsen angenugen Scheleden aper die Soße jergen an dat schol men bringen an einen, oder an twe Ouermann den oder da Desulue Soße kiesen mogen, so wat die Ouermann edder die Overlüde tho Miene oder Rechte an den angebrachten Sacken sprecken, dat will Wy und unse Stede holden, ock so gerne Wy unsen Dedinges Lüden vulle Macht den Land Freden tho lengende, alßo lange, alßo eheme düncket, dat des Nodt sy. Deße sülve Macht geven Wy ock den Owermann edder den Owerlüden de gekoren werden. Dat Wy alle diße vorscreuene Dinck

stede willen holden, dat laven Wy en truwen an deßeme Breve und hebben darvor gesattet unße Mann Bartram van Gripffenberge mit dem Slete tho Schweth und olden Haße und Wedegen van Wedele mit dem Slate. In dem Bann effte Wy jemanth der Unsen den Vreden brecken, den schall mann manen. Dat he binnen vierteyn Nachten dat wedder du Schege des nicht so scholen de vorbenomeden unße Mann mit den Sloten, sick an die Herthogen holden alßo lange wente dat wedder dan werden. Dat dar schon is. Diße Dedinge synt geschehen up der Heiden vor den twen Raden des Mandages vor Lichmißen Nha Gads Borth drütten Hundert und drüttich Jare. Tu eneme Orkunde mit Useme Groten Ingesiegele bestediget und besegelt.

Num. II.

In Gottes Namen Amen, Kunth vnnd offennbar sey allermenigcklich, durch diß gegenwertig offenn Instrument, das in dem Jar als man zelet, vonn Christi vnnsers liebenn Herren gepurt, tausent funffhundert vnnd dreissig, in der drittenn Römer Zinßzal Indictio zu latein genant, bey regirung vnnd Herschung deß allerdurchleuchtigstenn großmechtigsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Karls Römischenn Keysers, zw Hispanien, Hungern, Dalmacien, Croacien, baider Sicilien, vnnd Jerusalem ꝛc. Königs, Ertzhertzogenn zu Oesterreich, Hertzogenn zw Burgundi, zw Brabanndt vnnd Gelldern ꝛc. Pfalltzgrauen ꝛc. vnnsers aller gnedigstenn Herrn, Seiner Majest. Regirung deß Römischen Reichs im Aylfftenn Jar, auf Afftermontag nach sanct Jacobs Tag den sechs vnnd zwaintzigstenn Tag deß Monats July zwischenn vier vnnd funff vren nach mittem tag, in deß heiligenn Reichs Statt Augßburg auf dem Wein marckt, alls die hochbenannt Romisch Keyserlich Majestat, mit den hochwirdigsten Durchleuchtigstenn vnnd Hochgebornen Furstenn meinen gnedigstem Herrn den Churfursten, in der Maiestat vnnd den Churfurstlichenn claydungen gesessenn sein, vnnd jr keiserliche Maiestat, den Durchleuchtigenn Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Geörgen vnnd Herrn Barnim gebrudern Hertzogenn zw Stetin, pomern ꝛc. auf vnnderthenig bitten vnnd ansuechen, von wegenn jrer f. gl. an jr Keyserl. Majest. bescheen, leyhenn wöllenn, Ist in gegenwarth viler deß heiligenn Reichs Fursten, Grauen, Herrn, Edelln vnnd sunst Erbarer lewtht, Auch in mein hernachbenanntenn Notarien vnnd glaubwirdigenn gezeugenn, personlich erschienen der Durchleuchtig

Hoch-

Hochgeborn Furst vnnd Herr, Herr Geörg Marggraue zu Branndenburg, zw Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wennden, auch in Schlesien, zw Rottybar vnnd Jegerndorff Hertzog rc. Burggraue zw Nurmberg vnnd Furst zw Rugen, mein gnediger Herr, vnnd hatt vor hochgedachter Romischer Keyserlichen Maiestat, durch einen jren bey sich habennden Rathe furbringen vnnd redenn lassenn. Nachdem sein fl. gl. vermerckten, das seiner gl. Oeheim vnnd Schweger die Durchleuchtigenn Hochgebornen Fursten, Herr Geörg vnnd Herr Barnim gebruedere, die Hertzogenn zw Stetin, Pommern rc. durch vermeinte Vertreg mit seiner gl. Vettern dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fursten, Herrn Joachim Marggrauen zw Branndenburg Churfurstenn rc. seiner gl. halbenn dazu vnerfordert, aufgericht, vnnd aus desselbenn seiner gl. Vettern des Churfursten vermeinten zulassung oder bewilligung, furhetten die Hertzogthumb Stettin, Pommern rc. vonn jr Keys. Majest. vnnd dem heiligenn Reich, das sie vor nit gethan, zu empfahenn, wellche Hertzogthumb Stetin, Pomern weilanndt seiner fl. gl. Brueder Marggraue Casimir seliger, fur sich vnnd an seiner gl. alls deß elltisten mitregirennden Brueders statt, vonn jr beder vnd jrer andern weltlichen gebrueder wegenn, nebenn vnnd mit hochgedachtem seiner gl. Vettern Marggraue Joachim, zu gesampter Hanndt, vermöge jrer alltueterlichen Vertreg auf nechst gehalltem Reichstag zw Wormbs offenntlich nebenn anndern jren Regalien, vonn jrer Keys. Majest. empfanngen hette, vnnd dieselben Hertzogthumb auch dauor jren der Marggrauen Vorelltern, vonn seiner Keys. Majest. löblichstenn Vorfarn vnnd dem heiligenn Reich verliehenn wordenn weren, vnnd aber nhun söllichs alles seiner fl. gl. vnnd derselbenn jungen Vettern vnd pflegsons Marggraue Albrechten habennden gerechtigkeit, vnnd semptlicher Belehenung ettwas zu schmelerung, auch vorigen Belehenungen zugegenn vnnd wider furgenomen wurde, So konnte sein fl. gl. wiewol jr Keys. Maj., als sein fl. gl. dieselbenn zuuor in aller vnnderthenigkeit dofur gepettenn, seinen fl. gl. gnedigste Zusagung thon hette lassenn, das dise belehenung seinen fl. gl. vnnd menigklich an seinem Rechtenn vnnd gerechtigkeitten vnuerletzlich sein solt, Dannoch vnd gleichwol darein nit willigenn, Sunder wurden verursacht dawider protestiren zu lassenn, wellchs jr Keys. Majest. seiner fl. gl. vnnd derselbenn Pflegsons mercklichen nottorfft nach aufs gnedigst versteen söllten. Innhallts seiner gl. Protestacion schrifft vnnd zettell, die mir hernachbe-

nanntem Notario offenntlich zu uerlesenn zugestellt, aber alls ich die zu lesenn angefanngen, vnd sich der Actus dadurch ettwas verweilen wollt, auch dazumal sich ein gewulkhen oder vngewitter des Himels, mit angefangem regen eraugent, wider vonn mir genomen, vnnd Keys. Majest. vnnserm allergnedigsten Herrn vberraicht, vnd vonn derselbenn irer Majest. auch allso empfanngen vnnd angenomen wurde. Darauf ich auch vond hochgenannts meins gl. Hl. wegenn nichts desto weniger, deßgleichenn die hernachgemellten zeugenn vonn mir jetztgemellter Hanndlung halbenn, requirirt vnnd erfordert. Vnnd vollgenndts in seiner fl. gl. Herberig gegenn sanct Moritzen Pfarrkirchen vber gelegenn, darjnnen dauor Hanns Frannz Bawmbgartner burger alhie zw Augßburg, sein hewßlich Wonung gehapt hatt, mir ein annderer Zettell gleichlauttender Protestacion, wie ich Notarius die zuuor auch gelesenn hett, nachuolgenndts Innhallts den zeugenn vorzulesen vberanntwort wurde. Vonn Wortenn zu Wortenn allso lautenndt:

Allerdurchleuchtigister, Großmechtigster, Vnvberwindtlichster Keyser allergnedigster Herr. Nachdem die Durchleuchtigstenn Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herren, meine gnedigste vnnd gnedige Herrn die Marggrauen zw Branndenburg in der Marckh vnnd hieaussenn im Lanndt zw Franckhen alltuetterliche Vertrege, vnd verainigung, vnnd daruber Römischer Keyser vnnd König Freiung, priuilegien, vnnd bestettigung habenn, das sie vnnd jre bederseits erbenn, alle vnnd jede jr Furstenthumb, Lanndt, lewthe, Schloß, Stette, vnnd Regalien, mit allen jren Herrlichkeitenn, Zugehorungen vnnd angefellenn, vom heiligenn Reich, oder vonn weme die zu Lehenn ruerenn, samptlich empfahenn vnnd habenn, vnnd in vngesundertenn Lehenn miteinannder zu gesampter Hanndt sitzenn, vnnd pleibenn, sich auch ains tittells schreibenn vnnd gebrauchenn, vnnd Helm vnnd schildt gleich furen wöllenn vnnd söllenn, wie dann sie die Marggrauen der gestalt auch jedeßmalls vonn Römischen Keysern alle jre Regalien, Fürstenthumb Land Lewth vnnd angefell, Auch vf nechst gehalltem Reichstag zw Wormbs, mein gnedigster vnnd gnedige Fursten vnnd Herrn, Herr Joachim Churfurst, vonn sein selbs, vnnd weilanndt Herr Casimir vonn sein vnnd Herrn Georgen, alls der elltisten regirendenn, von jrer vnnd annder jrer welltlichen gebrueder wegenn Marggrauen zu Brandenburg, vnnd jre Lehens erbenn, vnnter annderm auch die Hertzogthumb Stetin, Pomern ꝛc. wie hieuor jrer Chur vnnd fl. gl. vorfarn,

miteinander zu gesampter Hanndt, vonn eur Keys. Majest. vnnd derselbenn löblichsten Vorfarn, zu lehenn empfanngen habenn, lawth eur Keys. Majest. vnnd derselbenn Vorfarn derhalb vnnd daruber gegebnen Belehenung brieue, die söllchs mit außgedrucktenn Wortenn vermögenn, jnnhalltenn vnnd anzaigenn, Vnnd aber nhun hochgenannter mein gnedigster Herr der Churfurst zw Brandenburg, durch vermeinte newe Vertrege, mit den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstenn Herrn Geörgen vnnd Herrn Barnim Hertzogenn zw Stetin, Pommern ꝛc. one meins gl. Hl. Marggraue Geörgen Wissenn vnnd Willenn aufgericht, auch mit verennderung der Helm vnnd schildt, wie man bericht wurdet, zugelassen hatt, das die bemellten Hertzogen zw Stetin, Pomern ꝛc. jre Regalien, Lanndt vnnd Lewth, vonn eur Keys. Majest. vnnd dem heiligenn Reich jetzo vnnd furthin empfahenn mögenn, doch das sein Churfl. gl. vnnd derselbenn menlich Erbenn, Churfürstenn ꝛc. in solcher Belehenung mit an die fannen greiffenn sollenn. Vnnd in solchem hochgenanntten meinen gl. Hl. Marggraue Geörgenn, seiner gl. jungen vnmundigenn Vettern vnnd Pflegsone, vonn jr vnnd irer gnaden weltlichen Brueder vnnd Vettern wegenn, vnnd jre kunfftige Erbenn, jrer zu gleich mit habennden gerechtigkeit halben wenig bedacht, noch darzu (wie sich wol geburet) erfordert habenn, vnnd dieweil dann nach vilfelltigenn vnnd vleissigenn ersuechenn, Hochgemellter mein gl. Hl. Marggraue Geörg, bißhere der vermeinten Vertrege besichtigung allein, geschweig anndere gerechtigkeit, nit erlanngen mögenn, vnnd aber nhun sein fl. gl. vermerckhen, das bemellte seiner fl. gl. Oeheim vnnd Schweger, die Hertzogenn zw Stetin, Pomern ꝛc. furhabenn jre Lehenn vonn eur Keys. Majest. vnnd dem Reich zu empfahenn, Wellchs alles doch wider obgemellt eur Keys. Majest. hieuor gethane Belehenung, auch Altvetterlich Vertrege, so vonn eur Keys. Majest. vnnd derselben Vorfarn Römischen Konigen vnd Keysern jm heiligen Reich vonn ainem vf den anndern gnedigklich bestettigt vnnd confirmirt sind, geschicht, vnd furgenomen wurdet. So protestirt vnnd bezeugt öffenntlich hochgenannter mein gnediger Herr Marggraue Geörg, das sein fl. gl. fur sich, vnnd an statt jrer fl. gl. jungen pflegsones Marggraue Albrechtenn, Auch von wegenn derselbenn welltlichenn gebruedere, vnnd jr kunfftig Erbenn, jnn sölch vermaint belehenung, vnnd empfahung, auch aufgericht vertrege, vnnd derselben begerte confirmacion, nicht willigenn noch gehellenn, Sunder solchen vfgerichten Vertregenn, vnnd begerter

gerter Confirmacion, auch belehenung oder empfahung, wo die jetzo oder kunfftig mher geschehenn söllt, so uil die seinen fl. gl. derselbenn genannten Pflegsone, Marggraue Albrechten, von jr vnnd jrer fl. gl. weltlichenn gebruederen vnnd Vetternn wegenn, vnd jren Erbenn, an jren habenden gerechtigkeitten, keyserlichenn vnnd königklichen freihaittenn, begnadungen, auch samptlicher Belehenung, vnnd künfftigen anfellen, oder anwartungen, zu abbruch schmelerung vnnd nachtayl, jetzo oder kunfftiglich raichte, oder jmmermher raichen vnnd kommen möcht, offenntlich widersprochenn habenn wollenn, wie auch sein fl. gl. fur sich vnnd bemellten jren Pflegsone, vnnd bederseits Erbenn, dasselb hiemit öffenntlich widersprechenn, widerreden vnnd darein keins wegs bewilligenn, vnnd derhalb in der besten vnnd zierlichstenn form, mas vnnd weiß wie obberurt, wollenn protestirt vnnd bezeugt habenn, vnnd erfordert sein fl. gl. darauf euch offenn Notarien, sein gnaden ains oder mher Instrument daruber zu machenn.

Das alles ist beschehenn im Jar, Indiction, Regirung, Monat, tag, stundt, zeit, vnnd statt, wie obsteet, in bey vnnd mit sein der Edelln vnnd vestenn Cristoffen Grossen zw Belltitz, Conntzen vonn Wallenrod zw Streitaw, vnnd Quirin vonn Gauren zw Liechtenthann, alls gezeugen hierzu sunderlich erfordert, berueffenn vnnd gepetenn.

Vnnd wann ich N. rc.

Num. III.

Vff die Instruction, vnnd Werbung, So von wegen des Hochgebornn Fursten, vnnsers freuntlichen lieben Vettern Herrnn Georgen, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, pommern rc. Hertzogen, Burggrauen zu Noremberg vnnd Fursten zu Rugen, Seiner lieb Hawptmann zum Hoff, Wilhelm von der Grun, an Vnns Joachim von Gots gnaden Marggraue zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Ertzcammerern, vnnd Churfürst, zu Stettin, pommern rc. Hertzog, Burggraue zu Noremberg, vnnd Furst zu Rugen, vff vbergeben Credentz, gethan hat, geben Wir volgende antwort,

Erstlich seint wir, Freuntlicher erpietung, vnd zuentpietens, obgnants, vnnsers freuntlichen, lieben Vettern freuntlich danckbar, vnd ist vnser Begern, Seiner Lieb widerumb vnnser freuntlich Dinst, mit

vermo-

vormogen liebs vnnd guts anzusagen, vnd das es seiner lieb an Leib, vnd gesundt, vnd glugseligem Regiment, vormuglich zustunde, wern Wir von seiner Lieb, derselben gemahell, vnd Kindern zuuornehmen erfrowet,

Als dann furder geworben ist, das Vnns sein lieb dis vorgangen Jars, zweymall geschrieben, vnnd erInnerung gethan haben, wo Wir, mit dem Hochgebornnen Fursten, vnsern lieben Son vnnd Ohmen Herrn Georgen, zu Stettin pommern Hertzogen rc. der Herschafft zu Brandenburg, Erbgerechttigkeit halben, enichen Vortrag, an vnnd gegen, nachlassung der Lehen, empfahung, ein Summa gelts nehmen wollten, das wir das one seiner liebe Wissen vnnd Willen, nicht thun, Sundern seiner lieben, Allßdann die vortrags Sumen, zu seiner lieb gepurenden teill volgen lassen solten, wie bey leben weylandt Seiner Lieb Bruders, Marggraue Casimirs seligen auch die meynung, gewesen, mit fernern vnnd mehrern articuln, wie dieselben Instruction vormeldet haben Wir sampt freuntlicher angehafften Bett, alles Inhalts vornomen,

Nu mogen Wir vnns woll erInnern, das Vns sein lieb, derselben anfurderung halb geschrieben, Wir haben vns aber nach gestalten sachen mit freuntlicher antwort vnnd notturfftiger Vnderricht, vff solich seiner lieb schreiben, vornehmen lassen. Das Wir vnns vorsehen hetten, Sein lieb solten des freuntlich begnugig gewest vnd deßhalben Bey vnns kein ansuchen, furder gethan haben, In ansehung das sich sein lieb, aus dem Veterlichem Vortrag, woll hette erlernen megen, das S. lieb Billich dieser anfurderung nicht fug hat, dann derselb Vetterlich Vortrag, mit claren Wortten, ausdruckt, das etwan vnnser freuntlicher lieber Herr, vnd Vater Marggraue Johannes seligen, als dem eldesten, Son vnd seiner lieb menlichen leibs lehens erben, die Marck, vnd das Churfurstenthumb zu Brandenburg, mit allen Iren landen, lewtten, Slossen, Stetten, Wiltpanen, Zollen, gleitten, gerichten, Mannschafften, Lehenschafften, Oberigkeitten, freyheitten vnd gerechttigkeitten, vnd allen andern zugehorungen rc. zustehen soll.

So ist offentlich am Tage, das die Hertzogthumb, vnnd Furstenthumb, Stettin pomern rc. von dem Churfurstenthumb, zu Brandenburg, vnd dem Regierenden Churfursten zu Brandenburg zu lehen Ruren, vnd von altersher empfangen sein, wie auch die Vortrege, So in vorgangen Jarn, zwischen dem Churfursten zu Brandemburg, vnnd

dem Hertzogen zu Stettin ꝛc. vffgericht allein dem Churfürsten zu Brandenburg, vnnd sunst keinen Marggrauen zu Brandemburg zu lawtten, vnd Sunderlich der Vortrag so etwann zwischen Hochgnanttem, vnserm freuntlichen lieben Herrn, vnd Vater, Marggraue Johansen, vnnd Hertzog Bugslaffen zu Stettin, Beide seliger gedechtnus, vor funff vnd dreissig Jarn gescheen, der auch hiernachmals nach todlichem abgang obgemelts, vnnsers lieben, Herrn vnnd Vaters, zwischen Hertzog Bugslaffen seligen, vnnd vns vornewet, vnnd volzogen ist, in denselben Vortregen, Sunst keins Marggrauen zu Brandenburg, dann des Churfursten gedacht werden, Es ist auch seiner lieben Vaters Marggraff Fridrichs, vnnsers freuntlichen lieben Vettern der zu der zeit im Regiment gewest, Consens noch Vulbort, nicht vonnotten gewest, Sein lieb, hat sich auch des nicht angemast noch angezogen,

Das aber von vnserm freuntlichen lieben Vettern In der Instruction, angezeigt wirt, das die Marggrauen zu Francken, der marck zu Brandemburg Sampt den landen, zu Stettin pomern ꝛc. vnns von Romischen Kaysern Samptlich empfangen, das sein Wir woll gestendig, Das aber darumb, jr lieben, zu der Marck zu Brandemburg, Sampt den landen Stettin pomern ꝛc. dieweil Wir vnnd vnnser menlich, leibs lehens erbenn Im leben sein, gerechttigkeit haben, sollen das mogen Wir eben so wenig, als sein lieben, vnns zu jren landen vnnd lehenschafften, dieweill sie, vnnd jre leibs lehens erben Im leben sein, gerechttigkeit, zu haben gestendig sein, nachgebenn vnnd leiden.

Das, auch angezeigt wirt, als solten Wir seiner lieb Bruder Marggraue Casimir seliger gedechtnus, In der sachen zu Rathe gezogen ꝛc. das haben Wir nicht vnbillich gethan, Sundern so sein lieb, vnser angeborner freundt gewest ist, vnd Wir samptlich zum Hawß zu Brandenburg, vnnd einer des andern, so es dermassen zu fall kommen wurde, erb ist hat sich woll gefugt Sein lieb, zu eim beistandt, zu vnns zu bietten, Sein lieb hat sich aber keiner gerechttigkeit, derselben landt halben, Stettin vnd pomern, angemast, noch auch sich horen lassen taill, darann zu haben, Das auch seiner lieb, wie angezeigt In der pomerischen sachen, ein Suma gelts, solt gebotten sein, tragen Wir kein Wissen, Es mag auch sein lieb, in dem woll zu milde bericht sein, dann es ist die bericht jn solicher sachen, dieweill sein lieb jm leben gewest nye, vff gelt gestanden. Woll hat vnns sein lieb geratten, wo vnns ein gleichs, von den Hertzogen von pomern, begegenen mochte, das

Wir

Wir nach gelegenheit, der leufft, die sache soltten richten lassen, wie vnns vnser lieber Vetter Marggraff Georg als sein lieb bey vns hier gewest auch geratten hat, Das aber förder, angezeigt wirt, das vnser aller elttern, seliger, gedechtnus, die Lehenschafft, vnnd Erbliche gerechttigkeit, nicht allein der Hertzogthumb Stettin pomern rc. vnnd der andern zugehorungen Herschafften, Sundern auch die marck zu Brandenburg mit dem, vnd durch, dits furstenthumb, des Marggrauethumbs zu Noremberg gemeinen Herschafft zu Eeren vnnd guttm erlangt vnnd erhalten, auch dasselb vff vnns, vnd seiner lieb, geerbt rc. das lassen Wir In sein Werd, vnnd mag sich woll also haltten, So aber In gescheener Teillung, die marck zu Brandemburg mit seinen lehen vnd Lehenschafften etwann vnserm lieben Heren vnd Vatern seliger gedechtnus zu seinem teill, nach meldung, des Vetterlichen Vortrags, wie obsteet, zueigent, So mogen E. L. dieweill Wir vnnd vnser leibs lehens erben leben, kein anfurderung, daran haben, dann wo die marck zu Brandemburg, von vnsern Elttern, nicht erlangt So hett dannoch vnnserm lieben Herrn, vnnd Vater seligen, als dem eldesten Son sein anteill, an dem Burggraffthumb, zu Noremberg, vnd andern landen zukomen magen,

Aus dem allen, vnnser lieber Vetter, als der hochuorstendige, woll zu bedencken hat, das sein lieb zu diesem, vnnotturfftigen, vnd vngegruntten furnehmen, vnd ansuchen, kein fug noch Recht hat, dann wo Wir befunden das sein lieb, einicherley gerechtigkeit, hiran zustunde, wenig oder vill wir wollten das vngern, seiner lieben vnnd jren jungen Vettern, entziehen, Freuntlichs fleiß bittende sein liebe wolle sich In diesem Fall selbs weissen vnnd solich vngegruntte anfurderung, abstellen, vnnd sich zufrieden geben, Auch deshalb keinen vnfreuntlichen Zanck, vnnd Irrung erwecken, dann waran, wir derselben seiner lieben, In ander Wege, freuntlich dinst erzeigen mogen, thun Wir gneigts Willens,

(Hierauf folget ein Hauß-Geschäfte, welches nicht hieher gehöret.)

Datum Coln an der Sprew am Sontag nach Scolastic. Ao. rc. im dreissigsten.

Manu propria ßtfff

Num. IV.

Chur-Fürst Friderici III. Notification an den König Carolum XI. wegen der Reichs-Belehnung.

Serenissime et potentissime Rex Domine cognate Colendissime. Cum a Sacra Sua Cæsarea Majestate investituram de Feudis nostris Imperii quam primum recipere decreverimus, et Negotio huic peragendo, Consiliarius noster Status intimus, Supremus Aulæ Camerarius, Exercituum nostrorum Locumtenens Generalis et Capitaneus Memelensis, Comes à Dönhoff, cum Consiliario nostro intimo, ut et rerum Cameralium in Ducatu Magdeburgensi Præside, Nicolao Bartholomæo à Danckelmann, Plenipotentiarii nominati sint, ille etiam ea propter quam primum iter Viennam ingressurus sit, hic vero ibidem Mandatis nostris ea de re instructus jam tum commoretur, *ex Instrumento vero pacis constet Reg. Vest. Maj. Ducatus Pomeranici simultanea Investitura, atque ita Spe Successionis gaudere debere*, Ideo hæc omnia eidem significanda duximus, ut et ipsa rationibus suis circa negotium hoc investituræ consulere possit.

Quam de cætero divinæ tutelæ toto corde commendamus, dabantur Coloniæ ad Spream die $\frac{20}{30}$. Maji ao. 1695.

Regiæ Majestatis Vestræ

Fridericus Tertius
Dei gratia Marchio
Brandenburgicus &c.
(cum plenissimo titulo.)

Cognatus studiosissimus
Fridericus Elector.

Num. V.

Chur-Fürstliches Notification-Schreiben wegen der Eventual-Huldigung in der Neu-Marck und Hinter-Pommern in An. 1699. an den König von Schweden Carolum XII.

Durchlauchtigster Grosser König.

Ewr. Königl. Majest. sind Unsere bereitwilligste geflißene Dienste bevor,

Vielgeliebter ꝛc.

Hochgeehrter Herr Vetter.

Nachdem es durch des Höchsten Gnade dahin gedien, daß die zwischen E. K. M. und Unsern Landen bißhero obgeschwebte Uneinigkeiten durch die deshalb aufgerichtete Recesse und Conventiones völlig verglichen und abgethan, auch dadurch alles, so zwischen Ihro K. M. und Uns weiter einige Difficultät machen könnte, gäntzlich gehoben, und aus dem Wege geräumet worden. So machet Uns solches kein geringes Vergnügen, und werden Wir bey allen Gelegenheiten erweisen, daß, gleichwie Wir zu Stiftung dieses heylsamen Werckes alle ersinnliche Facilité beytragen, und das Werck so viel möglich befördern, als Wir auch dasjenige, so verglichen und abgeredet worden, jedesmahl heyl. und unverbrüchl. unterhalten, auch sonst bey vorfallenden Gelegenheiten Ew. Königl. Majest. jedesmahl erzeigen werden, daß Uns nichts werther und angenehmer sey, als E. K. M. Affection und Freundschafft, und daß Wir dieselbe ohne alle Alteration und Veränderung auf Unsere Posterität fortzupflantzen Unsere erste und vornehmste Sorge seyn lassen, damit auch dasjenige, was ermelde Recesse und Conventiones wegen Ewr. Königl. Majest. und der Cron Schweden Unsere Neumärckische und Hinter-Pommersche Lande eventualiter habende Jus succedendi mit sich bringen, durch fordersamste Einnehmung Unserer würcklichen, und Ewr. Königl. Majest. dabey gebührenden Eventual-Huldigung um so viel mehr bestettiget, und fest gesetzet worden. So sind Wir vorhabend solche Huldigung noch dieses Jahr vor sich gehen zu lassen, erinnern Uns auch wohl, welcher gestalt solcher Actus, nach Innhalt

halt oberwehnten Conventionen drey Monath vorhero Ewr. Königl. Majest. notificiret werden müsse.

Es würde auch solches geschehen seyn, wenn vorbesagte nacher Schweden überschickte Recesse und Conventiones eher, wie Wir gehoffet, zurück gekommen wären, wie Wir solches Ewr. Königl. Majest. alhie anwesenden Envoyé Extraordinaire mit mehrern vorstellen lassen; Gleichwie aber, wenn von nun an, so lange annoch damit angestanden werden solte, man darüber in eine zum Reisen gantz unbequehme Jahres-Zeit gerathen würde. So hoffen Wir, Ewr. Königl. Majest. werden, um Uns die Sache so viel commoder zu machen, auch dieselbe desto mehr zu beschleunigen, geschehen lassen, daß vor dieses mahl diese beyde Huldigungs-Actus von nun an nach zwey Monathen, und zwar in der Marck den 5ten, und in Hinter-Pommern den 9ten des bevorstehenden Monaths Octobris alten Calenders celebriret werden mögen.

Gestalt Wir denn Ewr. Königl. Majest. hiermit Freund-Vetterlich ersuchen, Sie geruhen, Jhro solches, aus angeführten Umständen gefallen zu lassen, auch Jemand der Jhrigen zu committiren, der sich zu gedachter Zeit zu Cüstrin und Stargard, alwo die Huldigungen geschehen werden, bey Uns einfinden, und in Jhro Königl. Majest. Hohen Nahmen die Nohtd. dabey beobachten. Wir versichern E. K. M., daß die vor dieses mahl geschehende Abkürtzung des drey Monathlichen *Termini* auf zwey Monathen, gleichwie dieselbe ohnedem nicht das geringste *Præjudice* E. K. M. und der Cron Schweden deshalb habenden Hohen Gerechtsamen zuziehen könne, also auch dieselbe inskünftige ohne *Consequenz* seyn sollen.

Und werden Wir nicht ermangeln, wenn E. K. M. darüber noch mehrere Versicherung von Uns verlangeten, Jhro dieselbe in solchen Terminis zu geben, daß Jhro und Männiglich dabey nicht der geringste Scrupel übrig bleiben soll. Wir erwarten hierauf E. K. M. gefällige Resolution und Antwort, verbleiben auch derselben zu Erweisung angenehmer Freund- und Vetterl. Dienste stets bereit. Gegeben zu Cöln an der Spree den 5ten Aug. An. 1699.

Ewr. Königl. Majest.

dienstw. Vetter

Fridericus Chur-Fürst.

P. v. Fuchs.

Num. VI.

Num. VI.

Chur-Fürstl. Revers wegen des anticipirten Termini. Tit. Sereniss. Elect. Brand.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, gleichwie in denen zwischen der Cron Schweden, an einem, und Unserm Chur-Fürstl. Hause, anderer Seits, wegen gedachter Cron an Unsern Neumarckischen und Hinter-Pommerschen Landen, eventualiter habenden Juris succedendi hiebevor aufgerichteten und zwischen der jetzt regierenden K. M. und Uns jüngsthin erneuerten Conventionen und Verträgen, unter andern mit versehen, daß, so offt ein Chur-Fürst von Brandenburg seine Erb-Huldigung in ermeldten Unsern Landen einnehmen würde, solches dem alsdann regierenden Könige in Schweden drey Monathe vorhero verkündiget werden solte, um zu solchem Huldigungs-Actu seine bevollmächtigte Räthe abzuschicken, und durch dieselben von den eingesessenen ermeldter Unser Lande die eventual-Huldigungs-Pflicht einnehmen zu lassen, daß Wir Uns zwar schuldig und verbunden erachtet, ermelten Verträgen, wie in anderen passibus, also auch dieser vorhergängiger Notification halber stricte nachzukommen. Nachdem aber vorjetzo, und da Wir bey Unserer vorhabenden Reise nach Preussen in mehr erwehnten Unsern beyden Provintzien die Huldigung einzunehmen resolviret, solche Reise auch wegen der bevorstehenden gefährlichen Jahres-Zeit länger nicht differiret werden dürffen, bemelter Terminus der dreyen Monath so stricte nicht observiret werden können, sondern die Notification desselben nur zwey Monath vorher geschehen, und Ihro Königl. Majest. in Schweden Uns zu Freund-Vetterlichen Gefallen auf Unser bey derselben geschehenes Ansuchen, Uns hierunter gewillfahret, und mit solchem Termino, vor diesesmahl und ohne Consequentz aufs Künftige zufrieden zu seyn, sich resolviret, daß Wir solche Erklährung mit Dancknehmung accepiret, auch Uns hierdurch und Krafft dieses hinwieder in bester Form vor Unß und Unsere Nachkommen Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg declariret haben wollen, daß dasjenige, was in gegenwärtigem Fall mit Abkürtzung des obgeregten in denen Pactis verglichenen Termini von drey Monathen geschiehet, aufs Künftige von Unseren Nachfolgern an der Chur, wenn dergl. casus

casus nach GOttes Willen sich wieder begeben wird, zu keiner Consequentz gezogen, noch daraus einig Recht oder Gewohnheit gemachet, sondern es bey obbemeldten Conventionen und Clausuln sein völliges Bewenden haben, und von dem tenore im geringsten nicht abgewichen werden solle. Des zu Urkund haben Wir diese Versicherung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Chur-Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree den $\frac{11}{21}$. Sept. ao. 1699.

Friederich

Chur-Fürst.

(appensi.)

P. à Fuchs.

Druckfehler.

Seite 2. lin. 2. vor das Jahr leg. vor dem Jahr.
- - - 12. nicht werde leg. nicht würde.
- 5. not. 3. lin. 2. welches schiffreich leg. welches schiffreiche Flüsse hat.
- 6. §. 5. lin. 2. erste deren leg. erste derer.
- 10. lin. 25. Viennensis leg. Vindobonensis.
- 15. §. 14. lin. 2. völlig erblich leg. völlig (1) erblich.
- - - lin. 3. deleantur verba: Nachdeme ꝛc. biß geworden.
- - - lin. 7. das Hinterpommern leg. Hinterpommern.
- 16. lin. 1. das vor delend. das.
- 23. not. 6. lin. 1. auf Rügen leg. in Rügen.
- - - 8. lin. 11. nutzlichen leg. nützlicher.
- 24. not. 2. lin. 9. Rigiæ leg. Rugiæ.
- 26. lin. 1. Sectio 2da leg. Zweyter Absatz.
- 28. not. 1. lin. 11. leg. Velseri.
- 29. §. 5. lin. 20. leg. Svantovit.
- 30. not. 5. lin. 5. leg. Svantovit.
- 31. not. 9. lin. 8. leg. medietas.
- 32. §. 6. lin. 8. noch eben leg. noch oben.
- - not. 3. lin. 7. König leg. Fürst.
- 34. not. 4. lin. 2. p. m. leg. p. m. 332.
- 35. §. 9. leg. Jaromarus.
- 36. lin. 16. oft erfolget leg. afftersolget.
- 48. not. 2. lin. 2. Tom. leg. Tom. I.
- - not. 5. lin. 3. vid. pag. deleatur **und** von *Beehr cit. loc. pag.*
- 52. not. 2. lin. 7. Theologia leg. Tokeologia.
add. der ganze Titul lautet also: *Trophæum Europæum s. Tokeologia illustrium Universalis*, Gryph. 1624. in fol.
- 55. not. 3. lin. 4. ignorissimis leg. ignarissimis.
- 63. not. 2. lin. 4. & 5. leg. die aber, bey seiner Abwesenheit, sich derselbigen wieder bemeistert.
- - - - 6. & 7. leg. pag. 310. & 311.
- 68. lin. 16. leg. Supplenburg.
- 71. lin. 1. leg. Julin.

Seite

Seite 72.	§. 23.	lin.	13.	leg. Oberherrschaft.
- 77.	§. 1.	lin.	3.	unter die leg. unter der.
- 86.	not. 2.	lin.	6.	pag. leg. col. 593.
- -	-	lin.	7.	leg. Buder.
- -	-	-	8.	pag. 138. leg. pag. 133.
- -	§. 14.	lin.	2.	feudata leg. feuda data.
- 88.	not. 5.	lin.	2.	leg. seine Vättern.
- 89.	§. 16.	lin.	15.	leg. Gutzkow.
- 94.	§. 22.	lin.	7.	leg. 1242.
- 101.	§. 33.	lin.	3.	leg. führen.
- 102.	not. 2.	lin.	5.	müßte leg. müßten.
- 114.	not. 1.	lin.	2.	leg. 1468.
- 115.	not. 2.	lin.	6.	pag. leg. 371.
- 116.	not. 4.	lin.	2.	Nächte leg. Meilen.
- -	-	-	4.	deleatur: vid. *Engelbrecht* in *Genealog. Ducum Pomeraniæ, fol.* an dessen statt nachgesehen werden kan: *Schomacher cit. loc. fol. 48. Vechner cit. loc.* S. 132. und *Lagerström cit. loc. Tom. I. cap. 3. §. 3.*
- -	§. 47.	lin.	3.	ersuchen leg. ersehen.
- -	-	lin.	14.	1672. leg. 1472.
- 118.	-	lin.	6.	von Pommern leg. von Mecklenburg.
- -	-	lin.	35.	Pratzlowischer leg. Prentzlowischer.
- -	-	-		vor leg. von.
- 123.	not. 5.	lin.	6.	die leg. der.
- 128.	not. 1.	lin.	4.	was noch mehr ist leg. noch auf ein weit mehres.
- 138.	§. 14.	lin.	5.	sub num. add. 4. & 5.
- 139.		lin.	1.	add. num. 6.
- 142.	§. 20.	lin.	6.	war leg. wurde.
- 153.		lin.	3.	Pfalzrgafen leg. Pfalzgrafen.
- -	§. 33.	lin.	16.	seynd leg. sind.
- -	-	lin.	14.	im leg. in
- 155.	-	lin.	15.	drie leg. drin.
- -	- -	lin.	24.	Miene leg. Minne.
- -	- -	-	27.	Miene leg. Minne.
- -	- -	-	29.	gerne leg. geven.
- 156.	-	-	3.	Slete leg. Slate.

XXX. 3/96

16 a.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nettelbladt, Christian von, / Nettelbladt, Karl Friedrich Wilhelm <<von>>,
/ Garbe, Johann Gottlieb

Nexus Pomeraniæ cum S.R.G. Imperio oder Versuch einer Abhandlung von der Verbindlichkeit Pommerscher Landen sonderlich Königlich-Schwedischen Antheils mit dem Heilig-Römisch-Teutschen Reich aus Urkunden, Handschriften und echten Quellen bey müßigen Stunden entworfen und nebst einem Anhang von einigen Urkunden denen Liebhabern der Geschichte und des

Frankfurt am Mayn 1766

4 Herald. 35#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619984-3
VD18 15256995